



**Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen
Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen**

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

Diese Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 22. November 2024. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begonnen hat und am 24. November 2023 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	9
II. Risikofaktoren	12
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	13
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	13
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	13
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	13
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	13
(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	13
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	15
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	15
(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung	15
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	16
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	16
(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	17
(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	17
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	19
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	19
(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	20
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	21
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	21
(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	22
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	24
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	25
(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	26
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	27
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	27
(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	28
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	30
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	31
(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	31
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	33
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	33
(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	34
(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	35
(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	37
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	38
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	38
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	39
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	39
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	39

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	40
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	40
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	41
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	41
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	42
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	42
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	42
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	42
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	42
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	43
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	43
(1) Risiken bei Aktien	43
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	44
(3) Risiken bei Indizes	45
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	46
(5) Risiken bei Währungswechsellkursen	48
(6) Risiken bei Edelmetallen	49
(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen	49
(8) Risiken bei Schuldverschreibungen	50
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	50
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	51
1. Einsehbare Dokumente	51
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	51
3. Verkaufsbeschränkungen	55
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	57
1. Art der Garantie	57
2. Umfang der Garantie	57
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	62
4. Verfügbare Dokumente	62

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	63
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	63
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	63
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	63
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	63
1.4. Angaben von Seiten Dritter	63
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	63
2. Risikofaktoren	63
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	63
3. Grundlegende Angaben	63
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	63
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	64
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	64
4.1. Angaben über die Wertpapiere	65
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	65
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	66
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	66
4.3. Form der Wertpapiere	66
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	66
4.5. Währung der Wertpapieremission	67
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	67
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	67
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	67
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	67
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	68
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	69
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	70
a) Fälligkeitstermin	70
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	70
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	71
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	71
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	71
4.13. Emissionstermin	71
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	71
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	71
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	72
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	73
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	73

5.1.1. Angebotskonditionen	73
[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]	74
[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]	109
[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]	117
[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]	125
[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]	135
[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]	143
[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]	152
[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	202
[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]	211
[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	220
[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	228
[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]	236
Formular für die endgültigen Bedingungen	244
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	254
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	254
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	254
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	254
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	254
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	254
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	255
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	255
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	255
5.3. Preisfestsetzung	255
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	255
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	255
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	257
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	257
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	257
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	257
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	257

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	258
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	258
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	258
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	258
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	258
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	259
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	259
7. Weitere Angaben	259
7.1. Beteiligte Berater	259
7.2. Geprüfte Angaben	259
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	259
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	259
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	260
1. Risikofaktoren	260
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	260
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	260
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	260
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	260
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	260
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	260
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	260
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	261
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	261
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	261
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	261
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	262
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	262
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	263
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	263
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	263
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	263
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	264
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	264
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	264

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	265
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	265
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	265
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	266
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	266
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	266
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	267
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	267
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	267
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	268
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	268
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	269
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	270
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	270
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	271
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	271
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	271
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	271
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	272
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	272
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	272
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	273
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	273
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	273
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	273
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	274
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	274
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	274
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	274
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	275
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	275
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	275
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	277
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	277
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	277
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	278
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	278
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	279
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	280
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	280
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	280
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	281
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	282
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	282
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	283
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	283
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	284
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	284
(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)	284
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	285
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	285

2.2. Angaben zum Basiswert	287
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	287
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	287
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	295
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	295
3. Weitere Angaben	295
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	295
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	296
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	296
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	296
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	296
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	296
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	297
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	297
1.6. Hinweis für die Anleger	297
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	297
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	297
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	297
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	298
2B.1. Hinweis für Anleger	298
VIII. ISIN-Liste	299
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 22. November 2023 und endet am 22. November 2024. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate (zusammen die "**Discount-Zertifikate**") sowie Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen (zusammen die "**Anleihen**") (Discount-Zertifikate und Anleihen zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle und Schuldverschreibungen.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3,

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantien ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:
 - Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
 - Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) mit den entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert

des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap

(obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Einlösung von Reverse-Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der

Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist

einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen

Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann

täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des

Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts

mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen

allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann

täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance

herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, orientiert sich die Rückzahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden

Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Liegt ein Schwellenereignis vor, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu

erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Rückzahlung von Reverse-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags

erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederaanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen Pro setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzens. Steigende Marktzens können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzens gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzensniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzensniveau steigt.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen

und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden

wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser

Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrieren-Element kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin

zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer

Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist

niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht

ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht

abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturerwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Eine ungünstige Entwicklung der Zinssätze hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Zinssätzen/Referenzsätzen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung der Zinssätze auswirken können:

- aktuelle Zinssätze in der betreffenden Währung,
- der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen, und
- der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve.

(8) Risiken bei Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis gegebenenfalls negativ auswirken können. Eine ungünstige Entwicklung der Schuldverschreibungen hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ferner sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrundeliegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Wertverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 22. November 2023 beginnt und am 22. November 2024 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020, 24. Februar 2021, 17. Februar 2022 und 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 6. November 2017, 14. September 2018 und 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 157 bis 341) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem

Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 61 bis 200) aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 64 bis 215) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 55 bis 62) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 63 bis 214) aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 432 bis 439) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 440 bis 610) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
 - die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")
- einbezogen.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2022 filed with the AMF on 1 August 2023	1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023 filed with the AMF on 2 August 2023
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 293	page 73
1.3 Experts' reports	N/A	N/A
1.4 Third party information	N/A	N/A
1.5 Competent authority approval	N/A	N/A
2 Statutory auditors	page 294	page 74
3 Risk factors	pages 88 to 176	pages 20 to 45
4 Information about HBCE	page 290	N/A
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19
5.2 Principal markets	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19
5.3 Important events	pages 197, 253	pages 56 to 57
5.4 Strategy and objectives	pages 5 to 14	pages 4 to 10
5.5 Potential dependence	N/A	N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position	pages 5 and 22	page 4
5.7 Investments	pages 242 to 244, 285 to 288, 297 to 298	N/A
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 23, 276 to 277 and 285 to 288	N/A
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 285 to 287	N/A
7 Trend information	pages 5 to 9	pages 4 to 9
8 Profit forecasts or estimates	N/A	N/A
9 Administrative, management and supervisory bodies and senior management		
9.1 Administrative and management bodies	pages 25 to 31	N/A
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 40	N/A
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 290 to 292	N/A
10.2 Different voting rights	page 290	N/A
10.3 Control of the issuer	pages 25 to 26 and 294	page 74
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer	N/A	N/A

11	Financial information concerning HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1	Historical financial information	pages 22, 177 to 244, 250 to 277, 296	N/A
11.2	Interim and other financial information	N/A	pages 53 to 71
11.3	Auditing of historical annual financial information	pages 245 to 249 and 278 to 282	N/A
11.4	Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5	Dividend policy	pages 211 and 292	page 57
11.6	Legal and arbitration proceedings	pages 161 to 163, 238 to 239, 274 to 275	pages 65 to 66
11.7	Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 242 and 275	page 71
12	Additional information		
12.1	Share capital	pages 237, 267 and 292	N/A
12.2	Memorandum and Articles of Association	pages 290 to 292	N/A
13	Material contracts	page 292	N/A
14	Documents available	page 290	N/A

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung wird:

- der konsolidierte Jahresabschluss, einschließlich des Einzel-Jahresabschlusses der HBCE, für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr und die Berichte der Abschlussprüfer zu diesem konsolidierten Jahresabschluss und dem Einzel-Jahresabschluss, dargestellt auf den Seiten 175 bis 279 des französischsprachigen einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 - einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database) per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 unter den Gliederungspunkt Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber") einbezogen.

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

- Universal registration document and Annual Financial Report 2022, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- 1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database).

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 440 bis 610 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie

- das auf den Seiten 611 bis 620 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 63 bis 214 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 215 bis 224 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 64 bis 215 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 216 bis 225 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 61 bis 200 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020, 24. Februar 2021, 17. Februar 2022 und 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emmissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emmissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbeding und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen OPTIONSSCHEINE oder ZERTIFIKATE (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die BEGÜNSTIGTEN unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des EMITTENTEN aus den OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MARBELICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "BESTEHENDEN ZERTIFIKATE") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** "BAIL-IN-BEFUGNIS" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.
- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

- 3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den

jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestregten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantgeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](#),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](#),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](#).

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder

widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 55 bis 62 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;

Abschnitt V. 4., Seiten 432 bis 439 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 55 bis 62 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 432 bis 439 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen, Reverse-Anleihen, Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "•" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverbindlichkeiten**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern Anleihen bzw. Reverse eine Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
Der jeweils anwendbare Zinssatz bzw. Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen.
Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinstermen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermine sowie die jeweils anwendbare Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er

hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten

- zum nominalen Zinssatz,
 - zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
 - zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
 - zu Zinsfälligkeitsterminen
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erfolgt die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe des maßgeblichen Referenzpreises am Bewertungstag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die

Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere
Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 64 bis 215 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 63 bis 214 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 440 bis 610 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 64 bis 215 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 216 bis 225 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 63 bis 214 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-

- Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 215 bis 224 der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 440 bis 610 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 611 bis 620 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]

**[Emissionsbedingungen
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate] [(Worst-of)
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

[Discount-Zertifikate (Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	<p>[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]</p> <p>[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]</p>
["Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	<p>[•]</p> <p>[[sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Cap] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Cap]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:</p>

	$\text{Bezugsverh \ddot{a}ltnis} = \frac{\text{H\"ochstbetr ag} / \text{Umrechnungs kurs}}{\text{Cap}}$ <p>[alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverh \ddot{a}ltnis} = \frac{\text{H\"ochstbetr ag} \times \text{Umrechnungs kurs}}{\text{Cap}}$ <p>] [alternative Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p>
["Liefergegenstand": ["Emittent Liefergegenstand":	•] •]
["ISIN Liefergegenstand": ["Währung Liefergegenstand":	•] • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Relevante Referenz- stelle Liefergegenstand":	•]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, [**Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: "**Einlösungsbetrag**" = $\text{H\"ochstbetr ag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}$, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen

Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") [**Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveau"]	"Caps"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [•] [sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung): wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[Einlösungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle**

kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.] **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●],** gemäß der Formel: **[Formel einfügen: ●],** wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.]]]

[Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung":	●]
["Nennbetrag":	●]
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●]
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●]
["Fondsgesellschaft":	●]

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap); 0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Einlösungsbetrag" = \text{Höchstbetrag} * \max\left\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}\right\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung[/ [Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: Form und Nennbetrag]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] [**Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •**] hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee

3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die

Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:

- (5) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils 100 € sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 1, am 1. (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: 1.]**
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 1, am 1. (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als

zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]

[Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 4

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am

Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

[(3)] [a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[Währung einfügen: ●]-Kurs je [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1

EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: ●]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: ●].]**

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depository Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depository Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depository Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

- [(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- (b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] (a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

- [(3)] (a) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten

Referenzpreis jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises/Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- (b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] (a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

- [(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

- [(3)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [**•**]-Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den

Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die untenstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die untenstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [**weitere Ausstattungsmerkmale: •**] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit

der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt

oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts]

gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen

Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere

zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;

- (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden

Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts [oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung

entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder

Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de

oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f)]
- [g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder

andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**: bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert

regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 8] [§ 9]

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und [ihre Gesamtstückzahl] [ihren Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in

Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle

etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[\\$ 7] [\\$ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[\\$ 8] [\\$ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[\\$ 9] [\\$ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [\\$ 7] [\\$ 8] bekannt gemacht.

[\\$ 10] [\\$ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[\\$ 11] [\\$ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21.

Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4 Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.
[Unmöglichkeitsklausel: Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.]
[Steuerklausel: Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

- Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

- Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[\\$ 7] [\\$ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[\\$ 8] [\\$ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

(a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen:•]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]
- (3) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:** Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)

veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs"

entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden

Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4

Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder

der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die

"Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und

(b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4

Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung = EUR:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung \neq EUR:

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung \neq EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten

Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und

Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]

[Emissionsbedingungen
für die [Marketingnamen einfügen: •]
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreib
ungen]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] [**Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •**] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die

Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe):

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinstermen: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet **[Express-Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung

nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element:** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinsternin:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], [**Express-Element:** ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")] verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)], [**Express-Element:** ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)],

[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen sind[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t).]

[Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag wird[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag ist, [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet, [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**
- (2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t).]

§ 3 Rückzahlung

[Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]** **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)]** je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	<p>[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]</p> <p>[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]</p>
["Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	<p>[•]</p> <p>[[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau])[Basispreis]) x Nennbetrag] [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverh. \u00e4hnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungs kurs}}{\text{Basispreis}}] \quad \text{[alternativ mit W\u00e4hrungsabsicherung und R\u00fcckzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$

	$\text{Bezugsverh\"altnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}$ [alternative Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: $\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

[Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element:** (**[und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwahrung":	•]
-------------------	----

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Wahrungen Basiswerte"	["Liefergegenstande"] ["Emittenten Liefergegenstande"] ["ISIN Liefergegenstande"] ["Wahrungen Liefergegenstande"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminborse n"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"]	"Basispreise"/ "Bezugsverhaltnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen: •] [Zahl und Einheit der Wahrung einfugen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen: •] [Zahl und Einheit der Wahrung einfugen: •] entspricht)]	[•]	•/ [sofern das Bezugsverhaltnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Wahrungsabsicherung und Ruckzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhaltnisses einfugen: •] , gema folgender Formel: [Formel einfugen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen fur das Bezugsverhaltnis") kaufmannisch gerundet wird]

(2) a) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils mageblichen Basispreis entspricht oder diesen uberschreitet, entspricht der Ruckzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern mindestens ein am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils mageblichen Basispreis unterschreitet, **[Ruckzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gema § • Absatz (•) in die Emissionswahrung umgerechnete] Ruckzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhaltnis des mageblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des mageblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfugen: •] [Zahl und Einheit der Wahrung einfugen: •]** entspricht)], wobei auf die •

Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •],** gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •],** wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: (und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

["Startniveau":	•]
["Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	<p>[•]</p> <p>[[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel:</p> <p>[Basiswert ≠ Liefergegenstand: $\left(\frac{\text{Referenzpreis} / [\text{Startniveau}] [\text{Basispreis}]}{\text{Nennbetrag}} \right) \times \text{•-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag} \quad \text{[sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs]} / \text{•-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag} \quad \text{[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad \text{]}$ <p>[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}$ <p>] [alternative Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p> </p></p>
"Barriere":	•
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

<p>"Schwellenereignis":</p>	<p>gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
<p>"Beobachtungsperiode":</p>	<p>[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich).]</p>

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:**

entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe Pro:

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element:** (**[und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß

Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
------------------	----

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"] "Barrieren"	["Basispreise"] [/ ["Bezugsverhältnisse"]
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	•	[•] [/ [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten
----------------------	--

	<p>Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt) [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem**

Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe Pro:

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt

für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.]]]

[Reverse-Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des**

Basiswerts einfügen: • [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert**

Währungswechselkurse: dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} * \max\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.]

[Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: (und)** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Fondsgesellschaft":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Barriere":	•
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs][Referenzpreis]] [Reverse Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite

	<p>veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	<p>[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich).]</p>

[Reverse Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Reverse Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:** •] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen:** •] entspricht)] und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere);0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element:** ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am • [(der "Bewertungstag")] [**Express-Element:** (der "Letzte Bewertungstag")]. Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzter Bewertungstag] der nächstfolgende Börsentag.
- (4) [**Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[**Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** ["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
[["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[**Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[**Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** [["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] [["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[**Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am • (der "Rückzahlungstermin")**. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [**Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.**]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):

- (7) Im Fall der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands].]

[§ 4

Express-Element: Vorzeitige Rückzahlung]

[

- (1)a) Sofern an einem Bewertungstag ^(t) (wie in Absatz (b) festgelegt) [**ein Basiswert: der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts]** dem [**verschiedene Basiswerte (Worst-of): jeweils maßgeblichen] Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen [überschreitet] [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element: unterschreitet]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags ^(t) (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag ^(t) folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.**
- b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags ^(t) je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	["Bewertungstag ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungslevel ^(t) "]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag ^(t) kein Börsentag (wie in § • Absatz (•) definiert) ist, ist Bewertungstag ^(t) der nächstfolgende Börsentag.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf[, und es erfolgt keine Zahlung [etwaiger] [von] Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t)]. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

[§ 4] [§ 5]

[Zahlung: Rückzahlungsart Zahlung]/[Zahlung oder Lieferung: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung]/[

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:

[(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt:** und die Zahlung anfallender Zinsen] an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[Express-Element:** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist:** und die Zahlung anfallender Zinsen [an den jeweiligen Zinsterminen] [am Zinstermin]] über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. [Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.] [Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.] Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

[(3)] [a) **[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem [**Währung einfügen: •**]-Kurs je [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [•] (die "Publikationsseite") [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die

"Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Wahrung (die "Fremdwahrung") als die Emissionswahrung ausgedruckter falliger Betrag (der "Fremdwahrungsbetrag") wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrags in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": [**Zahl und Einheit der Fremdwahrung einfugen: •**] entspricht [**Zahl und Einheit der Emissionswahrung einfugen: •**].]

[§ 5] [§ 6]
Marktstorung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) Eine Marktstorung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gema den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstorung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienahnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienahnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstorung vor,] [Eine Marktstorung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminborse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschrankt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschrankung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstorung gema Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist fur die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) fur [den Basiswert] [den durch eine Marktstorung betroffenen Basiswert] mageblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berucksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstorung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstorung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, fur den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstorung gema Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes fur die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes mageblich: Als Bewertungstag [fur den Basiswert] [fur den durch eine Marktstorung betroffenen Basiswert] gilt der nachstfolgende Borsentag, an dem [fur den Basiswert] [fur den durch eine Marktstorung betroffenen Basiswert] keine Marktstorung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstorung liegt [fur den Basiswert] [fur den durch eine Marktstorung betroffenen Basiswert] an allen funf auf den [Bewertungstag] [**Express-Element:** betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Borsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [fur den Basiswert] [fur den durch eine Marktstorung betroffenen Basiswert] dieser funfte Borsentag nach dem [Bewertungstag] [**Express-Element:** betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhangig davon, ob an diesem funften Borsentag eine Marktstorung [fur den Basiswert] [fur den durch eine Marktstorung betroffenen Basiswert] vorliegt.

[Barrieren-Element: Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § • ermitteln.]

[Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf [den Bewertungstag] **[Express-Element:** den betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. **[Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

[(4)] [a)] Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[b)] Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

[(4)] [a)] Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung

der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [**•**]-Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Sofern am [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] [Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert]

maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 6] [§ 7] Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]**, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des

Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von •

Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- i) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

- [j)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

- [(2)] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag], so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie

- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- j) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[j)]

- [k)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden

Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher] dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[h)]

- [i)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § • bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- e) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit

nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und

Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der

Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

- [(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der

Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

[f)]

[g)] § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige

Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des

Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 7] [§ 8]

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § • erneut.]

**[\\$ 7] [\\$ 8] [\\$ 9]
Bekanntmachungen**

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

**[\\$ 8] [\\$ 9] [\\$ 10]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[\\$ 9] [\\$ 10] [\\$ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich

ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),] vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des

Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und

Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies

erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[\\$ 11] [\\$ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich

ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g,] vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt

keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die

"Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich

ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich

ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der

Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
 - (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
 - (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
 - (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7 § 8 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 § 9 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 § 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist

der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag
Garantie, Gläubigerbeteiligung**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich

ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Zinsen

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3 Rückzahlung

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und

Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7 § 8 Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 § 9 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 § 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswchselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen] [(Worst-of)]
[[[Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung]]
[[[Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung]]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"])]**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

**handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September 2018] [29.

April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020] [24. Februar 2021] [17. Februar 2022] [24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [22. November 2023]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]**

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September 2018] [29. April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020] [24. Februar 2021] [17. Februar 2022] [24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [22. November 2023]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 22. November 2024. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **•]]**

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]		
--	--	--	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [Schuldverschreibungen].]

[**Aktien:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[**Indizes:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[**Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**] [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Zinssätze/Referenzsätze: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Schuldverschreibungen: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] [("EUR")] [("USD")] [**Alternativen Währungskürzel einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[**Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •**]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[**Einlösungstermin: •**]

[**Rückzahlungstermin: •**]

[**Letzter**] Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[**Entsprechende Angaben einfügen: •**]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[**Entsprechende Angaben einfügen: •**]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichem Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]**

[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Verzinsliche Wertpapiere: Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Deutschland

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) zutrifft. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Einlösungsart bzw.

– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe der Einlösung durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Höhe des Rückzahlungsbetrags
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des

Liefergegenstands. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlungsart Zahlung bzw. Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechsellkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der

Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
 - jeder Kurs
- des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung

- der Rückzahlungsart bzw.
 - der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des

Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts dividiert durch den Basispreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen Pro reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
 - die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
 - der Rückzahlungsbetrag und
 - der Höchstbetrag bzw. der Nennbetrag
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin/Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere

Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Schuldverschreibungen.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
 - zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
 - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs*

zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei

Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze

Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate. Es bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01 von Refinitiv veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei HBCE Germany auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein **Swapsatz** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 von Refinitiv veröffentlicht.

Der "**ISDA-Satz**" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere

sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere. Es wird zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterschieden. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln. Die Bonität des Emittenten ist entsprechend zu beachten. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020, 24. Februar 2021, 17. Februar 2022 und 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HS2RV12	DE000HS2SMQ9	DE000HS3FKT2	DE000HS3FKU0
DE000HS3FKZ9	DE000HS3FL09	DE000HS3GCJ8	DE000HS3GCK6
DE000HS3GCP5	DE000HS3GCQ3	DE000HS3GCR1	DE000HS3FLG7
DE000HS3FLH5	DE000HS3FLJ1	DE000HS3FLK9	DE000HS3FLM5
DE000HS3FLN3	DE000HS3FLP8	DE000HS3FLQ6	DE000HS3FLR4
DE000HS3FLS2	DE000HS3FLT0	DE000HS3FLU8	DE000HS3FLV6
DE000HS3FLW4	DE000HS3FLX2	DE000HS3FLY0	DE000HS3FLZ7
DE000HS3FM08	DE000HS3FM16	DE000HS3FM24	DE000HS3FM32
DE000HS3GD73	DE000HS3GD81	DE000HS3GD99	DE000HS3GDA5
DE000HS3GDB3	DE000HS3GDC1	DE000HS3GDD9	DE000HS3GDE7
DE000HS3GDF4	DE000HS3GDG2	DE000HS3GDH0	DE000HS3GDJ6
DE000HS3GDK4	DE000HS3GDL2	DE000HS3GDM0	DE000HS3GDN8
DE000HS3GDP3	DE000HS3GDQ1	DE000HS3GDR9	DE000HS3GDS7
DE000HS3GDT5	DE000HS3GDU3	DE000HS3FM40	DE000HS3FM57
DE000HS3FM65	DE000HS3FM73	DE000HS3FM81	DE000HS3FM99
DE000HS3FMA8	DE000HS3FMB6	DE000HS3FMC4	DE000HS3FMD2
DE000HS3FME0	DE000HS3FMF7	DE000HS3FMG5	DE000HS3GDV1
DE000HS3GDW9	DE000HS3GDY7	DE000HS3GDY5	DE000HS3GDZ2
DE000HS3GE15	DE000HS3GE23	DE000HS3GE31	DE000HS3GE49
DE000HS3GE56	DE000HS3GE64	DE000HS3GE72	DE000HG76819
DE000HG862C5	DE000HG8PCJ2	DE000HS3FKY2	DE000HG84BK8
DE000HG8TFD0	DE000HG8TFE8	DE000HG9TP40	DE000HS0N8P7
DE000HS18QZ7	DE000HE0DXZ9	DE000HE0ERK1	DE000HG08Y90
DE000HG0L0Z0	DE000HG1FP28	DE000HG1FP36	DE000HG1FP44
DE000HG1FP51	DE000HG1FP69	DE000HG1FP77	DE000HG1FP85
DE000HG1FP93	DE000HG1FPA9	DE000HG1FPB7	DE000HG1MDW5
DE000HG231H2	DE000HG231J8	DE000HG231K6	DE000HG231L4
DE000HG231M2	DE000HG231N0	DE000HG231P5	DE000HG231Q3
DE000HG231R1	DE000HG231S9	DE000HG231T7	DE000HG231U5
DE000HG231V3	DE000HG231W1	DE000HG231X9	DE000HG231Y7
DE000HG231Z4	DE000HG23209	DE000HG23217	DE000HG23225
DE000HG23233	DE000HG23241	DE000HG23258	DE000HG23266
DE000HG23274	DE000HG23282	DE000HG23290	DE000HG232A5
DE000HG232B3	DE000HG232C1	DE000HG232D9	DE000HG232E7
DE000HG232F4	DE000HG232G2	DE000HG23407	DE000HG23415
DE000HG23423	DE000HG23431	DE000HG23449	DE000HG23456
DE000HG23464	DE000HG23472	DE000HG23480	DE000HG23498
DE000HG234A1	DE000HG234B9	DE000HG234C7	DE000HG234D5
DE000HG234E3	DE000HG234F0	DE000HG234G8	DE000HG234H6
DE000HG234J2	DE000HG234K0	DE000HG234L8	DE000HG235F7
DE000HG235G5	DE000HG235H3	DE000HG235J9	DE000HG235K7

DE000HG235L5	DE000HG272F0	DE000HG272G8	DE000HG272H6
DE000HG272J2	DE000HG272K0	DE000HG272L8	DE000HG272M6
DE000HG272N4	DE000HG272P9	DE000HG272Q7	DE000HG272R5
DE000HG272S3	DE000HG272T1	DE000HG272U9	DE000HG272V7
DE000HG272W5	DE000HG272X3	DE000HG272Y1	DE000HG272Z8
DE000HG27309	DE000HG27317	DE000HG27325	DE000HG27333
DE000HG27341	DE000HG273N2	DE000HG273P7	DE000HG273Q5
DE000HG273R3	DE000HG273S1	DE000HG273T9	DE000HG273U7
DE000HG273V5	DE000HG273W3	DE000HG273X1	DE000HG27424
DE000HG27440	DE000HG27499	DE000HG274A7	DE000HG274B5
DE000HG274H2	DE000HG274J8	DE000HG274K6	DE000HG274L4
DE000HG274X9	DE000HG274Y7	DE000HG274Z4	DE000HG27507
DE000HG27515	DE000HG27523	DE000HG27531	DE000HG27549
DE000HG27556	DE000HG27564	DE000HG275K3	DE000HG275L1
DE000HG275M9	DE000HG275N7	DE000HG275P2	DE000HG275Q0
DE000HG275R8	DE000HG275S6	DE000HG275T4	DE000HG275U2
DE000HG275V0	DE000HG275Y4	DE000HG275Z1	DE000HG27606
DE000HG27614	DE000HG27622	DE000HG27630	DE000HG27648
DE000HG27655	DE000HG276A2	DE000HG276B0	DE000HG276C8
DE000HG276P0	DE000HG276Q8	DE000HG276R6	DE000HG276S4
DE000HG276T2	DE000HG276U0	DE000HG276V8	DE000HG276W6
DE000HG276X4	DE000HG276Y2	DE000HG276Z9	DE000HG27705
DE000HG27713	DE000HG27721	DE000HG27739	DE000HG27747
DE000HG2VPK3	DE000HG2VPL1	DE000HG2VPM9	DE000HG2VPM9
DE000HG2VPP2	DE000HG2VPP2	DE000HG2VPR8	DE000HG2VPS6
DE000HG2VPT4	DE000HG2VPU2	DE000HG2VPV0	DE000HG2VPW8
DE000HG2VPX6	DE000HG2VPY4	DE000HG2VPZ1	DE000HG2VQ00
DE000HG2VQ18	DE000HG2VQ26	DE000HG2VQ34	DE000HG2VQ42
DE000HG2VQ59	DE000HG2VQ67	DE000HG2VQ75	DE000HG2VQ83
DE000HG2VQ91	DE000HG2VQA2	DE000HG2VQB0	DE000HG2VQC8
DE000HG2VSB6	DE000HG2VSC4	DE000HG2VSD2	DE000HG2VSE0
DE000HG2VSF7	DE000HG2VSG5	DE000HG2VSH3	DE000HG2VSJ9
DE000HG2VSK7	DE000HG2VSL5	DE000HG2VSM3	DE000HG2VSN1
DE000HG2VSP6	DE000HG2VSQ4	DE000HG2VSR2	DE000HG2VSS0
DE000HG2VST8	DE000HG2VSU6	DE000HG2VSV4	DE000HG2VSW2
DE000HG2VSX0	DE000HG2VSY8	DE000HG2VT07	DE000HG2VT15
DE000HG2VT31	DE000HG2VXA8	DE000HG2VXB6	DE000HG2VXC4
DE000HG2VXD2	DE000HG2VXE0	DE000HG2VXF7	DE000HG2VXG5
DE000HG2VXH3	DE000HG2VXJ9	DE000HG2VXK7	DE000HG2VXL5
DE000HG2VXM3	DE000HG2VXN1	DE000HG2VXP6	DE000HG2VXQ4
DE000HG2VXR2	DE000HG2VXS0	DE000HG2VXT8	DE000HG2VXU6
DE000HG2VXV4	DE000HG2VXW2	DE000HG2VXX0	DE000HG2VXY8
DE000HG2VXZ5	DE000HG2W055	DE000HG2W063	DE000HG2W071
DE000HG2W089	DE000HG2W097	DE000HG2W0A8	DE000HG2W0B6
DE000HG2W0C4	DE000HG2W0D2	DE000HG2W0E0	DE000HG2W0F7
DE000HG2W0G5	DE000HG2W0H3	DE000HG2W0J9	DE000HG2W1B4
DE000HG2W1C2	DE000HG2W1D0	DE000HG2W1E8	DE000HG2W1F5
DE000HG2W1G3	DE000HG2W1H1	DE000HG2W1J7	DE000HG2W1K5
DE000HG2W1L3	DE000HG2W1M1	DE000HG2W1N9	DE000HG2W1P4
DE000HG2W1Q2	DE000HG2W1R0	DE000HG2W1S8	DE000HG2W1T6
DE000HG2W1U4	DE000HG2W1V2	DE000HG2W1W0	DE000HG2W1X8
DE000HG2W1Y6	DE000HG2W204	DE000HG2W238	DE000HG2W477
DE000HG2W4D4	DE000HG2W4E2	DE000HG2W4G7	DE000HG2W4H5
DE000HG2W4L7	DE000HG2W4P8	DE000HG2W4U8	DE000HG2W6R9
DE000HG2W6S7	DE000HG2W6T5	DE000HG2W6U3	DE000HG2W6V1

DE000HG2W6W9	DE000HG2W6X7	DE000HG2W6Y5	DE000HG2W6Z2
DE000HG2W709	DE000HG2W717	DE000HG2W725	DE000HG2W733
DE000HG2W741	DE000HG2W758	DE000HG2W766	DE000HG2W774
DE000HG2W782	DE000HG2W790	DE000HG2W7A3	DE000HG2W7B1
DE000HG2W7C9	DE000HG2W7D7	DE000HG2W7E5	DE000HG2W7F2
DE000HG2W7G0	DE000HG2W7H8	DE000HG2W7J4	DE000HG2W7K2
DE000HG2W7L0	DE000HG2W7M8	DE000HG2W7N6	DE000HG2W7P1
DE000HG2WAJ5	DE000HG2WAQ0	DE000HG2WAS6	DE000HG2WAV0
DE000HG2WAW8	DE000HG2WB06	DE000HG2WBE4	DE000HG2WBG9
DE000HG2WBH7	DE000HG2WBK1	DE000HG2WFL0	DE000HG2WFM8
DE000HG2WFN6	DE000HG2WFP1	DE000HG2WFAQ9	DE000HG2WFR7
DE000HG2WFS5	DE000HG2WFT3	DE000HG2WFU1	DE000HG2WJV9
DE000HG2WFW7	DE000HG2WFX5	DE000HG2WFY3	DE000HG2WFZ0
DE000HG2WG01	DE000HG2WG19	DE000HG2WG27	DE000HG2WG35
DE000HG2WG43	DE000HG2WG50	DE000HG2WG68	DE000HG2WG76
DE000HG2WG84	DE000HG2WK39	DE000HG2WK47	DE000HG2WK54
DE000HG2WK62	DE000HG2WK70	DE000HG2WK88	DE000HG2WK96
DE000HG2WKA3	DE000HG2WKB1	DE000HG2WKC9	DE000HG2WKD7
DE000HG2WKE5	DE000HG2WKF2	DE000HG2WKG0	DE000HG2WKH8
DE000HG2WKJ4	DE000HG2WKN6	DE000HG2WMV5	DE000HG2WMW3
DE000HG2WMX1	DE000HG2WMY9	DE000HG2WMZ6	DE000HG2WN02
DE000HG2WN10	DE000HG2WN28	DE000HG2WN36	DE000HG2WN44
DE000HG2WN51	DE000HG2WN69	DE000HG2WN77	DE000HG2WN85
DE000HG2WN93	DE000HG2WNA7	DE000HG2WNH2	DE000HG2WQF9
DE000HG2WQG7	DE000HG2WQH5	DE000HG2WQJ1	DE000HG2WQK9
DE000HG2WQL7	DE000HG2WQM5	DE000HG2WQN3	DE000HG2WQP8
DE000HG2WQQ6	DE000HG2WQR4	DE000HG2WRX0	DE000HG2WRY8
DE000HG2WRZ5	DE000HG2WS07	DE000HG2WS15	DE000HG2WS23
DE000HG2WS31	DE000HG2WS49	DE000HG2WS56	DE000HG2WS64
DE000HG2WS72	DE000HG2WS80	DE000HG2WS98	DE000HG2WSA6
DE000HG2WSB4	DE000HG2WSC2	DE000HG2WSE8	DE000HG2WSF5
DE000HG2WSG3	DE000HG2WSH1	DE000HG2WSJ7	DE000HG2WU29
DE000HG2WU37	DE000HG2WU45	DE000HG2WU52	DE000HG2WU60
DE000HG2WU78	DE000HG2WU86	DE000HG2WU94	DE000HG2WUA2
DE000HG2WUB0	DE000HG2WUC8	DE000HG2WUD6	DE000HG2WUE4
DE000HG2WUF1	DE000HG2WUG9	DE000HG2WUH7	DE000HG2WUJ3
DE000HG2WUK1	DE000HG2WUL9	DE000HG2WUM7	DE000HG2WUN5
DE000HG2WVL7	DE000HG2WVM5	DE000HG2WVN3	DE000HG2WVP8
DE000HG2WVQ6	DE000HG2WVR4	DE000HG2WVS2	DE000HG2WVT0
DE000HG2WVU8	DE000HG2WWQ4	DE000HG2WWR2	DE000HG2WWS0
DE000HG2WWT8	DE000HG2WWU6	DE000HG2WXC2	DE000HG2WXD0
DE000HG2WY09	DE000HG2WY17	DE000HG2WY25	DE000HG2WY33
DE000HG2WY41	DE000HG2WYQ0	DE000HG2WYR8	DE000HG2WZA1
DE000HG2WZB9	DE000HG2WZC7	DE000HG2WZD5	DE000HG2WZE3
DE000HG2WZF0	DE000HG2WZG8	DE000HG2WZH6	DE000HG2WZJ2
DE000HG2X038	DE000HG2X046	DE000HG2X053	DE000HG2X061
DE000HG2X079	DE000HG2X0S9	DE000HG2X0T7	DE000HG2X0U5
DE000HG2X0V3	DE000HG2X0Z4	DE000HG2X103	DE000HG2X111
DE000HG2X129	DE000HG2X137	DE000HG2X145	DE000HG2X194
DE000HG2X1A5	DE000HG2X1B3	DE000HG2X1C1	DE000HG2X1D9
DE000HG2X1F4	DE000HG2X1G2	DE000HG2X1H0	DE000HG2X1Q1
DE000HG2X1R9	DE000HG2X1S7	DE000HG2X1T5	DE000HG2X1U3
DE000HG2X251	DE000HG2X269	DE000HG2X277	DE000HG2X285
DE000HG2X293	DE000HG2X2A3	DE000HG2X2B1	DE000HG2X2C9
DE000HG2X2D7	DE000HG2X2E5	DE000HG2X2P1	DE000HG2X2Q9

DE000HG2X2R7	DE000HG2X2U1	DE000HG2X2V9	DE000HG2X2Y3
DE000HG2X2Z0	DE000HG2X301	DE000HG2X319	DE000HG2X327
DE000HG2X335	DE000HG2X3B9	DE000HG2X3C7	DE000HG2X3D5
DE000HG2X3E3	DE000HG2X3F0	DE000HG2X418	DE000HG2X426
DE000HG2X434	DE000HG2X442	DE000HG2X459	DE000HG2X467
DE000HG2X475	DE000HG2X4Q5	DE000HG2X4R3	DE000HG2X509
DE000HG2X517	DE000HG2X525	DE000HG2X533	DE000HG2X558
DE000HG2X566	DE000HG2X574	DE000HG2X5B4	DE000HG2X5C2
DE000HG2X5D0	DE000HG2X5E8	DE000HG2X5F5	DE000HG2X5P4
DE000HG2X5Q2	DE000HG2X5R0	DE000HG2X5S8	DE000HG2X5X8
DE000HG2X5Y6	DE000HG2X5Z3	DE000HG2X6K3	DE000HG2X6L1
DE000HG2X6M9	DE000HG2X6N7	DE000HG2X6P2	DE000HG2X6Q0
DE000HG2X6R8	DE000HG2X6S6	DE000HG2X6T4	DE000HG2X6U2
DE000HG2X7D6	DE000HG2X7E4	DE000HG2X7H7	DE000HG2X7J3
DE000HG2X7K1	DE000HG2X7Q8	DE000HG2X7V8	DE000HG2X806
DE000HG2X814	DE000HG2X855	DE000HG2X897	DE000HG2X8D4
DE000HG2X8J1	DE000HG2X8Q6	DE000HG2X8R4	DE000HG2X8Y0
DE000HG2X939	DE000HG2X9C4	DE000HG2X9D2	DE000HG2X9E0
DE000HG2X9S0	DE000HG2X9T8	DE000HG2X9U6	DE000HG2XA30
DE000HG2XA48	DE000HG2XAB0	DE000HG2XAC8	DE000HG2XAD6
DE000HG2XAE4	DE000HG2XAF1	DE000HG2XAG9	DE000HG2XAH7
DE000HG2XAQ8	DE000HG2XAR6	DE000HG2XB62	DE000HG2XBF9
DE000HG2XBH5	DE000HG2XBJ1	DE000HG2XBL7	DE000HG2XC12
DE000HG2XC20	DE000HG2ZML9	DE000HG2ZNR4	DE000HG2ZNS2
DE000HG2ZNT0	DE000HG2ZNU8	DE000HG2ZNV6	DE000HG2ZNW4
DE000HG2ZNX2	DE000HG2ZNY0	DE000HG2ZNZ7	DE000HG2ZP07
DE000HG2ZP15	DE000HG2ZP23	DE000HG2ZP31	DE000HG2ZP49
DE000HG2ZP56	DE000HG2ZP64	DE000HG2ZP72	DE000HG2ZP80
DE000HG2ZP98	DE000HG2ZPA5	DE000HG2ZPB3	DE000HG2ZPC1
DE000HG2ZPD9	DE000HG2ZPE7	DE000HG2ZPF4	DE000HG2ZPG2
DE000HG2ZPH0	DE000HG2ZPJ6	DE000HG2ZPK4	DE000HG2ZPL2
DE000HG2ZPM0	DE000HG2ZPN8	DE000HG2ZPP3	DE000HG2ZPQ1
DE000HG2ZW40	DE000HG3BLN6	DE000HG3BLP1	DE000HG3BLQ9
DE000HG3BLR7	DE000HG3BLS5	DE000HG3BS76	DE000HG3BS84
DE000HG3BS92	DE000HG3BVM7	DE000HG43G08	DE000HG43G16
DE000HG43G24	DE000HG43G32	DE000HG43G40	DE000HG43JH3
DE000HG43JJ9	DE000HG43JK7	DE000HG43LS6	DE000HG43LU2
DE000HG43NP8	DE000HG43NQ6	DE000HG43PT5	DE000HG43PU3
DE000HG43T60	DE000HG43T78	DE000HG43T86	DE000HG43T94
DE000HG43TA7	DE000HG43TB5	DE000HG43TC3	DE000HG43TD1
DE000HG43TE9	DE000HG43TF6	DE000HG43TG4	DE000HG43TH2
DE000HG43TJ8	DE000HG43TK6	DE000HG43TL4	DE000HG43TM2
DE000HG43TN0	DE000HG43TP5	DE000HG43TQ3	DE000HG43TR1
DE000HG43YG4	DE000HG43YH2	DE000HG43YJ8	DE000HG43YK6
DE000HG43YL4	DE000HG43YM2	DE000HG43YN0	DE000HG44221
DE000HG44239	DE000HG446G8	DE000HG447P7	DE000HG44866
DE000HG44874	DE000HG44882	DE000HG44890	DE000HG448A7
DE000HG448R1	DE000HG448V3	DE000HG44908	DE000HG44999
DE000HG449A5	DE000HG449B3	DE000HG449W9	DE000HG44A94
DE000HG44AJ6	DE000HG44AS7	DE000HG44AZ2	DE000HG44B02
DE000HG44B69	DE000HG44BA3	DE000HG44BJ4	DE000HG44BM8
DE000HG44CU9	DE000HG44CV7	DE000HG44D83	DE000HG44D91
DE000HG44DS1	DE000HG44DT9	DE000HG44E74	DE000HG44E82
DE000HG44E90	DE000HG44EA7	DE000HG44EU5	DE000HG44FH9
DE000HG44FJ5	DE000HG44FU2	DE000HG44FV0	DE000HG44G31

DE000HG44GB0	DE000HG44GE4	DE000HG44GL9	DE000HG44GS4
DE000HG44GV8	DE000HG44GY2	DE000HG44GZ9	DE000HG44H06
DE000HG44H14	DE000HG44H22	DE000HG44HA0	DE000HG44HF9
DE000HG44J95	DE000HG44JK5	DE000HG44JL3	DE000HG44JR0
DE000HG44KG1	DE000HG44KH9	DE000HG44KJ5	DE000HG44KR8
DE000HG44KY4	DE000HG4BP11	DE000HG4BP29	DE000HG4BP37
DE000HG4BP45	DE000HG4BR50	DE000HG4BR68	DE000HG4BSG3
DE000HG4BSH1	DE000HG4BSJ7	DE000HG4BSK5	DE000HG4BSL3
DE000HG4BSM1	DE000HG4DGE9	DE000HG4MR65	DE000HG4MT71
DE000HG4QBP8	DE000HG4QG31	DE000HG4QG49	DE000HG4QG56
DE000HG4QG64	DE000HG4QG72	DE000HG4QG80	DE000HG4QG98
DE000HG4QR79	DE000HG4QR87	DE000HG4QR95	DE000HG4QRC2
DE000HG4QRD0	DE000HG4QVZ5	DE000HG4QW07	DE000HG4QW15
DE000HG4QW23	DE000HG4QW31	DE000HG4QXB2	DE000HG4QXC0
DE000HG4QXD8	DE000HG4QY13	DE000HG4QYH7	DE000HG4QYJ3
DE000HG4QZ95	DE000HG4QZA9	DE000HG4QZT9	DE000HG4QZV5
DE000HG4QZW3	DE000HG4R077	DE000HG4R085	DE000HG4R093
DE000HG4R0A3	DE000HG4R0P1	DE000HG4R0Q9	DE000HG4R0R7
DE000HG4R1A1	DE000HG4R1B9	DE000HG4R1K0	DE000HG4R1R5
DE000HG4R1Y1	DE000HG4R234	DE000HG4R267	DE000HG4R283
DE000HG4R2F8	DE000HG4R2K8	DE000HG4R2N2	DE000HG4R2P7
DE000HG4R2V5	DE000HG4R374	DE000HG4R382	DE000HG4R390
DE000HG4R3A7	DE000HG4R3B5	DE000HG4R3Q3	DE000HG4R3V3
DE000HG4R473	DE000HG56NU0	DE000HG56NV8	DE000HG56NW6
DE000HG56NX4	DE000HG56NY2	DE000HG56NZ9	DE000HG56P01
DE000HG56PM2	DE000HG56PN0	DE000HG56PP5	DE000HG56Q59
DE000HG56Q67	DE000HG56Q75	DE000HG56Q83	DE000HG56Q91
DE000HG56QA5	DE000HG56QB3	DE000HG56QC1	DE000HG56QD9
DE000HG56QE7	DE000HG56QF4	DE000HG56QG2	DE000HG56QH0
DE000HG56QJ6	DE000HG56QK4	DE000HG56QL2	DE000HG56RT3
DE000HG56RU1	DE000HG56RV9	DE000HG56RW7	DE000HG56S65
DE000HG56S73	DE000HG56S81	DE000HG56S99	DE000HG56SA1
DE000HG56SB9	DE000HG56SC7	DE000HG56SD5	DE000HG56SE3
DE000HG56SF0	DE000HG56SG8	DE000HG56TJ0	DE000HG56TK8
DE000HG56TL6	DE000HG56TM4	DE000HG56TT9	DE000HG56TU7
DE000HG56TV5	DE000HG56TW3	DE000HG56TX1	DE000HG56TY9
DE000HG56UC3	DE000HG56UD1	DE000HG56UE9	DE000HG56UN0
DE000HG56UZ4	DE000HG56V03	DE000HG56V11	DE000HG56V29
DE000HG56V37	DE000HG56V45	DE000HG56V52	DE000HG56V60
DE000HG56VS7	DE000HG56VT5	DE000HG56VU3	DE000HG56W93
DE000HG56WA3	DE000HG56WB1	DE000HG56WC9	DE000HG56WD7
DE000HG56WE5	DE000HG56WF2	DE000HG56WZ0	DE000HG56X01
DE000HG56X19	DE000HG56X27	DE000HG56X35	DE000HG56X43
DE000HG56XK0	DE000HG56XL8	DE000HG56XM6	DE000HG56XN4
DE000HG56XP9	DE000HG56Y18	DE000HG56Y26	DE000HG56Y34
DE000HG56YB7	DE000HG56YC5	DE000HG56YH4	DE000HG56YJ0
DE000HG56YK8	DE000HG56YL6	DE000HG56YM4	DE000HG56YN2
DE000HG56YP7	DE000HG56YQ5	DE000HG56YU7	DE000HG56YV5
DE000HG56YW3	DE000HG56ZA6	DE000HG570C4	DE000HG570D2
DE000HG570E0	DE000HG570F7	DE000HG570G5	DE000HG570H3
DE000HG570J9	DE000HG570K7	DE000HG57199	DE000HG571A6
DE000HG571B4	DE000HG571D0	DE000HG571G3	DE000HG571P4
DE000HG571Q2	DE000HG571R0	DE000HG571S8	DE000HG58650
DE000HG58668	DE000HG58684	DE000HG5JZ77	DE000HG5JZ85
DE000HG5JZ93	DE000HG5JZA1	DE000HG5JZB9	DE000HG5JZC7

DE000HG5JZD5	DE000HG5JZE3	DE000HG5JZF0	DE000HG5JZG8
DE000HG5JZH6	DE000HG5JZJ2	DE000HG5JZK0	DE000HG5JZL8
DE000HG5JZM6	DE000HG5JZN4	DE000HG5JZP9	DE000HG5JZQ7
DE000HG5JZR5	DE000HG5JZS3	DE000HG5JZT1	DE000HG5JZU9
DE000HG5K0V5	DE000HG5K0W3	DE000HG5K0X1	DE000HG5K0Y9
DE000HG5K0Z6	DE000HG5K103	DE000HG5K111	DE000HG5K129
DE000HG5K137	DE000HG5K145	DE000HG5K152	DE000HG5K160
DE000HG5K178	DE000HG5K186	DE000HG5K194	DE000HG5K1A7
DE000HG5K1B5	DE000HG5K1C3	DE000HG5K1D1	DE000HG5K1E9
DE000HG5K1F6	DE000HG5K1G4	DE000HG5K1H2	DE000HG5K1J8
DE000HG5K1K6	DE000HG5K1L4	DE000HG5K1M2	DE000HG5K1N0
DE000HG5K1P5	DE000HG5K1Q3	DE000HG5K1R1	DE000HG5K1S9
DE000HG5K1T7	DE000HG5K1U5	DE000HG5K1V3	DE000HG5K1W1
DE000HG5K1X9	DE000HG5K1Y7	DE000HG5K1Z4	DE000HG5K202
DE000HG5K210	DE000HG5K228	DE000HG5K236	DE000HG5K244
DE000HG5K251	DE000HG5K269	DE000HG5K277	DE000HG5K2Z2
DE000HG5K301	DE000HG5K319	DE000HG5K327	DE000HG5K335
DE000HG5K343	DE000HG5K350	DE000HG5K368	DE000HG5K376
DE000HG5K384	DE000HG5K392	DE000HG5K3A3	DE000HG5K3B1
DE000HG5K3C9	DE000HG5K3D7	DE000HG5K3E5	DE000HG5K3F2
DE000HG5K3G0	DE000HG5LFU7	DE000HG5QRE5	DE000HG5QRG0
DE000HG5QRH8	DE000HG5QRJ4	DE000HG5QRK2	DE000HG5QRL0
DE000HG5QRM8	DE000HG5QRN6	DE000HG5QRP1	DE000HG5QRQ9
DE000HG5QRR7	DE000HG5QRS5	DE000HG5QRT3	DE000HG5QRU1
DE000HG5QRV9	DE000HG5QRW7	DE000HG5QRX5	DE000HG5QRY3
DE000HG5QRZ0	DE000HG5QU16	DE000HG5QU24	DE000HG5QU32
DE000HG5QU40	DE000HG5QU57	DE000HG5QU65	DE000HG5QU73
DE000HG5QU81	DE000HG5QU99	DE000HG5QUA7	DE000HG5QUC3
DE000HG5QUD1	DE000HG5QUE9	DE000HG5QUF6	DE000HG5QUG4
DE000HG5QUH2	DE000HG5QUJ8	DE000HG5QUK6	DE000HG5QUL4
DE000HG5QUM2	DE000HG5QUN0	DE000HG5QUP5	DE000HG5QUQ3
DE000HG5QUR1	DE000HG5QUS9	DE000HG5QUT7	DE000HG5QUU5
DE000HG5QUV3	DE000HG5QUW1	DE000HG5QUX9	DE000HG5QUY7
DE000HG5QUZ4	DE000HG5QV07	DE000HG5QVQ1	DE000HG5QVR9
DE000HG5QVS7	DE000HG5QVT5	DE000HG5QVX7	DE000HG5QWB1
DE000HG5QWC9	DE000HG5QWD7	DE000HG5QWE5	DE000HG5QWF2
DE000HG5QWG0	DE000HG5QWH8	DE000HG5QWJ4	DE000HG5QWK2
DE000HG5QWL0	DE000HG5QWM8	DE000HG5QWN6	DE000HG5QWP1
DE000HG5QWQ9	DE000HG5QWR7	DE000HG5QWS5	DE000HG5QWT3
DE000HG5QWU1	DE000HG5QWV9	DE000HG5QWW7	DE000HG5QWX5
DE000HG5QWY3	DE000HG5QWZ0	DE000HG5QYP7	DE000HG5QYQ5
DE000HG5QYR3	DE000HG5QYS1	DE000HG5QYT9	DE000HG5QYW3
DE000HG5QYX1	DE000HG5QYY9	DE000HG5QYZ6	DE000HG5QZ03
DE000HG5QZ11	DE000HG5QZ29	DE000HG5QZ37	DE000HG5QZ45
DE000HG5QZ52	DE000HG5QZ60	DE000HG5QZ78	DE000HG5QZ86
DE000HG5QZ94	DE000HG5R066	DE000HG5R074	DE000HG5R082
DE000HG5R090	DE000HG5R0A2	DE000HG5R0B0	DE000HG5R0C8
DE000HG5R0D6	DE000HG5R0E4	DE000HG5R0F1	DE000HG5R0G9
DE000HG5R0H7	DE000HG5R0J3	DE000HG5R0K1	DE000HG5R0L9
DE000HG5R0M7	DE000HG5R0N5	DE000HG5R0P0	DE000HG5R0Q8
DE000HG5R0R6	DE000HG5R0S4	DE000HG5R0T2	DE000HG5R0U0
DE000HG5R0V8	DE000HG5R0W6	DE000HG5R0X4	DE000HG5R0Y2
DE000HG5R0Z9	DE000HG5R108	DE000HG5R116	DE000HG5R124
DE000HG5R132	DE000HG5R1L7	DE000HG5R1M5	DE000HG5R1N3
DE000HG5R1P8	DE000HG5R1Q6	DE000HG5R1R4	DE000HG5R1T0

DE000HG5R207	DE000HG5R215	DE000HG5R223	DE000HG5R231
DE000HG5R249	DE000HG5R256	DE000HG5R264	DE000HG5R272
DE000HG5R280	DE000HG5R298	DE000HG5R2A8	DE000HG5R2B6
DE000HG5R2C4	DE000HG5R2D2	DE000HG5R2E0	DE000HG5R2F7
DE000HG5R2G5	DE000HG5R2H3	DE000HG5R2J9	DE000HG5R3X8
DE000HG5R3Y6	DE000HG5R3Z3	DE000HG5R405	DE000HG5R462
DE000HG5R470	DE000HG5R488	DE000HG5R496	DE000HG5R4A4
DE000HG5R4B2	DE000HG5R4C0	DE000HG5R4D8	DE000HG5R4E6
DE000HG5R4F3	DE000HG5R4G1	DE000HG5R4H9	DE000HG5R4J5
DE000HG5R4K3	DE000HG5R4L1	DE000HG5R4M9	DE000HG5R5K0
DE000HG5R5L8	DE000HG5R5M6	DE000HG5R5N4	DE000HG5R5P9
DE000HG5R5Q7	DE000HG5R5R5	DE000HG5R5S3	DE000HG5R5T1
DE000HG5R5U9	DE000HG5R5Z8	DE000HG5R603	DE000HG5R611
DE000HG5R629	DE000HG5R637	DE000HG5R645	DE000HG5R652
DE000HG5R660	DE000HG5R678	DE000HG5R686	DE000HG5R694
DE000HG5R6A9	DE000HG5R6B7	DE000HG5R6C5	DE000HG5R6Q5
DE000HG5R6R3	DE000HG5R6S1	DE000HG5R6T9	DE000HG5R6U7
DE000HG5R6V5	DE000HG5R6X1	DE000HG5R702	DE000HG5R710
DE000HG5R728	DE000HG5R736	DE000HG5R744	DE000HG5R751
DE000HG5R769	DE000HG5R777	DE000HG5R785	DE000HG5R793
DE000HG5R7A7	DE000HG5R7B5	DE000HG5R7C3	DE000HG5R7D1
DE000HG5R7E9	DE000HG5R819	DE000HG5R827	DE000HG5R835
DE000HG5R843	DE000HG5R850	DE000HG5R868	DE000HG5R876
DE000HG5R8B3	DE000HG5R8C1	DE000HG5R8D9	DE000HG5R8E7
DE000HG5R8F4	DE000HG5R8G2	DE000HG5R8R9	DE000HG5R8V1
DE000HG5R8Z2	DE000HG5R900	DE000HG5R918	DE000HG5R926
DE000HG5R934	DE000HG5R942	DE000HG5R959	DE000HG5R967
DE000HG5R975	DE000HG5R983	DE000HG5R991	DE000HG5R9A3
DE000HG5R9B1	DE000HG5R9C9	DE000HG5RAT7	DE000HG5RB00
DE000HG5RB59	DE000HG5RB67	DE000HG5RB75	DE000HG5RB83
DE000HG5RB91	DE000HG5RBA5	DE000HG5RBB3	DE000HG5RBC1
DE000HG5RBD9	DE000HG5RBE7	DE000HG5RC82	DE000HG5RC90
DE000HG5RCA3	DE000HG5RCB1	DE000HG5RCE5	DE000HG5RCF2
DE000HG5RCJ4	DE000HG5RCK2	DE000HG5RCL0	DE000HG5RCM8
DE000HG5RCN6	DE000HG5RCP1	DE000HG5RCQ9	DE000HG5RCR7
DE000HG5RCS5	DE000HG5RCT3	DE000HG5RCU1	DE000HG5RCV9
DE000HG5RCW7	DE000HG5RDR5	DE000HG5RDS3	DE000HG5RDT1
DE000HG5RDU9	DE000HG5RDV7	DE000HG5RDW5	DE000HG5RDY1
DE000HG5RE15	DE000HG5RE23	DE000HG5RE31	DE000HG5RE49
DE000HG5RE56	DE000HG5RE64	DE000HG5RE72	DE000HG5RES1
DE000HG5RET9	DE000HG5REU7	DE000HG5REV5	DE000HG5REW3
DE000HG5REZ6	DE000HG5RF06	DE000HG5RF63	DE000HG5RFG3
DE000HG5RFH1	DE000HG5RFJ7	DE000HG5RFK5	DE000HG5RFL3
DE000HG5RG96	DE000HG5RGN7	DE000HG5RGP2	DE000HG5RGQ0
DE000HG5RGR8	DE000HG5RGS6	DE000HG5RHC8	DE000HG5RHH7
DE000HG5RHJ3	DE000HG5RHK1	DE000HG5RHL9	DE000HG5RHV8
DE000HG5RHW6	DE000HG5RHX4	DE000HG5RHY2	DE000HG5RJN1
DE000HG5RJP6	DE000HG5RJQ4	DE000HG5RJS0	DE000HG5RK41
DE000HG5RK58	DE000HG5RK66	DE000HG5RK74	DE000HG5RK82
DE000HG5RK90	DE000HG5RKA6	DE000HG5RKB4	DE000HG5RKC2
DE000HG5RKD0	DE000HG5RKR0	DE000HG5RKS8	DE000HG5RKU4
DE000HG5RKV2	DE000HG5RKW0	DE000HG5RKX8	DE000HG5RKY6
DE000HG5RKZ3	DE000HG5RL08	DE000HG5RLF3	DE000HG5RLG1
DE000HG5RLH9	DE000HG5RLJ5	DE000HG5RLQ0	DE000HG5RLR8
DE000HG5RLS6	DE000HG5RLT4	DE000HG5RLU2	DE000HG5RLV0

DE000HG5RLW8	DE000HG5RLX6	DE000HG5RLY4	DE000HG5RLZ1
DE000HG5RM07	DE000HG5RM15	DE000HG5RML9	DE000HG5RMM7
DE000HG5RMN5	DE000HG5RMP0	DE000HG5RMQ8	DE000HG5RMR6
DE000HG5RMS4	DE000HG5RMT2	DE000HG5RMU0	DE000HG5RMV8
DE000HG5RMW6	DE000HG5RMX4	DE000HG5RN48	DE000HG5RN55
DE000HG5RN63	DE000HG5RN71	DE000HG5RN89	DE000HG5RN97
DE000HG5RNA0	DE000HG5RNB8	DE000HG5RNC6	DE000HG5RND4
DE000HG5RNE2	DE000HG5RNF9	DE000HG5RNG7	DE000HG5RNH5
DE000HG5RNJ1	DE000HG5RNK9	DE000HG5RNL7	DE000HG5RNM5
DE000HG5RNU8	DE000HG5RNV6	DE000HG5RNW4	DE000HG5RNX2
DE000HG5RNY0	DE000HG5RNZ7	DE000HG5RP04	DE000HG5RP12
DE000HG5RP20	DE000HG5RP38	DE000HG5RP46	DE000HG5RP53
DE000HG5RPD9	DE000HG5RPE7	DE000HG5RPF4	DE000HG5RPG2
DE000HG5RPH0	DE000HG5RPJ6	DE000HG5RPK4	DE000HG5RPL2
DE000HG5RPM0	DE000HG5RPN8	DE000HG5RQC9	DE000HG5RQD7
DE000HG5RQE5	DE000HG5RQF2	DE000HG5RQG0	DE000HG5RQH8
DE000HG5RQJ4	DE000HG5RQK2	DE000HG5RQL0	DE000HG5RQM8
DE000HG5RQN6	DE000HG5RQY3	DE000HG5RR10	DE000HG5RR28
DE000HG5RR44	DE000HG5RR51	DE000HG5RR69	DE000HG5RR77
DE000HG5RR85	DE000HG5RR93	DE000HG5RRA1	DE000HG5RRD5
DE000HG5RRE3	DE000HG5RRH6	DE000HG5RRJ2	DE000HG5RRK0
DE000HG5RRL8	DE000HG5RRM6	DE000HG5RRN4	DE000HG5RRP9
DE000HG5RRQ7	DE000HG5RRR5	DE000HG5RRS3	DE000HG5RRT1
DE000HG5RS01	DE000HG5RS19	DE000HG5RS35	DE000HG5RS43
DE000HG5RS50	DE000HG5RS68	DE000HG5RSD3	DE000HG5RSE1
DE000HG5RSF8	DE000HG5RSG6	DE000HG5RSH4	DE000HG5RSJ0
DE000HG5RSK8	DE000HG5RSL6	DE000HG5RSN2	DE000HG5RSP7
DE000HG5RSU7	DE000HG5RSV5	DE000HG5RSW3	DE000HG5RSX1
DE000HG5RT34	DE000HG5RT42	DE000HG5RT75	DE000HG5RT83
DE000HG5RT91	DE000HG5RTA7	DE000HG5RTB5	DE000HG5RTH2
DE000HG5RTJ8	DE000HG5RTK6	DE000HG5RTL4	DE000HG5RTM2
DE000HG5RTR1	DE000HG5RTS9	DE000HG5RTT7	DE000HG5RTU5
DE000HG5RTV3	DE000HG5RTW1	DE000HG5RU31	DE000HG5RU64
DE000HG5RU72	DE000HG5RU80	DE000HG5RU98	DE000HG5RUA5
DE000HG5RUM0	DE000HG5RUN8	DE000HG5RUP3	DE000HG5RUQ1
DE000HG5RUR9	DE000HG5RUS7	DE000HG5RV06	DE000HG5RV30
DE000HG5RV48	DE000HG5RV55	DE000HG5RVB1	DE000HG5RVC9
DE000HG5RVH8	DE000HG5RVJ4	DE000HG5RVK2	DE000HG5RVL0
DE000HG5RVU1	DE000HG5RVV9	DE000HG5RVW7	DE000HG5RVX5
DE000HG5RVY3	DE000HG5RVZ0	DE000HG5RW70	DE000HG5RW88
DE000HG5RW96	DE000HG5RWA1	DE000HG5RWH6	DE000HG5RWJ2
DE000HG5RWK0	DE000HG5RWL8	DE000HG5RWR5	DE000HG5RWS3
DE000HG5RWT1	DE000HG5RWZ8	DE000HG5RX04	DE000HG5RX12
DE000HG5RX20	DE000HG5RX38	DE000HG5RX46	DE000HG5RX95
DE000HG5RXA9	DE000HG5RXB7	DE000HG5RXC5	DE000HG5RXD3
DE000HG5RXE1	DE000HG5RXF8	DE000HG5RXG6	DE000HG5RXH4
DE000HG5RXP7	DE000HG5RXQ5	DE000HG5RXR3	DE000HG5RXS1
DE000HG5RXT9	DE000HG5RXU7	DE000HG5RXV5	DE000HG5RXW3
DE000HG5RXX1	DE000HG5RY45	DE000HG5RY52	DE000HG5RY60
DE000HG5RY78	DE000HG5RY86	DE000HG5RYD1	DE000HG5RYE9
DE000HG5RYF6	DE000HG5RYG4	DE000HG5RYH2	DE000HG5RYJ8
DE000HG5RYK6	DE000HG5RYL4	DE000HG5RYM2	DE000HG5RYN0
DE000HG5RYP5	DE000HG5RYQ3	DE000HG5RYU5	DE000HG5RYV3
DE000HG5RYW1	DE000HG5RYX9	DE000HG5RYZ7	DE000HG5RZ10
DE000HG5RZ28	DE000HG5RZ36	DE000HG5RZ44	DE000HG5RZ51

DE000HG5RZE6	DE000HG5RZF3	DE000HG5RZG1	DE000HG5RZH9
DE000HG5RZJ5	DE000HG5RZK3	DE000HG5RZL1	DE000HG5RZM9
DE000HG5RZN7	DE000HG5RZP2	DE000HG5RZQ0	DE000HG5RZR8
DE000HG5RZS6	DE000HG5RZT4	DE000HG5RZU2	DE000HG5RZV0
DE000HG5S0B9	DE000HG5S0D5	DE000HG5S0E3	DE000HG5S0M6
DE000HG5S0N4	DE000HG5S0P9	DE000HG5S0Q7	DE000HG5S114
DE000HG5S122	DE000HG5S163	DE000HG5S171	DE000HG5S189
DE000HG5S1D3	DE000HG5S1E1	DE000HG5S1F8	DE000HG5S1G6
DE000HG5S1H4	DE000HG5S1Q5	DE000HG5S1R3	DE000HG5S1S1
DE000HG5S262	DE000HG5S288	DE000HG5S296	DE000HG5S2A7
DE000HG5S2B5	DE000HG5S2D1	DE000HG5S2E9	DE000HG5S2F6
DE000HG5S2G4	DE000HG5S2H2	DE000HG5S2J8	DE000HG5S353
DE000HG5S361	DE000HG5S379	DE000HG5S387	DE000HG5S395
DE000HG5S3A5	DE000HG5S3B3	DE000HG5S3C1	DE000HG5S3D9
DE000HG5S3E7	DE000HG5S3F4	DE000HG5S3G2	DE000HG5S3H0
DE000HG5S403	DE000HG5S445	DE000HG5S452	DE000HG5TQR3
DE000HG5TQS1	DE000HG5TQT9	DE000HG5TQU7	DE000HG5TQV5
DE000HG5TQY9	DE000HG5TQZ6	DE000HG5TR00	DE000HG5TR18
DE000HG5TR26	DE000HG5TR34	DE000HG5TR42	DE000HG5TSB3
DE000HG5TSC1	DE000HG5TSD9	DE000HG5TSE7	DE000HG5TSF4
DE000HG5TSG2	DE000HG5TSH0	DE000HG5VBL4	DE000HG645A8
DE000HG645B6	DE000HG645C4	DE000HG645D2	DE000HG645E0
DE000HG645F7	DE000HG645G5	DE000HG645H3	DE000HG645J9
DE000HG645Q4	DE000HG645R2	DE000HG645S0	DE000HG645T8
DE000HG645U6	DE000HG645V4	DE000HG645W2	DE000HG645X0
DE000HG645Y8	DE000HG645Z5	DE000HG64609	DE000HG64617
DE000HG64625	DE000HG64633	DE000HG64641	DE000HG64658
DE000HG64666	DE000HG64674	DE000HG64682	DE000HG64690
DE000HG646A6	DE000HG646B4	DE000HG646C2	DE000HG646D0
DE000HG646V2	DE000HG646W0	DE000HG646X8	DE000HG646Y6
DE000HG646Z3	DE000HG64708	DE000HG64716	DE000HG64724
DE000HG64732	DE000HG64740	DE000HG64757	DE000HG64765
DE000HG64773	DE000HG647C0	DE000HG647H9	DE000HG647J5
DE000HG647K3	DE000HG647L1	DE000HG647M9	DE000HG647N7
DE000HG647P2	DE000HG647Q0	DE000HG647R8	DE000HG647S6
DE000HG647T4	DE000HG647U2	DE000HG647V0	DE000HG647W8
DE000HG647X6	DE000HG647Y4	DE000HG647Z1	DE000HG64807
DE000HG64815	DE000HG64823	DE000HG64831	DE000HG64849
DE000HG64864	DE000HG64872	DE000HG64880	DE000HG64898
DE000HG648A2	DE000HG648B0	DE000HG648C8	DE000HG648D6
DE000HG648E4	DE000HG648F1	DE000HG648G9	DE000HG648H7
DE000HG648J3	DE000HG648K1	DE000HG648L9	DE000HG648M7
DE000HG648N5	DE000HG648P0	DE000HG648Q8	DE000HG648R6
DE000HG648S4	DE000HG648X4	DE000HG648Y2	DE000HG648Z9
DE000HG64906	DE000HG64914	DE000HG64922	DE000HG64930
DE000HG64948	DE000HG64955	DE000HG64963	DE000HG64971
DE000HG64989	DE000HG64997	DE000HG649A0	DE000HG649B8
DE000HG649C6	DE000HG649D4	DE000HG649E2	DE000HG649F9
DE000HG649G7	DE000HG649H5	DE000HG649J1	DE000HG649K9
DE000HG649W4	DE000HG649X2	DE000HG649Y0	DE000HG649Z7
DE000HG64A08	DE000HG64A16	DE000HG64A24	DE000HG64A57
DE000HG64A99	DE000HG64AA3	DE000HG64AB1	DE000HG64AC9
DE000HG64AD7	DE000HG64AE5	DE000HG64AF2	DE000HG64AG0
DE000HG64AH8	DE000HG64AJ4	DE000HG64AQ9	DE000HG64AR7
DE000HG64AS5	DE000HG64AT3	DE000HG64AU1	DE000HG64AV9

DE000HG64AW7	DE000HG64AX5	DE000HG64AY3	DE000HG64AZ0
DE000HG64B07	DE000HG64B15	DE000HG64B23	DE000HG64B31
DE000HG64B49	DE000HG64B56	DE000HG64B64	DE000HG64B72
DE000HG64B80	DE000HG64B98	DE000HG64BA1	DE000HG64BB9
DE000HG64BC7	DE000HG64BD5	DE000HG64BE3	DE000HG64BF0
DE000HG64BG8	DE000HG64BH6	DE000HG64BJ2	DE000HG64BK0
DE000HG64BL8	DE000HG64BM6	DE000HG64BN4	DE000HG64BP9
DE000HG64BQ7	DE000HG64BR5	DE000HG64BS3	DE000HG64BT1
DE000HG64BW5	DE000HG64BX3	DE000HG64BY1	DE000HG64BZ8
DE000HG64C06	DE000HG64C14	DE000HG64C22	DE000HG64C97
DE000HG64CA9	DE000HG64CB7	DE000HG64CC5	DE000HG64CD3
DE000HG64CE1	DE000HG64CF8	DE000HG64CG6	DE000HG64CH4
DE000HG64CJ0	DE000HG64CN2	DE000HG64CP7	DE000HG64CQ5
DE000HG64CR3	DE000HG64CS1	DE000HG64CT9	DE000HG64CU7
DE000HG64CV5	DE000HG64CW3	DE000HG64CX1	DE000HG64CY9
DE000HG64CZ6	DE000HG64D05	DE000HG64D13	DE000HG64D21
DE000HG64D39	DE000HG64D47	DE000HG64D54	DE000HG64D62
DE000HG64D70	DE000HG64DA7	DE000HG64DB5	DE000HG64DC3
DE000HG64DD1	DE000HG64DE9	DE000HG64DF6	DE000HG64DH2
DE000HG64DJ8	DE000HG64DK6	DE000HG64DL4	DE000HG64DM2
DE000HG64DN0	DE000HG64DP5	DE000HG64DQ3	DE000HG64DR1
DE000HG64DS9	DE000HG64DT7	DE000HG64DU5	DE000HG64DV3
DE000HG64DW1	DE000HG64DX9	DE000HG64DY7	DE000HG64DZ4
DE000HG64E04	DE000HG64E46	DE000HG64E53	DE000HG64E61
DE000HG64E79	DE000HG64E87	DE000HG64E95	DE000HG64EA5
DE000HG64EB3	DE000HG64EC1	DE000HG64ED9	DE000HG64EE7
DE000HG64EF4	DE000HG64EG2	DE000HG64EH0	DE000HG64EJ6
DE000HG64EK4	DE000HG64EL2	DE000HG64EM0	DE000HG64EN8
DE000HG64EP3	DE000HG64EQ1	DE000HG64ER9	DE000HG64ES7
DE000HG64ET5	DE000HG64F45	DE000HG64F52	DE000HG64F60
DE000HG64F78	DE000HG64F86	DE000HG64F94	DE000HG64FA2
DE000HG64FB0	DE000HG64FK1	DE000HG64FL9	DE000HG64FM7
DE000HG64FN5	DE000HG64FP0	DE000HG64FQ8	DE000HG64FR6
DE000HG64FS4	DE000HG64FT2	DE000HG64FU0	DE000HG64FV8
DE000HG64FW6	DE000HG64FX4	DE000HG64G28	DE000HG64G36
DE000HG64G44	DE000HG64G51	DE000HG64G69	DE000HG64G77
DE000HG64G85	DE000HG64G93	DE000HG64GA0	DE000HG64GB8
DE000HG64GJ1	DE000HG64GK9	DE000HG64GL7	DE000HG64GM5
DE000HG64GN3	DE000HG64GP8	DE000HG64GQ6	DE000HG64GR4
DE000HG64GS2	DE000HG64GT0	DE000HG64GU8	DE000HG64GV6
DE000HG64GW4	DE000HG64GX2	DE000HG64GY0	DE000HG64GZ7
DE000HG64H01	DE000HG64H19	DE000HG64H76	DE000HG64H84
DE000HG64H92	DE000HG64HA8	DE000HG64HB6	DE000HG64HC4
DE000HG64HD2	DE000HG64HE0	DE000HG64HF7	DE000HG64HG5
DE000HG64HH3	DE000HG64HJ9	DE000HG64HK7	DE000HG64HL5
DE000HG64HM3	DE000HG64HN1	DE000HG64HP6	DE000HG64HQ4
DE000HG64HR2	DE000HG64HS0	DE000HG64HT8	DE000HG64HU6
DE000HG64HV4	DE000HG64HW2	DE000HG64JE6	DE000HG64JF3
DE000HG64JG1	DE000HG64JH9	DE000HG64JJ5	DE000HG64JK3
DE000HG64JL1	DE000HG64JS6	DE000HG64JW8	DE000HG64JX6
DE000HG64JY4	DE000HG64JZ1	DE000HG64K06	DE000HG64K14
DE000HG64K22	DE000HG64K30	DE000HG64K48	DE000HG64K55
DE000HG64K63	DE000HG64K71	DE000HG64KE4	DE000HG64KF1
DE000HG64KG9	DE000HG64KH7	DE000HG64KJ3	DE000HG64KK1
DE000HG64KL9	DE000HG64KM7	DE000HG64KN5	DE000HG64KP0

DE000HG64KS4	DE000HG64KT2	DE000HG64KU0	DE000HG64KV8
DE000HG64KW6	DE000HG64KX4	DE000HG64KY2	DE000HG64KZ9
DE000HG64L05	DE000HG64L13	DE000HG64L21	DE000HG64L39
DE000HG64L47	DE000HG64L54	DE000HG64L62	DE000HG64L70
DE000HG64L88	DE000HG64L96	DE000HG64LA0	DE000HG64LB8
DE000HG64LH5	DE000HG64LJ1	DE000HG64LK9	DE000HG64LL7
DE000HG64LM5	DE000HG64LN3	DE000HG64LP8	DE000HG64LQ6
DE000HG64LR4	DE000HG64LS2	DE000HG64LT0	DE000HG64LU8
DE000HG64LV6	DE000HG64LW4	DE000HG64LX2	DE000HG64LY0
DE000HG64LZ7	DE000HG64M04	DE000HG64M12	DE000HG64M20
DE000HG64M38	DE000HG64M46	DE000HG64MR2	DE000HG64MS0
DE000HG64MT8	DE000HG64MU6	DE000HG64MV4	DE000HG64MW2
DE000HG64MX0	DE000HG64MY8	DE000HG64MZ5	DE000HG64N03
DE000HG64N78	DE000HG64N86	DE000HG64N94	DE000HG64NA6
DE000HG64NB4	DE000HG64NC2	DE000HG64ND0	DE000HG64NE8
DE000HG64NF5	DE000HG64NG3	DE000HG64NH1	DE000HG64NJ7
DE000HG64NK5	DE000HG64NL3	DE000HG64NM1	DE000HG64NN9
DE000HG64NR0	DE000HG64NS8	DE000HG64NT6	DE000HG64NU4
DE000HG64NV2	DE000HG64NW0	DE000HG64NX8	DE000HG64NY6
DE000HG64NZ3	DE000HG64P19	DE000HG64P27	DE000HG64P35
DE000HG64P43	DE000HG64P50	DE000HG64P68	DE000HG64P76
DE000HG64P84	DE000HG64P92	DE000HG64PA1	DE000HG64PB9
DE000HG64PC7	DE000HG64PD5	DE000HG64PJ2	DE000HG64PK0
DE000HG64PL8	DE000HG64PM6	DE000HG64PN4	DE000HG64PP9
DE000HG64PQ7	DE000HG64PR5	DE000HG64PS3	DE000HG64PT1
DE000HG64PU9	DE000HG64PV7	DE000HG64PW5	DE000HG64PX3
DE000HG64PY1	DE000HG64PZ8	DE000HG64Q00	DE000HG64QQ5
DE000HG64QR3	DE000HG64QS1	DE000HG64QT9	DE000HG64R09
DE000HG64R17	DE000HG64R25	DE000HG64R33	DE000HG64R41
DE000HG64R66	DE000HG64R74	DE000HG64R82	DE000HG64R90
DE000HG64RA7	DE000HG64RB5	DE000HG64RC3	DE000HG64RD1
DE000HG64RE9	DE000HG64RF6	DE000HG64RG4	DE000HG64RH2
DE000HG64RJ8	DE000HG64RK6	DE000HG64RL4	DE000HG64RM2
DE000HG64RY7	DE000HG64RZ4	DE000HG64S08	DE000HG64S73
DE000HG64S81	DE000HG64S99	DE000HG64SA5	DE000HG64SB3
DE000HG64SC1	DE000HG64SD9	DE000HG64SE7	DE000HG64SF4
DE000HG64SG2	DE000HG64SH0	DE000HG64SJ6	DE000HG64SK4
DE000HG64SN8	DE000HG64SP3	DE000HG64SQ1	DE000HG64SR9
DE000HG64SS7	DE000HG64ST5	DE000HG64T64	DE000HG64T72
DE000HG64T80	DE000HG64T98	DE000HG64TA3	DE000HG64TB1
DE000HG64TD7	DE000HG64TE5	DE000HG64TF2	DE000HG64TG0
DE000HG64TH8	DE000HG64TJ4	DE000HG64TK2	DE000HG64TL0
DE000HG64TM8	DE000HG64TN6	DE000HG64TP1	DE000HG64TR7
DE000HG64TS5	DE000HG64TT3	DE000HG64TU1	DE000HG64TV9
DE000HG64TW7	DE000HG64TX5	DE000HG64TY3	DE000HG64TZ0
DE000HG64U04	DE000HG64U12	DE000HG64U20	DE000HG64UE3
DE000HG64UF0	DE000HG64UH6	DE000HG64UM6	DE000HG64UP9
DE000HG64UQ7	DE000HG64UR5	DE000HG64US3	DE000HG64UT1
DE000HG64UU9	DE000HG64UV7	DE000HG64UW5	DE000HG64UX3
DE000HG64UY1	DE000HG64UZ8	DE000HG64V03	DE000HG64V11
DE000HG64V29	DE000HG64V37	DE000HG64V45	DE000HG64V52
DE000HG64V60	DE000HG64VA9	DE000HG64VB7	DE000HG64VC5
DE000HG64VD3	DE000HG64VE1	DE000HG64VF8	DE000HG64VG6
DE000HG64VH4	DE000HG64VJ0	DE000HG64VK8	DE000HG64VL6
DE000HG64W28	DE000HG64W36	DE000HG64W44	DE000HG64W51

DE000HG64WC3	DE000HG64WD1	DE000HG64WE9	DE000HG64WF6
DE000HG64WG4	DE000HG64WH2	DE000HG64WJ8	DE000HG64WK6
DE000HG64WL4	DE000HG64WM2	DE000HG64WN0	DE000HG64WP5
DE000HG64WQ3	DE000HG64WS9	DE000HG64WT7	DE000HG64WU5
DE000HG64WV3	DE000HG64WW1	DE000HG64WX9	DE000HG64WY7
DE000HG64WZ4	DE000HG64X01	DE000HG64X19	DE000HG64X27
DE000HG64X35	DE000HG64XB3	DE000HG64XC1	DE000HG64XD9
DE000HG64XJ6	DE000HG64XK4	DE000HG64XL2	DE000HG64XM0
DE000HG64XN8	DE000HG64XP3	DE000HG64XQ1	DE000HG64XS7
DE000HG64XT5	DE000HG64XU3	DE000HG64XX7	DE000HG64XY5
DE000HG64XZ2	DE000HG64Y00	DE000HG64Y18	DE000HG64Y26
DE000HG64Y34	DE000HG64Y42	DE000HG64Y59	DE000HG64Y75
DE000HG64Y83	DE000HG64Y91	DE000HG64YA3	DE000HG64YB1
DE000HG64YC9	DE000HG64YD7	DE000HG64YE5	DE000HG64YF2
DE000HG64YG0	DE000HG64YH8	DE000HG64YJ4	DE000HG64YK2
DE000HG64YL0	DE000HG64YN6	DE000HG64YP1	DE000HG64YR7
DE000HG64YS5	DE000HG64YT3	DE000HG64YU1	DE000HG64YV9
DE000HG64YW7	DE000HG64YX5	DE000HG64YY3	DE000HG64YZ0
DE000HG64Z09	DE000HG64Z17	DE000HG64Z25	DE000HG64Z41
DE000HG64Z58	DE000HG64Z66	DE000HG64Z74	DE000HG64Z82
DE000HG64Z90	DE000HG64ZA0	DE000HG64ZB8	DE000HG64ZC6
DE000HG64ZF9	DE000HG64ZG7	DE000HG64ZH5	DE000HG64ZJ1
DE000HG64ZK9	DE000HG64ZL7	DE000HG64ZM5	DE000HG64ZN3
DE000HG64ZP8	DE000HG64ZQ6	DE000HG64ZR4	DE000HG64ZU8
DE000HG64ZV6	DE000HG64ZX2	DE000HG64ZY0	DE000HG64ZZ7
DE000HG65002	DE000HG65010	DE000HG65028	DE000HG65036
DE000HG65044	DE000HG65051	DE000HG65069	DE000HG65077
DE000HG65085	DE000HG65093	DE000HG650A8	DE000HG650B6
DE000HG650C4	DE000HG650D2	DE000HG650E0	DE000HG650F7
DE000HG650G5	DE000HG650H3	DE000HG650J9	DE000HG650K7
DE000HG650L5	DE000HG650N1	DE000HG650P6	DE000HG650Q4
DE000HG650R2	DE000HG650S0	DE000HG650T8	DE000HG650U6
DE000HG650V4	DE000HG650W2	DE000HG650Y8	DE000HG650Z5
DE000HG65101	DE000HG65119	DE000HG65127	DE000HG65135
DE000HG65143	DE000HG65150	DE000HG65168	DE000HG65176
DE000HG65184	DE000HG651A6	DE000HG651B4	DE000HG651D0
DE000HG651E8	DE000HG651F5	DE000HG651G3	DE000HG651H1
DE000HG651J7	DE000HG651K5	DE000HG651L3	DE000HG651M1
DE000HG651N9	DE000HG651P4	DE000HG651Q2	DE000HG651R0
DE000HG651S8	DE000HG651T6	DE000HG651U4	DE000HG651V2
DE000HG651W0	DE000HG651X8	DE000HG651Y6	DE000HG651Z3
DE000HG65200	DE000HG65218	DE000HG65226	DE000HG65234
DE000HG65242	DE000HG65259	DE000HG65267	DE000HG65275
DE000HG65283	DE000HG65291	DE000HG652A4	DE000HG652B2
DE000HG652F3	DE000HG652G1	DE000HG652H9	DE000HG652J5
DE000HG652K3	DE000HG652L1	DE000HG652M9	DE000HG652N7
DE000HG652P2	DE000HG652Q0	DE000HG652R8	DE000HG652S6
DE000HG652T4	DE000HG652U2	DE000HG652V0	DE000HG652W8
DE000HG652X6	DE000HG652Y4	DE000HG652Z1	DE000HG65309
DE000HG65317	DE000HG65325	DE000HG65333	DE000HG65341
DE000HG65358	DE000HG65366	DE000HG65374	DE000HG65382
DE000HG65390	DE000HG653C8	DE000HG653D6	DE000HG653E4
DE000HG653F1	DE000HG653G9	DE000HG653H7	DE000HG653J3
DE000HG653K1	DE000HG653L9	DE000HG653M7	DE000HG653R6
DE000HG653S4	DE000HG653T2	DE000HG653U0	DE000HG653V8

DE000HG653W6	DE000HG65408	DE000HG65416	DE000HG65424
DE000HG65432	DE000HG65440	DE000HG65465	DE000HG65473
DE000HG65499	DE000HG654A0	DE000HG654B8	DE000HG654C6
DE000HG654D4	DE000HG654E2	DE000HG654F9	DE000HG654G7
DE000HG654H5	DE000HG654J1	DE000HG654K9	DE000HG654L7
DE000HG654M5	DE000HG654N3	DE000HG654P8	DE000HG654R4
DE000HG654S2	DE000HG654T0	DE000HG654U8	DE000HG654W4
DE000HG654X2	DE000HG654Z7	DE000HG65507	DE000HG65515
DE000HG65523	DE000HG65531	DE000HG65549	DE000HG65556
DE000HG65564	DE000HG65572	DE000HG65580	DE000HG65598
DE000HG655A7	DE000HG655B5	DE000HG655C3	DE000HG655E9
DE000HG655F6	DE000HG655H2	DE000HG655J8	DE000HG655K6
DE000HG655L4	DE000HG655M2	DE000HG655N0	DE000HG655Q3
DE000HG655R1	DE000HG655T7	DE000HG655U5	DE000HG655V3
DE000HG655W1	DE000HG655X9	DE000HG655Y7	DE000HG655Z4
DE000HG65606	DE000HG65614	DE000HG65622	DE000HG65655
DE000HG65663	DE000HG65671	DE000HG65689	DE000HG656B3
DE000HG656C1	DE000HG656D9	DE000HG656E7	DE000HG656G2
DE000HG656H0	DE000HG656J6	DE000HG656K4	DE000HG656L2
DE000HG656N8	DE000HG656P3	DE000HG656Q1	DE000HG656R9
DE000HG656S7	DE000HG656T5	DE000HG656W9	DE000HG656X7
DE000HG656Y5	DE000HG656Z2	DE000HG65705	DE000HG65713
DE000HG65721	DE000HG65739	DE000HG65747	DE000HG65754
DE000HG65762	DE000HG65770	DE000HG65788	DE000HG65796
DE000HG657A3	DE000HG657B1	DE000HG657C9	DE000HG657D7
DE000HG657E5	DE000HG657F2	DE000HG657G0	DE000HG657K2
DE000HG657L0	DE000HG657M8	DE000HG657N6	DE000HG657R7
DE000HG657S5	DE000HG657T3	DE000HG657U1	DE000HG657V9
DE000HG657W7	DE000HG657X5	DE000HG657Z0	DE000HG65804
DE000HG65812	DE000HG65820	DE000HG65838	DE000HG65846
DE000HG65887	DE000HG65895	DE000HG658A1	DE000HG658C7
DE000HG658D5	DE000HG658E3	DE000HG658G8	DE000HG658H6
DE000HG658J2	DE000HG658K0	DE000HG658L8	DE000HG658M6
DE000HG658N4	DE000HG658P9	DE000HG658Q7	DE000HG658R5
DE000HG658W5	DE000HG658X3	DE000HG658Y1	DE000HG658Z8
DE000HG65903	DE000HG65911	DE000HG65929	DE000HG65937
DE000HG65986	DE000HG65994	DE000HG659A9	DE000HG659B7
DE000HG659C5	DE000HG659D3	DE000HG659E1	DE000HG659F8
DE000HG659G6	DE000HG659H4	DE000HG659J0	DE000HG659L6
DE000HG659M4	DE000HG659N2	DE000HG659P7	DE000HG659Q5
DE000HG659R3	DE000HG659S1	DE000HG659T9	DE000HG659U7
DE000HG659V5	DE000HG659W3	DE000HG659X1	DE000HG659Y9
DE000HG659Z6	DE000HG65A07	DE000HG65A15	DE000HG65A23
DE000HG65A31	DE000HG65A49	DE000HG65A56	DE000HG65A64
DE000HG65A72	DE000HG65AB8	DE000HG65AC6	DE000HG65AD4
DE000HG65AE2	DE000HG65AF9	DE000HG65AG7	DE000HG65AL7
DE000HG65AM5	DE000HG65AN3	DE000HG65AP8	DE000HG65AQ6
DE000HG65AR4	DE000HG65AS2	DE000HG65AT0	DE000HG65AU8
DE000HG65AV6	DE000HG65AW4	DE000HG65AX2	DE000HG65AY0
DE000HG65AZ7	DE000HG65B06	DE000HG65B14	DE000HG65B22
DE000HG65B55	DE000HG65B63	DE000HG660Z4	DE000HG66109
DE000HG66117	DE000HG678H4	DE000HG68N74	DE000HG68N82
DE000HG68N90	DE000HG68NA7	DE000HG68NB5	DE000HG68NC3
DE000HG68ND1	DE000HG68NE9	DE000HG68NF6	DE000HG68NG4
DE000HG68NH2	DE000HG68NJ8	DE000HG68NK6	DE000HG68NL4

DE000HG68NM2	DE000HG68NN0	DE000HG68NP5	DE000HG68NQ3
DE000HG68NR1	DE000HG68NS9	DE000HG68NT7	DE000HG68NU5
DE000HG68NV3	DE000HG68NX9	DE000HG68NY7	DE000HG68NZ4
DE000HG68P15	DE000HG68P23	DE000HG68P31	DE000HG68P49
DE000HG68P56	DE000HG68P64	DE000HG68P72	DE000HG68P80
DE000HG68P98	DE000HG68PA2	DE000HG68PB0	DE000HG68PC8
DE000HG68PD6	DE000HG68PE4	DE000HG68PF1	DE000HG68PG9
DE000HG68PH7	DE000HG68PJ3	DE000HG68PK1	DE000HG68PL9
DE000HG68PM7	DE000HG68PN5	DE000HG68PP0	DE000HG68PQ8
DE000HG68PR6	DE000HG68PS4	DE000HG68PT2	DE000HG68PU0
DE000HG68PV8	DE000HG68PW6	DE000HG68PX4	DE000HG68Q71
DE000HG68Q89	DE000HG68Q97	DE000HG68QA0	DE000HG68QB8
DE000HG68QC6	DE000HG68QD4	DE000HG68QE2	DE000HG68QL7
DE000HG68QM5	DE000HG68QN3	DE000HG68QP8	DE000HG68QQ6
DE000HG68QR4	DE000HG68QS2	DE000HG68QT0	DE000HG68QU8
DE000HG68QV6	DE000HG68R54	DE000HG68R62	DE000HG68R70
DE000HG68R88	DE000HG68R96	DE000HG68RA8	DE000HG68RB6
DE000HG68RC4	DE000HG68RD2	DE000HG68RE0	DE000HG68RF7
DE000HG68RG5	DE000HG68RH3	DE000HG68RJ9	DE000HG68RK7
DE000HG68RL5	DE000HG68RM3	DE000HG68RN1	DE000HG68RP6
DE000HG68RQ4	DE000HG68RR2	DE000HG68RS0	DE000HG68RT8
DE000HG68RU6	DE000HG68RV4	DE000HG68RW2	DE000HG68RX0
DE000HG68RY8	DE000HG68RZ5	DE000HG68S04	DE000HG68S46
DE000HG68S53	DE000HG68S61	DE000HG68S79	DE000HG68S87
DE000HG68S95	DE000HG68SA6	DE000HG68SB4	DE000HG68SC2
DE000HG68SD0	DE000HG68SE8	DE000HG68SF5	DE000HG68SG3
DE000HG68SH1	DE000HG68SJ7	DE000HG68SK5	DE000HG68SL3
DE000HG68SM1	DE000HG68SN9	DE000HG68SY6	DE000HG68SZ3
DE000HG68T03	DE000HG68T11	DE000HG68T29	DE000HG68T37
DE000HG68T45	DE000HG68T52	DE000HG68T60	DE000HG68T78
DE000HG68T86	DE000HG68T94	DE000HG68TA4	DE000HG68TB2
DE000HG68TC0	DE000HG68TD8	DE000HG68TN7	DE000HG68TP2
DE000HG68TQ0	DE000HG68TR8	DE000HG68TS6	DE000HG68TT4
DE000HG68TU2	DE000HG68TV0	DE000HG68TW8	DE000HG68TX6
DE000HG68TY4	DE000HG68TZ1	DE000HG68U00	DE000HG68U18
DE000HG68U26	DE000HG68U34	DE000HG68U42	DE000HG68U59
DE000HG68U67	DE000HG68U75	DE000HG68U83	DE000HG68U91
DE000HG68UA2	DE000HG68UB0	DE000HG68UC8	DE000HG68UK1
DE000HG68UL9	DE000HG68UM7	DE000HG68UN5	DE000HG68UP0
DE000HG68UQ8	DE000HG68UR6	DE000HG68US4	DE000HG68UT2
DE000HG68UU0	DE000HG68UV8	DE000HG68UW6	DE000HG68UX4
DE000HG68UY2	DE000HG68UZ9	DE000HG68V09	DE000HG68V17
DE000HG68V25	DE000HG68V33	DE000HG68V41	DE000HG68V58
DE000HG68V66	DE000HG68V74	DE000HG68V82	DE000HG68V90
DE000HG68VA0	DE000HG68VB8	DE000HG68VC6	DE000HG68VD4
DE000HG68VE2	DE000HG68VF9	DE000HG68VG7	DE000HG68VH5
DE000HG68VJ1	DE000HG68VK9	DE000HG68VR4	DE000HG68VS2
DE000HG68VT0	DE000HG68VU8	DE000HG68VV6	DE000HG68VW4
DE000HG68VX2	DE000HG68VY0	DE000HG68VZ7	DE000HG68W08
DE000HG68W16	DE000HG68W24	DE000HG68W32	DE000HG68W40
DE000HG68W57	DE000HG68W65	DE000HG68W73	DE000HG68W81
DE000HG68W99	DE000HG68WA8	DE000HG68WB6	DE000HG68WC4
DE000HG68WN1	DE000HG68WP6	DE000HG68WQ4	DE000HG68WR2
DE000HG68WS0	DE000HG68WT8	DE000HG68WU6	DE000HG68WV4
DE000HG68WW2	DE000HG68WX0	DE000HG68WY8	DE000HG68WZ5

DE000HG68X07	DE000HG68X15	DE000HG68X23	DE000HG68X31
DE000HG68X49	DE000HG68X56	DE000HG68X64	DE000HG68X72
DE000HG68X80	DE000HG68X98	DE000HG68XH1	DE000HG68XJ7
DE000HG68XK5	DE000HG68XL3	DE000HG68XM1	DE000HG68XN9
DE000HG68XP4	DE000HG68XQ2	DE000HG68XR0	DE000HG68XS8
DE000HG68XT6	DE000HG68XU4	DE000HG68XV2	DE000HG68XW0
DE000HG68XX8	DE000HG68XY6	DE000HG68Y89	DE000HG68Y97
DE000HG68YA4	DE000HG68YB2	DE000HG68YC0	DE000HG68YD8
DE000HG68YE6	DE000HG68YF3	DE000HG68YG1	DE000HG68YH9
DE000HG68YJ5	DE000HG68YK3	DE000HG68YL1	DE000HG68YM9
DE000HG68YN7	DE000HG68YP2	DE000HG68YQ0	DE000HG68YR8
DE000HG68YS6	DE000HG68YT4	DE000HG68YU2	DE000HG68YV0
DE000HG68YW8	DE000HG68YX6	DE000HG68YY4	DE000HG68Z39
DE000HG68Z47	DE000HG68Z54	DE000HG68Z62	DE000HG68Z70
DE000HG68Z88	DE000HG68Z96	DE000HG68ZA1	DE000HG68ZB9
DE000HG68ZC7	DE000HG68ZD5	DE000HG68ZE3	DE000HG68ZF0
DE000HG68ZG8	DE000HG68ZH6	DE000HG68ZJ2	DE000HG68ZP9
DE000HG68ZQ7	DE000HG68ZR5	DE000HG68ZS3	DE000HG68ZT1
DE000HG68ZU9	DE000HG68ZV7	DE000HG68ZW5	DE000HG68ZX3
DE000HG68ZY1	DE000HG68ZZ8	DE000HG69004	DE000HG69012
DE000HG69020	DE000HG69038	DE000HG69046	DE000HG69053
DE000HG69061	DE000HG69079	DE000HG69087	DE000HG69095
DE000HG690A4	DE000HG690B2	DE000HG690C0	DE000HG690JW53
DE000HG69JW61	DE000HG69JW79	DE000HG69JW87	DE000HG69JW95
DE000HG6NE00	DE000HG6NE18	DE000HG6NE26	DE000HG6NE34
DE000HG6NE42	DE000HG6NE59	DE000HG6NE67	DE000HG6NE75
DE000HG6NE83	DE000HG6NE91	DE000HG6NEA6	DE000HG6NEB4
DE000HG6NEC2	DE000HG6NED0	DE000HG6NEE8	DE000HG6NEF5
DE000HG6NEG3	DE000HG6NEH1	DE000HG6NEJ7	DE000HG6NEK5
DE000HG6NEL3	DE000HG6NEM1	DE000HG6NEW0	DE000HG6NEX8
DE000HG6NEY6	DE000HG6NEZ3	DE000HG6NF09	DE000HG6NF17
DE000HG6NF25	DE000HG6NF33	DE000HG6NF41	DE000HG6NF58
DE000HG6NF66	DE000HG6NF74	DE000HG6NF82	DE000HG6NF90
DE000HG6NFA3	DE000HG6NFB1	DE000HG6NFC9	DE000HG6NFD7
DE000HG6NFE5	DE000HG6NFF2	DE000HG6NFG0	DE000HG6NFH8
DE000HG6NFJ4	DE000HG6NFK2	DE000HG6NFL0	DE000HG6NFM8
DE000HG6NFN6	DE000HG6NFP1	DE000HG6NFQ9	DE000HG6NFR7
DE000HG6NFS5	DE000HG6NFT3	DE000HG6NFU1	DE000HG6NFV9
DE000HG6NGA1	DE000HG6NGB9	DE000HG6NGC7	DE000HG6NGD5
DE000HG6NGE3	DE000HG6NGF0	DE000HG6NGG8	DE000HG6NGH6
DE000HG6NGJ2	DE000HG6NGK0	DE000HG6NGL8	DE000HG6NGM6
DE000HG6NGN4	DE000HG6NGP9	DE000HG6NGV7	DE000HG6NGW5
DE000HG6NGX3	DE000HG6NGY1	DE000HG6NGZ8	DE000HG6NH07
DE000HG6NH15	DE000HG6NH23	DE000HG6NH31	DE000HG6NH64
DE000HG6NH72	DE000HG6NH80	DE000HG6NH98	DE000HG6NHA9
DE000HG6NHB7	DE000HG6NHC5	DE000HG6NHD3	DE000HG6NHE1
DE000HG6NHF8	DE000HG6NHG6	DE000HG6NHH4	DE000HG6NHJ0
DE000HG6NHK8	DE000HG6NHL6	DE000HG6NHM4	DE000HG6NHN2
DE000HG6NHP7	DE000HG6NHZ6	DE000HG6NJ05	DE000HG6NJ13
DE000HG6NJ21	DE000HG6NJ39	DE000HG6NJ47	DE000HG6NJ54
DE000HG6NJ62	DE000HG6NJ70	DE000HG6NJ88	DE000HG6NJD9
DE000HG6NJE7	DE000HG6NJF4	DE000HG6NJJG2	DE000HG6NJH0
DE000HG6NJJ6	DE000HG6NJK4	DE000HG6NJL2	DE000HG6NJM0
DE000HG6NJN8	DE000HG6NJP3	DE000HG6NJQ1	DE000HG6NJR9
DE000HG6NJS7	DE000HG6NJT5	DE000HG6NJU3	DE000HG6NJV1

DE000HG6NJW9	DE000HG6NJX7	DE000HG6NJY5	DE000HG6NJZ2
DE000HG6NK93	DE000HG6NKA3	DE000HG6NKB1	DE000HG6NKC9
DE000HG6NKD7	DE000HG6NKE5	DE000HG6NKF2	DE000HG6NKG0
DE000HG6NKH8	DE000HG6NKJ4	DE000HG6NKK2	DE000HG6NKL0
DE000HG6NKM8	DE000HG6NKN6	DE000HG6NKP1	DE000HG6NKKQ9
DE000HG6NKR7	DE000HG6NKS5	DE000HG6NKT3	DE000HG6NKU1
DE000HG6Q520	DE000HG6Q5Q7	DE000HG6Q5R5	DE000HG6Q5S3
DE000HG6Q5T1	DE000HG6Q5U9	DE000HG6Q5V7	DE000HG6Q5W5
DE000HG6Q5X3	DE000HG6Q5Y1	DE000HG6Q5Z8	DE000HG6Q603
DE000HG6Q611	DE000HG6Q629	DE000HG6Q637	DE000HG6Q645
DE000HG6Q652	DE000HG6Q660	DE000HG6Q678	DE000HG6Q686
DE000HG6Q694	DE000HG6Q6A9	DE000HG6Q6B7	DE000HG6Q6C5
DE000HG6Q6D3	DE000HG6Q6E1	DE000HG6Q6F8	DE000HG6Q6Q5
DE000HG6Q6R3	DE000HG6Q702	DE000HG6Q710	DE000HG6Q728
DE000HG6Q736	DE000HG6Q744	DE000HG6Q751	DE000HG6Q769
DE000HG6Q777	DE000HG6Q785	DE000HG6Q793	DE000HG6Q7A7
DE000HG6Q7B5	DE000HG6Q7C3	DE000HG6Q7D1	DE000HG6Q7E9
DE000HG6Q7F6	DE000HG6Q7G4	DE000HG6Q7H2	DE000HG6SJ34
DE000HG701Z6	DE000HG70200	DE000HG70R50	DE000HG73EN9
DE000HG73EP4	DE000HG73EQ2	DE000HG73ER0	DE000HG73ES8
DE000HG73ET6	DE000HG73EU4	DE000HG73EV2	DE000HG73EW0
DE000HG73EX8	DE000HG73EY6	DE000HG73EZ3	DE000HG73F02
DE000HG73F10	DE000HG73F28	DE000HG73F36	DE000HG73F44
DE000HG73F51	DE000HG73F69	DE000HG73F77	DE000HG73F85
DE000HG73F93	DE000HG73FA3	DE000HG73FB1	DE000HG73FC9
DE000HG73FD7	DE000HG73FE5	DE000HG73FQ9	DE000HG73FR7
DE000HG73FS5	DE000HG73FT3	DE000HG73FU1	DE000HG73FV9
DE000HG73FW7	DE000HG73FX5	DE000HG73FY3	DE000HG73FZ0
DE000HG73G01	DE000HG73G19	DE000HG73G27	DE000HG73G35
DE000HG73G43	DE000HG73G50	DE000HG73G68	DE000HG73G76
DE000HG73G84	DE000HG73G92	DE000HG73GA1	DE000HG73GB9
DE000HG73GC7	DE000HG73GD5	DE000HG73GE3	DE000HG73GF0
DE000HG73GG8	DE000HG73GH6	DE000HG73GJ2	DE000HG73GK0
DE000HG73GL8	DE000HG73GM6	DE000HG73GN4	DE000HG73GP9
DE000HG73GQ7	DE000HG73GR5	DE000HG73GS3	DE000HG73GT1
DE000HG73GU9	DE000HG73GV7	DE000HG73GW5	DE000HG73GX3
DE000HG73GY1	DE000HG73GZ8	DE000HG73HN2	DE000HG73HP7
DE000HG73HQ5	DE000HG73HT9	DE000HG73HU7	DE000HG73HV5
DE000HG73HW3	DE000HG73HX1	DE000HG73HY9	DE000HG73HZ6
DE000HG73J08	DE000HG73J16	DE000HG73J24	DE000HG73J32
DE000HG73J40	DE000HG73J57	DE000HG73J65	DE000HG73J73
DE000HG73J81	DE000HG73J99	DE000HG73JA5	DE000HG73JB3
DE000HG73JC1	DE000HG73JD9	DE000HG73JE7	DE000HG73JF4
DE000HG73JG2	DE000HG73JH0	DE000HG73JJ6	DE000HG73JK4
DE000HG73JL2	DE000HG73JM0	DE000HG73JN8	DE000HG73JP3
DE000HG73JQ1	DE000HG73JR9	DE000HG73JS7	DE000HG73JT5
DE000HG73JU3	DE000HG73JV1	DE000HG73JW9	DE000HG73K39
DE000HG73K47	DE000HG73K54	DE000HG73K62	DE000HG73K70
DE000HG73K88	DE000HG73K96	DE000HG73KA3	DE000HG73KB1
DE000HG73KC9	DE000HG73KD7	DE000HG73KE5	DE000HG73KF2
DE000HG73KG0	DE000HG73KH8	DE000HG73KJ4	DE000HG73KK2
DE000HG73KL0	DE000HG73KM8	DE000HG73KN6	DE000HG73KP1
DE000HG73KQ9	DE000HG73KR7	DE000HG73KS5	DE000HG73KT3
DE000HG73KU1	DE000HG73KV9	DE000HG73KW7	DE000HG73KX5
DE000HG73KY3	DE000HG73KZ0	DE000HG73L04	DE000HG73L12

DE000HG73L20	DE000HG73L38	DE000HG73L46	DE000HG73L53
DE000HG73L61	DE000HG73L79	DE000HG73L87	DE000HG73LR5
DE000HG73LS3	DE000HG73LV7	DE000HG73LW5	DE000HG73LX3
DE000HG73LY1	DE000HG73LZ8	DE000HG73M03	DE000HG73M11
DE000HG73M29	DE000HG73M37	DE000HG73M45	DE000HG73M52
DE000HG73M60	DE000HG73M78	DE000HG73M86	DE000HG73M94
DE000HG73MA9	DE000HG73MB7	DE000HG73MC5	DE000HG73MD3
DE000HG73ME1	DE000HG73NJ8	DE000HG78D25	DE000HG78D66
DE000HG78DF6	DE000HG79M98	DE000HG7B496	DE000HG7B4A0
DE000HG7B4D4	DE000HG7B4E2	DE000HG7B4F9	DE000HG7B4M5
DE000HG7B4N3	DE000HG7B4P8	DE000HG7B4T0	DE000HG7B4U8
DE000HG7B4V6	DE000HG7B4W4	DE000HG7B4X2	DE000HG7B4Y0
DE000HG7B4Z7	DE000HG7B553	DE000HG7B561	DE000HG7B579
DE000HG7B5B5	DE000HG7B5T7	DE000HG7B5U5	DE000HG7B5V3
DE000HG7B5W1	DE000HG7B5X9	DE000HG7B5Y7	DE000HG7B5Z4
DE000HG7B603	DE000HG7B611	DE000HG7B629	DE000HG7B637
DE000HG7B645	DE000HG7B652	DE000HG7B660	DE000HG7B678
DE000HG7B686	DE000HG7B694	DE000HG7B6A5	DE000HG7B6B3
DE000HG7B6C1	DE000HG7B6D9	DE000HG7B6E7	DE000HG7B6F4
DE000HG7B6G2	DE000HG7B6H0	DE000HG7B6J6	DE000HG7B6K4
DE000HG7B6L2	DE000HG7B6M0	DE000HG7B6N8	DE000HG7B6P3
DE000HG7B6Q1	DE000HG7B6R9	DE000HG7B6S7	DE000HG7B6T5
DE000HG7B6U3	DE000HG7B6V1	DE000HG7B6W9	DE000HG7B6X7
DE000HG7B6Y5	DE000HG7B6Z2	DE000HG7B702	DE000HG7B710
DE000HG7B728	DE000HG7B7R7	DE000HG7B7S5	DE000HG7B7T3
DE000HG7B7U1	DE000HG7B7V9	DE000HG7B7W7	DE000HG7B7X5
DE000HG7B7Y3	DE000HG7B7Z0	DE000HG7B801	DE000HG7B819
DE000HG7B827	DE000HG7B835	DE000HG7B843	DE000HG7B850
DE000HG7B868	DE000HG7B876	DE000HG7B884	DE000HG7B892
DE000HG7B8A1	DE000HG7B8B9	DE000HG7B8C7	DE000HG7BAP5
DE000HG7BAQ3	DE000HG7BAR1	DE000HG7BAS9	DE000HG7BAT7
DE000HG7BAU5	DE000HG7BAV3	DE000HG7BAW1	DE000HG7BAX9
DE000HG7BAY7	DE000HG7BB55	DE000HG7BB63	DE000HG7BB71
DE000HG7BB89	DE000HG7BB97	DE000HG7BBA5	DE000HG7BBB3
DE000HG7BBC1	DE000HG7BBD9	DE000HG7BBE7	DE000HG7BBF4
DE000HG7BBG2	DE000HG7BBH0	DE000HG7BBJ6	DE000HG7BBK4
DE000HG7BBL2	DE000HG7BBW9	DE000HG7BBX7	DE000HG7BBY5
DE000HG7BBZ2	DE000HG7BC05	DE000HG7BC13	DE000HG7BC21
DE000HG7BC39	DE000HG7BC47	DE000HG7BCE5	DE000HG7BCF2
DE000HG7BCG0	DE000HG7BCH8	DE000HG7BCJ4	DE000HG7BCK2
DE000HG7BCL0	DE000HG7BCM8	DE000HG7BCN6	DE000HG7BCR7
DE000HG7BCS5	DE000HG7BCT3	DE000HG7BCU1	DE000HG7BCV9
DE000HG7BCW7	DE000HG7BCX5	DE000HG7BCY3	DE000HG7BCZ0
DE000HG7BD04	DE000HG7BD12	DE000HG7BD20	DE000HG7BD53
DE000HG7BD61	DE000HG7BDA1	DE000HG7BDC7	DE000HG7BDD5
DE000HG7BDE3	DE000HG7BDF0	DE000HG7BDG8	DE000HG7BDK0
DE000HG7BDL8	DE000HG7BDM6	DE000HG7BDN4	DE000HG7BDP9
DE000HG7BDQ7	DE000HG7BDR5	DE000HG7BDU9	DE000HG7BDV7
DE000HG7BDW5	DE000HG7BDX3	DE000HG7BDY1	DE000HG7BDZ8
DE000HG7BE29	DE000HG7BE37	DE000HG7BE45	DE000HG7BE52
DE000HG7BE60	DE000HG7BE78	DE000HG7BE94	DE000HG7BEA9
DE000HG7BEC5	DE000HG7BED3	DE000HG7BEE1	DE000HG7BEF8
DE000HG7BEG6	DE000HG7BEH4	DE000HG7BEK8	DE000HG7BEL6
DE000HG7BEN2	DE000HG7BEP7	DE000HG7BER3	DE000HG7BES1
DE000HG7BET9	DE000HG7BEU7	DE000HG7BEV5	DE000HG7BEX1

DE000HG7BEY9	DE000HG7BEZ6	DE000HG7BF02	DE000HG7BF10
DE000HG7BF36	DE000HG7BF51	DE000HG7BF69	DE000HG7BF85
DE000HG7BFB4	DE000HG7BFC2	DE000HG7BFD0	DE000HG7BFE8
DE000HG7BFG3	DE000HG7BFH1	DE000HG7BFJ7	DE000HG7BFK5
DE000HG7BFL3	DE000HG7BFN9	DE000HG7BFP4	DE000HG7BFR0
DE000HG7BFS8	DE000HG7BFT6	DE000HG7BFU4	DE000HG7BFV2
DE000HG7BFW0	DE000HG7BFX8	DE000HG7BFZ3	DE000HG7BG01
DE000HG7BG19	DE000HG7BG27	DE000HG7BG35	DE000HG7BG43
DE000HG7BG68	DE000HG7BG92	DE000HG7BGA4	DE000HG7BGB2
DE000HG7BGC0	DE000HG7BGE6	DE000HG7BGF3	DE000HG7BGG1
DE000HG7BGH9	DE000HG7BGJ5	DE000HG7BGL1	DE000HG7BGM9
DE000HG7BGP2	DE000HG7BGQ0	DE000HG7BGR8	DE000HG7BGT4
DE000HG7BGV0	DE000HG7BGW8	DE000HG7BGX6	DE000HG7BGY4
DE000HG7BGZ1	DE000HG7BH00	DE000HG7BH42	DE000HG7BH59
DE000HG7BH67	DE000HG7BH75	DE000HG7BH91	DE000HG7BHC8
DE000HG7BHD6	DE000HG7BHF1	DE000HG7BHJ3	DE000HG7BHN5
DE000HG7BHP0	DE000HG7BHQ8	DE000HG7BHR6	DE000HG7BHW6
DE000HG7BHX4	DE000HG7BHY2	DE000HG7BHZ9	DE000HG7BJ08
DE000HG7BJ32	DE000HG7BJ40	DE000HG7BJ57	DE000HG7BJ65
DE000HG7BJ99	DE000HG7BJD2	DE000HG7BJE0	DE000HG7BJG5
DE000HG7BJH3	DE000HG7BJJ9	DE000HG7BJL5	DE000HG7BJN1
DE000HG7BJQ4	DE000HG7BJR2	DE000HG7BJT8	DE000HG7BJU6
DE000HG7BJY8	DE000HG7BJZ5	DE000HG7BK05	DE000HG7BK47
DE000HG7BK54	DE000HG7BK62	DE000HG7BK88	DE000HG7BK96
DE000HG7BKC2	DE000HG7BKD0	DE000HG7BKF5	DE000HG7BKG3
DE000HG7BKK5	DE000HG7BKL3	DE000HG7BKM1	DE000HG7BKR0
DE000HG7BKS8	DE000HG7BKT6	DE000HG7BKU4	DE000HG7BKY6
DE000HG7BKZ3	DE000HG7BL04	DE000HG7BL20	DE000HG7BL38
DE000HG7BL61	DE000HG7BL79	DE000HG7BL95	DE000HG7BLA4
DE000HG7BLE6	DE000HG7BLF3	DE000HG7BLG1	DE000HG7BLJ5
DE000HG7BLK3	DE000HG7BLN7	DE000HG7BLP2	DE000HG7BLZ1
DE000HG7BM03	DE000HG7BM11	DE000HG7BM29	DE000HG7BM37
DE000HG7BM45	DE000HG7BM52	DE000HG7BM60	DE000HG7BM78
DE000HG7BM86	DE000HG7BM94	DE000HG7BMC8	DE000HG7BMD6
DE000HG7BME4	DE000HG7BMF1	DE000HG7BMH7	DE000HG7BMJ3
DE000HG7BMK1	DE000HG7BMM7	DE000HG7BMN5	DE000HG7BMP0
DE000HG7BMQ8	DE000HG7BMT2	DE000HG7BMU0	DE000HG7BMV8
DE000HG7BMW6	DE000HG7BMZ9	DE000HG7BN02	DE000HG7BN10
DE000HG7BN28	DE000HG7BN69	DE000HG7BN77	DE000HG7BN85
DE000HG7BN93	DE000HG7BNC6	DE000HG7BND4	DE000HG7BNN3
DE000HG7HRD2	DE000HG7LXD2	DE000HG7N4P4	DE000HG7NRD0
DE000HG7NRE8	DE000HG7NRF5	DE000HG7NRG3	DE000HG7NRH1
DE000HG7NRJ7	DE000HG7NRK5	DE000HG7NRL3	DE000HG7NRM1
DE000HG7NRN9	DE000HG7NRP4	DE000HG7NRQ2	DE000HG7NRR0
DE000HG7NRS8	DE000HG7NRT6	DE000HG7NRU4	DE000HG7NRV2
DE000HG7NRW0	DE000HG7NRX8	DE000HG7NRY6	DE000HG7NRZ3
DE000HG7NS03	DE000HG7NS11	DE000HG7NS29	DE000HG7NS37
DE000HG7NS45	DE000HG7NS52	DE000HG7NS60	DE000HG7NSB2
DE000HG7NSC0	DE000HG7NSD8	DE000HG7NSE6	DE000HG7NSP2
DE000HG7NSQ0	DE000HG7NSR8	DE000HG7NSS6	DE000HG7NST4
DE000HG7NSU2	DE000HG7NSV0	DE000HG7NSW8	DE000HG7NSX6
DE000HG7NSY4	DE000HG7NSZ1	DE000HG7NT02	DE000HG7NT10
DE000HG7NT28	DE000HG7NT36	DE000HG7NT44	DE000HG7NT51
DE000HG7NT69	DE000HG7NT77	DE000HG7NT85	DE000HG7NT93
DE000HG7NTA2	DE000HG7NTB0	DE000HG7NTC8	DE000HG7NTD6

DE000HG7NTE4	DE000HG7NTF1	DE000HG7NTG9	DE000HG7NTH7
DE000HG7NTJ3	DE000HG7NTK1	DE000HG7NTL9	DE000HG7NTM7
DE000HG7NTN5	DE000HG7NTP0	DE000HG7NTQ8	DE000HG7NTR6
DE000HG7NTT2	DE000HG7NU58	DE000HG7NU66	DE000HG7NU74
DE000HG7NU82	DE000HG7NU90	DE000HG7NUA0	DE000HG7NUB8
DE000HG7NUC6	DE000HG7NUD4	DE000HG7NUE2	DE000HG7NUF9
DE000HG7NUG7	DE000HG7NUH5	DE000HG7NUJ1	DE000HG7NUL7
DE000HG7NUR4	DE000HG7NUS2	DE000HG7NUT0	DE000HG7NUU8
DE000HG7NUV6	DE000HG7NUW4	DE000HG7NUX2	DE000HG7NUY0
DE000HG7NUZ7	DE000HG7NV08	DE000HG7NV16	DE000HG7NV24
DE000HG7NV32	DE000HG7NV40	DE000HG7NV57	DE000HG7NV65
DE000HG7NV73	DE000HG7NV81	DE000HG7NV99	DE000HG7NVA8
DE000HG7NVC4	DE000HG7NVH3	DE000HG7QCS3	DE000HG7SPH4
DE000HG7SPJ0	DE000HG7SPK8	DE000HG7SPL6	DE000HG7SPQ5
DE000HG7SPR3	DE000HG7SPS1	DE000HG7SPX1	DE000HG7SPY9
DE000HG7SPZ6	DE000HG7SQ00	DE000HG7SQ18	DE000HG7SQ26
DE000HG7SQ34	DE000HG7SQ42	DE000HG7SQ59	DE000HG7SQ67
DE000HG7SQ75	DE000HG7SQ83	DE000HG7SQ91	DE000HG7SQA7
DE000HG7SQB5	DE000HG7SQC3	DE000HG7SQD1	DE000HG7SQE9
DE000HG7SQF6	DE000HG7SQG4	DE000HG7SQH2	DE000HG7SQJ8
DE000HG7SQK6	DE000HG7SQL4	DE000HG7SQM2	DE000HG7SQN0
DE000HG7SQP5	DE000HG7SQQ3	DE000HG7SQR1	DE000HG7SQS9
DE000HG7SQT7	DE000HG7SQU5	DE000HG7SQV3	DE000HG7SQZ4
DE000HG7SR09	DE000HG7SR17	DE000HG7SR90	DE000HG7SRA5
DE000HG7SRC1	DE000HG7SRD9	DE000HG7SRE7	DE000HG7SRF4
DE000HG7SRG2	DE000HG7SRH0	DE000HG7SRJ6	DE000HG7SRK4
DE000HG7SRL2	DE000HG7SRM0	DE000HG7SRN8	DE000HG7SRP3
DE000HG7SRQ1	DE000HG7SRR9	DE000HG7SRS7	DE000HG7SRT5
DE000HG7SRU3	DE000HG7SRV1	DE000HG7SS08	DE000HG7SS16
DE000HG7SS24	DE000HG7SS32	DE000HG7SS40	DE000HG7SS57
DE000HG7SS65	DE000HG7SS73	DE000HG7SS81	DE000HG7SS99
DE000HG7SSA3	DE000HG7SSB1	DE000HG7SSC9	DE000HG7SSD7
DE000HG7SSE5	DE000HG7SSF2	DE000HG7SSG0	DE000HG7SSJ4
DE000HG7SSK2	DE000HG7SSL0	DE000HG7SSM8	DE000HG7SSN6
DE000HG7SSP1	DE000HG7SSQ9	DE000HG7SSR7	DE000HG7SSU1
DE000HG7SSV9	DE000HG7SSW7	DE000HG7SSX5	DE000HG7SSY3
DE000HG7SSZ0	DE000HG7ST07	DE000HG7ST15	DE000HG7ST23
DE000HG7ST31	DE000HG7ST49	DE000HG7ST56	DE000HG7ST64
DE000HG7ST72	DE000HG7ST80	DE000HG7ST98	DE000HG7STA1
DE000HG7STB9	DE000HG7STC7	DE000HG7STF0	DE000HG7STG8
DE000HG7STM6	DE000HG7STN4	DE000HG7STP9	DE000HG7STQ7
DE000HG7STR5	DE000HG7STS3	DE000HG7STT1	DE000HG7STU9
DE000HG7STV7	DE000HG7STW5	DE000HG7STX3	DE000HG7STY1
DE000HG7STZ8	DE000HG7SU04	DE000HG7SU12	DE000HG7SU20
DE000HG7SU38	DE000HG7SU46	DE000HG7SU53	DE000HG7SU61
DE000HG7SU79	DE000HG7SU87	DE000HG7SU95	DE000HG7SUA9
DE000HG7SUB7	DE000HG7SUC5	DE000HG7SUD3	DE000HG7SUE1
DE000HG7SUF8	DE000HG7SUG6	DE000HG7SUH4	DE000HG7SUJ0
DE000HG7SUK8	DE000HG7SUL6	DE000HG7SUM4	DE000HG7SUN2
DE000HG7SUP7	DE000HG7SUQ5	DE000HG7SUR3	DE000HG7SUS1
DE000HG7SUV5	DE000HG7SUW3	DE000HG7SV45	DE000HG7SV52
DE000HG7SV60	DE000HG7SV78	DE000HG7SV86	DE000HG7SV94
DE000HG7SVA7	DE000HG7SVB5	DE000HG7SVC3	DE000HG7SVD1
DE000HG7SVE9	DE000HG7SVF6	DE000HG7SVG4	DE000HG7SVH2
DE000HG7SVJ8	DE000HG7SVK6	DE000HG7SVL4	DE000HG7SVM2

DE000HG7SVN0	DE000HG7SVP5	DE000HG7SVR1	DE000HG7SVS9
DE000HG7SVU5	DE000HG7SVY7	DE000HG7SVZ4	DE000HG7SW02
DE000HG7SW10	DE000HG7SW28	DE000HG7SW36	DE000HG7SW44
DE000HG7SW51	DE000HG7SW69	DE000HG7SW77	DE000HG7SW85
DE000HG7SW93	DE000HG7SWA5	DE000HG7SWB3	DE000HG7SWC1
DE000HG7SWD9	DE000HG7SWE7	DE000HG7SWF4	DE000HG7SWG2
DE000HG7SWH0	DE000HG7SWJ6	DE000HG7SWK4	DE000HG7SWL2
DE000HG7SWM0	DE000HG7SWN8	DE000HG7SWP3	DE000HG7SWQ1
DE000HG7SWR9	DE000HG7SWS7	DE000HG7SWT5	DE000HG7SWU3
DE000HG7SWV1	DE000HG7SWY5	DE000HG7SWZ2	DE000HG7SX43
DE000HG7SX50	DE000HG7SX68	DE000HG7SX76	DE000HG7SX84
DE000HG7SX92	DE000HG7SXA3	DE000HG7SXB1	DE000HG7SXC9
DE000HG7SXD7	DE000HG7SXE5	DE000HG7SXF2	DE000HG7SXG0
DE000HG7SXH8	DE000HG7SXJ4	DE000HG7S XK2	DE000HG7SXL0
DE000HG7SXM8	DE000HG7S XN6	DE000HG7SXP1	DE000HG7SXQ9
DE000HG7SXR7	DE000HG7SXS5	DE000HG7SXZ0	DE000HG7SY00
DE000HG7SY18	DE000HG7SY26	DE000HG7SY34	DE000HG7SY42
DE000HG7SY59	DE000HG7SY67	DE000HG7SY75	DE000HG7SYE3
DE000HG7SYF0	DE000HG7SYG8	DE000HG7SYH6	DE000HG7SYJ2
DE000HG7SYK0	DE000HG7SYL8	DE000HG7SYM6	DE000HG7SYN4
DE000HG7SYP9	DE000HG7SYQ7	DE000HG7SYR5	DE000HG7SYS3
DE000HG7SYT1	DE000HG7SYU9	DE000HG7SYV7	DE000HG7SYW5
DE000HG7SYX3	DE000HG7SYY1	DE000HG7SYZ8	DE000HG7SZ09
DE000HG7SZ17	DE000HG7SZ66	DE000HG7SZ74	DE000HG7SZ82
DE000HG7SZ90	DE000HG7SZA8	DE000HG7SZE0	DE000HG7SZF7
DE000HG7SZG5	DE000HG7SZH3	DE000HG7SZJ9	DE000HG7SZK7
DE000HG7SZM3	DE000HG7SZN1	DE000HG7SZP6	DE000HG7SZQ4
DE000HG7SZR2	DE000HG7S ZS0	DE000HG7SZU6	DE000HG7SZV4
DE000HG7SZX0	DE000HG7SZY8	DE000HG7SZZ5	DE000HG7T001
DE000HG7T019	DE000HG7T027	DE000HG7T035	DE000HG7T050
DE000HG7T068	DE000HG7T076	DE000HG7T084	DE000HG7T092
DE000HG7T0D2	DE000HG7T0E0	DE000HG7T0F7	DE000HG7T0G5
DE000HG7T0H3	DE000HG7T0J9	DE000HG7T0K7	DE000HG7T0L5
DE000HG7T0M3	DE000HG7T0N1	DE000HG7T0P6	DE000HG7T0Q4
DE000HG7T0R2	DE000HG7T0S0	DE000HG7T0V4	DE000HG7T0W2
DE000HG7T0X0	DE000HG7T0Y8	DE000HG7T0Z5	DE000HG7T100
DE000HG7T134	DE000HG7T142	DE000HG7T159	DE000HG7T175
DE000HG7T183	DE000HG7T191	DE000HG7T1A6	DE000HG7T1B4
DE000HG7T1D0	DE000HG7T1E8	DE000HG7T1F5	DE000HG7T1G3
DE000HG7T1K5	DE000HG7T1L3	DE000HG7T1M1	DE000HG7T1N9
DE000HG7T1P4	DE000HG7T1Q2	DE000HG7T1T6	DE000HG7T1U4
DE000HG7T1V2	DE000HG7T1W0	DE000HG7T1Y6	DE000HG7T1Z3
DE000HG7T209	DE000HG7T217	DE000HG7T225	DE000HG7T233
DE000HG7T241	DE000HG7T258	DE000HG7T2A4	DE000HG7T2B2
DE000HG7T2C0	DE000HG7T2D8	DE000HG7T2E6	DE000HG7T2F3
DE000HG7T2H9	DE000HG7T2J5	DE000HG7T2L1	DE000HG7T2P2
DE000HG7T2Q0	DE000HG7T2S6	DE000HG7T2T4	DE000HG7T2V0
DE000HG7T2W8	DE000HG7T2X6	DE000HG7T2Y4	DE000HG7T2Z1
DE000HG7T308	DE000HG7T316	DE000HG7T324	DE000HG7T340
DE000HG7T357	DE000HG7T365	DE000HG7T381	DE000HG7T399
DE000HG7T3B0	DE000HG7T3C8	DE000HG7T3D6	DE000HG7T3E4
DE000HG7T3H7	DE000HG7T3J3	DE000HG7T3L9	DE000HG7T3M7
DE000HG7T3N5	DE000HG7T3R6	DE000HG7T3S4	DE000HG7T3T2
DE000HG7T3V8	DE000HG7T3X4	DE000HG7T3Y2	DE000HG7T456
DE000HG7T464	DE000HG7T480	DE000HG7T498	DE000HG7T4F9

DE000HG7T4G7	DE000HG7T4J1	DE000HG7T4K9	DE000HG7T4M5
DE000HG7T4N3	DE000HG7T4Q6	DE000HG7T4S2	DE000HG7T4U8
DE000HG7T4V6	DE000HG7T4Y0	DE000HG7T4Z7	DE000HG7T506
DE000HG7T522	DE000HG7T548	DE000HG7T555	DE000HG7T5A7
DE000HG7T5B5	DE000HG7T5C3	DE000HG7T5D1	DE000HG7T5F6
DE000HG7T5G4	DE000HG7T5J8	DE000HG7T5N0	DE000HG7T5R1
DE000HG7T5T7	DE000HG7T5W1	DE000HG7T5X9	DE000HG7T5Y7
DE000HG7T613	DE000HG7T621	DE000HG7T639	DE000HG7T6C1
DE000HG7T6D9	DE000HG7T6E7	DE000HG7T6F4	DE000HG7T6G2
DE000HG7T6H0	DE000HG7T6J6	DE000HG7T6K4	DE000HG7T6L2
DE000HG7T6M0	DE000HG7T6N8	DE000HG7T6P3	DE000HG7T6Q1
DE000HG7T6R9	DE000HG7T6S7	DE000HG7T6T5	DE000HG7T6U3
DE000HG7T6V1	DE000HG7T6W9	DE000HG7T6X7	DE000HG7T6Y5
DE000HG7T787	DE000HG7T795	DE000HG7T7A3	DE000HG7T7B1
DE000HG7T7C9	DE000HG7T7D7	DE000HG7T7E5	DE000HG7T7F2
DE000HG7T7G0	DE000HG7T7H8	DE000HG7T7J4	DE000HG7XVK6
DE000HG7Z8P1	DE000HG7ZSX0	DE000HG81JZ5	DE000HG83J55
DE000HG84CA7	DE000HG84CB5	DE000HG85MJ4	DE000HG85MK2
DE000HG85ML0	DE000HG85MM8	DE000HG85MN6	DE000HG85MP1
DE000HG85MQ9	DE000HG85MR7	DE000HG85MS5	DE000HG85MT3
DE000HG85MU1	DE000HG85MV9	DE000HG85MW7	DE000HG85MX5
DE000HG85MY3	DE000HG85MZ0	DE000HG85N08	DE000HG85N16
DE000HG85N24	DE000HG85N65	DE000HG85N73	DE000HG85N81
DE000HG85N99	DE000HG85NA1	DE000HG85NB9	DE000HG85NC7
DE000HG85NF0	DE000HG85NG8	DE000HG85NH6	DE000HG85NJ2
DE000HG85NK0	DE000HG85NL8	DE000HG85NM6	DE000HG85NN4
DE000HG85NP9	DE000HG85NQ7	DE000HG85NR5	DE000HG85NU9
DE000HG85NV7	DE000HG85NW5	DE000HG85NX3	DE000HG85NY1
DE000HG85NZ8	DE000HG85P06	DE000HG85P14	DE000HG85P22
DE000HG85P30	DE000HG85P48	DE000HG85P55	DE000HG85P71
DE000HG85P89	DE000HG85P97	DE000HG85PA6	DE000HG85PD0
DE000HG85PE8	DE000HG85PF5	DE000HG85PG3	DE000HG862U7
DE000HG862V5	DE000HG869Z1	DE000HG88TM7	DE000HG8BKF3
DE000HG8BKG1	DE000HG8BKH9	DE000HG8BKJ5	DE000HG8BKK3
DE000HG8BKL1	DE000HG8BKM9	DE000HG8BKN7	DE000HG8BKP2
DE000HG8BKQ0	DE000HG8BKR8	DE000HG8BKS6	DE000HG8BKT4
DE000HG8BKU2	DE000HG8BKV0	DE000HG8BKW8	DE000HG8BKX6
DE000HG8BKY4	DE000HG8BKZ1	DE000HG8BL03	DE000HG8BL11
DE000HG8BL29	DE000HG8BL45	DE000HG8BL60	DE000HG8BL78
DE000HG8BL86	DE000HG8BL94	DE000HG8BLA2	DE000HG8BLB0
DE000HG8BLC8	DE000HG8BLD6	DE000HG8BLE4	DE000HG8BLF1
DE000HG8BLG9	DE000HG8BLH7	DE000HG8BLJ3	DE000HG8BLK1
DE000HG8BLM7	DE000HG8BLN5	DE000HG8BLP0	DE000HG8BLR6
DE000HG8BLV8	DE000HG8BLW6	DE000HG8BLX4	DE000HG8BLY2
DE000HG8BLZ9	DE000HG8BM02	DE000HG8BM10	DE000HG8BM28
DE000HG8BM36	DE000HG8BM44	DE000HG8BM51	DE000HG8BM69
DE000HG8BM77	DE000HG8BM85	DE000HG8BM93	DE000HG8BMA0
DE000HG8BMC6	DE000HG8BMD4	DE000HG8BME2	DE000HG8BMF9
DE000HG8BMG7	DE000HG8BMH5	DE000HG8BMJ1	DE000HG8BMK9
DE000HG8BMM5	DE000HG8BMN3	DE000HG8BMQ6	DE000HG8BMR4
DE000HG8BMS2	DE000HG8BMT0	DE000HG8BMU8	DE000HG8BMV6
DE000HG8BMW4	DE000HG8BMX2	DE000HG8BMY0	DE000HG8BN01
DE000HG8BN19	DE000HG8BN27	DE000HG8BN35	DE000HG8BN68
DE000HG8BN76	DE000HG8BNB6	DE000HG8BNC4	DE000HG8BND2
DE000HG8BNE0	DE000HG8BNF7	DE000HG8BNG5	DE000HG8BNH3

DE000HG8BNJ9	DE000HG8BNK7	DE000HG8BNL5	DE000HG8BNM3
DE000HG8BNN1	DE000HG8BNP6	DE000HG8BNQ4	DE000HG8BNR2
DE000HG8BNS0	DE000HG8BNT8	DE000HG8BNU6	DE000HG8BNV4
DE000HG8BNY8	DE000HG8BNZ5	DE000HG8BP17	DE000HG8BP25
DE000HG8BP41	DE000HG8BP58	DE000HG8BP74	DE000HG8BP90
DE000HG8BPA3	DE000HG8BPB1	DE000HG8BPC9	DE000HG8BPD7
DE000HG8BPE5	DE000HG8BPF2	DE000HG8BPG0	DE000HG8BPH8
DE000HG8BPJ4	DE000HG8BPK2	DE000HG8BPL0	DE000HG8BPM8
DE000HG8BPN6	DE000HG8BPP1	DE000HG8BPQ9	DE000HG8BPR7
DE000HG8BPS5	DE000HG8BPT3	DE000HG8BPX5	DE000HG8BPY3
DE000HG8BPZ0	DE000HG8BQ08	DE000HG8BQ32	DE000HG8BQ40
DE000HG8BQA1	DE000HG8BQB9	DE000HG8BQC7	DE000HG8BQD5
DE000HG8BQE3	DE000HG8BQF0	DE000HG8BQG8	DE000HG8BQH6
DE000HG8BQJ2	DE000HG8BQK0	DE000HG8BQL8	DE000HG8BQM6
DE000HG8BQN4	DE000HG8BQP9	DE000HG8BQQ7	DE000HG8BQR5
DE000HG8BQS3	DE000HG8BQT1	DE000HG8BQU9	DE000HG8BQV7
DE000HG8BQW5	DE000HG8BQX3	DE000HG8BQY1	DE000HG8BR15
DE000HG8BR23	DE000HG8BR72	DE000HG8BR80	DE000HG8BRA9
DE000HG8BRB7	DE000HG8BRD3	DE000HG8BRG6	DE000HG8BRH4
DE000HG8BRJ0	DE000HG8BRK8	DE000HG8BRL6	DE000HG8BRM4
DE000HG8BRN2	DE000HG8BRP7	DE000HG8BRQ5	DE000HG8BRR3
DE000HG8BRS1	DE000HG8BRT9	DE000HG8BRU7	DE000HG8BRV5
DE000HG8BRW3	DE000HG8BRX1	DE000HG8BRY9	DE000HG8BRZ6
DE000HG8BS06	DE000HG8BS22	DE000HG8BSA7	DE000HG8BSB5
DE000HG8BSC3	DE000HG8BSD1	DE000HG8BSE9	DE000HG8BSF6
DE000HG8BSG4	DE000HG8BSH2	DE000HG8BSJ8	DE000HG8BSK6
DE000HG8BSL4	DE000HG8BSM2	DE000HG8BSP5	DE000HG8BSR1
DE000HG8BSS9	DE000HG8BST7	DE000HG8BSU5	DE000HG8BSV3
DE000HG8BSW1	DE000HG8BSX9	DE000HG8BSY7	DE000HG8BSZ4
DE000HG8BT05	DE000HG8BT13	DE000HG8BT21	DE000HG8BT39
DE000HG8BT47	DE000HG8BT62	DE000HG8BT70	DE000HG8BT88
DE000HG8BT96	DE000HG8BTA5	DE000HG8BTB3	DE000HG8BTC1
DE000HG8BTD9	DE000HG8BTE7	DE000HG8BTF4	DE000HG8BTG2
DE000HG8BTH0	DE000HG8BTL2	DE000HG8BTM0	DE000HG8BTR9
DE000HG8BTS7	DE000HG8BTT5	DE000HG8BTU3	DE000HG8BTV1
DE000HG8BTW9	DE000HG8BTX7	DE000HG8BTY5	DE000HG8BTZ2
DE000HG8BU02	DE000HG8BU10	DE000HG8BU28	DE000HG8BU36
DE000HG8BU44	DE000HG8BU51	DE000HG8BU69	DE000HG8BU85
DE000HG8BU93	DE000HG8BUB1	DE000HG8BUD7	DE000HG8BUE5
DE000HG8BUF2	DE000HG8BUG0	DE000HG8BUJ4	DE000HG8BUK2
DE000HG8BUM8	DE000HG8BUN6	DE000HG8BUP1	DE000HG8BUQ9
DE000HG8BUT3	DE000HG8BUU1	DE000HG8BUV9	DE000HG8BUW7
DE000HG8BUX5	DE000HG8BUY3	DE000HG8BUZ0	DE000HG8BV01
DE000HG8BV19	DE000HG8BV35	DE000HG8BV43	DE000HG8BV50
DE000HG8BV68	DE000HG8BV84	DE000HG8BV92	DE000HG8BVA1
DE000HG8BVB9	DE000HG8BVC7	DE000HG8BVD5	DE000HG8BVH6
DE000HG8BVJ2	DE000HG8BVK0	DE000HG8BVL8	DE000HG8BVP9
DE000HG8BVQ7	DE000HG8BVS3	DE000HG8BVV7	DE000HG8BVW5
DE000HG8BVY1	DE000HG8BVZ8	DE000HG8BW18	DE000HG8BW26
DE000HG8BW34	DE000HG8BW59	DE000HG8BW67	DE000HG8BW75
DE000HG8BW83	DE000HG8BW91	DE000HG8BWD3	DE000HG8BWE1
DE000HG8BWF8	DE000HG8BWG6	DE000HG8BWH4	DE000HG8BWL6
DE000HG8BWM4	DE000HG8BWP7	DE000HG8BWQ5	DE000HG8BWS1
DE000HG8BWT9	DE000HG8BWW5	DE000HG8BWX1	DE000HG8BX25
DE000HG8BX74	DE000HG8BX82	DE000HG8BXA7	DE000HG8CKA2

DE000HG8DV17	DE000HG8DV25	DE000HG8EEX3	DE000HG8EZB4
DE000HG8KF34	DE000HG8KF42	DE000HG8KF59	DE000HG8KF67
DE000HG8KF75	DE000HG8KF83	DE000HG8KF91	DE000HG8KFA5
DE000HG8KFE7	DE000HG8KFF4	DE000HG8KFG2	DE000HG8KFH0
DE000HG8KFJ6	DE000HG8KFN8	DE000HG8KFP3	DE000HG8KFQ1
DE000HG8KFR9	DE000HG8KFS7	DE000HG8KFT5	DE000HG8KFU3
DE000HG8KRV1	DE000HG8KFW9	DE000HG8KFX7	DE000HG8KFY5
DE000HG8KFZ2	DE000HG8KG09	DE000HG8KG17	DE000HG8KG25
DE000HG8KG33	DE000HG8KG41	DE000HG8KG58	DE000HG8KG66
DE000HG8KG74	DE000HG8KG82	DE000HG8KG90	DE000HG8KGA3
DE000HG8KGB1	DE000HG8KGC9	DE000HG8KGF2	DE000HG8KGG0
DE000HG8KGH8	DE000HG8KJ4	DE000HG8KJK2	DE000HG8KGL0
DE000HG8KGM8	DE000HG8KGN6	DE000HG8KGP1	DE000HG8KGQ9
DE000HG8KGR7	DE000HG8KGS5	DE000HG8KGW7	DE000HG8KGX5
DE000HG8KGY3	DE000HG8KGZ0	DE000HG8KH08	DE000HG8KH16
DE000HG8KH24	DE000HG8KH32	DE000HG8KH40	DE000HG8KH57
DE000HG8KH65	DE000HG8KH73	DE000HG8KH81	DE000HG8KH99
DE000HG8KHA1	DE000HG8KHB9	DE000HG8KHG8	DE000HG8KHH6
DE000HG8KHJ2	DE000HG8KHK0	DE000HG8KHL8	DE000HG8KHM6
DE000HG8KHN4	DE000HG8KHP9	DE000HG8KHQ7	DE000HG8KHR5
DE000HG8KHS3	DE000HG8KHT1	DE000HG8KHU9	DE000HG8KHV7
DE000HG8KHW5	DE000HG8KJ06	DE000HG8KJ14	DE000HG8KJ22
DE000HG8KJ30	DE000HG8KJ48	DE000HG8KJ55	DE000HG8KJ63
DE000HG8KJ71	DE000HG8KJ89	DE000HG8KJ97	DE000HG8KJA7
DE000HG8KJB5	DE000HG8KJE9	DE000HG8KJF6	DE000HG8KJG4
DE000HG8KJH2	DE000HG8KJJ8	DE000HG8KJK6	DE000HG8KJL4
DE000HG8KJN0	DE000HG8KJP5	DE000HG8KJQ3	DE000HG8KJS9
DE000HG8KJT7	DE000HG8KJU5	DE000HG8KJV3	DE000HG8KJW1
DE000HG8KJX9	DE000HG8KJY7	DE000HG8KJZ4	DE000HG8KK03
DE000HG8KK11	DE000HG8KK37	DE000HG8KK45	DE000HG8KK52
DE000HG8KK60	DE000HG8KK78	DE000HG8KK86	DE000HG8KK94
DE000HG8KKA5	DE000HG8KKD9	DE000HG8KKE7	DE000HG8KKF4
DE000HG8KKG2	DE000HG8KKH0	DE000HG8KKJ6	DE000HG8KKK4
DE000HG8KUE6	DE000HG8KUH9	DE000HG8KUN7	DE000HG8KUR8
DE000HG8KUV0	DE000HG8KV75	DE000HG8KVD6	DE000HG8KVE4
DE000HG8MD59	DE000HG8MDE8	DE000HG8Q3T4	DE000HG8Q3U2
DE000HG8Q3V0	DE000HG8Q3W8	DE000HG8Q3X6	DE000HG8Q3Y4
DE000HG8Q3Z1	DE000HG8Q401	DE000HG8Q419	DE000HG8Q427
DE000HG8Q435	DE000HG8Q443	DE000HG8Q450	DE000HG8Q468
DE000HG8Q476	DE000HG8Q484	DE000HG8Q492	DE000HG8Q4A2
DE000HG8Q4B0	DE000HG8Q4C8	DE000HG8Q4D6	DE000HG8Q4E4
DE000HG8Q4F1	DE000HG8Q4G9	DE000HG8Q4H7	DE000HG8Q4J3
DE000HG8Q4K1	DE000HG8Q4L9	DE000HG8Q4M7	DE000HG8Q4N5
DE000HG8Q4P0	DE000HG8Q4Q8	DE000HG8Q4R6	DE000HG8Q4S4
DE000HG8Q4T2	DE000HG8Q4U0	DE000HG8Q4V8	DE000HG8Q4W6
DE000HG8Q4X4	DE000HG8Q567	DE000HG8Q575	DE000HG8Q583
DE000HG8Q591	DE000HG8Q5A9	DE000HG8Q5B7	DE000HG8Q5C5
DE000HG8Q5D3	DE000HG8Q5S1	DE000HG8Q5T9	DE000HG8Q5U7
DE000HG8Q5V5	DE000HG8Q5W3	DE000HG8Q5X1	DE000HG8Q5Y9
DE000HG8Q5Z6	DE000HG8Q609	DE000HG8Q617	DE000HG8Q625
DE000HG8Q633	DE000HG8Q641	DE000HG8Q658	DE000HG8Q666
DE000HG8Q674	DE000HG8Q682	DE000HG8Q690	DE000HG8Q6A7
DE000HG8Q6B5	DE000HG8Q6C3	DE000HG8Q6D1	DE000HG8Q6E9
DE000HG8Q6F6	DE000HG8Q6G4	DE000HG8Q6H2	DE000HG8Q6J8
DE000HG8Q6K6	DE000HG8Q6L4	DE000HG8Q6M2	DE000HG8Q6N0

DE000HG8Q6P5	DE000HG8Q6Q3	DE000HG8Q6R1	DE000HG8Q6S9
DE000HG8Q6T7	DE000HG8Q6W1	DE000HG8Q6X9	DE000HG8Q6Y7
DE000HG8Q6Z4	DE000HG8Q708	DE000HG8Q716	DE000HG8Q724
DE000HG8Q732	DE000HG8Q740	DE000HG8Q757	DE000HG8Q765
DE000HG8Q773	DE000HG8Q781	DE000HG8Q799	DE000HG8Q7A5
DE000HG8Q7B3	DE000HG8Q7C1	DE000HG8Q7D9	DE000HG8Q7E7
DE000HG8Q7F4	DE000HG8Q7G2	DE000HG8Q7H0	DE000HG8Q7J6
DE000HG8Q7K4	DE000HG8Q7L2	DE000HG8Q7M0	DE000HG8Q7N8
DE000HG8Q7P3	DE000HG8Q7Q1	DE000HG8Q7R9	DE000HG8Q7S7
DE000HG8Q7T5	DE000HG8Q7U3	DE000HG8Q7V1	DE000HG8Q7W9
DE000HG8Q7X7	DE000HG8Q7Y5	DE000HG8Q7Z2	DE000HG8Q807
DE000HG8Q815	DE000HG8Q823	DE000HG8Q831	DE000HG8Q849
DE000HG8Q856	DE000HG8Q864	DE000HG8Q872	DE000HG8Q880
DE000HG8Q898	DE000HG8Q8G0	DE000HG8Q8H8	DE000HG8Q8J4
DE000HG8Q8K2	DE000HG8Q8L0	DE000HG8Q8M8	DE000HG8Q8U1
DE000HG8Q8V9	DE000HG8Q8W7	DE000HG8Q8X5	DE000HG8Q8Y3
DE000HG8Q8Z0	DE000HG8Q906	DE000HG8Q914	DE000HG8Q922
DE000HG8Q930	DE000HG8Q948	DE000HG8Q955	DE000HG8Q963
DE000HG8Q971	DE000HG8Q989	DE000HG8Q997	DE000HG8Q9A1
DE000HG8Q9B9	DE000HG8Q9C7	DE000HG8Q9D5	DE000HG8Q9E3
DE000HG8Q9F0	DE000HG8Q9G8	DE000HG8Q9H6	DE000HG8Q9J2
DE000HG8Q9K0	DE000HG8Q9L8	DE000HG8Q9M6	DE000HG8Q9N4
DE000HG8Q9P9	DE000HG8Q9Q7	DE000HG8Q9R5	DE000HG8Q9S3
DE000HG8Q9T1	DE000HG8Q9V7	DE000HG8Q9W5	DE000HG8Q9X3
DE000HG8Q9Y1	DE000HG8Q9Z8	DE000HG8QA09	DE000HG8QA17
DE000HG8QA25	DE000HG8QA33	DE000HG8QA41	DE000HG8QA58
DE000HG8QA66	DE000HG8QA74	DE000HG8QA82	DE000HG8QA90
DE000HG8QAA3	DE000HG8QAB1	DE000HG8QAC9	DE000HG8QAD7
DE000HG8QAE5	DE000HG8QAF2	DE000HG8QAG0	DE000HG8QAH8
DE000HG8QAJ4	DE000HG8QAK2	DE000HG8QAL0	DE000HG8QAM8
DE000HG8QAN6	DE000HG8QAP1	DE000HG8QAAQ9	DE000HG8QAR7
DE000HG8QAS5	DE000HG8QAT3	DE000HG8QAU1	DE000HG8QAV9
DE000HG8QAW7	DE000HG8QAX5	DE000HG8QAY3	DE000HG8QAZ0
DE000HG8QB08	DE000HG8QB16	DE000HG8QB24	DE000HG8QB32
DE000HG8QB40	DE000HG8QB57	DE000HG8QB65	DE000HG8QB73
DE000HG8QB81	DE000HG8QB99	DE000HG8QBA1	DE000HG8QBB9
DE000HG8QBC7	DE000HG8QBD5	DE000HG8QBE3	DE000HG8QBF0
DE000HG8QBG8	DE000HG8QBH6	DE000HG8QBJ2	DE000HG8QBK0
DE000HG8QBL8	DE000HG8QBM6	DE000HG8QBN4	DE000HG8QBP9
DE000HG8QBQ7	DE000HG8QBR5	DE000HG8QBS3	DE000HG8UL59
DE000HG8YCK2	DE000HG8YCL0	DE000HG8YCM8	DE000HG8YCN6
DE000HG8YCP1	DE000HG8YCQ9	DE000HG8YCR7	DE000HG8YCS5
DE000HG8YCT3	DE000HG8YCU1	DE000HG8YCV9	DE000HG8YCW7
DE000HG8YCX5	DE000HG8YCY3	DE000HG8YCZ0	DE000HG8YD06
DE000HG8YD14	DE000HG8YD22	DE000HG8YD30	DE000HG8YD48
DE000HG8YD55	DE000HG8YD63	DE000HG8YD71	DE000HG8YD89
DE000HG8YD97	DE000HG8YDA1	DE000HG8YDB9	DE000HG8YDC7
DE000HG8YDD5	DE000HG8YDE3	DE000HG8YDF0	DE000HG8YDG8
DE000HG8YDH6	DE000HG8YDJ2	DE000HG8YDK0	DE000HG8YDL8
DE000HG8YDM6	DE000HG8YDN4	DE000HG8YDP9	DE000HG8YDQ7
DE000HG8YDR5	DE000HG8YDS3	DE000HG8YDT1	DE000HG8YDU9
DE000HG8YDV7	DE000HG8YDW5	DE000HG8YDX3	DE000HG8YDY1
DE000HG8YDZ8	DE000HG8YE05	DE000HG8YE13	DE000HG8YE21
DE000HG8YE39	DE000HG8YE47	DE000HG8YE54	DE000HG8YE62
DE000HG8YE70	DE000HG8YE88	DE000HG8YE96	DE000HG8YEA9

DE000HG8YEB7	DE000HG8YEC5	DE000HG8YED3	DE000HG8YEE1
DE000HG8YEF8	DE000HG8YEG6	DE000HG8YEH4	DE000HG8YEJ0
DE000HG8YEK8	DE000HG8YEL6	DE000HG8YEM4	DE000HG8YEN2
DE000HG8YEP7	DE000HG8YEQ5	DE000HG8YER3	DE000HG8YES1
DE000HG8YET9	DE000HG8YEU7	DE000HG8YEV5	DE000HG8YEW3
DE000HG8YEX1	DE000HG8YEY9	DE000HG8YEZ6	DE000HG8YF04
DE000HG8YF12	DE000HG8YF20	DE000HG8YF38	DE000HG8YF46
DE000HG8YF53	DE000HG8YF61	DE000HG8YF79	DE000HG8YF87
DE000HG8YF95	DE000HG8YFA6	DE000HG8YFB4	DE000HG8YFC2
DE000HG8YFD0	DE000HG8YFE8	DE000HG8YFF5	DE000HG8YFG3
DE000HG8YFH1	DE000HG8YFL3	DE000HG8YFN9	DE000HG8YFP4
DE000HG8YFQ2	DE000HG8YFR0	DE000HG8YFS8	DE000HG8YFT6
DE000HG8YFU4	DE000HG8YFV2	DE000HG8YFW0	DE000HG8YFX8
DE000HG8YFY6	DE000HG8YFZ3	DE000HG8YG03	DE000HG8YG11
DE000HG8YG29	DE000HG8YG37	DE000HG8YG45	DE000HG8YG52
DE000HG8YG60	DE000HG8YG78	DE000HG8YG86	DE000HG8YG94
DE000HG8YGA4	DE000HG8YGB2	DE000HG8YGC0	DE000HG8YGD8
DE000HG8YGE6	DE000HG8YGF3	DE000HG8YGG1	DE000HG8YGH9
DE000HG8YGJ5	DE000HG8YGK3	DE000HG8YGL1	DE000HG8YGM9
DE000HG8YGN7	DE000HG8YGP2	DE000HG8YGQ0	DE000HG8YGR8
DE000HG8YGS6	DE000HG8YGT4	DE000HG8YGU2	DE000HG8YGV0
DE000HG8YGW8	DE000HG8YGX6	DE000HG8YGY4	DE000HG8YGZ1
DE000HG8YH02	DE000HG8YH10	DE000HG8YH28	DE000HG8YH36
DE000HG8YH44	DE000HG8YH51	DE000HG8YH69	DE000HG8YH77
DE000HG8YH85	DE000HG8YH93	DE000HG8YHA2	DE000HG8YHB0
DE000HG8YHC8	DE000HG8YHD6	DE000HG8YHE4	DE000HG8YHF1
DE000HG8YHG9	DE000HG8YHH7	DE000HG8YHJ3	DE000HG8YHK1
DE000HG8YHL9	DE000HG8YHM7	DE000HG8YHN5	DE000HG8YHP0
DE000HG8YHQ8	DE000HG8YHR6	DE000HG8YHS4	DE000HG8YHT2
DE000HG8YHU0	DE000HG8YHV8	DE000HG8YHW6	DE000HG8YHX4
DE000HG8YHY2	DE000HG8YHZ9	DE000HG8YJ00	DE000HG8YJ18
DE000HG8YJ26	DE000HG8YJ34	DE000HG8YJ42	DE000HG8YJ59
DE000HG8YJ67	DE000HG8YJ75	DE000HG8YJ83	DE000HG8YJ91
DE000HG8YJA8	DE000HG8YJB6	DE000HG8YJC4	DE000HG8YJD2
DE000HG8YJE0	DE000HG8YJF7	DE000HG8YJG5	DE000HG8YJH3
DE000HG8YJJ9	DE000HG8YJK7	DE000HG8YJL5	DE000HG8YJM3
DE000HG8YJN1	DE000HG8YJP6	DE000HG8YJQ4	DE000HG8YJR2
DE000HG8YJS0	DE000HG8YJT8	DE000HG8YJU6	DE000HG8YJV4
DE000HG8YJW2	DE000HG8YJX0	DE000HG8YJY8	DE000HG8YJZ5
DE000HG8YK07	DE000HG8YK15	DE000HG8YK23	DE000HG8YK31
DE000HG8YK49	DE000HG8YK56	DE000HG8YK64	DE000HG8YK72
DE000HG8YK80	DE000HG8YK98	DE000HG8YKA6	DE000HG8YKB4
DE000HG8YKC2	DE000HG8YKD0	DE000HG8YKE8	DE000HG8YKF5
DE000HG8YKG3	DE000HG8YKH1	DE000HG8YKJ7	DE000HG8YKK5
DE000HG8YKL3	DE000HG8YKM1	DE000HG8YKN9	DE000HG8YKP4
DE000HG8YKQ2	DE000HG8YKR0	DE000HG8YKS8	DE000HG8YKT6
DE000HG8YKU4	DE000HG8YKV2	DE000HG8YKW0	DE000HG8YKX8
DE000HG8YKY6	DE000HG8YKZ3	DE000HG8YL06	DE000HG8YL14
DE000HG8YL22	DE000HG8YL30	DE000HG8YL48	DE000HG8YL55
DE000HG8YL63	DE000HG8YL71	DE000HG8YL89	DE000HG8YL97
DE000HG8YLA4	DE000HG8YLB2	DE000HG8YLC0	DE000HG8YLD8
DE000HG8YLE6	DE000HG8YLF3	DE000HG8YLG1	DE000HG8YLH9
DE000HG8YLJ5	DE000HG8YLK3	DE000HG8YLP2	DE000HG8YLQ0
DE000HG8YLR8	DE000HG8YLS6	DE000HG8YLT4	DE000HG8YLU2
DE000HG8YLV0	DE000HG8YLW8	DE000HG8YLX6	DE000HG8YLY4

DE000HG8YLZ1	DE000HG8YM05	DE000HG8YM13	DE000HG8YM21
DE000HG8YM39	DE000HG8YM47	DE000HG8YM54	DE000HG8YM62
DE000HG8YM70	DE000HG8YM88	DE000HG8YM96	DE000HG8YMA2
DE000HG8YMB0	DE000HG8YMC8	DE000HG8YMD6	DE000HG8YME4
DE000HG8YMF1	DE000HG8YMG9	DE000HG8YMH7	DE000HG8YMK1
DE000HG8YML9	DE000HG8YMM7	DE000HG8YMN5	DE000HG8YMP0
DE000HG8YMQ8	DE000HG8YMR6	DE000HG8YMS4	DE000HG8YMT2
DE000HG8YMU0	DE000HG8YMV8	DE000HG8YMW6	DE000HG8YMX4
DE000HG8YMY2	DE000HG8YMZ9	DE000HG8YN04	DE000HG8YN12
DE000HG8YN20	DE000HG8YN38	DE000HG8YN46	DE000HG8YN53
DE000HG8YN61	DE000HG8YN79	DE000HG8YN87	DE000HG8YN95
DE000HG8YNA0	DE000HG8YNB8	DE000HG8YNC6	DE000HG8YND4
DE000HG8YNE2	DE000HG8YNF9	DE000HG8YNG7	DE000HG8YNH5
DE000HG8YNJ1	DE000HG8YNK9	DE000HG8YNL7	DE000HG8YNM5
DE000HG8YNN3	DE000HG8YNP8	DE000HG8YNQ6	DE000HG8YNR4
DE000HG8YNS2	DE000HG8YNT0	DE000HG8YNU8	DE000HG8YNV6
DE000HG8YNW4	DE000HG8YNX2	DE000HG8YNY0	DE000HG8YNZ7
DE000HG8YP02	DE000HG8YP10	DE000HG8YP28	DE000HG8YP36
DE000HG8YP44	DE000HG8YP51	DE000HG8YP69	DE000HG8YP77
DE000HG8YP85	DE000HG8YP93	DE000HG8YPA5	DE000HG8YPB3
DE000HG8YPC1	DE000HG8YPD9	DE000HG8YPE7	DE000HG8YPF4
DE000HG8YPG2	DE000HG8YPH0	DE000HG8YPM0	DE000HG8YPN8
DE000HG8YPP3	DE000HG8YPQ1	DE000HG8YPR9	DE000HG8YPS7
DE000HG8YPT5	DE000HG8YPU3	DE000HG8YPV1	DE000HG8YPW9
DE000HG8YPX7	DE000HG8YPY5	DE000HG8YQ01	DE000HG8YQ19
DE000HG8YQ27	DE000HG8YQ35	DE000HG8YQ43	DE000HG8YQ50
DE000HG8YQ68	DE000HG8YQ76	DE000HG8YQ84	DE000HG8YQ92
DE000HG8YQA3	DE000HG8YQB1	DE000HG8YQC9	DE000HG8YQD7
DE000HG8YQE5	DE000HG8YQF2	DE000HG8YQG0	DE000HG8YQH8
DE000HG8YQJ4	DE000HG8YQK2	DE000HG8YQL0	DE000HG8YQM8
DE000HG8YQN6	DE000HG8YQR7	DE000HG8YQS5	DE000HG8YQT3
DE000HG8YQU1	DE000HG8YQV9	DE000HG8YQW7	DE000HG8YQX5
DE000HG8YQY3	DE000HG8YQZ0	DE000HG8YR00	DE000HG8YR18
DE000HG8YR26	DE000HG8YR34	DE000HG8YR42	DE000HG8YR59
DE000HG8YR67	DE000HG8YR75	DE000HG8YR83	DE000HG8YR91
DE000HG8YRA1	DE000HG8YRB9	DE000HG8YRC7	DE000HG8YRD5
DE000HG8YRE3	DE000HG8YRF0	DE000HG8YRG8	DE000HG8YRH6
DE000HG8YRJ2	DE000HG8YRK0	DE000HG8YRL8	DE000HG8YRN4
DE000HG8YRP9	DE000HG8YRQ7	DE000HG8YRR5	DE000HG8YRS3
DE000HG8YRT1	DE000HG8YRU9	DE000HG8YRV7	DE000HG8YRW5
DE000HG8YRX3	DE000HG8YRY1	DE000HG8YRZ8	DE000HG8YS09
DE000HG8YS17	DE000HG8YS25	DE000HG8YS33	DE000HG8YS41
DE000HG8YS58	DE000HG8YS66	DE000HG8YS74	DE000HG8YS82
DE000HG8YS90	DE000HG8YSA9	DE000HG8YSB7	DE000HG8YSC5
DE000HG8YSD3	DE000HG8YSE1	DE000HG8YSF8	DE000HG8YSG6
DE000HG8YSH4	DE000HG8YSJ0	DE000HG8YSK8	DE000HG8YSL6
DE000HG8YSM4	DE000HG8YSN2	DE000HG8YSP7	DE000HG8YSQ5
DE000HG8YSR3	DE000HG8YSS1	DE000HG8YST9	DE000HG8YSU7
DE000HG8YSV5	DE000HG8YSW3	DE000HG8YSX1	DE000HG8YSY9
DE000HG8YSZ6	DE000HG8YT08	DE000HG8YT16	DE000HG8YT24
DE000HG8YT32	DE000HG8YT40	DE000HG8YT57	DE000HG8YT65
DE000HG8YT73	DE000HG8YT81	DE000HG8YT99	DE000HG8YTA7
DE000HG8YTB5	DE000HG8YTC3	DE000HG8YTD1	DE000HG8YTE9
DE000HG8YTF6	DE000HG8YTG4	DE000HG8YTH2	DE000HG8YTJ8
DE000HG8YTK6	DE000HG8YTL4	DE000HG8YTN0	DE000HG8YTP5

DE000HG8YTQ3	DE000HG8YTR1	DE000HG8YTS9	DE000HG8YTT7
DE000HG8YTU5	DE000HG8YTV3	DE000HG8YTW1	DE000HG8YTX9
DE000HG8YTY7	DE000HG8YTZ4	DE000HG8YU05	DE000HG8YU13
DE000HG8YU21	DE000HG8YU39	DE000HG8YU47	DE000HG8YU54
DE000HG8YU62	DE000HG8YU70	DE000HG8YU88	DE000HG8YU96
DE000HG8YUA5	DE000HG8YUB3	DE000HG8YUC1	DE000HG8YUD9
DE000HG8YUE7	DE000HG8YUF4	DE000HG8YUG2	DE000HG8YUH0
DE000HG8YUJ6	DE000HG8YUK4	DE000HG8YUL2	DE000HG8YUM0
DE000HG8YUN8	DE000HG8YUP3	DE000HG8YUQ1	DE000HG8YUR9
DE000HG8YUS7	DE000HG8YUT5	DE000HG8YUU3	DE000HG8YUV1
DE000HG8YUW9	DE000HG8YUX7	DE000HG8YUY5	DE000HG8YUZ2
DE000HG8YV04	DE000HG8YV12	DE000HG8YV20	DE000HG8YV38
DE000HG8YV46	DE000HG8YV53	DE000HG8YV61	DE000HG8YV79
DE000HG8YV87	DE000HG8YV95	DE000HG8YVD7	DE000HG8YVE5
DE000HG8YVF2	DE000HG8YVG0	DE000HG8YVH8	DE000HG8YVQ9
DE000HG8YVR7	DE000HG8YVS5	DE000HG8YVT3	DE000HG8YVU1
DE000HG8YVV9	DE000HG8YVW7	DE000HG8YVX5	DE000HG8YVY3
DE000HG8YVZ0	DE000HG8YW03	DE000HG8YW11	DE000HG8YW29
DE000HG8YW37	DE000HG8YW45	DE000HG8YW52	DE000HG8YW86
DE000HG8YW94	DE000HG8YWA1	DE000HG8YWB9	DE000HG8YWC7
DE000HG8YWD5	DE000HG8YWE3	DE000HG8YWF0	DE000HG8YWG8
DE000HG8YWH6	DE000HG8YWK0	DE000HG8YWL8	DE000HG8YWM6
DE000HG8YWN4	DE000HG8YWQ7	DE000HG8YWR5	DE000HG8YWS3
DE000HG8YWT1	DE000HG8YWU9	DE000HG8YWV7	DE000HG8YWW5
DE000HG8YWX3	DE000HG8YX10	DE000HG8YX28	DE000HG8YX77
DE000HG8YXB7	DE000HG8YXD3	DE000HG8YXE1	DE000HG8YXF8
DE000HG8YXG6	DE000HG8YXH4	DE000HG8YXJ0	DE000HG8YXK8
DE000HG8YXL6	DE000HG8YXM4	DE000HG8YXN2	DE000HG8YXP7
DE000HG8YXQ5	DE000HG8YXV5	DE000HG8YXW3	DE000HG8YXX1
DE000HG8YXY9	DE000HG91LS5	DE000HG97UD5	DE000HG97UE3
DE000HG97UF0	DE000HG97UG8	DE000HG97UH6	DE000HG97UJ2
DE000HG97UK0	DE000HG97UL8	DE000HG97UM6	DE000HG97UN4
DE000HG97UP9	DE000HG97UQ7	DE000HG97UT1	DE000HG97UU9
DE000HG97UV7	DE000HG97V04	DE000HG97V12	DE000HG97V20
DE000HG97V38	DE000HG97V46	DE000HG97V53	DE000HG97V61
DE000HG97V79	DE000HG97V87	DE000HG97V95	DE000HG97VA9
DE000HG97VB7	DE000HG97VC5	DE000HG97VD3	DE000HG97VE1
DE000HG97VF8	DE000HG97VG6	DE000HG97VH4	DE000HG97VJ0
DE000HG97VK8	DE000HG97VZ6	DE000HG97W03	DE000HG97W11
DE000HG97W29	DE000HG97W37	DE000HG97W45	DE000HG97W52
DE000HG97W60	DE000HG97W86	DE000HG97WB5	DE000HG97WC3
DE000HG97WD1	DE000HG97WE9	DE000HG97WF6	DE000HG97WG4
DE000HG97WH2	DE000HG97WP5	DE000HG97WQ3	DE000HG97WR1
DE000HG97WS9	DE000HG97WT7	DE000HG97WU5	DE000HG98N78
DE000HG98N86	DE000HG98N94	DE000HG98NA4	DE000HG98NB2
DE000HG98NC0	DE000HG98ND8	DE000HG98NE6	DE000HG98NF3
DE000HG98NG1	DE000HG98NH9	DE000HG98NJ5	DE000HG98NK3
DE000HG98NL1	DE000HG98NM9	DE000HG98NN7	DE000HG98NP2
DE000HG98NQ0	DE000HG98NR8	DE000HG98NS6	DE000HG98NT4
DE000HG98NU2	DE000HG98NV0	DE000HG98NW8	DE000HG98NX6
DE000HG98NY4	DE000HG98NZ1	DE000HG98P01	DE000HG98P19
DE000HG98P27	DE000HG98P35	DE000HG98P43	DE000HG98P50
DE000HG98P68	DE000HG98P76	DE000HG98P84	DE000HG98P92
DE000HG98PA9	DE000HG98PB7	DE000HG98PC5	DE000HG98PD3
DE000HG98PE1	DE000HG98PF8	DE000HG98PG6	DE000HG98PH4

DE000HG98PJ0	DE000HG98PK8	DE000HG98PL6	DE000HG98PM4
DE000HG98PN2	DE000HG98PP7	DE000HG98PQ5	DE000HG98PR3
DE000HG98PS1	DE000HG98PT9	DE000HG98PU7	DE000HG98PV5
DE000HG98PW3	DE000HG98Q34	DE000HG98Q42	DE000HG98Q59
DE000HG98Q67	DE000HG98Q75	DE000HG98Q83	DE000HG98Q91
DE000HG98QA7	DE000HG98QB5	DE000HG98QC3	DE000HG98QD1
DE000HG98QE9	DE000HG98QF6	DE000HG98QG4	DE000HG98QH2
DE000HG98QJ8	DE000HG98QK6	DE000HG98QL4	DE000HG98QM2
DE000HG98QN0	DE000HG98QP5	DE000HG98QQ3	DE000HG98QR1
DE000HG98QS9	DE000HG98QT7	DE000HG98QU5	DE000HG98QV3
DE000HG98QW1	DE000HG98QX9	DE000HG98QY7	DE000HG98QZ4
DE000HG98R09	DE000HG98R17	DE000HG98R25	DE000HG98R33
DE000HG98R41	DE000HG98R58	DE000HG98R66	DE000HG98R74
DE000HG98R82	DE000HG98R90	DE000HG98RA5	DE000HG98RB3
DE000HG98RC1	DE000HG98RD9	DE000HG98RE7	DE000HG98RF4
DE000HG98RG2	DE000HG98RH0	DE000HG98RJ6	DE000HG98RK4
DE000HG98RL2	DE000HG98RM0	DE000HG98RN8	DE000HG98RP3
DE000HG98RQ1	DE000HG98RR9	DE000HG98RS7	DE000HG98RT5
DE000HG98RU3	DE000HG98RV1	DE000HG98RW9	DE000HG98RX7
DE000HG98RY5	DE000HG98RZ2	DE000HG98S08	DE000HG98S16
DE000HG98S24	DE000HG98S32	DE000HG98S40	DE000HG98S57
DE000HG98S65	DE000HG98S73	DE000HG98S81	DE000HG98S99
DE000HG98SA3	DE000HG98SB1	DE000HG98SC9	DE000HG98SD7
DE000HG98SE5	DE000HG98SF2	DE000HG98SG0	DE000HG98SH8
DE000HG98SJ4	DE000HG98SK2	DE000HG98SL0	DE000HG98SM8
DE000HG98SN6	DE000HG98SP1	DE000HG98SQ9	DE000HG98SR7
DE000HG98SS5	DE000HG98ST3	DE000HG98SU1	DE000HG98SV9
DE000HG98SW7	DE000HG98SX5	DE000HG98SY3	DE000HG98SZ0
DE000HG98T07	DE000HG98T15	DE000HG98T23	DE000HG98T31
DE000HG98T49	DE000HG98T56	DE000HG98T64	DE000HG98T72
DE000HG98T80	DE000HG98T98	DE000HG98TA1	DE000HG98TB9
DE000HG98TC7	DE000HG98TD5	DE000HG98TE3	DE000HG98TF0
DE000HG98TG8	DE000HG98TH6	DE000HG98TJ2	DE000HG98TK0
DE000HG98TL8	DE000HG98TM6	DE000HG98TN4	DE000HG98TP9
DE000HG98TQ7	DE000HG98TR5	DE000HG98TS3	DE000HG98TT1
DE000HG98TU9	DE000HG98TV7	DE000HG98TW5	DE000HG98TX3
DE000HG98UP7	DE000HG9BH40	DE000HG9BH57	DE000HG9BH65
DE000HG9BH73	DE000HG9BH81	DE000HG9BH99	DE000HG9BHA8
DE000HG9BHB6	DE000HG9BHC4	DE000HG9BHD2	DE000HG9BHE0
DE000HG9BHF7	DE000HG9BHG5	DE000HG9BHH3	DE000HG9BHH9
DE000HG9BHK7	DE000HG9BHL5	DE000HG9BHM3	DE000HG9BHN1
DE000HG9BHP6	DE000HG9BHQ4	DE000HG9BHR2	DE000HG9BHS0
DE000HG9BHT8	DE000HG9BHU6	DE000HG9BHV4	DE000HG9BHW2
DE000HG9BHX0	DE000HG9BHY8	DE000HG9BHZ5	DE000HG9BJ06
DE000HG9BJ14	DE000HG9BJ22	DE000HG9BJ30	DE000HG9BJ48
DE000HG9BJ55	DE000HG9BJ63	DE000HG9BJ71	DE000HG9BJ89
DE000HG9BJ97	DE000HG9BJA4	DE000HG9BJB2	DE000HG9BJC0
DE000HG9BJD8	DE000HG9BJE6	DE000HG9BJF3	DE000HG9BJG1
DE000HG9BJH9	DE000HG9BJJ5	DE000HG9BJK3	DE000HG9BJL1
DE000HG9BJM9	DE000HG9BJN7	DE000HG9BJP2	DE000HG9BJQ0
DE000HG9BJR8	DE000HG9BJS6	DE000HG9BJT4	DE000HG9BJU2
DE000HG9BJV0	DE000HG9BJW8	DE000HG9BJX6	DE000HG9BJY4
DE000HG9BJZ1	DE000HG9BK03	DE000HG9BK11	DE000HG9BK29
DE000HG9BK37	DE000HG9BK45	DE000HG9BK52	DE000HG9BK60
DE000HG9BK78	DE000HG9BK86	DE000HG9BK94	DE000HG9BKA2

DE000HG9BKB0	DE000HG9BKC8	DE000HG9BKD6	DE000HG9BKE4
DE000HG9BKF1	DE000HG9BKG9	DE000HG9BKH7	DE000HG9BKJ3
DE000HG9DC84	DE000HG9EYM2	DE000HG9HCQ2	DE000HG9HCR0
DE000HG9HCS8	DE000HG9HCT6	DE000HG9HCU4	DE000HG9HCV2
DE000HG9HCW0	DE000HG9HCX8	DE000HG9HCY6	DE000HG9HCZ3
DE000HG9HD06	DE000HG9HD14	DE000HG9HD22	DE000HG9HD30
DE000HG9HD48	DE000HG9HD55	DE000HG9HD63	DE000HG9HD71
DE000HG9HD89	DE000HG9HD97	DE000HG9HDA4	DE000HG9HDB2
DE000HG9HDC0	DE000HG9HDD8	DE000HG9HDE6	DE000HG9HDF3
DE000HG9HDG1	DE000HG9HDH9	DE000HG9HDJ5	DE000HG9HDK3
DE000HG9HDL1	DE000HG9HDM9	DE000HG9HDN7	DE000HG9HDP2
DE000HG9HDQ0	DE000HG9HDR8	DE000HG9HDS6	DE000HG9HDT4
DE000HG9HDU2	DE000HG9HDV0	DE000HG9HDW8	DE000HG9HDX6
DE000HG9HDY4	DE000HG9HDZ1	DE000HG9HE05	DE000HG9HE13
DE000HG9HE21	DE000HG9HE39	DE000HG9HE47	DE000HG9HE54
DE000HG9HE62	DE000HG9HE70	DE000HG9HE88	DE000HG9HE96
DE000HG9HEA2	DE000HG9HEB0	DE000HG9HEC8	DE000HG9HED6
DE000HG9HEE4	DE000HG9HEF1	DE000HG9HEH7	DE000HG9HEM7
DE000HG9HEN5	DE000HG9HEP0	DE000HG9HEQ8	DE000HG9HER6
DE000HG9HES4	DE000HG9HET2	DE000HG9HEU0	DE000HG9HEV8
DE000HG9HEW6	DE000HG9HEY2	DE000HG9HEZ9	DE000HG9HF04
DE000HG9HF12	DE000HG9HF20	DE000HG9HF38	DE000HG9HF46
DE000HG9HF53	DE000HG9HF61	DE000HG9HF79	DE000HG9HF87
DE000HG9HF95	DE000HG9HFA9	DE000HG9HFB7	DE000HG9HFC5
DE000HG9HFD3	DE000HG9HFE1	DE000HG9HFF8	DE000HG9HFG6
DE000HG9HFH4	DE000HG9HFJ0	DE000HG9HFK8	DE000HG9HFL6
DE000HG9HFM4	DE000HG9HFP7	DE000HG9HFR3	DE000HG9HFS1
DE000HG9HFT9	DE000HG9HFU7	DE000HG9HFV5	DE000HG9HFW3
DE000HG9HFX1	DE000HG9HFY9	DE000HG9HFZ6	DE000HG9HG03
DE000HG9HG11	DE000HG9HG29	DE000HG9HG37	DE000HG9HG45
DE000HG9HG52	DE000HG9HG60	DE000HG9HG78	DE000HG9HG86
DE000HG9HG94	DE000HG9HGA7	DE000HG9HGB5	DE000HG9HGC3
DE000HG9HGD1	DE000HG9HGE9	DE000HG9HGF6	DE000HG9HGG4
DE000HG9HGH2	DE000HG9HGGJ8	DE000HG9HGGK6	DE000HG9HGL4
DE000HG9HGM2	DE000HG9HGN0	DE000HG9HGP5	DE000HG9HGGQ3
DE000HG9HGR1	DE000HG9HGS9	DE000HG9HGT7	DE000HG9HGU5
DE000HG9HGV3	DE000HG9HGW1	DE000HG9HGX9	DE000HG9HGY7
DE000HG9HGZ4	DE000HG9HH02	DE000HG9HH10	DE000HG9HH28
DE000HG9HH36	DE000HG9HH44	DE000HG9HHW9	DE000HG9KVVU8
DE000HG9KVV6	DE000HG9LPE2	DE000HG9MCQ2	DE000HG9MCR0
DE000HG9MCS8	DE000HG9MCT6	DE000HG9MCU4	DE000HG9MCV2
DE000HG9MCW0	DE000HG9MCX8	DE000HG9MCY6	DE000HG9MCZ3
DE000HG9MD09	DE000HG9MD17	DE000HG9MD25	DE000HG9MD33
DE000HG9MD41	DE000HG9MD58	DE000HG9MD66	DE000HG9MD74
DE000HG9MD82	DE000HG9MD90	DE000HG9MDA4	DE000HG9MDB2
DE000HG9MDC0	DE000HG9MDD8	DE000HG9MDE6	DE000HG9MDF3
DE000HG9MDG1	DE000HG9MDH9	DE000HG9MDJ5	DE000HG9MDK3
DE000HG9MDL1	DE000HG9MDM9	DE000HG9MDN7	DE000HG9MDP2
DE000HG9MDQ0	DE000HG9MDR8	DE000HG9MDS6	DE000HG9MDT4
DE000HG9MDU2	DE000HG9MDV0	DE000HG9MDW8	DE000HG9MDX6
DE000HG9MDY4	DE000HG9MDZ1	DE000HG9ME08	DE000HG9ME16
DE000HG9ME24	DE000HG9ME32	DE000HG9ME40	DE000HG9ME57
DE000HG9ME65	DE000HG9ME73	DE000HG9ME81	DE000HG9ME99
DE000HG9MEA2	DE000HG9MEB0	DE000HG9MEC8	DE000HG9MED6
DE000HG9MEE4	DE000HG9MEF1	DE000HG9MEG9	DE000HG9MEH7

DE000HG9MEJ3	DE000HG9MEK1	DE000HG9MEL9	DE000HG9MEM7
DE000HG9MEN5	DE000HG9MEP0	DE000HG9MEQ8	DE000HG9MER6
DE000HG9MES4	DE000HG9MET2	DE000HG9MEU0	DE000HG9MEV8
DE000HG9MEW6	DE000HG9MEX4	DE000HG9MEY2	DE000HG9MEZ9
DE000HG9MF07	DE000HG9MF15	DE000HG9MF23	DE000HG9MF31
DE000HG9MF49	DE000HG9MF56	DE000HG9MF64	DE000HG9MF72
DE000HG9MF80	DE000HG9MF98	DE000HG9MFA9	DE000HG9MFB7
DE000HG9MFC5	DE000HG9MFD3	DE000HG9MFE1	DE000HG9MFF8
DE000HG9MFG6	DE000HG9MFH4	DE000HG9MFJ0	DE000HG9MFK8
DE000HG9MFL6	DE000HG9MFM4	DE000HG9MFN2	DE000HG9MFP7
DE000HG9MFQ5	DE000HG9MFR3	DE000HG9NTY8	DE000HG9NTZ5
DE000HG9NU07	DE000HG9NU15	DE000HG9NU23	DE000HG9NU31
DE000HG9NU49	DE000HG9NU56	DE000HG9NU64	DE000HG9NU72
DE000HG9NU80	DE000HG9NU98	DE000HG9NUA6	DE000HG9NUB4
DE000HG9NUC2	DE000HG9NUD0	DE000HG9NUE8	DE000HG9NUF5
DE000HG9NUG3	DE000HG9NUH1	DE000HG9NUJ7	DE000HG9NUK5
DE000HG9NUL3	DE000HG9NUM1	DE000HG9NUN9	DE000HG9NUP4
DE000HG9NUQ2	DE000HG9NUR0	DE000HG9NUS8	DE000HG9NUT6
DE000HG9NUU4	DE000HG9NUV2	DE000HG9NUW0	DE000HG9NUX8
DE000HG9NUY6	DE000HG9NUZ3	DE000HG9NV06	DE000HG9NV14
DE000HG9NV22	DE000HG9NV30	DE000HG9NV48	DE000HG9NV55
DE000HG9NV63	DE000HG9NV71	DE000HG9NV89	DE000HG9NV97
DE000HG9NVA4	DE000HG9NVB2	DE000HG9NVC0	DE000HG9NVD8
DE000HG9NVE6	DE000HG9NVF3	DE000HG9NVG1	DE000HG9NVH9
DE000HG9NVJ5	DE000HG9NVK3	DE000HG9NVL1	DE000HG9NVM9
DE000HG9NVN7	DE000HG9NVP2	DE000HG9NVQ0	DE000HG9NVR8
DE000HG9NVS6	DE000HG9NVT4	DE000HG9NVU2	DE000HG9NVV0
DE000HG9NVW8	DE000HG9NVX6	DE000HG9NVY4	DE000HG9NVZ1
DE000HG9NW05	DE000HG9NW13	DE000HG9NW21	DE000HG9NW39
DE000HG9NW47	DE000HG9NW54	DE000HG9NW62	DE000HG9NW70
DE000HG9NW88	DE000HG9NW96	DE000HG9NWA2	DE000HG9NWB0
DE000HG9NWC8	DE000HG9NWD6	DE000HG9NWE4	DE000HG9NWF1
DE000HG9NWG9	DE000HG9NWH7	DE000HG9NWJ3	DE000HG9NWK1
DE000HG9NWL9	DE000HG9NWM7	DE000HG9NWN5	DE000HG9NWP0
DE000HG9NWQ8	DE000HG9NWR6	DE000HG9NWS4	DE000HG9NWT2
DE000HG9NWU0	DE000HG9N WV8	DE000HG9NWW6	DE000HG9NWX4
DE000HG9N WY2	DE000HG9N WZ9	DE000HG9N X04	DE000HG9N X12
DE000HG9N X20	DE000HG9N X38	DE000HG9N X46	DE000HG9N X53
DE000HG9N X61	DE000HG9N X79	DE000HG9N X87	DE000HG9N X95
DE000HG9N XA0	DE000HG9N XB8	DE000HG9N XC6	DE000HG9N XD4
DE000HG9N XE2	DE000HG9N XF9	DE000HG9N XG7	DE000HG9N XH5
DE000HG9N XJ1	DE000HG9N XK9	DE000HG9N XL7	DE000HG9N XM5
DE000HG9N XN3	DE000HG9N XP8	DE000HG9N XQ6	DE000HG9N XR4
DE000HG9N XS2	DE000HG9N XT0	DE000HG9N XU8	DE000HG9N XV6
DE000HG9N XW4	DE000HG9N XX2	DE000HG9N XY0	DE000HG9N XZ7
DE000HG9N Y03	DE000HG9N Y11	DE000HG9N Y29	DE000HG9N Y37
DE000HG9N Y45	DE000HG9N Y78	DE000HG9N Y86	DE000HG9N Y94
DE000HG9N YA8	DE000HG9N YB6	DE000HG9N YC4	DE000HG9N YD2
DE000HG9N YE0	DE000HG9N YF7	DE000HG9N YG5	DE000HG9N YH3
DE000HG9N YJ9	DE000HG9N YK7	DE000HG9N YL5	DE000HG9N YM3
DE000HG9N YN1	DE000HG9N YP6	DE000HG9N YQ4	DE000HG9N YR2
DE000HG9N YS0	DE000HG9N YT8	DE000HG9N YU6	DE000HG9N YV4
DE000HG9N YW2	DE000HG9N YX0	DE000HG9N YY8	DE000HG9N YZ5
DE000HG9N Z02	DE000HG9N Z10	DE000HG9N Z28	DE000HG9N Z36
DE000HG9N Z44	DE000HG9N Z51	DE000HG9N Z69	DE000HG9N Z77

DE000HG9NZ85	DE000HG9NZ93	DE000HG9NZA5	DE000HG9NZB3
DE000HG9NZC1	DE000HG9NZD9	DE000HG9NZE7	DE000HG9NZF4
DE000HG9NZG2	DE000HG9NZH0	DE000HG9NZJ6	DE000HG9NZK4
DE000HG9NZL2	DE000HG9NZM0	DE000HG9NZN8	DE000HG9NZP3
DE000HG9NZQ1	DE000HG9NZR9	DE000HG9NZS7	DE000HG9NZT5
DE000HG9NZU3	DE000HG9NZV1	DE000HG9NZW9	DE000HG9NZX7
DE000HG9NZY5	DE000HG9NZZ2	DE000HG9P005	DE000HG9P013
DE000HG9P021	DE000HG9P039	DE000HG9P047	DE000HG9P054
DE000HG9P062	DE000HG9P070	DE000HG9P088	DE000HG9P096
DE000HG9P0A0	DE000HG9P0B8	DE000HG9P0C6	DE000HG9P0D4
DE000HG9P0E2	DE000HG9P0F9	DE000HG9P0G7	DE000HG9P0H5
DE000HG9P0J1	DE000HG9P0K9	DE000HG9P0L7	DE000HG9P0M5
DE000HG9P0N3	DE000HG9P0P8	DE000HG9P0Q6	DE000HG9P0R4
DE000HG9P0S2	DE000HG9P0T0	DE000HG9P0U8	DE000HG9P0V6
DE000HG9P0W4	DE000HG9P0X2	DE000HG9P0Y0	DE000HG9P0Z7
DE000HG9P104	DE000HG9P112	DE000HG9P120	DE000HG9P138
DE000HG9P146	DE000HG9P153	DE000HG9P161	DE000HG9P179
DE000HG9P187	DE000HG9P195	DE000HG9P1A8	DE000HG9P1B6
DE000HG9P1C4	DE000HG9P1D2	DE000HG9P1E0	DE000HG9P1F7
DE000HG9P1G5	DE000HG9P1H3	DE000HG9P1J9	DE000HG9P1K7
DE000HG9P1L5	DE000HG9P1M3	DE000HG9P1N1	DE000HG9P1P6
DE000HG9P1Q4	DE000HG9P1R2	DE000HG9P1S0	DE000HG9P1T8
DE000HG9P1U6	DE000HG9P1V4	DE000HG9P1W2	DE000HG9P1X0
DE000HG9P1Y8	DE000HG9P1Z5	DE000HG9P203	DE000HG9P211
DE000HG9P229	DE000HG9P237	DE000HG9P245	DE000HG9P252
DE000HG9P260	DE000HG9P278	DE000HG9P286	DE000HG9P294
DE000HG9P2A6	DE000HG9P2B4	DE000HG9P2E8	DE000HG9P2G3
DE000HG9P2H1	DE000HG9P2J7	DE000HG9P2K5	DE000HG9P2L3
DE000HG9P2M1	DE000HG9P2N9	DE000HG9P2P4	DE000HG9P2Q2
DE000HG9P2R0	DE000HG9P2S8	DE000HG9P2T6	DE000HG9P2U4
DE000HG9P2V2	DE000HG9P2W0	DE000HG9P2X8	DE000HG9P2Y6
DE000HG9P2Z3	DE000HG9P302	DE000HG9P310	DE000HG9P328
DE000HG9P336	DE000HG9P344	DE000HG9P351	DE000HG9P369
DE000HG9P377	DE000HG9P385	DE000HG9P393	DE000HG9P3A4
DE000HG9P3B2	DE000HG9P3C0	DE000HG9P3D8	DE000HG9P3E6
DE000HG9P3F3	DE000HG9P3G1	DE000HG9P3H9	DE000HG9P3J5
DE000HG9P3K3	DE000HG9P3L1	DE000HG9P3M9	DE000HG9P3N7
DE000HG9P3P2	DE000HG9P3Q0	DE000HG9P3R8	DE000HG9P3S6
DE000HG9P3T4	DE000HG9P3U2	DE000HG9P3V0	DE000HG9P3W8
DE000HG9P3X6	DE000HG9P3Y4	DE000HG9P3Z1	DE000HG9P401
DE000HG9P419	DE000HG9P427	DE000HG9P435	DE000HG9P443
DE000HG9P450	DE000HG9P468	DE000HG9P476	DE000HG9P484
DE000HG9P492	DE000HG9P4A2	DE000HG9P4B0	DE000HG9P4C8
DE000HG9P4D6	DE000HG9P4E4	DE000HG9P4F1	DE000HG9P4G9
DE000HG9P4H7	DE000HG9P4J3	DE000HG9P4K1	DE000HG9P4L9
DE000HG9P4M7	DE000HG9P4N5	DE000HG9P4P0	DE000HG9P4Q8
DE000HG9P4R6	DE000HG9P4S4	DE000HG9P4T2	DE000HG9P4U0
DE000HG9P4V8	DE000HG9P4W6	DE000HG9P4X4	DE000HG9P4Y2
DE000HG9P4Z9	DE000HG9P500	DE000HG9P518	DE000HG9P526
DE000HG9P534	DE000HG9P542	DE000HG9P559	DE000HG9P567
DE000HG9P575	DE000HG9P583	DE000HG9P591	DE000HG9P5A9
DE000HG9P5B7	DE000HG9P5C5	DE000HG9P5D3	DE000HG9P5E1
DE000HG9P5F8	DE000HG9P5G6	DE000HG9P5H4	DE000HG9P5J0
DE000HG9P5N2	DE000HG9P5P7	DE000HG9P5Q5	DE000HG9P5R3
DE000HG9P5S1	DE000HG9P5T9	DE000HG9P5U7	DE000HG9P5V5

DE000HG9P5W3	DE000HG9P5X1	DE000HG9P5Y9	DE000HG9P5Z6
DE000HG9P609	DE000HG9P617	DE000HG9P625	DE000HG9P633
DE000HG9P641	DE000HG9P658	DE000HG9P666	DE000HG9P674
DE000HG9P682	DE000HG9P690	DE000HG9P6A7	DE000HG9P6B5
DE000HG9P6C3	DE000HG9P6D1	DE000HG9P6E9	DE000HG9P6F6
DE000HG9P6G4	DE000HG9P6H2	DE000HG9P6J8	DE000HG9P6K6
DE000HG9P6L4	DE000HG9P6M2	DE000HG9P6N0	DE000HG9P6P5
DE000HG9P6Q3	DE000HG9P6R1	DE000HG9P6S9	DE000HG9P6T7
DE000HG9P6U5	DE000HG9P6V3	DE000HG9P6W1	DE000HG9P6X9
DE000HG9P6Y7	DE000HG9P6Z4	DE000HG9P708	DE000HG9P716
DE000HG9P724	DE000HG9P732	DE000HG9P740	DE000HG9P757
DE000HG9P765	DE000HG9P773	DE000HG9P781	DE000HG9P799
DE000HG9P7A5	DE000HG9P7B3	DE000HG9P7C1	DE000HG9P7D9
DE000HG9P7E7	DE000HG9P7F4	DE000HG9P7G2	DE000HG9P7H0
DE000HG9P7J6	DE000HG9P7K4	DE000HG9P7L2	DE000HG9P7M0
DE000HG9P7N8	DE000HG9P7P3	DE000HG9P7Q1	DE000HG9P7R9
DE000HG9P7S7	DE000HG9P7T5	DE000HG9P7U3	DE000HG9P7V1
DE000HG9P7W9	DE000HG9P7X7	DE000HG9P7Y5	DE000HG9P7Z2
DE000HG9P807	DE000HG9P815	DE000HG9P823	DE000HG9P831
DE000HG9P849	DE000HG9P856	DE000HG9P864	DE000HG9P872
DE000HG9P880	DE000HG9P898	DE000HG9P8A3	DE000HG9P8B1
DE000HG9P8C9	DE000HG9P8D7	DE000HG9P8E5	DE000HG9P8F2
DE000HG9P8G0	DE000HG9P8H8	DE000HG9P8J4	DE000HG9P8K2
DE000HG9P8L0	DE000HG9P8M8	DE000HG9P8N6	DE000HG9P8P1
DE000HG9P8Q9	DE000HG9P8R7	DE000HG9P8S5	DE000HG9P8T3
DE000HG9P8U1	DE000HG9P8V9	DE000HG9P8W7	DE000HG9P8X5
DE000HG9P8Y3	DE000HG9P8Z0	DE000HG9P906	DE000HG9P914
DE000HG9P922	DE000HG9P930	DE000HG9P948	DE000HG9P955
DE000HG9P963	DE000HG9P971	DE000HG9P989	DE000HG9P997
DE000HG9P9A1	DE000HG9P9B9	DE000HG9P9C7	DE000HG9P9D5
DE000HG9P9E3	DE000HG9P9F0	DE000HG9P9G8	DE000HG9P9H6
DE000HG9P9J2	DE000HG9P9K0	DE000HG9P9L8	DE000HG9P9M6
DE000HG9P9N4	DE000HG9P9P9	DE000HG9P9Q7	DE000HG9P9R5
DE000HG9P9S3	DE000HG9P9T1	DE000HG9P9X3	DE000HG9P9Y1
DE000HG9P9Z8	DE000HG9PA09	DE000HG9PA17	DE000HG9PA25
DE000HG9PA33	DE000HG9PA41	DE000HG9PA58	DE000HG9PA66
DE000HG9PA74	DE000HG9PA82	DE000HG9PA90	DE000HG9PAA3
DE000HG9PAB1	DE000HG9PAC9	DE000HG9PAD7	DE000HG9PAE5
DE000HG9PAF2	DE000HG9PAG0	DE000HG9PAH8	DE000HG9PAJ4
DE000HG9PAK2	DE000HG9PAL0	DE000HG9PAM8	DE000HG9PAN6
DE000HG9PAP1	DE000HG9PAQ9	DE000HG9PAR7	DE000HG9PAS5
DE000HG9PAT3	DE000HG9PAU1	DE000HG9PAV9	DE000HG9PAW7
DE000HG9PAX5	DE000HG9PAY3	DE000HG9PAZ0	DE000HG9PB08
DE000HG9PB16	DE000HG9PB24	DE000HG9PB32	DE000HG9PB40
DE000HG9PB57	DE000HG9PB65	DE000HG9PB73	DE000HG9PB81
DE000HG9PB99	DE000HG9PBA1	DE000HG9PBB9	DE000HG9PBC7
DE000HG9PBD5	DE000HG9PBE3	DE000HG9PBF0	DE000HG9PBG8
DE000HG9PBH6	DE000HG9PBJ2	DE000HG9PBK0	DE000HG9PBL8
DE000HG9PBM6	DE000HG9PBP9	DE000HG9PBQ7	DE000HG9PBR5
DE000HG9PBS3	DE000HG9PBT1	DE000HG9PBU9	DE000HG9PBV7
DE000HG9PBW5	DE000HG9PBX3	DE000HG9PBY1	DE000HG9PBZ8
DE000HG9PC07	DE000HG9PC15	DE000HG9PC23	DE000HG9PC31
DE000HG9PC56	DE000HG9PC64	DE000HG9PC72	DE000HG9PC80
DE000HG9PC98	DE000HG9PCA9	DE000HG9PCB7	DE000HG9PCC5
DE000HG9PCD3	DE000HG9PCE1	DE000HG9PCF8	DE000HG9PCG6

DE000HG9PCH4	DE000HG9PCJ0	DE000HG9PCK8	DE000HG9PCL6
DE000HG9PCM4	DE000HG9PCN2	DE000HG9PCP7	DE000HG9PCQ5
DE000HG9PCR3	DE000HG9PCS1	DE000HG9PCT9	DE000HG9PCU7
DE000HG9PCV5	DE000HG9PCW3	DE000HG9PCX1	DE000HG9PCY9
DE000HG9PCZ6	DE000HG9PD06	DE000HG9PD14	DE000HG9PD22
DE000HG9PD30	DE000HG9PD48	DE000HG9PD55	DE000HG9PD63
DE000HG9PD71	DE000HG9PD89	DE000HG9PD97	DE000HG9PDA7
DE000HG9PDB5	DE000HG9PDC3	DE000HG9PDD1	DE000HG9PDE9
DE000HG9PDF6	DE000HG9PDG4	DE000HG9PDH2	DE000HG9PDJ8
DE000HG9PDK6	DE000HG9PDL4	DE000HG9PDM2	DE000HG9PDN0
DE000HG9PDP5	DE000HG9PDQ3	DE000HG9PDR1	DE000HG9PDS9
DE000HG9PDT7	DE000HG9PDU5	DE000HG9PDV3	DE000HG9PDW1
DE000HG9PDX9	DE000HG9PDY7	DE000HG9PDZ4	DE000HG9PE05
DE000HG9PE13	DE000HG9PE21	DE000HG9PE39	DE000HG9PE47
DE000HG9PE54	DE000HG9PE62	DE000HG9PE70	DE000HG9PE88
DE000HG9PE96	DE000HG9PEA5	DE000HG9PEB3	DE000HG9PEC1
DE000HG9PED9	DE000HG9PEE7	DE000HG9PEF4	DE000HG9PEG2
DE000HG9PEH0	DE000HG9PEJ6	DE000HG9PEK4	DE000HG9PEL2
DE000HG9PEM0	DE000HG9PEN8	DE000HG9PEP3	DE000HG9PEQ1
DE000HG9PER9	DE000HG9PES7	DE000HG9PET5	DE000HG9PEU3
DE000HG9PEV1	DE000HG9PEW9	DE000HG9PEX7	DE000HG9PEY5
DE000HG9PEZ2	DE000HG9PF04	DE000HG9PF12	DE000HG9PF20
DE000HG9PF38	DE000HG9PF46	DE000HG9PF53	DE000HG9PF61
DE000HG9PF79	DE000HG9PF87	DE000HG9PF95	DE000HG9PFA2
DE000HG9PFB0	DE000HG9PFC8	DE000HG9PFD6	DE000HG9PFE4
DE000HG9PFF1	DE000HG9PFG9	DE000HG9PFH7	DE000HG9PFJ3
DE000HG9PFK1	DE000HG9PFL9	DE000HG9PFM7	DE000HG9PFN5
DE000HG9PFP0	DE000HG9PFQ8	DE000HG9PFR6	DE000HG9PFS4
DE000HG9PFT2	DE000HG9PFU0	DE000HG9PFV8	DE000HG9PFW6
DE000HG9PFX4	DE000HG9PFY2	DE000HG9PFZ9	DE000HG9PG03
DE000HG9PG11	DE000HG9PG29	DE000HG9PG37	DE000HG9PG45
DE000HG9PG52	DE000HG9PG60	DE000HG9PG78	DE000HG9PG86
DE000HG9PG94	DE000HG9PGA0	DE000HG9PGB8	DE000HG9PGC6
DE000HG9PGD4	DE000HG9PGE2	DE000HG9PGF9	DE000HG9PGG7
DE000HG9PGH5	DE000HG9PGJ1	DE000HG9PGK9	DE000HG9PGL7
DE000HG9PGM5	DE000HG9PGN3	DE000HG9PGP8	DE000HG9PGQ6
DE000HG9PGR4	DE000HG9PGS2	DE000HG9PGT0	DE000HG9PGU8
DE000HG9PGV6	DE000HG9PGX2	DE000HG9PGY0	DE000HG9PGZ7
DE000HG9PH02	DE000HG9PH10	DE000HG9PH28	DE000HG9PH36
DE000HG9PH44	DE000HG9PH51	DE000HG9PH69	DE000HG9PH77
DE000HG9PH85	DE000HG9PH93	DE000HG9PHA8	DE000HG9PHB6
DE000HG9PHC4	DE000HG9PHD2	DE000HG9PHE0	DE000HG9PHF7
DE000HG9PHG5	DE000HG9PHH3	DE000HG9PHJ9	DE000HG9PHK7
DE000HG9PHL5	DE000HG9PHM3	DE000HG9PHN1	DE000HG9PHP6
DE000HG9PHQ4	DE000HG9PHR2	DE000HG9PHS0	DE000HG9PHT8
DE000HG9PHU6	DE000HG9PHV4	DE000HG9PHW2	DE000HG9PHX0
DE000HG9PHY8	DE000HG9PHZ5	DE000HG9PJ00	DE000HG9PJ18
DE000HG9PJ26	DE000HG9PJ34	DE000HG9PJ42	DE000HG9PJ59
DE000HG9PJ67	DE000HG9PJ75	DE000HG9PJ83	DE000HG9PJ91
DE000HG9PJA4	DE000HG9PJB2	DE000HG9PJC0	DE000HG9PJD8
DE000HG9PJE6	DE000HG9PJG1	DE000HG9PQH9	DE000HG9PJJ5
DE000HG9PJK3	DE000HG9P JL1	DE000HG9PJM9	DE000HG9PJP2
DE000HG9PJQ0	DE000HG9PJR8	DE000HG9PJS6	DE000HG9PJT4
DE000HG9PJU2	DE000HG9PJV0	DE000HG9P JW8	DE000HG9PJX6
DE000HG9PJY4	DE000HG9PJZ1	DE000HG9PK07	DE000HG9PK15

DE000HG9PK23	DE000HG9PK31	DE000HG9PK49	DE000HG9PK56
DE000HG9PK64	DE000HG9PK72	DE000HG9PK80	DE000HG9PK98
DE000HG9PKA2	DE000HG9PKB0	DE000HG9PKC8	DE000HG9PKD6
DE000HG9PKE4	DE000HG9PKF1	DE000HG9PKG9	DE000HG9PKH7
DE000HG9PKJ3	DE000HG9PKK1	DE000HG9PKL9	DE000HG9PKN5
DE000HG9PKP0	DE000HG9PKQ8	DE000HG9PKR6	DE000HG9PKS4
DE000HG9PKT2	DE000HG9PKU0	DE000HG9PKV8	DE000HG9PKW6
DE000HG9PKX4	DE000HG9PKY2	DE000HG9PKZ9	DE000HG9PL06
DE000HG9PL14	DE000HG9PL22	DE000HG9PL30	DE000HG9PL89
DE000HG9PL97	DE000HG9PLA0	DE000HG9PLD4	DE000HG9PLE2
DE000HG9PLF9	DE000HG9PLG7	DE000HG9PLH5	DE000HG9PLJ1
DE000HG9PLK9	DE000HG9PLL7	DE000HG9PLM5	DE000HG9PLN3
DE000HG9PLP8	DE000HG9PLQ6	DE000HG9PLR4	DE000HG9PLS2
DE000HG9PLT0	DE000HG9PLU8	DE000HG9PLV6	DE000HG9PLW4
DE000HG9PLX2	DE000HG9PLY0	DE000HG9PLZ7	DE000HG9PM05
DE000HG9PM13	DE000HG9PM21	DE000HG9PM39	DE000HG9PM47
DE000HG9PM54	DE000HG9PM62	DE000HG9PM70	DE000HG9PM88
DE000HG9PM96	DE000HG9PMA8	DE000HG9PMB6	DE000HG9PMC4
DE000HG9PMD2	DE000HG9PME0	DE000HG9PMF7	DE000HG9PMG5
DE000HG9PMH3	DE000HG9PMJ9	DE000HG9PMK7	DE000HG9PML5
DE000HG9PMP6	DE000HG9PMQ4	DE000HG9PMR2	DE000HG9PMS0
DE000HG9PMT8	DE000HG9PMU6	DE000HG9PMV4	DE000HG9PMW2
DE000HG9PMX0	DE000HG9PMY8	DE000HG9PMZ5	DE000HG9PN04
DE000HG9PN12	DE000HG9PN46	DE000HG9PN53	DE000HG9PN61
DE000HG9PN79	DE000HG9PN87	DE000HG9PN95	DE000HG9PNA6
DE000HG9PNB4	DE000HG9PNC2	DE000HG9PND0	DE000HG9PNE8
DE000HG9PNF5	DE000HG9PNG3	DE000HG9PNH1	DE000HG9PNJ7
DE000HG9PNK5	DE000HG9PNL3	DE000HG9PNM1	DE000HG9PNN9
DE000HG9PNP4	DE000HG9PNQ2	DE000HG9PNR0	DE000HG9PNS8
DE000HG9PNT6	DE000HG9PNU4	DE000HG9PNV2	DE000HG9PNW0
DE000HG9PNX8	DE000HG9PNY6	DE000HG9PNZ3	DE000HG9PP02
DE000HG9PP10	DE000HG9PP28	DE000HG9PP36	DE000HG9PP44
DE000HG9PP51	DE000HG9PP69	DE000HG9PP77	DE000HG9PP85
DE000HG9PP93	DE000HG9PPA1	DE000HG9PPB9	DE000HG9PPC7
DE000HG9PPD5	DE000HG9PPE3	DE000HG9PPF0	DE000HG9PPG8
DE000HG9PPH6	DE000HG9PPJ2	DE000HG9PPK0	DE000HG9PPL8
DE000HG9PPM6	DE000HG9PPN4	DE000HG9PPP9	DE000HG9PPQ7
DE000HG9PPR5	DE000HG9PPS3	DE000HG9PPT1	DE000HG9PPU9
DE000HG9PPV7	DE000HG9PPW5	DE000HG9PPX3	DE000HG9PPY1
DE000HG9PPZ8	DE000HG9PQ01	DE000HG9PQ19	DE000HG9PQ27
DE000HG9PQ35	DE000HG9PQ43	DE000HG9PQ50	DE000HG9PQ68
DE000HG9PQ76	DE000HG9PQ84	DE000HG9PQ92	DE000HG9PQA9
DE000HG9PQB7	DE000HG9PQC5	DE000HG9PQD3	DE000HG9PQE1
DE000HG9PQF8	DE000HG9PQG6	DE000HG9PQH4	DE000HG9PQJ0
DE000HG9PQK8	DE000HG9PQL6	DE000HG9PQM4	DE000HG9PQN2
DE000HG9PQQ5	DE000HG9PQR3	DE000HG9PQS1	DE000HG9PQT9
DE000HG9PQU7	DE000HG9PQV5	DE000HG9PQX1	DE000HG9PQY9
DE000HG9PQZ6	DE000HG9PR00	DE000HG9PR18	DE000HG9PR26
DE000HG9PR34	DE000HG9PR42	DE000HG9PR59	DE000HG9PR67
DE000HG9PR75	DE000HG9PR83	DE000HG9PR91	DE000HG9PRA7
DE000HG9PRB5	DE000HG9PRC3	DE000HG9PRD1	DE000HG9PRE9
DE000HG9PRF6	DE000HG9PRG4	DE000HG9PRH2	DE000HG9PRJ8
DE000HG9PRK6	DE000HG9PRL4	DE000HG9PRM2	DE000HG9PRN0
DE000HG9PRP5	DE000HG9PRQ3	DE000HG9PRR1	DE000HG9PRS9
DE000HG9PRT7	DE000HG9PRU5	DE000HG9PRW1	DE000HG9PRX9

DE000HG9PRY7	DE000HG9PRZ4	DE000HG9PS09	DE000HG9PS17
DE000HG9PS25	DE000HG9PS33	DE000HG9PS41	DE000HG9PS58
DE000HG9PS66	DE000HG9PS74	DE000HG9PS82	DE000HG9PS90
DE000HG9PSA5	DE000HG9PSB3	DE000HG9PSC1	DE000HG9PSD9
DE000HG9PSE7	DE000HG9PSF4	DE000HG9PSG2	DE000HG9PSL2
DE000HG9PSM0	DE000HG9PSN8	DE000HG9PSP3	DE000HG9PSQ1
DE000HG9PSR9	DE000HG9PSS7	DE000HG9PST5	DE000HG9PSU3
DE000HG9PSV1	DE000HG9PSW9	DE000HG9PSX7	DE000HG9PSZ2
DE000HG9PT08	DE000HG9PT16	DE000HG9PT24	DE000HG9PT32
DE000HG9PT57	DE000HG9PT65	DE000HG9PT73	DE000HG9PT81
DE000HG9PT99	DE000HG9PTA3	DE000HG9PTB1	DE000HG9PTC9
DE000HG9PTD7	DE000HG9PTE5	DE000HG9PTF2	DE000HG9PTG0
DE000HG9PTH8	DE000HG9PTJ4	DE000HG9PTK2	DE000HG9PTL0
DE000HG9PTM8	DE000HG9PTN6	DE000HG9PTP1	DE000HG9PTQ9
DE000HG9PTR7	DE000HG9PTS5	DE000HG9PTT3	DE000HG9PTU1
DE000HG9PTV9	DE000HG9PTW7	DE000HG9PTX5	DE000HG9PTY3
DE000HG9PTZ0	DE000HG9PU05	DE000HG9PU13	DE000HG9PU21
DE000HG9PU39	DE000HG9PU47	DE000HG9PU54	DE000HG9PU62
DE000HG9PU70	DE000HG9PU88	DE000HG9PU96	DE000HG9PUA1
DE000HG9PUC7	DE000HG9PUD5	DE000HG9PUE3	DE000HG9PUF0
DE000HG9PUG8	DE000HG9PUH6	DE000HG9PUJ2	DE000HG9PUK0
DE000HG9PUL8	DE000HG9PUM6	DE000HG9PUN4	DE000HG9PUP9
DE000HG9PUQ7	DE000HG9PUR5	DE000HG9PUT1	DE000HG9PUU9
DE000HG9PUV7	DE000HG9PUY1	DE000HG9PUZ8	DE000HG9PV04
DE000HG9PV12	DE000HG9PV20	DE000HG9PV38	DE000HG9PV46
DE000HG9PV53	DE000HG9PV61	DE000HG9PV79	DE000HG9PV95
DE000HG9PVA9	DE000HG9PVB7	DE000HG9PVC5	DE000HG9PVD3
DE000HG9PVE1	DE000HG9PVF8	DE000HG9PVG6	DE000HG9PVH4
DE000HG9PVJ0	DE000HG9PVK8	DE000HG9PVL6	DE000HG9PVM4
DE000HG9PVN2	DE000HG9PVP7	DE000HG9PVQ5	DE000HG9PVR3
DE000HG9PVS1	DE000HG9PVT9	DE000HG9PVU7	DE000HG9PVV5
DE000HG9PVW3	DE000HG9PVX1	DE000HG9PW45	DE000HG9RT63
DE000HG9VXA3	DE000HG9YZ41	DE000HG9YZ58	DE000HG9YZ66
DE000HG9YZ74	DE000HG9YZ82	DE000HG9YZ90	DE000HG9YZA2
DE000HG9YZB0	DE000HG9YZC8	DE000HG9YZD6	DE000HG9YZE4
DE000HG9YZF1	DE000HG9YZG9	DE000HG9YZH7	DE000HG9YZJ3
DE000HG9YZK1	DE000HG9YZL9	DE000HG9YZM7	DE000HG9YZN5
DE000HG9YZP0	DE000HG9YZQ8	DE000HG9YZR6	DE000HG9YZS4
DE000HG9YZT2	DE000HG9YZU0	DE000HG9YZV8	DE000HG9YZW6
DE000HG9YZX4	DE000HG9YZY2	DE000HG9YZZ9	DE000HG9Z004
DE000HG9Z012	DE000HG9Z020	DE000HG9Z038	DE000HG9Z046
DE000HG9Z053	DE000HG9Z061	DE000HG9Z079	DE000HG9Z087
DE000HG9Z095	DE000HG9Z0A8	DE000HG9Z0B6	DE000HG9Z0C4
DE000HG9Z0D2	DE000HG9Z0E0	DE000HG9Z0F7	DE000HG9Z0G5
DE000HG9Z0H3	DE000HG9Z0J9	DE000HG9Z0K7	DE000HG9Z0L5
DE000HG9Z0M3	DE000HG9Z0N1	DE000HG9Z0P6	DE000HG9Z0Q4
DE000HG9Z0R2	DE000HG9Z0S0	DE000HG9Z0T8	DE000HG9Z0U6
DE000HG9Z0V4	DE000HG9Z0W2	DE000HG9Z0X0	DE000HG9Z0Y8
DE000HG9Z0Z5	DE000HG9Z103	DE000HG9Z111	DE000HG9Z129
DE000HG9Z137	DE000HG9Z145	DE000HG9Z152	DE000HG9Z160
DE000HG9Z178	DE000HG9Z186	DE000HG9Z194	DE000HG9Z1A6
DE000HG9Z1B4	DE000HG9Z1C2	DE000HG9Z1D0	DE000HG9Z1E8
DE000HG9Z1F5	DE000HG9Z1G3	DE000HG9Z1H1	DE000HG9Z1J7
DE000HG9Z1K5	DE000HG9Z1L3	DE000HG9Z1M1	DE000HG9Z1N9
DE000HG9Z1P4	DE000HG9Z1Q2	DE000HG9Z1R0	DE000HG9Z1S8

DE000HG9Z1T6	DE000HG9Z1U4	DE000HG9Z1V2	DE000HG9Z1W0
DE000HG9Z1X8	DE000HG9Z1Y6	DE000HG9Z1Z3	DE000HG9Z202
DE000HG9Z210	DE000HG9Z228	DE000HG9Z236	DE000HG9Z244
DE000HG9Z251	DE000HG9Z269	DE000HG9Z277	DE000HG9Z285
DE000HG9Z293	DE000HG9Z2A4	DE000HG9Z2B2	DE000HG9Z2C0
DE000HG9Z2D8	DE000HG9Z2E6	DE000HG9Z2F3	DE000HG9Z2G1
DE000HG9Z2H9	DE000HG9Z2J5	DE000HG9Z2K3	DE000HG9Z2L1
DE000HG9Z2M9	DE000HG9Z2N7	DE000HG9Z2P2	DE000HG9Z2Q0
DE000HG9Z2R8	DE000HG9Z2S6	DE000HG9Z2T4	DE000HG9Z2U2
DE000HG9Z2V0	DE000HG9Z2W8	DE000HG9Z2X6	DE000HG9Z2Y4
DE000HG9Z2Z1	DE000HG9Z301	DE000HG9Z319	DE000HG9ZJ57
DE000HS001P8	DE000HS00FN4	DE000HS00FP9	DE000HS00FQ7
DE000HS00FR5	DE000HS00FS3	DE000HS00FT1	DE000HS00FU9
DE000HS00FV7	DE000HS00FW5	DE000HS00FX3	DE000HS00FY1
DE000HS00FZ8	DE000HS00G05	DE000HS00G13	DE000HS00G21
DE000HS00G39	DE000HS00G47	DE000HS00G54	DE000HS00G62
DE000HS00G70	DE000HS00G88	DE000HS00G96	DE000HS00GA9
DE000HS00GB7	DE000HS00GC5	DE000HS00GD3	DE000HS00GE1
DE000HS00GF8	DE000HS00GG6	DE000HS00GH4	DE000HS00GJ0
DE000HS00GK8	DE000HS00GL6	DE000HS00GM4	DE000HS00GN2
DE000HS00GP7	DE000HS00GQ5	DE000HS00GR3	DE000HS00GS1
DE000HS00GT9	DE000HS00GU7	DE000HS00GV5	DE000HS00GW3
DE000HS00GX1	DE000HS00GY9	DE000HS00GZ6	DE000HS00H04
DE000HS00H12	DE000HS00H20	DE000HS00H38	DE000HS00H46
DE000HS00H53	DE000HS00H61	DE000HS00H79	DE000HS00H87
DE000HS00H95	DE000HS00HA7	DE000HS00HB5	DE000HS00HC3
DE000HS00HD1	DE000HS00HE9	DE000HS00HF6	DE000HS00HG4
DE000HS00HH2	DE000HS00HJ8	DE000HS00HK6	DE000HS00HL4
DE000HS00HM2	DE000HS00HN0	DE000HS00HP5	DE000HS00HQ3
DE000HS00HR1	DE000HS00HS9	DE000HS00HT7	DE000HS00HU5
DE000HS00HV3	DE000HS00HW1	DE000HS00HX9	DE000HS00HY7
DE000HS00HZ4	DE000HS00J02	DE000HS00J10	DE000HS00J28
DE000HS00J36	DE000HS00J44	DE000HS00J51	DE000HS00J69
DE000HS00J77	DE000HS00J85	DE000HS00J93	DE000HS00JA3
DE000HS00JB1	DE000HS00JC9	DE000HS00JD7	DE000HS00JE5
DE000HS00JF2	DE000HS00JG0	DE000HS00JH8	DE000HS00JJ4
DE000HS00JK2	DE000HS00JL0	DE000HS00JM8	DE000HS00JN6
DE000HS00JP1	DE000HS00JQ9	DE000HS00JR7	DE000HS00JS5
DE000HS00JT3	DE000HS00JU1	DE000HS00JV9	DE000HS00JW7
DE000HS00JX5	DE000HS00JY3	DE000HS00JZ0	DE000HS00K09
DE000HS00K17	DE000HS00K25	DE000HS00K33	DE000HS00K41
DE000HS00K58	DE000HS00K66	DE000HS00K74	DE000HS00K82
DE000HS00K90	DE000HS00KA1	DE000HS00KB9	DE000HS00KC7
DE000HS00KD5	DE000HS00KE3	DE000HS00KF0	DE000HS00KG8
DE000HS00KH6	DE000HS00KJ2	DE000HS00KK0	DE000HS00KL8
DE000HS00KM6	DE000HS00KN4	DE000HS00KP9	DE000HS00KQ7
DE000HS00KR5	DE000HS00KS3	DE000HS00KT1	DE000HS00KU9
DE000HS00KV7	DE000HS00KW5	DE000HS00KX3	DE000HS00KY1
DE000HS00KZ8	DE000HS00L08	DE000HS00L16	DE000HS00L24
DE000HS00L32	DE000HS019Z9	DE000HS01A00	DE000HS01A18
DE000HS01A26	DE000HS01A34	DE000HS01A42	DE000HS01A59
DE000HS01A67	DE000HS01A75	DE000HS01A83	DE000HS01A91
DE000HS01AA0	DE000HS01AB8	DE000HS01AC6	DE000HS01AD4
DE000HS01AE2	DE000HS01AF9	DE000HS01AG7	DE000HS01AH5
DE000HS01AJ1	DE000HS01AK9	DE000HS01AL7	DE000HS01AM5

DE000HS01AN3	DE000HS01AP8	DE000HS01AQ6	DE000HS01AR4
DE000HS01AS2	DE000HS01AT0	DE000HS01AU8	DE000HS01AV6
DE000HS01AW4	DE000HS01AX2	DE000HS01AY0	DE000HS01AZ7
DE000HS01B09	DE000HS01B17	DE000HS01B25	DE000HS01B33
DE000HS01B41	DE000HS01B58	DE000HS01B66	DE000HS01B74
DE000HS01B82	DE000HS01B90	DE000HS01BA8	DE000HS01BB6
DE000HS01BC4	DE000HS01BD2	DE000HS01BE0	DE000HS01BF7
DE000HS01BG5	DE000HS01BH3	DE000HS01BJ9	DE000HS01BK7
DE000HS01BL5	DE000HS01BM3	DE000HS01BN1	DE000HS01BP6
DE000HS01BQ4	DE000HS01BR2	DE000HS01BS0	DE000HS01BT8
DE000HS01BU6	DE000HS01BV4	DE000HS01BW2	DE000HS01BX0
DE000HS01BY8	DE000HS01BZ5	DE000HS01C08	DE000HS01C16
DE000HS01C24	DE000HS01C32	DE000HS01C40	DE000HS01C57
DE000HS01C65	DE000HS01C73	DE000HS01C81	DE000HS01C99
DE000HS01CA6	DE000HS01CB4	DE000HS01CC2	DE000HS01CD0
DE000HS01CE8	DE000HS01CF5	DE000HS01CG3	DE000HS01CH1
DE000HS01CJ7	DE000HS01CK5	DE000HS01CL3	DE000HS01CM1
DE000HS01CN9	DE000HS01CP4	DE000HS01CQ2	DE000HS01CR0
DE000HS01CS8	DE000HS01CT6	DE000HS01CU4	DE000HS01CV2
DE000HS01CW0	DE000HS01CY6	DE000HS01CZ3	DE000HS01D23
DE000HS01D31	DE000HS01D49	DE000HS01D56	DE000HS01D64
DE000HS01D72	DE000HS01D98	DE000HS01DA4	DE000HS01DB2
DE000HS01DC0	DE000HS01DD8	DE000HS01DE6	DE000HS01DF3
DE000HS01DG1	DE000HS01DH9	DE000HS01DJ5	DE000HS01DK3
DE000HS01DL1	DE000HS01DM9	DE000HS01DN7	DE000HS01DP2
DE000HS01DQ0	DE000HS01DR8	DE000HS01DS6	DE000HS01DT4
DE000HS01DU2	DE000HS01DV0	DE000HS01DW8	DE000HS01DX6
DE000HS01DY4	DE000HS01DZ1	DE000HS01E06	DE000HS01E14
DE000HS01E22	DE000HS01E30	DE000HS01E48	DE000HS01E55
DE000HS01E63	DE000HS01E71	DE000HS01E89	DE000HS01E97
DE000HS01EA2	DE000HS01EB0	DE000HS01EC8	DE000HS01ED6
DE000HS01EE4	DE000HS01EF1	DE000HS01EG9	DE000HS01EH7
DE000HS01EJ3	DE000HS01EK1	DE000HS01EL9	DE000HS01EM7
DE000HS01EN5	DE000HS01EP0	DE000HS01EQ8	DE000HS01ER6
DE000HS01ES4	DE000HS01ET2	DE000HS01EU0	DE000HS01EV8
DE000HS01EW6	DE000HS01EX4	DE000HS02588	DE000HS02596
DE000HS03QE4	DE000HS0BD55	DE000HS0BD63	DE000HS0DEA6
DE000HS0EBN3	DE000HS0GL01	DE000HS0GL19	DE000HS0HC84
DE000HS0HC92	DE000HS0HCA1	DE000HS0HCB9	DE000HS0HCC7
DE000HS0HCD5	DE000HS0HCE3	DE000HS0HCF0	DE000HS0HCG8
DE000HS0HCH6	DE000HS0HCJ2	DE000HS0HCK0	DE000HS0HCL8
DE000HS0HCM6	DE000HS0HCN4	DE000HS0HCP9	DE000HS0HCQ7
DE000HS0HCR5	DE000HS0HCS3	DE000HS0HCT1	DE000HS0HCU9
DE000HS0HCV7	DE000HS0HCW5	DE000HS0HCX3	DE000HS0HCY1
DE000HS0HCZ8	DE000HS0HD00	DE000HS0HD18	DE000HS0HD26
DE000HS0HD34	DE000HS0HD42	DE000HS0HD59	DE000HS0HD67
DE000HS0HD75	DE000HS0HD83	DE000HS0HD91	DE000HS0HDA9
DE000HS0HDB7	DE000HS0HDC5	DE000HS0HDD3	DE000HS0HDE1
DE000HS0HDF8	DE000HS0HDG6	DE000HS0HDH4	DE000HS0HDJ0
DE000HS0HDK8	DE000HS0HDL6	DE000HS0HDM4	DE000HS0HDN2
DE000HS0HDP7	DE000HS0HDQ5	DE000HS0HDR3	DE000HS0HDS1
DE000HS0HDT9	DE000HS0HDU7	DE000HS0HDV5	DE000HS0HDW3
DE000HS0HDX1	DE000HS0HDY9	DE000HS0HDZ6	DE000HS0HE09
DE000HS0HE17	DE000HS0HE25	DE000HS0HE33	DE000HS0HE41
DE000HS0HE58	DE000HS0HE66	DE000HS0HE74	DE000HS0HE82

DE000HS0HE90	DE000HS0HEA7	DE000HS0HEB5	DE000HS0HEC3
DE000HS0HED1	DE000HS0HEE9	DE000HS0HEF6	DE000HS0HEG4
DE000HS0HEH2	DE000HS0HEJ8	DE000HS0HEK6	DE000HS0HEL4
DE000HS0HEM2	DE000HS0HEN0	DE000HS0HEP5	DE000HS0HEQ3
DE000HS0HER1	DE000HS0HES9	DE000HS0HET7	DE000HS0HEU5
DE000HS0HEV3	DE000HS0HEW1	DE000HS0HEX9	DE000HS0HEY7
DE000HS0HF08	DE000HS0HF16	DE000HS0HF24	DE000HS0HF32
DE000HS0HF40	DE000HS0HF57	DE000HS0HF65	DE000HS0HF73
DE000HS0HF81	DE000HS0HF99	DE000HS0HFA4	DE000HS0HFB2
DE000HS0HFC0	DE000HS0HFD8	DE000HS0HFE6	DE000HS0HFF3
DE000HS0HFG1	DE000HS0HFH9	DE000HS0HFJ5	DE000HS0HFK3
DE000HS0HFL1	DE000HS0HFM9	DE000HS0HFN7	DE000HS0HFP2
DE000HS0HFQ0	DE000HS0HFR8	DE000HS0HFS6	DE000HS0HFT4
DE000HS0HFU2	DE000HS0HFV0	DE000HS0HFW8	DE000HS0HFX6
DE000HS0HFY4	DE000HS0HFZ1	DE000HS0HG07	DE000HS0HG15
DE000HS0HG23	DE000HS0HG31	DE000HS0HG49	DE000HS0HG56
DE000HS0HG64	DE000HS0HG72	DE000HS0HG80	DE000HS0HG98
DE000HS0HGA2	DE000HS0HGB0	DE000HS0HGC8	DE000HS0HGD6
DE000HS0HGE4	DE000HS0HGF1	DE000HS0HGG9	DE000HS0HGH7
DE000HS0HGJ3	DE000HS0HGK1	DE000HS0HGL9	DE000HS0HGM7
DE000HS0HGN5	DE000HS0HGP0	DE000HS0HGQ8	DE000HS0HGR6
DE000HS0HGS4	DE000HS0HGT2	DE000HS0HGU0	DE000HS0HGV8
DE000HS0HGW6	DE000HS0HGX4	DE000HS0HGY2	DE000HS0HGZ9
DE000HS0HH06	DE000HS0HH14	DE000HS0HH22	DE000HS0HH30
DE000HS0HH48	DE000HS0HH55	DE000HS0HH63	DE000HS0HH71
DE000HS0HH89	DE000HS0HH97	DE000HS0HHA0	DE000HS0HHB8
DE000HS0HHC6	DE000HS0HHD4	DE000HS0HHE2	DE000HS0HHF9
DE000HS0HHG7	DE000HS0HHJ1	DE000HS0HHK9	DE000HS0HHL7
DE000HS0HHM5	DE000HS0HHN3	DE000HS0HHP8	DE000HS0HHQ6
DE000HS0HHR4	DE000HS0HHS2	DE000HS0HHT0	DE000HS0HHU8
DE000HS0HHV6	DE000HS0HHW4	DE000HS0HHX2	DE000HS0HHY0
DE000HS0HHZ7	DE000HS0HJ04	DE000HS0HJ12	DE000HS0HJ20
DE000HS0HJ38	DE000HS0HJ46	DE000HS0HJ53	DE000HS0HJ61
DE000HS0HJ79	DE000HS0HJ87	DE000HS0HJ95	DE000HS0HJA6
DE000HS0HJB4	DE000HS0HJC2	DE000HS0HJD0	DE000HS0HJE8
DE000HS0HJF5	DE000HS0HJG3	DE000HS0HJH1	DE000HS0HJJ7
DE000HS0HJK5	DE000HS0HJL3	DE000HS0HJM1	DE000HS0HJN9
DE000HS0HJP4	DE000HS0HJQ2	DE000HS0HJR0	DE000HS0HJS8
DE000HS0HJT6	DE000HS0HJU4	DE000HS0HJV2	DE000HS0HJW0
DE000HS0HJX8	DE000HS0HJY6	DE000HS0HJZ3	DE000HS0HK01
DE000HS0HK19	DE000HS0HK27	DE000HS0HK35	DE000HS0HK43
DE000HS0HK50	DE000HS0HK68	DE000HS0HK76	DE000HS0HK84
DE000HS0HK92	DE000HS0HKA4	DE000HS0HKB2	DE000HS0HKC0
DE000HS0HKD8	DE000HS0HKE6	DE000HS0HKF3	DE000HS0HKG1
DE000HS0HKH9	DE000HS0HKJ5	DE000HS0HKK3	DE000HS0HKL1
DE000HS0HKM9	DE000HS0HKN7	DE000HS0HKP2	DE000HS0HKQ0
DE000HS0HKR8	DE000HS0HKS6	DE000HS0HKT4	DE000HS0HKU2
DE000HS0HKV0	DE000HS0HKW8	DE000HS0HKX6	DE000HS0HKY4
DE000HS0HKZ1	DE000HS0HL00	DE000HS0HL18	DE000HS0HL26
DE000HS0HL34	DE000HS0HL42	DE000HS0HL59	DE000HS0HL67
DE000HS0HL75	DE000HS0HL83	DE000HS0HL91	DE000HS0HLA2
DE000HS0HLB0	DE000HS0HLC8	DE000HS0HLD6	DE000HS0HLE4
DE000HS0HLF1	DE000HS0HLG9	DE000HS0HLH7	DE000HS0HLJ3
DE000HS0HLK1	DE000HS0HLL9	DE000HS0HLM7	DE000HS0HLN5
DE000HS0HLP0	DE000HS0HLQ8	DE000HS0HLR6	DE000HS0HLS4

DE000HS0HLT2	DE000HS0HLU0	DE000HS0HLV8	DE000HS0HLW6
DE000HS0HLX4	DE000HS0HLY2	DE000HS0HLZ9	DE000HS0HM09
DE000HS0HM17	DE000HS0HM25	DE000HS0HM33	DE000HS0HM41
DE000HS0HM58	DE000HS0HM66	DE000HS0HM74	DE000HS0HM82
DE000HS0HM90	DE000HS0HMA0	DE000HS0HMB8	DE000HS0HMC6
DE000HS0HMD4	DE000HS0HME2	DE000HS0HMF9	DE000HS0HMG7
DE000HS0HMH5	DE000HS0HMJ1	DE000HS0HMK9	DE000HS0HML7
DE000HS0HMM5	DE000HS0HMN3	DE000HS0HMP8	DE000HS0HMQ6
DE000HS0HMR4	DE000HS0HMS2	DE000HS0HMT0	DE000HS0HMU8
DE000HS0HMOV6	DE000HS0HMW4	DE000HS0HMX2	DE000HS0HMY0
DE000HS0HMZ7	DE000HS0HN08	DE000HS0HN16	DE000HS0HN24
DE000HS0HN32	DE000HS0HN40	DE000HS0HN57	DE000HS0HN65
DE000HS0HN73	DE000HS0HN81	DE000HS0HN99	DE000HS0HNA8
DE000HS0HNB6	DE000HS0HNC4	DE000HS0HND2	DE000HS0HNE0
DE000HS0HNF7	DE000HS0HNG5	DE000HS0HNH3	DE000HS0HNJ9
DE000HS0HNK7	DE000HS0HNL5	DE000HS0HNM3	DE000HS0HNN1
DE000HS0HNP6	DE000HS0HNQ4	DE000HS0HNR2	DE000HS0HNS0
DE000HS0HNT8	DE000HS0HNU6	DE000HS0HNV4	DE000HS0HNW2
DE000HS0HNX0	DE000HS0HNY8	DE000HS0HNZ5	DE000HS0HP06
DE000HS0HP14	DE000HS0HP22	DE000HS0HP30	DE000HS0HP48
DE000HS0HP55	DE000HS0HP63	DE000HS0HP71	DE000HS0HP89
DE000HS0HP97	DE000HS0HPA3	DE000HS0HPB1	DE000HS0HPC9
DE000HS0HPD7	DE000HS0HPE5	DE000HS0HPF2	DE000HS0HPG0
DE000HS0HPH8	DE000HS0HPJ4	DE000HS0HPK2	DE000HS0HPL0
DE000HS0HPM8	DE000HS0HPN6	DE000HS0HPP1	DE000HS0HPQ9
DE000HS0HPR7	DE000HS0HPS5	DE000HS0HPT3	DE000HS0HPU1
DE000HS0HPV9	DE000HS0HPW7	DE000HS0HPX5	DE000HS0HPY3
DE000HS0HPZ0	DE000HS0HQ05	DE000HS0HQ13	DE000HS0HQ21
DE000HS0HQ39	DE000HS0HQ47	DE000HS0HQ54	DE000HS0HQ62
DE000HS0HQ70	DE000HS0HQ88	DE000HS0HQ96	DE000HS0HQA1
DE000HS0HQB9	DE000HS0HQC7	DE000HS0HQD5	DE000HS0HQE3
DE000HS0HQF0	DE000HS0HQG8	DE000HS0HQH6	DE000HS0HQJ2
DE000HS0HQK0	DE000HS0HQL8	DE000HS0HQM6	DE000HS0HQN4
DE000HS0HQP9	DE000HS0HQQ7	DE000HS0HQR5	DE000HS0HQS3
DE000HS0HQT1	DE000HS0HQU9	DE000HS0HQV7	DE000HS0HQW5
DE000HS0HGX3	DE000HS0HQY1	DE000HS0HQZ8	DE000HS0HR04
DE000HS0HR12	DE000HS0HR20	DE000HS0HR38	DE000HS0HR46
DE000HS0HR53	DE000HS0HR61	DE000HS0HR79	DE000HS0HR87
DE000HS0HR95	DE000HS0HRA9	DE000HS0HRB7	DE000HS0HRC5
DE000HS0HRD3	DE000HS0HRE1	DE000HS0HRF8	DE000HS0HRG6
DE000HS0HRH4	DE000HS0HRK8	DE000HS0HRL6	DE000HS0HRM4
DE000HS0HRN2	DE000HS0HRP7	DE000HS0HRQ5	DE000HS0HRR3
DE000HS0HRS1	DE000HS0HRT9	DE000HS0HRU7	DE000HS0HRV5
DE000HS0HRW3	DE000HS0HRX1	DE000HS0HRY9	DE000HS0HRZ6
DE000HS0HS03	DE000HS0HS11	DE000HS0HS29	DE000HS0HS37
DE000HS0HS45	DE000HS0HS52	DE000HS0HS60	DE000HS0HS78
DE000HS0HS86	DE000HS0HS94	DE000HS0HSA7	DE000HS0HSB5
DE000HS0HSC3	DE000HS0HSD1	DE000HS0HSE9	DE000HS0HSF6
DE000HS0HSG4	DE000HS0HSH2	DE000HS0HSJ8	DE000HS0HSK6
DE000HS0HSL4	DE000HS0HSM2	DE000HS0HSN0	DE000HS0HSP5
DE000HS0HSQ3	DE000HS0HSR1	DE000HS0HSS9	DE000HS0HST7
DE000HS0HSU5	DE000HS0HSV3	DE000HS0HSW1	DE000HS0HSX9
DE000HS0HSY7	DE000HS0HSZ4	DE000HS0HT02	DE000HS0HT10
DE000HS0HT28	DE000HS0HT36	DE000HS0HT44	DE000HS0HT51
DE000HS0HT69	DE000HS0HT77	DE000HS0HT85	DE000HS0HT93

DE000HS0HTA5	DE000HS0HTB3	DE000HS0HTC1	DE000HS0HTD9
DE000HS0HTE7	DE000HS0HTF4	DE000HS0HTG2	DE000HS0HTH0
DE000HS0HTJ6	DE000HS0HTK4	DE000HS0HTL2	DE000HS0HTM0
DE000HS0HTN8	DE000HS0HTP3	DE000HS0HTQ1	DE000HS0HTR9
DE000HS0HTS7	DE000HS0HTT5	DE000HS0HTU3	DE000HS0HTV1
DE000HS0HTW9	DE000HS0HTX7	DE000HS0HTY5	DE000HS0HTZ2
DE000HS0HU09	DE000HS0HU17	DE000HS0HU25	DE000HS0HU33
DE000HS0HU41	DE000HS0HU58	DE000HS0HU66	DE000HS0HU74
DE000HS0HU82	DE000HS0HU90	DE000HS0HUA3	DE000HS0HUB1
DE000HS0HUC9	DE000HS0HUD7	DE000HS0HUE5	DE000HS0HUF2
DE000HS0HUG0	DE000HS0HUH8	DE000HS0HUJ4	DE000HS0HUK2
DE000HS0HUL0	DE000HS0HUM8	DE000HS0HUN6	DE000HS0HUP1
DE000HS0HUQ9	DE000HS0HUR7	DE000HS0HUS5	DE000HS0HUT3
DE000HS0HUU1	DE000HS0HUV9	DE000HS0HUW7	DE000HS0HUX5
DE000HS0HUY3	DE000HS0HUZ0	DE000HS0HV08	DE000HS0HV16
DE000HS0HV24	DE000HS0HV32	DE000HS0HV40	DE000HS0HV57
DE000HS0HV65	DE000HS0HV73	DE000HS0HV81	DE000HS0HV99
DE000HS0HVA1	DE000HS0HVB9	DE000HS0HVC7	DE000HS0HVD5
DE000HS0HVE3	DE000HS0HVF0	DE000HS0HVG8	DE000HS0H VH6
DE000HS0HVJ2	DE000HS0HVQ7	DE000HS0HVR5	DE000HS0HVS3
DE000HS0HVT1	DE000HS0HVU9	DE000HS0HVV7	DE000HS0HVVW5
DE000HS0HVX3	DE000HS0HVVY1	DE000HS0HVZ8	DE000HS0HW07
DE000HS0HW15	DE000HS0HW23	DE000HS0HW31	DE000HS0HW49
DE000HS0HW56	DE000HS0HW64	DE000HS0HW72	DE000HS0HW80
DE000HS0HW98	DE000HS0HWA9	DE000HS0HWB7	DE000HS0HWC5
DE000HS0HWD3	DE000HS0HWE1	DE000HS0HWF8	DE000HS0HWG6
DE000HS0HWH4	DE000HS0HWJ0	DE000HS0HWK8	DE000HS0HWL6
DE000HS0HWM4	DE000HS0HWN2	DE000HS0HWP7	DE000HS0HWQ5
DE000HS0HWR3	DE000HS0HWS1	DE000HS0HWT9	DE000HS0HWU7
DE000HS0HWW5	DE000HS0HWW3	DE000HS0HWX1	DE000HS0HWY9
DE000HS0HWZ6	DE000HS0HX06	DE000HS0HX14	DE000HS0HX22
DE000HS0HX30	DE000HS0HX97	DE000HS0HXA7	DE000HS0HXB5
DE000HS0HXC3	DE000HS0HXD1	DE000HS0HXE9	DE000HS0HXF6
DE000HS0HXG4	DE000HS0HXH2	DE000HS0HXJ8	DE000HS0H XK6
DE000HS0HXL4	DE000HS0HXM2	DE000HS0H XN0	DE000HS0HXP5
DE000HS0HXQ3	DE000HS0HXR1	DE000HS0HXS9	DE000HS0HXT7
DE000HS0HXU5	DE000HS0HXV3	DE000HS0H XW1	DE000HS0HXX9
DE000HS0HXY7	DE000HS0HXZ4	DE000HS0HY05	DE000HS0HY13
DE000HS0HY21	DE000HS0HY39	DE000HS0HY47	DE000HS0HY54
DE000HS0HY62	DE000HS0HY70	DE000HS0HY88	DE000HS0HY96
DE000HS0HYA5	DE000HS0HYB3	DE000HS0HYC1	DE000HS0HYD9
DE000HS0HYE7	DE000HS0HYF4	DE000HS0HYH0	DE000HS0HYJ6
DE000HS0HYK4	DE000HS0HYL2	DE000HS0HYM0	DE000HS0HYN8
DE000HS0HYP3	DE000HS0HYQ1	DE000HS0HYR9	DE000HS0HYS7
DE000HS0HYT5	DE000HS0HYU3	DE000HS0HYV1	DE000HS0HYW9
DE000HS0HYX7	DE000HS0HY Y5	DE000HS0HYZ2	DE000HS0HZ04
DE000HS0HZ12	DE000HS0HZ20	DE000HS0HZ38	DE000HS0HZ46
DE000HS0HZ53	DE000HS0HZ61	DE000HS0HZ79	DE000HS0HZ87
DE000HS0HZ95	DE000HS0HZA2	DE000HS0H ZB0	DE000HS0H ZC8
DE000HS0HZD6	DE000HS0HZE4	DE000HS0H ZF1	DE000HS0H ZG9
DE000HS0H ZH7	DE000HS0H ZJ3	DE000HS0H ZK1	DE000HS0H ZL9
DE000HS0H ZM7	DE000HS0H ZN5	DE000HS0H ZP0	DE000HS0H ZQ8
DE000HS0H ZR6	DE000HS0H ZS4	DE000HS0H ZT2	DE000HS0H ZW6
DE000HS0H ZX4	DE000HS0H ZZ9	DE000HS0J003	DE000HS0J011
DE000HS0J029	DE000HS0J037	DE000HS0J045	DE000HS0J052

DE000HS0J060	DE000HS0J078	DE000HS0J086	DE000HS0J094
DE000HS0J0A2	DE000HS0J0B0	DE000HS0J0C8	DE000HS0J0D6
DE000HS0J0E4	DE000HS0J0F1	DE000HS0J0G9	DE000HS0J0H7
DE000HS0J0J3	DE000HS0J0K1	DE000HS0J0L9	DE000HS0J0M7
DE000HS0J0N5	DE000HS0J0P0	DE000HS0J0Q8	DE000HS0J0R6
DE000HS0J0S4	DE000HS0J0T2	DE000HS0J0U0	DE000HS0J0V8
DE000HS0J0W6	DE000HS0J0X4	DE000HS0J0Y2	DE000HS0J0Z9
DE000HS0J102	DE000HS0J110	DE000HS0J128	DE000HS0J169
DE000HS0J177	DE000HS0J193	DE000HS0J1A0	DE000HS0J1B8
DE000HS0J1C6	DE000HS0J1D4	DE000HS0J1E2	DE000HS0J1F9
DE000HS0J1G7	DE000HS0J1H5	DE000HS0J1J1	DE000HS0J1K9
DE000HS0J1L7	DE000HS0J1M5	DE000HS0J1N3	DE000HS0J1P8
DE000HS0J1Q6	DE000HS0J1R4	DE000HS0J1S2	DE000HS0J1T0
DE000HS0J1U8	DE000HS0J201	DE000HS0J219	DE000HS0J227
DE000HS0J235	DE000HS0J250	DE000HS0J268	DE000HS0J276
DE000HS0J284	DE000HS0J292	DE000HS0J2A8	DE000HS0J2B6
DE000HS0J2C4	DE000HS0J2D2	DE000HS0J2E0	DE000HS0J2F7
DE000HS0J2G5	DE000HS0J2H3	DE000HS0J2J9	DE000HS0J2K7
DE000HS0J2L5	DE000HS0J2M3	DE000HS0J2N1	DE000HS0J2P6
DE000HS0J2Q4	DE000HS0J2R2	DE000HS0J2S0	DE000HS0J2T8
DE000HS0J2U6	DE000HS0J2V4	DE000HS0J2W2	DE000HS0J2X0
DE000HS0J2Y8	DE000HS0J2Z5	DE000HS0J300	DE000HS0J318
DE000HS0J326	DE000HS0J334	DE000HS0J342	DE000HS0J359
DE000HS0J367	DE000HS0J375	DE000HS0J383	DE000HS0J3A6
DE000HS0J3B4	DE000HS0J3C2	DE000HS0J3D0	DE000HS0J3E8
DE000HS0J3F5	DE000HS0J3G3	DE000HS0J3H1	DE000HS0J3J7
DE000HS0J3K5	DE000HS0J3L3	DE000HS0J3M1	DE000HS0J3N9
DE000HS0J3P4	DE000HS0J3Q2	DE000HS0J3R0	DE000HS0J3S8
DE000HS0J3T6	DE000HS0J3U4	DE000HS0J3V2	DE000HS0J3W0
DE000HS0J3X8	DE000HS0J3Y6	DE000HS0J3Z3	DE000HS0J409
DE000HS0J417	DE000HS0J425	DE000HS0J433	DE000HS0J441
DE000HS0J458	DE000HS0J466	DE000HS0J474	DE000HS0J482
DE000HS0J490	DE000HS0J4A4	DE000HS0J4B2	DE000HS0J4C0
DE000HS0J4D8	DE000HS0J4E6	DE000HS0J4F3	DE000HS0J4G1
DE000HS0J4H9	DE000HS0J4J5	DE000HS0J4K3	DE000HS0J4L1
DE000HS0J4M9	DE000HS0J4N7	DE000HS0J4P2	DE000HS0J4Q0
DE000HS0J4R8	DE000HS0J4S6	DE000HS0J4T4	DE000HS0J4U2
DE000HS0J4V0	DE000HS0J4W8	DE000HS0J4X6	DE000HS0J4Y4
DE000HS0J4Z1	DE000HS0J508	DE000HS0J516	DE000HS0J524
DE000HS0J532	DE000HS0J540	DE000HS0J557	DE000HS0J565
DE000HS0J573	DE000HS0J581	DE000HS0J599	DE000HS0J5A1
DE000HS0J5B9	DE000HS0J5C7	DE000HS0J5D5	DE000HS0J5E3
DE000HS0J5F0	DE000HS0J5G8	DE000HS0J5H6	DE000HS0J5J2
DE000HS0J5K0	DE000HS0J5L8	DE000HS0J5M6	DE000HS0J5N4
DE000HS0J5P9	DE000HS0J5Q7	DE000HS0J5R5	DE000HS0J5S3
DE000HS0J5T1	DE000HS0J5U9	DE000HS0J5V7	DE000HS0J5W5
DE000HS0SQH3	DE000HS0SQJ9	DE000HS0SQK7	DE000HS0SQL5
DE000HS0SQM3	DE000HS0SQN1	DE000HS0SQP6	DE000HS0SQQ4
DE000HS0SQR2	DE000HS0SQS0	DE000HS0SQT8	DE000HS0SQU6
DE000HS0SQV4	DE000HS0SQW2	DE000HS0SQX0	DE000HS0SQY8
DE000HS0SQZ5	DE000HS0SR01	DE000HS0SR19	DE000HS0SR27
DE000HS0SR35	DE000HS0SR43	DE000HS0SR50	DE000HS0SR68
DE000HS0SR76	DE000HS0SR84	DE000HS0SR92	DE000HS0SRA6
DE000HS0SRB4	DE000HS0SRC2	DE000HS0SRD0	DE000HS0SRE8
DE000HS0SRF5	DE000HS0SRG3	DE000HS0SRH1	DE000HS0SRJ7

DE000HS0SRK5	DE000HS0SRL3	DE000HS0SRM1	DE000HS0SRN9
DE000HS0SRP4	DE000HS0SRQ2	DE000HS0SRR0	DE000HS0SRS8
DE000HS0SRT6	DE000HS0SRU4	DE000HS0SRV2	DE000HS0SRW0
DE000HS0SRX8	DE000HS0SRY6	DE000HS0SRZ3	DE000HS0SS00
DE000HS0SS18	DE000HS0SS26	DE000HS0SS34	DE000HS0SS42
DE000HS0SS59	DE000HS0SS67	DE000HS0SS75	DE000HS0SS83
DE000HS0SS91	DE000HS0SSA4	DE000HS0SSB2	DE000HS0SSC0
DE000HS0SSD8	DE000HS0SSE6	DE000HS0SSF3	DE000HS0SSG1
DE000HS0SSH9	DE000HS0SSJ5	DE000HS0SSK3	DE000HS0SSL1
DE000HS0SSM9	DE000HS0SSN7	DE000HS0SSP2	DE000HS0SSQ0
DE000HS0SSR8	DE000HS0SSS6	DE000HS0SST4	DE000HS0SSU2
DE000HS0SSV0	DE000HS0SSW8	DE000HS0SSX6	DE000HS0SSY4
DE000HS0SSZ1	DE000HS0ST09	DE000HS0ST17	DE000HS0ST25
DE000HS0ST33	DE000HS0ST41	DE000HS0ST58	DE000HS0ST66
DE000HS0ST74	DE000HS0ST82	DE000HS0ST90	DE000HS0STA2
DE000HS0STB0	DE000HS0STC8	DE000HS0STD6	DE000HS0STE4
DE000HS0STF1	DE000HS0STG9	DE000HS0STH7	DE000HS0STJ3
DE000HS0STK1	DE000HS0STL9	DE000HS0STM7	DE000HS0STN5
DE000HS0STP0	DE000HS0STQ8	DE000HS0STR6	DE000HS0STS4
DE000HS0STT2	DE000HS0STU0	DE000HS0STV8	DE000HS0STW6
DE000HS0STX4	DE000HS0STY2	DE000HS0STZ9	DE000HS0SU06
DE000HS0SU14	DE000HS0SU22	DE000HS0SU30	DE000HS0SU48
DE000HS0SU55	DE000HS0SU63	DE000HS0SU71	DE000HS0SU89
DE000HS0SU97	DE000HS0SUA0	DE000HS0SUB8	DE000HS0SUC6
DE000HS0SUD4	DE000HS0SUE2	DE000HS0SUF9	DE000HS0SUG7
DE000HS0SUH5	DE000HS0SUJ1	DE000HS0SUK9	DE000HS0SUL7
DE000HS0SUM5	DE000HS0SUN3	DE000HS0SUP8	DE000HS0SUQ6
DE000HS0SUR4	DE000HS0SUS2	DE000HS0SUT0	DE000HS0SUU8
DE000HS0SUV6	DE000HS0SUW4	DE000HS0SUX2	DE000HS0SUY0
DE000HS0SUZ7	DE000HS0SV05	DE000HS0SV13	DE000HS0SV21
DE000HS0SV39	DE000HS0SV47	DE000HS0SV54	DE000HS0SV62
DE000HS0SV70	DE000HS0SV88	DE000HS0SV96	DE000HS0SVA8
DE000HS0SVB6	DE000HS0SVC4	DE000HS0SVD2	DE000HS0SVE0
DE000HS0SVF7	DE000HS0SVG5	DE000HS0SVH3	DE000HS0SVJ9
DE000HS0SVK7	DE000HS0SVL5	DE000HS0SVM3	DE000HS0SVN1
DE000HS0SVP6	DE000HS0SVQ4	DE000HS0SVR2	DE000HS0SVS0
DE000HS0SVT8	DE000HS0SVU6	DE000HS0SVV4	DE000HS0SVW2
DE000HS0SVX0	DE000HS0SVY8	DE000HS0SVZ5	DE000HS0SW04
DE000HS0SW12	DE000HS0SW20	DE000HS0SW38	DE000HS0SW46
DE000HS0SW53	DE000HS0SW61	DE000HS0SW79	DE000HS0SW87
DE000HS0SW95	DE000HS0SWA6	DE000HS0SWB4	DE000HS0SWC2
DE000HS0SWD0	DE000HS0SWE8	DE000HS0SWF5	DE000HS0SWG3
DE000HS0SWH1	DE000HS0SWJ7	DE000HS0SWK5	DE000HS0SWL3
DE000HS0SWM1	DE000HS0SWN9	DE000HS0SWP4	DE000HS0SWQ2
DE000HS0SWR0	DE000HS0SWS8	DE000HS0SWT6	DE000HS0SWU4
DE000HS0SWV2	DE000HS0SWW0	DE000HS0SWX8	DE000HS0SWY6
DE000HS0SWZ3	DE000HS0SX03	DE000HS0SX11	DE000HS0SX29
DE000HS0SX37	DE000HS0SX45	DE000HS0SX52	DE000HS0SX60
DE000HS0SX78	DE000HS0SX86	DE000HS0SX94	DE000HS0SXA4
DE000HS0SXB2	DE000HS0SXC0	DE000HS0SXD8	DE000HS0SXE6
DE000HS0SXF3	DE000HS0SXC1	DE000HS0SXH9	DE000HS0SXJ5
DE000HS0SXX3	DE000HS0SXL1	DE000HS0SXM9	DE000HS0SXX7
DE000HS0SXP2	DE000HS0SXQ0	DE000HS0SXR8	DE000HS0SXS6
DE000HS0SXT4	DE000HS0SXU2	DE000HS0SXV0	DE000HS0SXW8
DE000HS0SXX6	DE000HS0SXY4	DE000HS0SXZ1	DE000HS0SY02

DE000HS0SY10	DE000HS0SY28	DE000HS0SY36	DE000HS0SY44
DE000HS0SY51	DE000HS0SY69	DE000HS0SY77	DE000HS0SY85
DE000HS0SY93	DE000HS0SYA2	DE000HS0SYB0	DE000HS0SYC8
DE000HS0SYD6	DE000HS0SYE4	DE000HS0SYF1	DE000HS0SYG9
DE000HS0SYH7	DE000HS0SYJ3	DE000HS0SYK1	DE000HS0SYL9
DE000HS0SYM7	DE000HS0SYN5	DE000HS0SYP0	DE000HS0SYQ8
DE000HS0SYR6	DE000HS0SYS4	DE000HS0SYT2	DE000HS0SYU0
DE000HS0SYV8	DE000HS0SYW6	DE000HS0SYX4	DE000HS0SYY2
DE000HS0SYZ9	DE000HS0SZ01	DE000HS0SZ19	DE000HS0SZ27
DE000HS0SZ35	DE000HS0SZ43	DE000HS0SZ50	DE000HS0SZ68
DE000HS0SZ76	DE000HS0SZ84	DE000HS0SZ92	DE000HS0SZA9
DE000HS0SZB7	DE000HS0SZC5	DE000HS0SZD3	DE000HS0SZE1
DE000HS0SZF8	DE000HS0SZG6	DE000HS0SZH4	DE000HS0SZJ0
DE000HS0SZK8	DE000HS0SZL6	DE000HS0SZM4	DE000HS0SZR3
DE000HS0SZS1	DE000HS0SZT9	DE000HS0SZU7	DE000HS0SZV5
DE000HS0SZW3	DE000HS0SZX1	DE000HS0SZY9	DE000HS0T002
DE000HS0T010	DE000HS0T028	DE000HS0T036	DE000HS0T044
DE000HS0T051	DE000HS0T069	DE000HS0T077	DE000HS0T085
DE000HS0T093	DE000HS0T0A0	DE000HS0T0B8	DE000HS0T0C6
DE000HS0T0D4	DE000HS0T0E2	DE000HS0T0F9	DE000HS0T0G7
DE000HS0T0H5	DE000HS0T0J1	DE000HS0T0K9	DE000HS0T0L7
DE000HS0T0M5	DE000HS0T0N3	DE000HS0T0P8	DE000HS0T0Q6
DE000HS0T0R4	DE000HS0T0S2	DE000HS0T0T0	DE000HS0T0U8
DE000HS0T0V6	DE000HS0T0W4	DE000HS0T0X2	DE000HS0T0Y0
DE000HS0T0Z7	DE000HS0T101	DE000HS0T119	DE000HS0T127
DE000HS0T135	DE000HS0T143	DE000HS0T150	DE000HS0T168
DE000HS0T176	DE000HS0T184	DE000HS0T192	DE000HS0T1A8
DE000HS0T1B6	DE000HS0T1C4	DE000HS0T1D2	DE000HS0T1E0
DE000HS0T1F7	DE000HS0T1G5	DE000HS0T1H3	DE000HS0T1J9
DE000HS0T1K7	DE000HS0T1L5	DE000HS0T1M3	DE000HS0T1N1
DE000HS0T1P6	DE000HS0T1Q4	DE000HS0T1R2	DE000HS0WUM7
DE000HS158V4	DE000HS158W2	DE000HS15NQ9	DE000HS15NR7
DE000HS15NS5	DE000HS15NT3	DE000HS15NU1	DE000HS15NV9
DE000HS15NW7	DE000HS15NX5	DE000HS15NY3	DE000HS15NZ0
DE000HS15P07	DE000HS15P15	DE000HS15P23	DE000HS15P31
DE000HS15P49	DE000HS15P56	DE000HS15P64	DE000HS15P72
DE000HS15P80	DE000HS15P98	DE000HS15PA8	DE000HS15PB6
DE000HS15PC4	DE000HS15PD2	DE000HS15PE0	DE000HS15PF7
DE000HS15PG5	DE000HS15PH3	DE000HS15PJ9	DE000HS15PK7
DE000HS15PL5	DE000HS15PM3	DE000HS15PN1	DE000HS15PP6
DE000HS15PQ4	DE000HS15PR2	DE000HS15PS0	DE000HS15PT8
DE000HS15PU6	DE000HS15PV4	DE000HS15PW2	DE000HS15PX0
DE000HS15PY8	DE000HS15PZ5	DE000HS15Q06	DE000HS15Q14
DE000HS15Q22	DE000HS15Q30	DE000HS15Q48	DE000HS15Q55
DE000HS15Q63	DE000HS15Q71	DE000HS15Q89	DE000HS15Q97
DE000HS15QA6	DE000HS15QB4	DE000HS15QC2	DE000HS15QD0
DE000HS15QE8	DE000HS15QF5	DE000HS15QG3	DE000HS15QH1
DE000HS15QJ7	DE000HS15QK5	DE000HS15QL3	DE000HS15QM1
DE000HS15QN9	DE000HS15QP4	DE000HS15QQ2	DE000HS15QR0
DE000HS15QS8	DE000HS15QT6	DE000HS15QU4	DE000HS15QV2
DE000HS15QW0	DE000HS15QX8	DE000HS15QY6	DE000HS15QZ3
DE000HS15R05	DE000HS15R13	DE000HS15R21	DE000HS15R39
DE000HS15R47	DE000HS15R54	DE000HS15R62	DE000HS15R70
DE000HS15R88	DE000HS15R96	DE000HS15RA4	DE000HS15RB2
DE000HS15RC0	DE000HS15RD8	DE000HS15RE6	DE000HS15RF3

DE000HS15RG1	DE000HS15RH9	DE000HS15RJ5	DE000HS15RK3
DE000HS15RL1	DE000HS15RM9	DE000HS15RN7	DE000HS15RP2
DE000HS15RQ0	DE000HS15RR8	DE000HS15RS6	DE000HS15RT4
DE000HS15RU2	DE000HS15RV0	DE000HS15RW8	DE000HS15RX6
DE000HS15RY4	DE000HS15RZ1	DE000HS15S04	DE000HS15S12
DE000HS15S20	DE000HS15S38	DE000HS15S46	DE000HS15S53
DE000HS15S61	DE000HS15S79	DE000HS15S87	DE000HS15S95
DE000HS15SA2	DE000HS15SB0	DE000HS15SC8	DE000HS15SD6
DE000HS15SE4	DE000HS15SF1	DE000HS15SG9	DE000HS15SH7
DE000HS15SJ3	DE000HS15SK1	DE000HS15SL9	DE000HS15SM7
DE000HS15SN5	DE000HS15SP0	DE000HS15SQ8	DE000HS15SR6
DE000HS15SS4	DE000HS15ST2	DE000HS15SU0	DE000HS15SV8
DE000HS15SW6	DE000HS15SX4	DE000HS15SY2	DE000HS15SZ9
DE000HS15T03	DE000HS15T11	DE000HS15T29	DE000HS15T37
DE000HS15T45	DE000HS15T52	DE000HS15T60	DE000HS15T78
DE000HS15T86	DE000HS15T94	DE000HS15TA0	DE000HS15TB8
DE000HS15TC6	DE000HS15TD4	DE000HS15TE2	DE000HS15TF9
DE000HS15TG7	DE000HS15TH5	DE000HS15TJ1	DE000HS15TK9
DE000HS15TL7	DE000HS15TM5	DE000HS15TN3	DE000HS15TP8
DE000HS15TQ6	DE000HS15TR4	DE000HS15TS2	DE000HS15TT0
DE000HS15TU8	DE000HS15TV6	DE000HS15TW4	DE000HS15TX2
DE000HS15TY0	DE000HS15TZ7	DE000HS15U00	DE000HS15U18
DE000HS15U26	DE000HS15U34	DE000HS15U42	DE000HS15U59
DE000HS15U67	DE000HS15U75	DE000HS15U83	DE000HS15U91
DE000HS15UA8	DE000HS15UB6	DE000HS15UC4	DE000HS15UD2
DE000HS15UE0	DE000HS15UF7	DE000HS15UG5	DE000HS15UH3
DE000HS15UJ9	DE000HS15UK7	DE000HS15UL5	DE000HS15UM3
DE000HS15UN1	DE000HS15UP6	DE000HS15UQ4	DE000HS15UR2
DE000HS15US0	DE000HS15UT8	DE000HS15UU6	DE000HS15UV4
DE000HS15UW2	DE000HS15UX0	DE000HS15UY8	DE000HS15UZ5
DE000HS15V09	DE000HS15V17	DE000HS15V25	DE000HS15V33
DE000HS15V41	DE000HS15V58	DE000HS15V66	DE000HS15V74
DE000HS15V82	DE000HS15V90	DE000HS15VA6	DE000HS15VB4
DE000HS15VC2	DE000HS15VD0	DE000HS15VE8	DE000HS15VF5
DE000HS1ACW8	DE000HS1ACX6	DE000HS1ACY4	DE000HS1ACZ1
DE000HS1AD06	DE000HS1AD14	DE000HS1AD22	DE000HS1AD30
DE000HS1AD48	DE000HS1AD55	DE000HS1AD63	DE000HS1AD71
DE000HS1AD89	DE000HS1AD97	DE000HS1ADA2	DE000HS1ADB0
DE000HS1ADC8	DE000HS1ADD6	DE000HS1ADE4	DE000HS1ADF1
DE000HS1ADG9	DE000HS1ADH7	DE000HS1ADJ3	DE000HS1ADK1
DE000HS1ADL9	DE000HS1ADM7	DE000HS1ADN5	DE000HS1ADP0
DE000HS1ADQ8	DE000HS1ADR6	DE000HS1ADS4	DE000HS1ADT2
DE000HS1ADU0	DE000HS1ADV8	DE000HS1ADW6	DE000HS1ADX4
DE000HS1ADY2	DE000HS1ADZ9	DE000HS1AE05	DE000HS1AE13
DE000HS1AE21	DE000HS1AE39	DE000HS1AE47	DE000HS1AE54
DE000HS1AE62	DE000HS1AE70	DE000HS1AE88	DE000HS1AE96
DE000HS1AEA0	DE000HS1AEB8	DE000HS1AEC6	DE000HS1AED4
DE000HS1AEE2	DE000HS1AEF9	DE000HS1AEG7	DE000HS1AEH5
DE000HS1AEJ1	DE000HS1AEK9	DE000HS1AEL7	DE000HS1AEM5
DE000HS1AEN3	DE000HS1AEP8	DE000HS1AEQ6	DE000HS1AER4
DE000HS1GAH0	DE000HS1GAJ6	DE000HS1GAK4	DE000HS1GAL2
DE000HS1GAM0	DE000HS1GAN8	DE000HS1GAP3	DE000HS1GAQ1
DE000HS1GAR9	DE000HS1GAS7	DE000HS1GAT5	DE000HS1GAU3
DE000HS1GAV1	DE000HS1GAW9	DE000HS1GAX7	DE000HS1GAY5
DE000HS1GAZ2	DE000HS1GB02	DE000HS1GB10	DE000HS1GB28

DE000HS1GB36	DE000HS1GB44	DE000HS1GB51	DE000HS1GB69
DE000HS1GB77	DE000HS1GB85	DE000HS1GB93	DE000HS1GBA3
DE000HS1GBB1	DE000HS1GBC9	DE000HS1GBD7	DE000HS1GBE5
DE000HS1GBF2	DE000HS1GBG0	DE000HS1GBH8	DE000HS1GBJ4
DE000HS1GBK2	DE000HS1GBL0	DE000HS1GBM8	DE000HS1GBN6
DE000HS1GBP1	DE000HS1GBQ9	DE000HS1GBR7	DE000HS1GBS5
DE000HS1GBT3	DE000HS1GBU1	DE000HS1GBV9	DE000HS1GBW7
DE000HS1GBX5	DE000HS1GBY3	DE000HS1GBZ0	DE000HS1GC01
DE000HS1GC19	DE000HS1GC27	DE000HS1GC35	DE000HS1GC43
DE000HS1GC50	DE000HS1GC68	DE000HS1GC76	DE000HS1GC84
DE000HS1GC92	DE000HS1GCA1	DE000HS1GCB9	DE000HS1GCC7
DE000HS1GCD5	DE000HS1GCE3	DE000HS1GCF0	DE000HS1GCG8
DE000HS1GCH6	DE000HS1GCJ2	DE000HS1GCK0	DE000HS1GCL8
DE000HS1GCM6	DE000HS1GCN4	DE000HS1GCP9	DE000HS1GCQ7
DE000HS1GCR5	DE000HS1GCS3	DE000HS1GCT1	DE000HS1GCU9
DE000HS1GCV7	DE000HS1GCW5	DE000HS1GCX3	DE000HS1GCY1
DE000HS1GCZ8	DE000HS1GD00	DE000HS1GD18	DE000HS1GD26
DE000HS1GD34	DE000HS1GD42	DE000HS1GD59	DE000HS1GD67
DE000HS1GD75	DE000HS1GD83	DE000HS1GD91	DE000HS1GDA9
DE000HS1GDB7	DE000HS1GDC5	DE000HS1GDD3	DE000HS1GDE1
DE000HS1GDF8	DE000HS1GDG6	DE000HS1GDH4	DE000HS1GDJ0
DE000HS1GDK8	DE000HS1GDL6	DE000HS1GDM4	DE000HS1GDN2
DE000HS1GDP7	DE000HS1GDQ5	DE000HS1GDR3	DE000HS1GDS1
DE000HS1GDT9	DE000HS1GDU7	DE000HS1GDV5	DE000HS1GDW3
DE000HS1GDX1	DE000HS1GDY9	DE000HS1GDZ6	DE000HS1GE09
DE000HS1GE17	DE000HS1GE25	DE000HS1GE33	DE000HS1GE41
DE000HS1GE58	DE000HS1GE66	DE000HS1GE74	DE000HS1GE82
DE000HS1GE90	DE000HS1GEA7	DE000HS1GEB5	DE000HS1GEC3
DE000HS1GED1	DE000HS1GEE9	DE000HS1GEF6	DE000HS1GEG4
DE000HS1GEH2	DE000HS1GEJ8	DE000HS1GEK6	DE000HS1GEL4
DE000HS1GEM2	DE000HS1GEN0	DE000HS1GEP5	DE000HS1GEQ3
DE000HS1GER1	DE000HS1GES9	DE000HS1GET7	DE000HS1GEU5
DE000HS1GEV3	DE000HS1GEW1	DE000HS1GEX9	DE000HS1GEY7
DE000HS1GEZ4	DE000HS1GF08	DE000HS1GF16	DE000HS1GF24
DE000HS1GF32	DE000HS1GF40	DE000HS1GF57	DE000HS1GF65
DE000HS1GF73	DE000HS1GF81	DE000HS1GF99	DE000HS1GFA4
DE000HS1GFB2	DE000HS1GFC0	DE000HS1GFD8	DE000HS1GFE6
DE000HS1GFF3	DE000HS1GFG1	DE000HS1GFH9	DE000HS1GFJ5
DE000HS1GFK3	DE000HS1GFL1	DE000HS1GFM9	DE000HS1GFN7
DE000HS1GFP2	DE000HS1GFQ0	DE000HS1GFR8	DE000HS1GFS6
DE000HS1GFT4	DE000HS1GFU2	DE000HS1GFV0	DE000HS1GFW8
DE000HS1GFX6	DE000HS1GFY4	DE000HS1GFZ1	DE000HS1GG07
DE000HS1GG15	DE000HS1GG23	DE000HS1GG31	DE000HS1GG49
DE000HS1GG56	DE000HS1GG64	DE000HS1GG72	DE000HS1GG80
DE000HS1GG98	DE000HS1GGA2	DE000HS1GGB0	DE000HS1GGC8
DE000HS1GGD6	DE000HS1GGE4	DE000HS1GGF1	DE000HS1GGG9
DE000HS1GGH7	DE000HS1GGJ3	DE000HS1GGK1	DE000HS1GGL9
DE000HS1GGM7	DE000HS1GGN5	DE000HS1GGP0	DE000HS1GGQ8
DE000HS1GGR6	DE000HS1GGS4	DE000HS1GGT2	DE000HS1GGU0
DE000HS1GGV8	DE000HS1GGW6	DE000HS1GGX4	DE000HS1GGY2
DE000HS1GGZ9	DE000HS1GH06	DE000HS1GH14	DE000HS1GH22
DE000HS1GH30	DE000HS1GH48	DE000HS1GH55	DE000HS1GH63
DE000HS1GH71	DE000HS1GH89	DE000HS1GH97	DE000HS1GHA0
DE000HS1GHB8	DE000HS1GHC6	DE000HS1GHD4	DE000HS1GHE2
DE000HS1GHF9	DE000HS1GHG7	DE000HS1GHH5	DE000HS1GHJ1

DE000HS1GHK9	DE000HS1GHL7	DE000HS1GHM5	DE000HS1GHN3
DE000HS1GHP8	DE000HS1GHQ6	DE000HS1GHR4	DE000HS1GHS2
DE000HS1GHT0	DE000HS1GHU8	DE000HS1GHV6	DE000HS1GHW4
DE000HS1GHX2	DE000HS1GHY0	DE000HS1GHZ7	DE000HS1GJ04
DE000HS1GJ12	DE000HS1GJ20	DE000HS1GJ38	DE000HS1GJ46
DE000HS1GJ53	DE000HS1GJ61	DE000HS1GJ79	DE000HS1GJ87
DE000HS1GJ95	DE000HS1GJA6	DE000HS1GJB4	DE000HS1GJC2
DE000HS1GJD0	DE000HS1GJE8	DE000HS1GJF5	DE000HS1GJG3
DE000HS1GJH1	DE000HS1GJJ7	DE000HS1GJK5	DE000HS1GJL3
DE000HS1GJM1	DE000HS1GJN9	DE000HS1GJP4	DE000HS1GJQ2
DE000HS1GJR0	DE000HS1GJS8	DE000HS1GJT6	DE000HS1GJU4
DE000HS1GJV2	DE000HS1GJW0	DE000HS1GJX8	DE000HS1GJY6
DE000HS1GJZ3	DE000HS1GK01	DE000HS1GK19	DE000HS1GK27
DE000HS1GK35	DE000HS1GK43	DE000HS1GK50	DE000HS1GK68
DE000HS1GK76	DE000HS1GK84	DE000HS1GK92	DE000HS1GKA4
DE000HS1GKB2	DE000HS1GKC0	DE000HS1GKD8	DE000HS1GKE6
DE000HS1GKF3	DE000HS1GKG1	DE000HS1GKH9	DE000HS1GKJ5
DE000HS1GKK3	DE000HS1GKL1	DE000HS1GKM9	DE000HS1GKN7
DE000HS1GKP2	DE000HS1GKQ0	DE000HS1GKR8	DE000HS1GKS6
DE000HS1GKT4	DE000HS1GKU2	DE000HS1GKV0	DE000HS1GKW8
DE000HS1GKX6	DE000HS1GKY4	DE000HS1GKZ1	DE000HS1GL00
DE000HS1GL18	DE000HS1GL26	DE000HS1GL34	DE000HS1GL42
DE000HS1GL59	DE000HS1GL67	DE000HS1GL75	DE000HS1GL83
DE000HS1GL91	DE000HS1GLA2	DE000HS1GLB0	DE000HS1GLC8
DE000HS1GLD6	DE000HS1GLE4	DE000HS1GLF1	DE000HS1GLG9
DE000HS1GLH7	DE000HS1GLJ3	DE000HS1GLK1	DE000HS1GLL9
DE000HS1GLM7	DE000HS1GLN5	DE000HS1GLP0	DE000HS1GLQ8
DE000HS1GLR6	DE000HS1GLS4	DE000HS1GLT2	DE000HS1GLU0
DE000HS1GLV8	DE000HS1GLW6	DE000HS1GLX4	DE000HS1GLY2
DE000HS1GLZ9	DE000HS1GM09	DE000HS1GM17	DE000HS1GM25
DE000HS1GM33	DE000HS1GM41	DE000HS1GM58	DE000HS1GM66
DE000HS1GM74	DE000HS1GM82	DE000HS1GM90	DE000HS1GMA0
DE000HS1GMB8	DE000HS1GMC6	DE000HS1GMD4	DE000HS1GME2
DE000HS1GMF9	DE000HS1GMG7	DE000HS1GMH5	DE000HS1GMJ1
DE000HS1GMK9	DE000HS1GML7	DE000HS1GMM5	DE000HS1GMN3
DE000HS1GMP8	DE000HS1GMQ6	DE000HS1GMR4	DE000HS1GMS2
DE000HS1GMT0	DE000HS1GMU8	DE000HS1GMV6	DE000HS1GMW4
DE000HS1GMX2	DE000HS1GMY0	DE000HS1GMZ7	DE000HS1GN08
DE000HS1GN16	DE000HS1GN24	DE000HS1GN32	DE000HS1GN40
DE000HS1GN57	DE000HS1GN65	DE000HS1GN73	DE000HS1GN81
DE000HS1GN99	DE000HS1GNA8	DE000HS1GNB6	DE000HS1GNC4
DE000HS1GND2	DE000HS1GNE0	DE000HS1GNF7	DE000HS1GNG5
DE000HS1GNH3	DE000HS1GNJ9	DE000HS1GNK7	DE000HS1GNL5
DE000HS1GNM3	DE000HS1GNN1	DE000HS1SSX4	DE000HS1SSY2
DE000HS1SSZ9	DE000HS1ST08	DE000HS1ST16	DE000HS1ST24
DE000HS1ST32	DE000HS1ST40	DE000HS1ST57	DE000HS1ST65
DE000HS1ST73	DE000HS1ST81	DE000HS1ST99	DE000HS1STA0
DE000HS1STB8	DE000HS1STC6	DE000HS1STD4	DE000HS1STE2
DE000HS1STF9	DE000HS1STG7	DE000HS1STH5	DE000HS1STJ1
DE000HS1STK9	DE000HS1STL7	DE000HS1STM5	DE000HS1STN3
DE000HS1STP8	DE000HS1STQ6	DE000HS1STR4	DE000HS1STS2
DE000HS1STT0	DE000HS1STU8	DE000HS1STV6	DE000HS1STW4
DE000HS1STX2	DE000HS1STY0	DE000HS1STZ7	DE000HS1SU05
DE000HS1SU13	DE000HS1SU21	DE000HS1SU39	DE000HS1SU47
DE000HS1SU54	DE000HS1SU62	DE000HS1SU70	DE000HS1SU88

DE000HS1SU96	DE000HS1SUA8	DE000HS1SUB6	DE000HS1SUC4
DE000HS1SUD2	DE000HS1SUE0	DE000HS1SUF7	DE000HS1SUG5
DE000HS1SUH3	DE000HS1SUJ9	DE000HS1SUK7	DE000HS1SUL5
DE000HS1SUM3	DE000HS1SUN1	DE000HS1SUP6	DE000HS1SUQ4
DE000HS1SUR2	DE000HS1SUS0	DE000HS1SUT8	DE000HS1SUU6
DE000HS1SUV4	DE000HS1SUW2	DE000HS1SUX0	DE000HS1SUY8
DE000HS1SUZ5	DE000HS1SV04	DE000HS1SV12	DE000HS1SV20
DE000HS1SV38	DE000HS1SV46	DE000HS1SV53	DE000HS1SV61
DE000HS1SV79	DE000HS1SV87	DE000HS1SV95	DE000HS1SVA6
DE000HS1SVB4	DE000HS1SVC2	DE000HS1SVD0	DE000HS1SVE8
DE000HS1SVF5	DE000HS1SVG3	DE000HS1SVH1	DE000HS1SVJ7
DE000HS1SVK5	DE000HS1SVL3	DE000HS1SVM1	DE000HS1SVN9
DE000HS1SVP4	DE000HS1SVQ2	DE000HS1SVR0	DE000HS1SVS8
DE000HS1SVT6	DE000HS1SVU4	DE000HS1SVV2	DE000HS1SVW0
DE000HS1SVX8	DE000HS1SVY6	DE000HS1SVZ3	DE000HS1SW03
DE000HS1SW11	DE000HS1SW29	DE000HS1SW37	DE000HS1SW45
DE000HS1SW52	DE000HS1SW60	DE000HS1SW78	DE000HS1SW86
DE000HS1SW94	DE000HS1SWA4	DE000HS1SWB2	DE000HS1SWC0
DE000HS1SWD8	DE000HS1SWE6	DE000HS1SWF3	DE000HS1SWG1
DE000HS1SWH9	DE000HS1SWJ5	DE000HS1SWK3	DE000HS1SWL1
DE000HS1SWM9	DE000HS1SWN7	DE000HS1SWP2	DE000HS1SWQ0
DE000HS1SWR8	DE000HS1SWS6	DE000HS1SWT4	DE000HS1SWU2
DE000HS1SWV0	DE000HS1SWW8	DE000HS1TR33	DE000HS1VEV2
DE000HS1XSS4	DE000HS24EA4	DE000HS2C541	DE000HS2C558
DE000HS2C566	DE000HS2C574	DE000HS2C582	DE000HS2C590
DE000HS2C5A6	DE000HS2C5B4	DE000HS2C5C2	DE000HS2C5D0
DE000HS2C5E8	DE000HS2C5F5	DE000HS2C5G3	DE000HS2C5H1
DE000HS2C5J7	DE000HS2C5K5	DE000HS2C5L3	DE000HS2C5M1
DE000HS2C5N9	DE000HS2C5P4	DE000HS2C5Q2	DE000HS2C5R0
DE000HS2C5S8	DE000HS2C5T6	DE000HS2C5U4	DE000HS2C5V2
DE000HS2C5W0	DE000HS2C5X8	DE000HS2C5Y6	DE000HS2C5Z3
DE000HS2C608	DE000HS2C616	DE000HS2C624	DE000HS2C632
DE000HS2C640	DE000HS2C657	DE000HS2C665	DE000HS2C673
DE000HS2C681	DE000HS2C699	DE000HS2C6A4	DE000HS2C6B2
DE000HS2C6C0	DE000HS2C6D8	DE000HS2C6E6	DE000HS2C6F3
DE000HS2C6G1	DE000HS2C6H9	DE000HS2C6J5	DE000HS2C6K3
DE000HS2C6L1	DE000HS2C6M9	DE000HS2C6N7	DE000HS2C6P2
DE000HS2C6Q0	DE000HS2C6R8	DE000HS2C6S6	DE000HS2C6T4
DE000HS2C6U2	DE000HS2C6V0	DE000HS2C6W8	DE000HS2C6X6
DE000HS2C6Y4	DE000HS2C6Z1	DE000HS2C707	DE000HS2C715
DE000HS2C723	DE000HS2C731	DE000HS2C749	DE000HS2C756
DE000HS2C764	DE000HS2C772	DE000HS2C780	DE000HS2C798
DE000HS2C7A2	DE000HS2C7B0	DE000HS2C7C8	DE000HS2C7D6
DE000HS2C7E4	DE000HS2C7F1	DE000HS2C7G9	DE000HS2C7H7
DE000HS2C7J3	DE000HS2C7K1	DE000HS2C7L9	DE000HS2C7M7
DE000HS2C7N5	DE000HS2C7P0	DE000HS2C7Q8	DE000HS2C7R6
DE000HS2C7S4	DE000HS2C7T2	DE000HS2C7U0	DE000HS2C7V8
DE000HS2C7W6	DE000HS2C7X4	DE000HS2C7Y2	DE000HS2C7Z9
DE000HS2C806	DE000HS2C814	DE000HS2C822	DE000HS2C830
DE000HS2C848	DE000HS2C855	DE000HS2C863	DE000HS2C871
DE000HS2C889	DE000HS2C897	DE000HS2C8A0	DE000HS2C8B8
DE000HS2C8C6	DE000HS2C8D4	DE000HS2C8E2	DE000HS2C8F9
DE000HS2C8G7	DE000HS2C8H5	DE000HS2C8J1	DE000HS2C8K9
DE000HS2C8L7	DE000HS2C8M5	DE000HS2C8N3	DE000HS2C8P8
DE000HS2C8Q6	DE000HS2C8R4	DE000HS2C8S2	DE000HS2C8T0

DE000HS2C8U8	DE000HS2C8V6	DE000HS2C8W4	DE000HS2C8X2
DE000HS2C8Y0	DE000HS2C8Z7	DE000HS2C905	DE000HS2C913
DE000HS2C921	DE000HS2C939	DE000HS2C947	DE000HS2C954
DE000HS2C962	DE000HS2C970	DE000HS2C988	DE000HS2C996
DE000HS2C9A8	DE000HS2C9B6	DE000HS2C9C4	DE000HS2C9D2
DE000HS2C9E0	DE000HS2C9F7	DE000HS2C9G5	DE000HS2C9H3
DE000HS2C9J9	DE000HS2C9K7	DE000HS2C9L5	DE000HS2C9M3
DE000HS2C9N1	DE000HS2C9P6	DE000HS2C9Q4	DE000HS2C9R2
DE000HS2C9S0	DE000HS2C9T8	DE000HS2C9U6	DE000HS2C9V4
DE000HS2C9W2	DE000HS2C9X0	DE000HS2C9Y8	DE000HS2C9Z5
DE000HS2CA06	DE000HS2CA14	DE000HS2CA22	DE000HS2CA30
DE000HS2CA48	DE000HS2CA55	DE000HS2CA63	DE000HS2CA71
DE000HS2CA89	DE000HS2CA97	DE000HS2CAA2	DE000HS2CAB0
DE000HS2CAC8	DE000HS2CAD6	DE000HS2CAE4	DE000HS2CAF1
DE000HS2CAG9	DE000HS2CAH7	DE000HS2CAJ3	DE000HS2CAK1
DE000HS2CAL9	DE000HS2CAM7	DE000HS2CAN5	DE000HS2CAP0
DE000HS2CAQ8	DE000HS2CAR6	DE000HS2CAS4	DE000HS2CAT2
DE000HS2CAU0	DE000HS2CAV8	DE000HS2CAW6	DE000HS2CAX4
DE000HS2CAY2	DE000HS2CAZ9	DE000HS2CB05	DE000HS2CB13
DE000HS2CB21	DE000HS2CB39	DE000HS2CB47	DE000HS2CB54
DE000HS2CB62	DE000HS2CB70	DE000HS2CB88	DE000HS2CB96
DE000HS2CBA0	DE000HS2CBB8	DE000HS2CBC6	DE000HS2CBD4
DE000HS2CBE2	DE000HS2CBF9	DE000HS2CBG7	DE000HS2CBH5
DE000HS2CBJ1	DE000HS2CBK9	DE000HS2CBL7	DE000HS2CBM5
DE000HS2CBN3	DE000HS2CBP8	DE000HS2CBQ6	DE000HS2CBR4
DE000HS2CBS2	DE000HS2CBT0	DE000HS2CBU8	DE000HS2CBV6
DE000HS2CBW4	DE000HS2CBX2	DE000HS2CBY0	DE000HS2CBZ7
DE000HS2CC04	DE000HS2CC12	DE000HS2CC20	DE000HS2CC38
DE000HS2CC46	DE000HS2CC53	DE000HS2CC61	DE000HS2CC79
DE000HS2CC87	DE000HS2CC95	DE000HS2CCA8	DE000HS2CCB6
DE000HS2CCC4	DE000HS2CCD2	DE000HS2CCE0	DE000HS2CCF7
DE000HS2CCG5	DE000HS2CCH3	DE000HS2CCJ9	DE000HS2CCK7
DE000HS2CCL5	DE000HS2CCM3	DE000HS2CCN1	DE000HS2CCP6
DE000HS2CCQ4	DE000HS2CCR2	DE000HS2CCS0	DE000HS2CCT8
DE000HS2CCU6	DE000HS2CCV4	DE000HS2CCW2	DE000HS2CCX0
DE000HS2CCY8	DE000HS2CCZ5	DE000HS2CD03	DE000HS2CD11
DE000HS2CD29	DE000HS2CD37	DE000HS2CD45	DE000HS2CD52
DE000HS2CD60	DE000HS2CD78	DE000HS2CD86	DE000HS2CD94
DE000HS2CDA6	DE000HS2CDB4	DE000HS2CDC2	DE000HS2CDD0
DE000HS2CDE8	DE000HS2CDF5	DE000HS2CDG3	DE000HS2CDH1
DE000HS2CDJ7	DE000HS2CDK5	DE000HS2CDL3	DE000HS2CDM1
DE000HS2CDN9	DE000HS2CDP4	DE000HS2CDQ2	DE000HS2CDR0
DE000HS2CDS8	DE000HS2CDT6	DE000HS2CDU4	DE000HS2CDV2
DE000HS2CDW0	DE000HS2CDX8	DE000HS2CDY6	DE000HS2CDZ3
DE000HS2CE02	DE000HS2CE10	DE000HS2CE28	DE000HS2CE36
DE000HS2CE44	DE000HS2CE51	DE000HS2CE69	DE000HS2CE77
DE000HS2CE85	DE000HS2CE93	DE000HS2CEA4	DE000HS2CEB2
DE000HS2CEC0	DE000HS2CED8	DE000HS2CEE6	DE000HS2CEF3
DE000HS2CEG1	DE000HS2CEH9	DE000HS2CEJ5	DE000HS2CEK3
DE000HS2CEL1	DE000HS2CEM9	DE000HS2CEN7	DE000HS2CEP2
DE000HS2CEQ0	DE000HS2CER8	DE000HS2CES6	DE000HS2CET4
DE000HS2CEU2	DE000HS2CEV0	DE000HS2CEW8	DE000HS2CEX6
DE000HS2CEY4	DE000HS2CEZ1	DE000HS2CF01	DE000HS2CF19
DE000HS2CF27	DE000HS2CF35	DE000HS2CF43	DE000HS2CF50
DE000HS2CF68	DE000HS2CF76	DE000HS2CF84	DE000HS2CF92

DE000HS2CFA1	DE000HS2CFB9	DE000HS2CFC7	DE000HS2CFD5
DE000HS2CFE3	DE000HS2CFF0	DE000HS2CFG8	DE000HS2CFH6
DE000HS2CFJ2	DE000HS2CFK0	DE000HS2CFL8	DE000HS2CFM6
DE000HS2CFN4	DE000HS2CFP9	DE000HS2CFQ7	DE000HS2CFR5
DE000HS2CFS3	DE000HS2CFT1	DE000HS2CFU9	DE000HS2CFV7
DE000HS2CFW5	DE000HS2CFX3	DE000HS2CFY1	DE000HS2CFZ8
DE000HS2CG00	DE000HS2CG18	DE000HS2CG26	DE000HS2CG34
DE000HS2CG42	DE000HS2CG59	DE000HS2CG67	DE000HS2CG75
DE000HS2CG83	DE000HS2CG91	DE000HS2CGA9	DE000HS2CGB7
DE000HS2CGC5	DE000HS2CGD3	DE000HS2CGE1	DE000HS2CGF8
DE000HS2CGG6	DE000HS2CGH4	DE000HS2CGJ0	DE000HS2CGK8
DE000HS2CGL6	DE000HS2CGM4	DE000HS2CGN2	DE000HS2CGP7
DE000HS2CGQ5	DE000HS2CGR3	DE000HS2CGS1	DE000HS2CGT9
DE000HS2CGU7	DE000HS2CGV5	DE000HS2CGW3	DE000HS2CGX1
DE000HS2CGY9	DE000HS2CGZ6	DE000HS2CH09	DE000HS2CH17
DE000HS2CH25	DE000HS2CH33	DE000HS2CH41	DE000HS2CH58
DE000HS2CH66	DE000HS2CH74	DE000HS2CH82	DE000HS2CH90
DE000HS2CHA7	DE000HS2CHB5	DE000HS2CHC3	DE000HS2CHD1
DE000HS2CHE9	DE000HS2CHF6	DE000HS2CHG4	DE000HS2CHH2
DE000HS2CHJ8	DE000HS2CHK6	DE000HS2CHL4	DE000HS2CHM2
DE000HS2CHN0	DE000HS2CHP5	DE000HS2CHQ3	DE000HS2CHR1
DE000HS2CHS9	DE000HS2CHT7	DE000HS2CHU5	DE000HS2CHV3
DE000HS2CHW1	DE000HS2CHX9	DE000HS2CHY7	DE000HS2CHZ4
DE000HS2CJ07	DE000HS2CJ15	DE000HS2CJ23	DE000HS2CJ31
DE000HS2CJ49	DE000HS2CJ56	DE000HS2CJ64	DE000HS2CJ72
DE000HS2CJ80	DE000HS2CJ98	DE000HS2CJA3	DE000HS2CJB1
DE000HS2CJC9	DE000HS2CJD7	DE000HS2CJE5	DE000HS2CJF2
DE000HS2CJG0	DE000HS2CJH8	DE000HS2CJJ4	DE000HS2CJK2
DE000HS2CJL0	DE000HS2CJM8	DE000HS2CJN6	DE000HS2CJP1
DE000HS2CJQ9	DE000HS2CJR7	DE000HS2CJS5	DE000HS2CJT3
DE000HS2CJU1	DE000HS2CJV9	DE000HS2CJW7	DE000HS2CJX5
DE000HS2CJY3	DE000HS2CJZ0	DE000HS2CK04	DE000HS2CK12
DE000HS2CK20	DE000HS2CK38	DE000HS2CK46	DE000HS2CK53
DE000HS2CK61	DE000HS2CK79	DE000HS2CK87	DE000HS2CK95
DE000HS2CKA1	DE000HS2CKB9	DE000HS2CKC7	DE000HS2CKD5
DE000HS2CKE3	DE000HS2CKF0	DE000HS2CKG8	DE000HS2CKH6
DE000HS2CKJ2	DE000HS2CKK0	DE000HS2CKL8	DE000HS2CKM6
DE000HS2CKN4	DE000HS2CKP9	DE000HS2CKQ7	DE000HS2CKR5
DE000HS2CKS3	DE000HS2CKT1	DE000HS2CKU9	DE000HS2CKV7
DE000HS2CKW5	DE000HS2CKX3	DE000HS2CKY1	DE000HS2CKZ8
DE000HS2CL03	DE000HS2CL11	DE000HS2CL29	DE000HS2CL37
DE000HS2CL45	DE000HS2CL52	DE000HS2CL60	DE000HS2CL78
DE000HS2CL86	DE000HS2CL94	DE000HS2CLA9	DE000HS2CLB7
DE000HS2CLC5	DE000HS2CLD3	DE000HS2CLE1	DE000HS2CLF8
DE000HS2CLG6	DE000HS2CLH4	DE000HS2CLJ0	DE000HS2CLK8
DE000HS2CLL6	DE000HS2CLM4	DE000HS2CLN2	DE000HS2CLP7
DE000HS2CLQ5	DE000HS2CLR3	DE000HS2CLS1	DE000HS2CLT9
DE000HS2CLU7	DE000HS2CLV5	DE000HS2CLW3	DE000HS2CLX1
DE000HS2CLY9	DE000HS2CLZ6	DE000HS2CM02	DE000HS2CM10
DE000HS2CM28	DE000HS2CM36	DE000HS2CM44	DE000HS2CM51
DE000HS2CM69	DE000HS2CM77	DE000HS2CM85	DE000HS2CM93
DE000HS2CMA7	DE000HS2CMB5	DE000HS2CMC3	DE000HS2CMD1
DE000HS2CME9	DE000HS2CMF6	DE000HS2CMG4	DE000HS2CMH2
DE000HS2CMJ8	DE000HS2CMK6	DE000HS2CML4	DE000HS2CMM2
DE000HS2CMN0	DE000HS2CMP5	DE000HS2CMQ3	DE000HS2CMR1

DE000HS2CMS9	DE000HS2CMT7	DE000HS2CMU5	DE000HS2CMV3
DE000HS2CMW1	DE000HS2CMX9	DE000HS2CMY7	DE000HS2CMZ4
DE000HS2CN01	DE000HS2CN19	DE000HS2CN27	DE000HS2CN35
DE000HS2CN43	DE000HS2CN50	DE000HS2CN68	DE000HS2CN76
DE000HS2CN84	DE000HS2CN92	DE000HS2CNA5	DE000HS2CNB3
DE000HS2CNC1	DE000HS2CND9	DE000HS2CNE7	DE000HS2CNF4
DE000HS2CNG2	DE000HS2CNH0	DE000HS2CNJ6	DE000HS2CNK4
DE000HS2CNL2	DE000HS2CNM0	DE000HS2CNN8	DE000HS2CNP3
DE000HS2CNQ1	DE000HS2CNR9	DE000HS2CNS7	DE000HS2CNT5
DE000HS2CNU3	DE000HS2CNV1	DE000HS2CNW9	DE000HS2JLJ5
DE000HS2JLK3	DE000HS2JLL1	DE000HS2JLM9	DE000HS2JLN7
DE000HS2JLP2	DE000HS2JLQ0	DE000HS2JLR8	DE000HS2JLS6
DE000HS2JLT4	DE000HS2JLU2	DE000HS2JLV0	DE000HS2JLW8
DE000HS2JLX6	DE000HS2JLY4	DE000HS2JLZ1	DE000HS2JM05
DE000HS2JM13	DE000HS2JM21	DE000HS2JM39	DE000HS2JM47
DE000HS2JM54	DE000HS2JM62	DE000HS2JM70	DE000HS2JM88
DE000HS2JM96	DE000HS2JMA2	DE000HS2JMB0	DE000HS2JMC8
DE000HS2JMD6	DE000HS2JME4	DE000HS2JMF1	DE000HS2JMG9
DE000HS2JMH7	DE000HS2JMJ3	DE000HS2JMK1	DE000HS2JML9
DE000HS2JMM7	DE000HS2JMN5	DE000HS2JMP0	DE000HS2JMQ8
DE000HS2JMR6	DE000HS2JMS4	DE000HS2JMT2	DE000HS2JMU0
DE000HS2JMV8	DE000HS2JMW6	DE000HS2JMX4	DE000HS2JMY2
DE000HS2JMZ9	DE000HS2JN04	DE000HS2JN12	DE000HS2JN20
DE000HS2JN38	DE000HS2JN46	DE000HS2JN53	DE000HS2JN61
DE000HS2JN79	DE000HS2JN87	DE000HS2JN95	DE000HS2JNA0
DE000HS2JNB8	DE000HS2JNC6	DE000HS2JND4	DE000HS2JNE2
DE000HS2JNF9	DE000HS2JNG7	DE000HS2JNH5	DE000HS2JNJ1
DE000HS2JNK9	DE000HS2JNL7	DE000HS2JNM5	DE000HS2JNN3
DE000HS2JNP8	DE000HS2JNQ6	DE000HS2JNR4	DE000HS2JNS2
DE000HS2JNT0	DE000HS2JNU8	DE000HS2JNV6	DE000HS2JNW4
DE000HS2JNX2	DE000HS2JNY0	DE000HS2JNZ7	DE000HS2JP02
DE000HS2JP10	DE000HS2JP28	DE000HS2JP36	DE000HS2JP44
DE000HS2JP51	DE000HS2JP69	DE000HS2JP77	DE000HS2JP85
DE000HS2JP93	DE000HS2JPA5	DE000HS2JPB3	DE000HS2JPC1
DE000HS2JPD9	DE000HS2JPE7	DE000HS2JPF4	DE000HS2JPG2
DE000HS2JPH0	DE000HS2JPJ6	DE000HS2JPK4	DE000HS2JPL2
DE000HS2JPM0	DE000HS2JPN8	DE000HS2JPP3	DE000HS2JPQ1
DE000HS2JPR9	DE000HS2JPS7	DE000HS2JPT5	DE000HS2JPU3
DE000HS2JPV1	DE000HS2JPW9	DE000HS2JPX7	DE000HS2JPY5
DE000HS2JPZ2	DE000HS2JQ01	DE000HS2JQ19	DE000HS2JQ27
DE000HS2JQ35	DE000HS2JQ43	DE000HS2JQ50	DE000HS2JQ68
DE000HS2JQ76	DE000HS2JQ84	DE000HS2JQ92	DE000HS2JQA3
DE000HS2JQB1	DE000HS2JQC9	DE000HS2JQD7	DE000HS2JQE5
DE000HS2JQF2	DE000HS2JQG0	DE000HS2JQH8	DE000HS2JQJ4
DE000HS2JQK2	DE000HS2JQL0	DE000HS2JQM8	DE000HS2JQN6
DE000HS2JQP1	DE000HS2JQQ9	DE000HS2JQR7	DE000HS2JQS5
DE000HS2JQT3	DE000HS2JQU1	DE000HS2JQV9	DE000HS2JQW7
DE000HS2JQX5	DE000HS2JQY3	DE000HS2JQZ0	DE000HS2JR00
DE000HS2JR18	DE000HS2JR26	DE000HS2JR34	DE000HS2JR42
DE000HS2JR59	DE000HS2JR67	DE000HS2JR75	DE000HS2JR83
DE000HS2JR91	DE000HS2JRA1	DE000HS2JRB9	DE000HS2JRC7
DE000HS2JRD5	DE000HS2JRE3	DE000HS2JRF0	DE000HS2JRG8
DE000HS2JRH6	DE000HS2JRJ2	DE000HS2JRK0	DE000HS2JRL8
DE000HS2JRM6	DE000HS2JRN4	DE000HS2JRP9	DE000HS2JRQ7
DE000HS2JRR5	DE000HS2JRS3	DE000HS2JRT1	DE000HS2JRU9

DE000HS2JRV7	DE000HS2JRW5	DE000HS2JRX3	DE000HS2JRY1
DE000HS2JRZ8	DE000HS2JS09	DE000HS2JS17	DE000HS2JS25
DE000HS2JS33	DE000HS2JS41	DE000HS2JS58	DE000HS2JS66
DE000HS2JS74	DE000HS2JS82	DE000HS2JS90	DE000HS2JSA9
DE000HS2JSB7	DE000HS2JSC5	DE000HS2JSD3	DE000HS2JSE1
DE000HS2JSF8	DE000HS2JSG6	DE000HS2JSH4	DE000HS2JSJ0
DE000HS2JSK8	DE000HS2JSL6	DE000HS2JSM4	DE000HS2JSN2
DE000HS2JSP7	DE000HS2JSQ5	DE000HS2JSR3	DE000HS2JSS1
DE000HS2JST9	DE000HS2JSU7	DE000HS2JSV5	DE000HS2JSW3
DE000HS2JSX1	DE000HS2JSY9	DE000HS2JSZ6	DE000HS2JT08
DE000HS2JT16	DE000HS2JT24	DE000HS2JT32	DE000HS2JT40
DE000HS2JT57	DE000HS2JT65	DE000HS2JT73	DE000HS2JT81
DE000HS2JT99	DE000HS2JTA7	DE000HS2JTB5	DE000HS2JTC3
DE000HS2JTD1	DE000HS2JTE9	DE000HS2JTF6	DE000HS2JTG4
DE000HS2JTH2	DE000HS2JTI8	DE000HS2JTK6	DE000HS2JTL4
DE000HS2JTM2	DE000HS2JTN0	DE000HS2JTP5	DE000HS2JTQ3
DE000HS2JTR1	DE000HS2JTS9	DE000HS2JTT7	DE000HS2JTU5
DE000HS2JTV3	DE000HS2JTW1	DE000HS2JTX9	DE000HS2JTY7
DE000HS2JTZ4	DE000HS2JU05	DE000HS2JU13	DE000HS2JU21
DE000HS2JU39	DE000HS2JU47	DE000HS2JU54	DE000HS2JU62
DE000HS2JU70	DE000HS2JU88	DE000HS2JU96	DE000HS2JUA5
DE000HS2JUB3	DE000HS2JUC1	DE000HS2JUD9	DE000HS2JUE7
DE000HS2JUF4	DE000HS2JUG2	DE000HS2JUH0	DE000HS2JUJ6
DE000HS2JUK4	DE000HS2JUL2	DE000HS2JUM0	DE000HS2JUN8
DE000HS2JUP3	DE000HS2JUQ1	DE000HS2JUR9	DE000HS2JUS7
DE000HS2JUT5	DE000HS2JUU3	DE000HS2JUV1	DE000HS2JUW9
DE000HS2JUX7	DE000HS2JUY5	DE000HS2JUZ2	DE000HS2JV04
DE000HS2JV12	DE000HS2JV20	DE000HS2JV38	DE000HS2JV46
DE000HS2JV53	DE000HS2JV61	DE000HS2JV79	DE000HS2JV87
DE000HS2JV95	DE000HS2JVA3	DE000HS2JVB1	DE000HS2JVC9
DE000HS2JVD7	DE000HS2JVE5	DE000HS2JVF2	DE000HS2JVG0
DE000HS2JVH8	DE000HS2JVJ4	DE000HS2JVK2	DE000HS2JVL0
DE000HS2JVM8	DE000HS2JVN6	DE000HS2JVP1	DE000HS2JVQ9
DE000HS2JVR7	DE000HS2JVS5	DE000HS2JVT3	DE000HS2JVU1
DE000HS2JVV9	DE000HS2JVV7	DE000HS2JVX5	DE000HS2JVV3
DE000HS2JVZ0	DE000HS2JW03	DE000HS2JW11	DE000HS2JW29
DE000HS2JW37	DE000HS2JW45	DE000HS2JW52	DE000HS2JW60
DE000HS2JW78	DE000HS2JW86	DE000HS2JW94	DE000HS2JWA1
DE000HS2JWB9	DE000HS2JWC7	DE000HS2JWD5	DE000HS2JWE3
DE000HS2JWF0	DE000HS2JWG8	DE000HS2JWH6	DE000HS2JWJ2
DE000HS2JWK0	DE000HS2JWL8	DE000HS2JWM6	DE000HS2JWN4
DE000HS2JWP9	DE000HS2JWQ7	DE000HS2JWR5	DE000HS2JWS3
DE000HS2JWT1	DE000HS2JWU9	DE000HS2JWV7	DE000HS2JWW5
DE000HS2JWX3	DE000HS2JWY1	DE000HS2JWZ8	DE000HS2JX02
DE000HS2JX10	DE000HS2JX28	DE000HS2JX36	DE000HS2JX44
DE000HS2JX51	DE000HS2JX69	DE000HS2JX77	DE000HS2JX85
DE000HS2JX93	DE000HS2JXA9	DE000HS2JXB7	DE000HS2JXC5
DE000HS2JXD3	DE000HS2JXE1	DE000HS2JXF8	DE000HS2JXG6
DE000HS2JXH4	DE000HS2JXJ0	DE000HS2JXK8	DE000HS2JXL6
DE000HS2JXM4	DE000HS2JXN2	DE000HS2JXP7	DE000HS2JXQ5
DE000HS2JXR3	DE000HS2JXS1	DE000HS2P758	DE000HS2RVN9
DE000HS2RVP4	DE000HS2RVQ2	DE000HS2RVR0	DE000HS2RVS8
DE000HS2RVT6	DE000HS2RVU4	DE000HS2RVV2	DE000HS2RVW0
DE000HS2RVX8	DE000HS2RVY6	DE000HS2RVZ3	DE000HS2RW03
DE000HS2RW11	DE000HS2RW29	DE000HS2RW37	DE000HS2RW45

DE000HS2RW52	DE000HS2RW60	DE000HS2RW78	DE000HS2RW86
DE000HS2RW94	DE000HS2RWA4	DE000HS2RWB2	DE000HS2RWC0
DE000HS2RWD8	DE000HS2RWE6	DE000HS2RWF3	DE000HS2RWG1
DE000HS2RWH9	DE000HS2RWJ5	DE000HS2RWK3	DE000HS2RWL1
DE000HS2RWM9	DE000HS2RWN7	DE000HS2RWP2	DE000HS2RWQ0
DE000HS2RWR8	DE000HS2RWS6	DE000HS2RWT4	DE000HS2RWU2
DE000HS2RWW0	DE000HS2RWW8	DE000HS2RWX6	DE000HS2RWY4
DE000HS2RWZ1	DE000HS2RX02	DE000HS2RX10	DE000HS2RX28
DE000HS2RX36	DE000HS2RX44	DE000HS2RX51	DE000HS2RX69
DE000HS2RX77	DE000HS2RX85	DE000HS2RX93	DE000HS2RXA2
DE000HS2RXB0	DE000HS2RXC8	DE000HS2RXD6	DE000HS2RXE4
DE000HS2RXF1	DE000HS2RXG9	DE000HS2RXH7	DE000HS2RXJ3
DE000HS2RXK1	DE000HS2RXL9	DE000HS2RXM7	DE000HS2RXN5
DE000HS2RXP0	DE000HS2RXQ8	DE000HS2RXR6	DE000HS2RXS4
DE000HS2RXT2	DE000HS2RXU0	DE000HS2RXV8	DE000HS2RXW6
DE000HS2RXX4	DE000HS2RXY2	DE000HS2RXZ9	DE000HS2RY01
DE000HS2RY19	DE000HS2RY27	DE000HS2RY35	DE000HS2RY43
DE000HS2RY50	DE000HS2RY68	DE000HS2RY76	DE000HS2RY84
DE000HS2RY92	DE000HS2RYA0	DE000HS2RYB8	DE000HS2RYC6
DE000HS2RYD4	DE000HS2RYE2	DE000HS2RYF9	DE000HS2RYG7
DE000HS2RYH5	DE000HS2RYJ1	DE000HS2RYK9	DE000HS2RYL7
DE000HS2RYM5	DE000HS2RYN3	DE000HS2RYP8	DE000HS2RYQ6
DE000HS2RYR4	DE000HS2RYS2	DE000HS2RYT0	DE000HS2RYU8
DE000HS2RYV6	DE000HS2RYW4	DE000HS2RYX2	DE000HS2RYY0
DE000HS2RYZ7	DE000HS2RZ00	DE000HS2RZ18	DE000HS2RZ26
DE000HS2U4C3	DE000HS2U4D1	DE000HS2U4E9	DE000HS2U4F6
DE000HS2U4G4	DE000HS2U4H2	DE000HS2U4J8	DE000HS2U4K6
DE000HS2U4L4	DE000HS2U4M2	DE000HS2U4N0	DE000HS2U4P5
DE000HS2U4Q3	DE000HS2U4R1	DE000HS2U4S9	DE000HS2U4T7
DE000HS2U4U5	DE000HS2U4V3	DE000HS2U4W1	DE000HS2U4X9
DE000HS2U4Y7	DE000HS2U4Z4	DE000HS2U501	DE000HS2U519
DE000HS2U527	DE000HS2U535	DE000HS2U543	DE000HS2U550
DE000HS2U568	DE000HS2U576	DE000HS2U584	DE000HS2U592
DE000HS2U5A4	DE000HS2U5B2	DE000HS2U5C0	DE000HS2U5D8
DE000HS2U5E6	DE000HS2U5F3	DE000HS2U5G1	DE000HS2U5H9
DE000HS2U5J5	DE000HS2U5K3	DE000HS2U5L1	DE000HS2U5M9
DE000HS2U5N7	DE000HS2U5P2	DE000HS2U5Q0	DE000HS2U5R8
DE000HS2U5S6	DE000HS2U5T4	DE000HS2U5U2	DE000HS2U5V0
DE000HS2U5W8	DE000HS2U5X6	DE000HS2U5Y4	DE000HS2U5Z1
DE000HS2U600	DE000HS2U618	DE000HS2U626	DE000HS2U634
DE000HS2U642	DE000HS2U659	DE000HS2U667	DE000HS2U675
DE000HS2U683	DE000HS2U691	DE000HS2U6A2	DE000HS2U6B0
DE000HS2U6C8	DE000HS2U6D6	DE000HS2U6E4	DE000HS2U6F1
DE000HS2U6G9	DE000HS2U6H7	DE000HS2U6J3	DE000HS2U6K1
DE000HS2U6L9	DE000HS2U6M7	DE000HS2U6N5	DE000HS2U6P0
DE000HS2U6Q8	DE000HS2U6R6	DE000HS2U6S4	DE000HS2U6T2
DE000HS2U6U0	DE000HS2U6V8	DE000HS2U6W6	DE000HS2U6X4
DE000HS2U6Y2	DE000HS2U6Z9	DE000HS2U709	DE000HS2U717
DE000HS2U725	DE000HS2U733	DE000HS2U741	DE000HS2U758
DE000HS2U766	DE000HS2U774	DE000HS2U782	DE000HS2U790
DE000HS2U7A0	DE000HS2U7B8	DE000HS2U7C6	DE000HS2U7D4
DE000HS2U7E2	DE000HS2U7F9	DE000HS2U7G7	DE000HS2U7H5
DE000HS2U7J1	DE000HS2U7K9	DE000HS2U7L7	DE000HS2U7M5
DE000HS2U7N3	DE000HS2U7P8	DE000HS2U7Q6	DE000HS2U7R4
DE000HS2U7S2	DE000HS2U7T0	DE000HS2U7U8	DE000HS2U7V6

DE000HS2U7W4	DE000HS2U7X2	DE000HS2U7Y0	DE000HS2U7Z7
DE000HS2U808	DE000HS2U816	DE000HS2U824	DE000HS2U832
DE000HS2U840	DE000HS2U857	DE000HS2U865	DE000HS2U873
DE000HS2U881	DE000HS2U899	DE000HS2U8A8	DE000HS2U8B6
DE000HS2U8C4	DE000HS2U8D2	DE000HS2U8E0	DE000HS2U8F7
DE000HS2U8G5	DE000HS2U8H3	DE000HS2U8J9	DE000HS2U8K7
DE000HS2U8L5	DE000HS2U8M3	DE000HS2U8N1	DE000HS2U8P6
DE000HS2U8Q4	DE000HS2U8R2	DE000HS2U8S0	DE000HS2U8T8
DE000HS2U8U6	DE000HS2U8V4	DE000HS2U8W2	DE000HS2U8X0
DE000HS2U8Y8	DE000HS2U8Z5	DE000HS2U907	DE000HS2U915
DE000HS2U923	DE000HS2U931	DE000HS2U949	DE000HS2U956
DE000HS2U964	DE000HS2U972	DE000HS2U980	DE000HS2U998
DE000HS2U9A6	DE000HS2U9B4	DE000HS2U9C2	DE000HS2U9D0
DE000HS2U9E8	DE000HS2U9F5	DE000HS2U9G3	DE000HS2U9H1
DE000HS2U9J7	DE000HS2U9K5	DE000HS2U9L3	DE000HS2U9M1
DE000HS2UNE9	DE000HS2UNF6	DE000HS2UNG4	DE000HS2UNH2
DE000HS2XM15	DE000HS2YK81	DE000HS3CKR3	DE000HS3FLL7
DE000TT9K8L3	DE000TT9K8M1	DE000TT9K8N9	DE000TT9K8P4
DE000TT9K8Q2	DE000TT9K8R0	DE000TT9K8S8	DE000TT9K8T6
DE000TT9K8U4	DE000TT9K8V2	DE000TT9K8W0	DE000TT9K8X8
DE000TT9K8Y6	DE000TT9K8Z3	DE000TT9K908	DE000TT9K916
DE000TT9K924	DE000TT9K932	DE000TT9K940	DE000TT9K957
DE000TT9K965	DE000TT9K973	DE000TT9K981	DE000TT9K999
DE000TT9K9A4	DE000TT9K9B2	DE000TT9K9C0	DE000TT9K9D8
DE000TT9K9E6	DE000TT9K9F3	DE000TT9K9G1	DE000TT9K9H9
DE000TT9K9J5	DE000HG63718	DE000HG86ZY3	DE000HG86ZZ0
DE000HS02MP1	DE000HS09ZZ7	DE000HS2K9F7	DE000HS2K9G5
DE000HS0RQY0	DE000HS3B1G2	DE000HS3B1H0	DE000HS3B1J6
DE000HG2UXV6	DE000HG2UXX2	DE000HG2UYK7	DE000HG2UYL5
DE000HG2UYM3	DE000HG2UZB3	DE000HG2UZC1	DE000HG2UZD9
DE000HG2UZE7	DE000HG2V040	DE000HG2V057	DE000HG2V0X1
DE000HG2V0Y9	DE000HG2V0Z6	DE000HG2V271	DE000HG2V3B1
DE000HG2V3C9	DE000HG2V4K0	DE000HG2V4L8	DE000HG2V4M6
DE000HG2V4N4	DE000HG2V5A8	DE000HG2V5B6	DE000HG2V5C4
DE000HG2V651	DE000HG2V669	DE000HG2V677	DE000HG2V685
DE000HG2V6V2	DE000HG2V6W0	DE000HG2V8G9	DE000HG2V8H7
DE000HG2VAJ7	DE000HG2VAL3	DE000HG2VAM1	DE000HG2VD21
DE000HG2VD47	DE000HG2VDP8	DE000HG2VDQ6	DE000HG2VDR4
DE000HG2VDS2	DE000HG2VEQ4	DE000HG2VFC1	DE000HG2VFE7
DE000HG2VFF4	DE000HG2VGZ0	DE000HG2VH01	DE000HG2VH27
DE000HG2VHQ7	DE000HG2VHS3	DE000HG2VHT1	DE000HG2VJK6
DE000HG2VKF4	DE000HG2VKG2	DE000HG2VKJ6	DE000HG2VLE5
DE000HG2VLF2	DE000HG2VLG0	DE000HG2VLH8	DE000HG2VMJ2
DE000HG2VMM6	DE000HG2VNA9	DE000HG2VNC5	DE000HG2VND3
DE000HG4EHQ9	DE000HG4WHP3	DE000HG4WHQ1	DE000HG4WHR9
DE000HG4WHS7	DE000HG4WJC7	DE000HG4WNA3	DE000HG4WNB1
DE000HG4WNX5	DE000HG4WNY3	DE000HG4WPL5	DE000HG4WPM3
DE000HG4WPP6	DE000HG4WQA6	DE000HG4WQB4	DE000HG4WRY4
DE000HG4WSX4	DE000HG4WSY2	DE000HG4WTG7	DE000HG4WTH5
DE000HG4WTJ1	DE000HG4WTK9	DE000HG4WUJ9	DE000HG4WUK7
DE000HG4WVY6	DE000HG4WXT2	DE000HG4WXU0	DE000HG4WXV8
DE000HG4WXW6	DE000HG4WZZ4	DE000HG4X000	DE000HG4X018
DE000HG4X0M0	DE000HG4X0N8	DE000HG4X1D7	DE000HG4X1X5
DE000HG4X406	DE000HG4X414	DE000HG4X4Q3	DE000HG4X4R1
DE000HG4X4S9	DE000HG4X4T7	DE000HG4X5H9	DE000HG4X5K3

DE000HG4X5L1	DE000HG4X6C8	DE000HG4X6D6	DE000HG4X7D4
DE000HG4X7F9	DE000HG4X7U8	DE000HG586L1	DE000HG586M9
DE000HG586N7	DE000HG5D660	DE000HG5D678	DE000HG6EXE7
DE000HG6JWM1	DE000HG6JWN9	DE000HG6JWP4	DE000HG6JWQ2
DE000HG6JWR0	DE000HG6PR45	DE000HG6T7Z1	DE000HG6YQ86
DE000HG6YQ94	DE000HG6YQA7	DE000HG6YQB5	DE000HG6YQC3
DE000HG72S73	DE000HG72S81	DE000HG72S99	DE000HG7D559
DE000HG7D567	DE000HG7D575	DE000HG7D583	DE000HG7D591
DE000HG7D5A5	DE000HG7D5B3	DE000HG7D5C1	DE000HG7D5E7
DE000HG7D5K4	DE000HG7D5L2	DE000HG7D5M0	DE000HG7D5N8
DE000HG7D5P3	DE000HG7D5Q1	DE000HG7D5R9	DE000HG7D5S7
DE000HG7D5U3	DE000HG7D5W9	DE000HG7D5X7	DE000HG7D5Y5
DE000HG7D609	DE000HG7D617	DE000HG7D641	DE000HG7D658
DE000HG7D666	DE000HG7D674	DE000HG7D682	DE000HG7D690
DE000HG7D6B1	DE000HG7D6G0	DE000HG7D6H8	DE000HG7D6J4
DE000HG7D6K2	DE000HG7D6L0	DE000HG7D6M8	DE000HG7D6N6
DE000HG7D6Q9	DE000HG7D6S5	DE000HG7D6T3	DE000HG7D6U1
DE000HG7D6V9	DE000HG7D6W7	DE000HG7D716	DE000HG7D724
DE000HG7D732	DE000HG7D740	DE000HG7D757	DE000HG7D765
DE000HG7D773	DE000HG7D781	DE000HG7D7A1	DE000HG7D7F0
DE000HG7D7G8	DE000HG7D7H6	DE000HG7D7J2	DE000HG7D7K0
DE000HG7D7L8	DE000HG7D7M6	DE000HG7D7N4	DE000HG7D7Q7
DE000HG7D7V7	DE000HG7D7W5	DE000HG7D7X3	DE000HG7D7Y1
DE000HG7D7Z8	DE000HG7D807	DE000HG7D815	DE000HG7D823
DE000HG7D849	DE000HG7D856	DE000HG7D864	DE000HG7D8A9
DE000HG7D8B7	DE000HG7D8C5	DE000HG7D8D3	DE000HG7D8E1
DE000HG7D8F8	DE000HG7D8G6	DE000HG7D8H4	DE000HG7D8K8
DE000HG7D8P7	DE000HG7D8Q5	DE000HG7D8R3	DE000HG7D8S1
DE000HG7D8T9	DE000HG7D8U7	DE000HG7D8V5	DE000HG7D8W3
DE000HG7D8X1	DE000HG7D8Y9	DE000HG7D8Z6	DE000HG7D906
DE000HG7D997	DE000HG7D9A7	DE000HG7D9B5	DE000HG7D9D1
DE000HG7D9E9	DE000HG7D9F6	DE000HG7D9G4	DE000HG7D9H2
DE000HG7D9J8	DE000HG7D9K6	DE000HG7D9L4	DE000HG7D9M2
DE000HG7D9N0	DE000HG7D9P5	DE000HG7D9Q3	DE000HG7D9R1
DE000HG7D9Z4	DE000HG7DA05	DE000HG7DA13	DE000HG7DA47
DE000HG7DA54	DE000HG7DA62	DE000HG7DA70	DE000HG7DA88
DE000HG7DA96	DE000HG7DAA3	DE000HG7DAB1	DE000HG7DAC9
DE000HG7DAD7	DE000HG7DAE5	DE000HG7DAP1	DE000HG7DAQ9
DE000HG7DAR7	DE000HG7DAU1	DE000HG7DAV9	DE000HG7DAW7
DE000HG7DAX5	DE000HG7DAY3	DE000HG7DAZ0	DE000HG7DB04
DE000HG7DB12	DE000HG7DB20	DE000HG7DB38	DE000HG7DB46
DE000HG7DB53	DE000HG7DB61	DE000HG7DBF0	DE000HG7DBG8
DE000HG7DBH6	DE000HG7DBM6	DE000HG7DBN4	DE000HG7DBP9
DE000HG7DBQ7	DE000HG7DBR5	DE000HG7DBS3	DE000HG7DBT1
DE000HG7DBU9	DE000HG7DBV7	DE000HG7DBW5	DE000HG7DBX3
DE000HG7DC60	DE000HG7DC78	DE000HG7DC86	DE000HG7DCC5
DE000HG7DCD3	DE000HG7DCE1	DE000HG7DCF8	DE000HG7DCG6
DE000HG7DCH4	DE000HG7DCJ0	DE000HG7DCK8	DE000HG7DCM4
DE000HG7DCP7	DE000HG7DCQ5	DE000HG7DCT9	DE000HG7DCU7
DE000HG7DCV5	DE000HG7DCW3	DE000HG7DCX1	DE000HG7DCY9
DE000HG7DCZ6	DE000HG7DD02	DE000HG7DD10	DE000HG7DD28
DE000HG7DD36	DE000HG7DD44	DE000HG7DDD1	DE000HG7DDE9
DE000HG7DDF6	DE000HG7DDK6	DE000HG7DDL4	DE000HG7DDM2
DE000HG7DDN0	DE000HG7DDP5	DE000HG7DDQ3	DE000HG7DDR1
DE000HG7DDS9	DE000HG7DDU5	DE000HG7DDX9	DE000HG7DDY7

DE000HG7DDZ4	DE000HG7DE01	DE000HG7DE19	DE000HG7DE27
DE000HG7DE35	DE000HG7DE43	DE000HG7DE50	DE000HG7DE68
DE000HG7DE76	DE000HG7DEG2	DE000HG7DEH0	DE000HG7DEJ6
DE000HG7DEN8	DE000HG7DEP3	DE000HG7DEQ1	DE000HG7DER9
DE000HG7DES7	DE000HG7DET5	DE000HG7DEU3	DE000HG7DEV1
DE000HG7DEX7	DE000HG7DF18	DE000HG7DF26	DE000HG7DF34
DE000HG7DF42	DE000HG7DF59	DE000HG7DF67	DE000HG7DF75
DE000HG7DF83	DE000HG7DF91	DE000HG7DFA2	DE000HG7DFG9
DE000HG7DFH7	DE000HG7DFM7	DE000HG7DFN5	DE000HG7DFP0
DE000HG7DFQ8	DE000HG7DFR6	DE000HG7DFS4	DE000HG7DFT2
DE000HG7DFU0	DE000HG7DFV8	DE000HG7DFW6	DE000HG7DFX4
DE000HG7DFY2	DE000HG7DFZ9	DE000HG7DG82	DE000HG7DG90
DE000HG7DGA0	DE000HG7DGD4	DE000HG7DGE2	DE000HG7DGF9
DE000HG7DGG7	DE000HG7DGH5	DE000HG7DGJ1	DE000HG7D GK9
DE000HG7DGL7	DE000HG7DGM5	DE000HG7DGN3	DE000HG7DGP8
DE000HG7DQG6	DE000HG7DGR4	DE000HG7DH08	DE000HG7DH16
DE000HG7DH24	DE000HG7DH40	DE000HG7DH57	DE000HG7DH65
DE000HG7DHA8	DE000HG7DHB6	DE000HG7DHC4	DE000HG7DHD2
DE000HG7DHE0	DE000HG7DHF7	DE000HG7DHG5	DE000HG7DHH3
DE000HG7DHJ9	DE000HG7DHK7	DE000HG7DHL5	DE000HG7DHM3
DE000HG7DHN1	DE000HG7DHX0	DE000HG7DHY8	DE000HG7DHZ5
DE000HG7DJ30	DE000HG7DJ48	DE000HG7DJ55	DE000HG7DJ63
DE000HG7DJ71	DE000HG7DJ89	DE000HG7DJ97	DE000HG7DJA4
DE000HG7DJB2	DE000HG7DJC0	DE000HG7DJJ5	DE000HG7DJK3
DE000HG7DJM9	DE000HG7DJN7	DE000HG7DJP2	DE000HG7DJT4
DE000HG7DJU2	DE000HG7DJV0	DE000HG7DJW8	DE000HG7DJX6
DE000HG7DJY4	DE000HG7DJZ1	DE000HG7DK03	DE000HG7DK29
DE000HG7DK78	DE000HG7DK86	DE000HG7DK94	DE000HG7DKA2
DE000HG7DKB0	DE000HG7DKC8	DE000HG7DKD6	DE000HG7DKE4
DE000HG7DKG9	DE000HG7DKH7	DE000HG7DKJ3	DE000HG7DKK1
DE000HG7DKL9	DE000HG7DKM7	DE000HG7DKN5	DE000HG7DKP0
DE000HG7DKQ8	DE000HG7DKR6	DE000HG7DKS4	DE000HG7DL02
DE000HG7DL10	DE000HG7DL28	DE000HG7DL69	DE000HG7DL77
DE000HG7DL85	DE000HG7DL93	DE000HG7DLA0	DE000HG7DLB8
DE000HG7DLC6	DE000HG7DLD4	DE000HG7DLF9	DE000HG7DLL7
DE000HG7DLM5	DE000HG7DLN3	DE000HG7DLP8	DE000HG7DLQ6
DE000HG7DLR4	DE000HG7DLS2	DE000HG7DLT0	DE000HG7DLV6
DE000HG7DLX2	DE000HG7DLY0	DE000HG7DLZ7	DE000HG7DM19
DE000HG7DM27	DE000HG7DM35	DE000HG7DM76	DE000HG7DM84
DE000HG7DM92	DE000HG7DMA8	DE000HG7DMB6	DE000HG7DMC4
DE000HG7DMD2	DE000HG7DME0	DE000HG7DMG5	DE000HG7DML5
DE000HG7DMM3	DE000HG7DMN1	DE000HG7DMP6	DE000HG7DMQ4
DE000HG7DMR2	DE000HG7DMS0	DE000HG7DMT8	DE000HG7DMU6
DE000HG7DMV4	DE000HG7DN42	DE000HG7DN59	DE000HG7DN67
DE000HG7DN83	DE000HG7DN91	DE000HG7DNE8	DE000HG7DNF5
DE000HG7DNG3	DE000HG7DNH1	DE000HG7DNJ7	DE000HG7DNK5
DE000HG7DNL3	DE000HG7DNM1	DE000HG7DNP4	DE000HG7DNT6
DE000HG7DNU4	DE000HG7DNV2	DE000HG7DNW0	DE000HG7DNX8
DE000HG7DNY6	DE000HG7DNZ3	DE000HG7DP08	DE000HG7DP24
DE000HG7DP40	DE000HG7DP57	DE000HG7DP65	DE000HG7DP73
DE000HG7DP81	DE000HG7DP99	DE000HG7DPA1	DE000HG7DPC7
DE000HG7DPH6	DE000HG7DPJ2	DE000HG7DPK0	DE000HG7DPL8
DE000HG7DPM6	DE000HG7DPN4	DE000HG7DPP9	DE000HG7DPQ7
DE000HG7DPS3	DE000HG7DPW5	DE000HG7DPX3	DE000HG7DPY1
DE000HG7DPZ8	DE000HG7DQ07	DE000HG7DQ15	DE000HG7DQ23

DE000HG7DQ31	DE000HG7DQ49	DE000HG7DQ56	DE000HG7DQ64
DE000HG7DQF8	DE000HG7DQG6	DE000HG7DQH4	DE000HG7DQL6
DE000HG7DQM4	DE000HG7DQN2	DE000HG7DQP7	DE000HG7DQQ5
DE000HG7DQR3	DE000HG7DQS1	DE000HG7DQT9	DE000HG7DQU7
DE000HG7DQV5	DE000HG7DQW3	DE000HG7DQX1	DE000HG7DR63
DE000HG7DR71	DE000HG7DR89	DE000HG7DRA7	DE000HG7DRB5
DE000HG7DRC3	DE000HG7DRE9	DE000HG7DRF6	DE000HG7DRG4
DE000HG7DRK6	DE000HG7DRL4	DE000HG7DRM2	DE000HG7DRN0
DE000HG7DRP5	DE000HG7DRQ3	DE000HG7DRR1	DE000HG7DRS9
DE000HG7DRT7	DE000HG7DRU5	DE000HG7DRV3	DE000HG7DS39
DE000HG7DS47	DE000HG7DS54	DE000HG7DS88	DE000HG7DS96
DE000HG7DSA5	DE000HG7DSB3	DE000HG7DSC1	DE000HG7DSD9
DE000HG7DSE7	DE000HG7DSF4	DE000HG7DSG2	DE000HG7DSH0
DE000HG7DSR9	DE000HG7DSS7	DE000HG7DST5	DE000HG7DSW9
DE000HG7DSX7	DE000HG7DSY5	DE000HG7DSZ2	DE000HG7DT04
DE000HG7DT12	DE000HG7DT20	DE000HG7DT38	DE000HG7DT53
DE000HG7DT79	DE000HG7DT87	DE000HG7DT95	DE000HG7DTB1
DE000HG7DTC9	DE000HG7DTD7	DE000HG7DTF2	DE000HG7DTG0
DE000HG7DTH8	DE000HG7DTK2	DE000HG7DTL0	DE000HG7DTM8
DE000HG7DTQ9	DE000HG7DTR7	DE000HG7DTS5	DE000HG7DTT3
DE000HG7DTU1	DE000HG7DTV9	DE000HG7DTW7	DE000HG7DTX5
DE000HG7DTY3	DE000HG7DTZ0	DE000HG7DU01	DE000HG7DU19
DE000HG7DU27	DE000HG7DUA1	DE000HG7DUB9	DE000HG7DUC7
DE000HG7DUG8	DE000HG7DUH6	DE000HG7DUJ2	DE000HG7DUK0
DE000HG7DUL8	DE000HG7DUM6	DE000HG7DUN4	DE000HG7DUP9
DE000HG7DUQ7	DE000HG7DUR5	DE000HG7DUS3	DE000HG7DUT1
DE000HG7DV18	DE000HG7DV26	DE000HG7DV34	DE000HG7DV59
DE000HG7DV67	DE000HG7DV75	DE000HG7DV83	DE000HG7DV91
DE000HG7DVA9	DE000HG7DVB7	DE000HG7DVC5	DE000HG7DVD3
DE000HG7DVE1	DE000HG7DVF8	DE000HG7DVG6	DE000HG7DVH4
DE000HG7DVS1	DE000HG7DVT9	DE000HG7DVU7	DE000HG7DW09
DE000HG7DW17	DE000HG7DW25	DE000HG7DW66	DE000HG7DW74
DE000HG7DW82	DE000HG7DW90	DE000HG7DWA7	DE000HG7DWB5
DE000HG7DWC3	DE000HG7DWD1	DE000HG7DWE9	DE000HG7DWF6
DE000HG7DWG4	DE000HG7DWH2	DE000HG7DWS9	DE000HG7DWT7
DE000HG7DWU5	DE000HG7DWW1	DE000HG7DWX9	DE000HG7DWY7
DE000HG7DX08	DE000HG7DX16	DE000HG7DX57	DE000HG7DX65
DE000HG7DX73	DE000HG7DX81	DE000HG7DX99	DE000HG7DXA5
DE000HG7DXB3	DE000HG7DXC1	DE000HG7DXD9	DE000HG7DXE7
DE000HG7DXF4	DE000HG7DXG2	DE000HG7DXR9	DE000HG7DXS7
DE000HG7DXT5	DE000HG7DXW9	DE000HG7DY31	DE000HG7DY98
DE000HG7DYA3	DE000HG7DYB1	DE000HG7DYC9	DE000HG7DYD7
DE000HG7DYE5	DE000HG7DYF2	DE000HG7DYG0	DE000HG7DYH8
DE000HG7DYJ4	DE000HG7DYK2	DE000HG7DYL0	DE000HG7DYM8
DE000HG7DYW7	DE000HG7DYX5	DE000HG7DYY3	DE000HG7DZ22
DE000HG7DZ30	DE000HG7DZ48	DE000HG7DZ55	DE000HG7DZ63
DE000HG7DZ71	DE000HG7DZ89	DE000HG7DZ97	DE000HG7DZA0
DE000HG7DZB8	DE000HG7DZC6	DE000HG7DZD4	DE000HG7DZE2
DE000HG7DZP8	DE000HG7DZQ6	DE000HG7DZR4	DE000HG7DZT0
DE000HG7DZU8	DE000HG7DZV6	DE000HG7DZX2	DE000HG7DZY0
DE000HG7DZZ7	DE000HG7E011	DE000HG7E029	DE000HG7E037
DE000HG7E086	DE000HG7E094	DE000HG7E0A5	DE000HG7E0B3
DE000HG7E0C1	DE000HG7E0D9	DE000HG7E0E7	DE000HG7E0F4
DE000HG7E0H0	DE000HG7GEX0	DE000HG7GVE4	DE000HG7HRK7
DE000HG7HRL5	DE000HG7HRM3	DE000HG7HRN1	DE000HG7N1Z9

DE000HG7N202	DE000HG7N210	DE000HG7N228	DE000HG7N236
DE000HG7N244	DE000HG7N251	DE000HG7N269	DE000HG7N277
DE000HG7N285	DE000HG7N293	DE000HG7N2A0	DE000HG7N2B8
DE000HG7N2J1	DE000HG7N2K9	DE000HG7N2L7	DE000HG7N2M5
DE000HG7N2N3	DE000HG7N590	DE000HG7PLW8	DE000HG7PLX6
DE000HG7PLY4	DE000HG7PLZ1	DE000HG7T7U1	DE000HG7T7Z0
DE000HG7UEH4	DE000HG7WAZ0	DE000HG7ZT32	DE000HG838S1
DE000HG838T9	DE000HG83922	DE000HG839B5	DE000HG839C3
DE000HG839D1	DE000HG839E9	DE000HG839G4	DE000HG839J8
DE000HG839K6	DE000HG839L4	DE000HG839M2	DE000HG839N0
DE000HG839P5	DE000HG839Q3	DE000HG839W1	DE000HG839X9
DE000HG839Y7	DE000HG839Z4	DE000HG83A47	DE000HG83A54
DE000HG83A62	DE000HG83AB1	DE000HG83AC9	DE000HG83AD7
DE000HG83AE5	DE000HG83AJ4	DE000HG83AK2	DE000HG83AL0
DE000HG83AM8	DE000HG83AN6	DE000HG83AU1	DE000HG83AV9
DE000HG83AW7	DE000HG83AX5	DE000HG83B12	DE000HG83B20
DE000HG83B38	DE000HG83B95	DE000HG83BA1	DE000HG83BB9
DE000HG83BC7	DE000HG83BD5	DE000HG83BK0	DE000HG83BL8
DE000HG83BM6	DE000HG83BT1	DE000HG83BU9	DE000HG83BV7
DE000HG83BW5	DE000HG83BX3	DE000HG83BY1	DE000HG83BZ8
DE000HG83C03	DE000HG83C78	DE000HG83C86	DE000HG83C94
DE000HG83CA9	DE000HG83CB7	DE000HG83CF8	DE000HG83CH4
DE000HG83CK8	DE000HG83CN2	DE000HG83CV5	DE000HG83CW3
DE000HG83CX1	DE000HG83D28	DE000HG83D36	DE000HG83D44
DE000HG83D69	DE000HG83D77	DE000HG83D85	DE000HG83DD1
DE000HG83DE9	DE000HG83DL4	DE000HG83DN0	DE000HG83DP5
DE000HG83DV3	DE000HG83E27	DE000HG83E68	DE000HG83EJ6
DE000HG83EK4	DE000HG83EQ1	DE000HG83ER9	DE000HG83ES7
DE000HG83EV1	DE000HG83EZ2	DE000HG83F00	DE000HG83F18
DE000HG83F26	DE000HG83F34	DE000HG83F42	DE000HG83F59
DE000HG83F67	DE000HG83FB0	DE000HG83FF1	DE000HG83FG9
DE000HG83FH7	DE000HG83FJ3	DE000HG83FK1	DE000HG83FL9
DE000HG83FM7	DE000HG83FN5	DE000HG83FP0	DE000HG83FQ8
DE000HG83FR6	DE000HG83FS4	DE000HG83FZ9	DE000HG83G09
DE000HG83G17	DE000HG83G25	DE000HG83G33	DE000HG83GH5
DE000HG83GL7	DE000HG83GM5	DE000HG83GQ6	DE000HG83H16
DE000HG83H24	DE000HG83H40	DE000HG83H65	DE000HG83H73
DE000HG83HA8	DE000HG83HB6	DE000HG83HC4	DE000HG853Z5
DE000HG884C9	DE000HG884D7	DE000HG885Y0	DE000HG89H02
DE000HG8D938	DE000HG8D946	DE000HG8EFL5	DE000HG8EFM3
DE000HG8EFN1	DE000HG8F040	DE000HG8F057	DE000HG8FSG5
DE000HG8FSH3	DE000HG8FSJ9	DE000HG8KM43	DE000HG8ULY2
DE000HG92568	DE000HG94P70	DE000HG97YD7	DE000HG9JM29
DE000HG9LPU8	DE000HG9TEH2	DE000HG9TEJ8	DE000HG9TEK6
DE000HG9TEL4	DE000HG9TEP5	DE000HG9TEQ3	DE000HG9TER1
DE000HG9TET7	DE000HG9TEV3	DE000HG9TEX9	DE000HG9TEZ4
DE000HG9TF00	DE000HG9TF18	DE000HG9TF42	DE000HG9TF59
DE000HG9TF75	DE000HG9TF83	DE000HG9TFB2	DE000HG9TFC0
DE000HG9TFD8	DE000HG9TFE6	DE000HG9TFF3	DE000HG9TFH9
DE000HG9TFL1	DE000HG9TFM9	DE000HG9TFN7	DE000HG9TFP2
DE000HG9TFQ0	DE000HG9TFR8	DE000HG9TFS6	DE000HG9TFV0
DE000HG9TFW8	DE000HG9TFX6	DE000HG9TFZ1	DE000HG9TG09
DE000HG9TG17	DE000HG9TG41	DE000HG9TG58	DE000HG9TG66
DE000HG9TG74	DE000HG9TG82	DE000HG9TGA2	DE000HG9TGB0
DE000HG9TGC8	DE000HG9TGD6	DE000HG9TGE4	DE000HG9TGG9

DE000HG9TGH7	DE000HG9TGJ3	DE000HG9TGK1	DE000HG9TGN5
DE000HG9TGQ8	DE000HG9TGR6	DE000HG9TGU0	DE000HG9TGV8
DE000HG9TGW6	DE000HG9TGX4	DE000HG9TH08	DE000HG9TH24
DE000HG9TH32	DE000HG9TH40	DE000HG9TH57	DE000HG9TH65
DE000HG9TH73	DE000HG9TH81	DE000HG9TH99	DE000HG9THA0
DE000HG9THB8	DE000HG9THG7	DE000HG9THH5	DE000HG9THJ1
DE000HG9THK9	DE000HG9THM5	DE000HG9THN3	DE000HG9THP8
DE000HG9THQ6	DE000HG9THR4	DE000HG9THS2	DE000HG9THU8
DE000HG9THV6	DE000HG9THW4	DE000HG9THX2	DE000HG9THY0
DE000HG9THZ7	DE000HG9TJ06	DE000HG9TJ14	DE000HG9TJ22
DE000HG9TJ48	DE000HG9TJ55	DE000HG9TJ71	DE000HG9TJ97
DE000HG9TJA6	DE000HG9TJC2	DE000HG9TJE8	DE000HG9TJF5
DE000HG9TJJ7	DE000HG9TJK5	DE000HG9TJL3	DE000HG9TJM1
DE000HG9TJQ2	DE000HG9TJT6	DE000HG9TJV2	DE000HG9TJW0
DE000HG9TJY6	DE000HG9TJZ3	DE000HG9TK03	DE000HG9TK11
DE000HG9TK29	DE000HG9TK45	DE000HG9TK60	DE000HG9TK78
DE000HG9TK94	DE000HG9TKD8	DE000HG9TKE6	DE000HG9TKF3
DE000HG9TKG1	DE000HG9TKJ5	DE000HG9TKK3	DE000HG9TKL1
DE000HG9TKM9	DE000HG9TKN7	DE000HG9TKP2	DE000HG9TKQ0
DE000HG9TKR8	DE000HG9TKS6	DE000HG9TKT4	DE000HG9TKU2
DE000HG9TKV0	DE000HG9TKW8	DE000HG9TKX6	DE000HG9TKZ1
DE000HG9TL02	DE000HG9TL10	DE000HG9TL44	DE000HG9TL51
DE000HG9TL77	DE000HG9TL85	DE000HG9TL93	DE000HG9TLA2
DE000HG9TLD6	DE000HG9TLF1	DE000HG9TLG9	DE000HG9TLH7
DE000HG9TLJ3	DE000HG9TLK1	DE000HG9TLN5	DE000HG9TLP0
DE000HG9TLQ8	DE000HG9TLS4	DE000HG9TLU0	DE000HG9TLV8
DE000HG9TLW6	DE000HG9TLX4	DE000HG9TM01	DE000HG9TM19
DE000HG9TM27	DE000HG9TM35	DE000HG9TM43	DE000HG9TM50
DE000HG9TM92	DE000HG9TMA0	DE000HG9TMB8	DE000HG9TME2
DE000HG9TMF9	DE000HG9TMG7	DE000HG9TMH5	DE000HG9TMK9
DE000HG9TMN3	DE000HG9TMP8	DE000HG9TMQ6	DE000HG9TMR4
DE000HG9TMT0	DE000HG9TMU8	DE000HG9TMW4	DE000HG9TMX2
DE000HG9TN00	DE000HG9TN18	DE000HG9TN26	DE000HG9TN34
DE000HG9TN42	DE000HG9TN67	DE000HG9TN83	DE000HG9TNA8
DE000HG9TNB6	DE000HG9TNC4	DE000HG9TND2	DE000HG9TNE0
DE000HG9TNF7	DE000HG9TNH3	DE000HG9TNJ9	DE000HG9TNK7
DE000HG9TNL5	DE000HG9TNM3	DE000HG9TNQ4	DE000HG9TNR2
DE000HG9TNS0	DE000HG9TNT8	DE000HG9TNU6	DE000HG9TNV4
DE000HG9TNY8	DE000HG9TNZ5	DE000HG9TP08	DE000HG9TP16
DE000HG9TP32	DE000HG9ZJK2	DE000HG9ZJL0	DE000HG9ZJM8
DE000HS002G5	DE000HS00UN3	DE000HS00UP8	DE000HS00UQ6
DE000HS00UR4	DE000HS00US2	DE000HS00UT0	DE000HS00UU8
DE000HS00UV6	DE000HS00UW4	DE000HS00UX2	DE000HS00UY0
DE000HS00UZ7	DE000HS00V06	DE000HS00V14	DE000HS00V22
DE000HS00V30	DE000HS00V48	DE000HS00V55	DE000HS00V63
DE000HS00V71	DE000HS00V89	DE000HS00V97	DE000HS00VA8
DE000HS00VB6	DE000HS00VC4	DE000HS00VD2	DE000HS00VE0
DE000HS00VF7	DE000HS00VG5	DE000HS00VH3	DE000HS00VJ9
DE000HS00VK7	DE000HS00VL5	DE000HS00VM3	DE000HS00VN1
DE000HS00VP6	DE000HS00VQ4	DE000HS00VR2	DE000HS00VS0
DE000HS00VT8	DE000HS00VU6	DE000HS00VV4	DE000HS00VW2
DE000HS00VX0	DE000HS00VY8	DE000HS00VZ5	DE000HS00W05
DE000HS00W13	DE000HS00W21	DE000HS00W39	DE000HS00W47
DE000HS00W54	DE000HS00W62	DE000HS00W70	DE000HS00W88
DE000HS00W96	DE000HS00WA6	DE000HS00WB4	DE000HS00WC2

DE000HS00WD0	DE000HS00WE8	DE000HS00WF5	DE000HS00WG3
DE000HS00WH1	DE000HS00WJ7	DE000HS00WK5	DE000HS00WL3
DE000HS00WM1	DE000HS00WN9	DE000HS00WP4	DE000HS00WQ2
DE000HS00WR0	DE000HS00WS8	DE000HS00WT6	DE000HS00WU4
DE000HS00WV2	DE000HS00WW0	DE000HS00WX8	DE000HS00WY6
DE000HS00WZ3	DE000HS00X04	DE000HS00X12	DE000HS00X20
DE000HS00X38	DE000HS00X46	DE000HS00X53	DE000HS00X61
DE000HS00X79	DE000HS00X87	DE000HS00X95	DE000HS00XA4
DE000HS00XB2	DE000HS00XC0	DE000HS00XD8	DE000HS00XE6
DE000HS00XF3	DE000HS00XG1	DE000HS00XH9	DE000HS00XJ5
DE000HS00XK3	DE000HS00XL1	DE000HS00XM9	DE000HS00XN7
DE000HS00XP2	DE000HS00XQ0	DE000HS00XR8	DE000HS00XS6
DE000HS00XT4	DE000HS00XU2	DE000HS00XV0	DE000HS00XW8
DE000HS00XX6	DE000HS00XY4	DE000HS00XZ1	DE000HS00Y03
DE000HS00Y11	DE000HS00Y29	DE000HS00Y37	DE000HS00Y45
DE000HS00Y52	DE000HS00Y60	DE000HS00Y78	DE000HS00Y86
DE000HS00Y94	DE000HS00YA2	DE000HS00YB0	DE000HS00YC8
DE000HS00YD6	DE000HS00YE4	DE000HS00YF1	DE000HS00YG9
DE000HS00YH7	DE000HS00YJ3	DE000HS00YK1	DE000HS00YL9
DE000HS00YM7	DE000HS00YN5	DE000HS00YP0	DE000HS00YQ8
DE000HS00YR6	DE000HS00YS4	DE000HS00YT2	DE000HS00YU0
DE000HS00YV8	DE000HS00YW6	DE000HS00YX4	DE000HS00YY2
DE000HS00YZ9	DE000HS00Z02	DE000HS00Z10	DE000HS00Z28
DE000HS00Z36	DE000HS00Z44	DE000HS00Z51	DE000HS00Z69
DE000HS00Z77	DE000HS00Z85	DE000HS00Z93	DE000HS00ZA9
DE000HS00ZB7	DE000HS00ZC5	DE000HS00ZD3	DE000HS00ZE1
DE000HS00ZF8	DE000HS00ZG6	DE000HS00ZH4	DE000HS00ZJ0
DE000HS00ZK8	DE000HS00ZL6	DE000HS00ZM4	DE000HS00ZN2
DE000HS00ZP7	DE000HS00ZQ5	DE000HS00ZR3	DE000HS00ZS1
DE000HS00ZT9	DE000HS00ZU7	DE000HS00ZV5	DE000HS00ZW3
DE000HS00ZX1	DE000HS00ZY9	DE000HS00ZZ6	DE000HS01002
DE000HS01010	DE000HS01028	DE000HS01036	DE000HS01044
DE000HS01051	DE000HS01069	DE000HS01077	DE000HS01085
DE000HS01093	DE000HS010A1	DE000HS010B9	DE000HS010C7
DE000HS010D5	DE000HS010E3	DE000HS010F0	DE000HS010G8
DE000HS010H6	DE000HS010J2	DE000HS010K0	DE000HS010L8
DE000HS010M6	DE000HS010N4	DE000HS010P9	DE000HS010Q7
DE000HS010R5	DE000HS010S3	DE000HS010T1	DE000HS010U9
DE000HS010V7	DE000HS010W5	DE000HS010X3	DE000HS010Y1
DE000HS010Z8	DE000HS01101	DE000HS01119	DE000HS01127
DE000HS01135	DE000HS01143	DE000HS01150	DE000HS01168
DE000HS01176	DE000HS01184	DE000HS01192	DE000HS011A9
DE000HS011B7	DE000HS011C5	DE000HS011D3	DE000HS011E1
DE000HS011F8	DE000HS011G6	DE000HS011H4	DE000HS011J0
DE000HS011K8	DE000HS011L6	DE000HS011M4	DE000HS011N2
DE000HS011P7	DE000HS011Q5	DE000HS011R3	DE000HS011S1
DE000HS011T9	DE000HS011U7	DE000HS011V5	DE000HS011W3
DE000HS011X1	DE000HS011Y9	DE000HS011Z6	DE000HS01200
DE000HS01218	DE000HS01226	DE000HS01234	DE000HS01242
DE000HS01259	DE000HS01267	DE000HS01275	DE000HS01283
DE000HS01291	DE000HS012A7	DE000HS012B5	DE000HS012C3
DE000HS012D1	DE000HS012E9	DE000HS012F6	DE000HS012G4
DE000HS012H2	DE000HS012J8	DE000HS012K6	DE000HS012L4
DE000HS012M2	DE000HS012N0	DE000HS012P5	DE000HS012Q3
DE000HS012R1	DE000HS012S9	DE000HS012T7	DE000HS012U5

DE000HS012V3	DE000HS012W1	DE000HS012X9	DE000HS012Y7
DE000HS012Z4	DE000HS01309	DE000HS01317	DE000HS01325
DE000HS01333	DE000HS01341	DE000HS01358	DE000HS01366
DE000HS01374	DE000HS01382	DE000HS01390	DE000HS013A5
DE000HS013B3	DE000HS013C1	DE000HS013D9	DE000HS013E7
DE000HS013F4	DE000HS013G2	DE000HS013H0	DE000HS013J6
DE000HS013K4	DE000HS013L2	DE000HS013M0	DE000HS013N8
DE000HS013P3	DE000HS013Q1	DE000HS013R9	DE000HS013S7
DE000HS013T5	DE000HS013U3	DE000HS013V1	DE000HS013W9
DE000HS013X7	DE000HS013Y5	DE000HS09484	DE000HS09492
DE000HS0B000	DE000HS0B018	DE000HS0B026	DE000HS0B034
DE000HS0B042	DE000HS0B059	DE000HS0B067	DE000HS0B075
DE000HS0B083	DE000HS0B091	DE000HS0B0A0	DE000HS0B0B8
DE000HS0B0C6	DE000HS0B0D4	DE000HS0B0E2	DE000HS0B0F9
DE000HS0B0G7	DE000HS0B0H5	DE000HS0B0J1	DE000HS0B0K9
DE000HS0B0L7	DE000HS0B0M5	DE000HS0B0N3	DE000HS0B0P8
DE000HS0B0Q6	DE000HS0B0R4	DE000HS0B0S2	DE000HS0B0T0
DE000HS0B0U8	DE000HS0B0V6	DE000HS0B0W4	DE000HS0B0X2
DE000HS0B0Y0	DE000HS0B0Z7	DE000HS0B109	DE000HS0B117
DE000HS0B125	DE000HS0B133	DE000HS0B141	DE000HS0B158
DE000HS0B166	DE000HS0B174	DE000HS0B182	DE000HS0B190
DE000HS0B1A8	DE000HS0B1B6	DE000HS0B1C4	DE000HS0B1D2
DE000HS0B1E0	DE000HS0B1F7	DE000HS0B1G5	DE000HS0B1H3
DE000HS0B1J9	DE000HS0B1K7	DE000HS0B1L5	DE000HS0B1M3
DE000HS0B1N1	DE000HS0B1P6	DE000HS0B1Q4	DE000HS0B1R2
DE000HS0B1S0	DE000HS0B1T8	DE000HS0B1U6	DE000HS0B1V4
DE000HS0B1W2	DE000HS0B1X0	DE000HS0B1Y8	DE000HS0B1Z5
DE000HS0B208	DE000HS0B216	DE000HS0B224	DE000HS0B232
DE000HS0B240	DE000HS0B257	DE000HS0B265	DE000HS0B273
DE000HS0B281	DE000HS0B299	DE000HS0B2A6	DE000HS0B2B4
DE000HS0B2C2	DE000HS0B2D0	DE000HS0B2E8	DE000HS0B2F5
DE000HS0B2G3	DE000HS0B2H1	DE000HS0B2J7	DE000HS0B2K5
DE000HS0B2L3	DE000HS0B2M1	DE000HS0B2N9	DE000HS0B2P4
DE000HS0B2Q2	DE000HS0B2R0	DE000HS0B2S8	DE000HS0B2T6
DE000HS0B2U4	DE000HS0B2V2	DE000HS0B2W0	DE000HS0B2X8
DE000HS0B2Y6	DE000HS0B2Z3	DE000HS0B307	DE000HS0B315
DE000HS0B323	DE000HS0B331	DE000HS0B349	DE000HS0B356
DE000HS0B364	DE000HS0B372	DE000HS0B380	DE000HS0B398
DE000HS0B3A4	DE000HS0B3B2	DE000HS0B3C0	DE000HS0B3D8
DE000HS0B3E6	DE000HS0B3F3	DE000HS0B3G1	DE000HS0B3H9
DE000HS0B3J5	DE000HS0B3K3	DE000HS0B3L1	DE000HS0B3M9
DE000HS0B3N7	DE000HS0B3P2	DE000HS0B3Q0	DE000HS0B3R8
DE000HS0B3S6	DE000HS0B3T4	DE000HS0B3U2	DE000HS0B3V0
DE000HS0B3W8	DE000HS0B3X6	DE000HS0B3Y4	DE000HS0B3Z1
DE000HS0B406	DE000HS0B414	DE000HS0B422	DE000HS0B430
DE000HS0B448	DE000HS0B455	DE000HS0B463	DE000HS0B471
DE000HS0B489	DE000HS0B497	DE000HS0B4A2	DE000HS0B4B0
DE000HS0B4C8	DE000HS0B4D6	DE000HS0B4E4	DE000HS0B4F1
DE000HS0B4G9	DE000HS0B4H7	DE000HS0B4J3	DE000HS0B4K1
DE000HS0B4L9	DE000HS0B4M7	DE000HS0B4N5	DE000HS0B4P0
DE000HS0B4Q8	DE000HS0B4R6	DE000HS0B4S4	DE000HS0B4T2
DE000HS0B4U0	DE000HS0B4V8	DE000HS0B4W6	DE000HS0B4X4
DE000HS0B4Y2	DE000HS0B4Z9	DE000HS0B505	DE000HS0B513
DE000HS0B521	DE000HS0B539	DE000HS0B547	DE000HS0B554
DE000HS0B562	DE000HS0B570	DE000HS0B588	DE000HS0B596

DE000HS0B5A9	DE000HS0B5B7	DE000HS0B5C5	DE000HS0B5D3
DE000HS0B5E1	DE000HS0B5F8	DE000HS0B5G6	DE000HS0B5H4
DE000HS0B5J0	DE000HS0B5K8	DE000HS0B5L6	DE000HS0B5M4
DE000HS0B5N2	DE000HS0B5P7	DE000HS0B5Q5	DE000HS0B5R3
DE000HS0B5S1	DE000HS0B5T9	DE000HS0B5U7	DE000HS0B5V5
DE000HS0B5W3	DE000HS0B5X1	DE000HS0B5Y9	DE000HS0B5Z6
DE000HS0B604	DE000HS0B612	DE000HS0B620	DE000HS0B638
DE000HS0B646	DE000HS0B653	DE000HS0B661	DE000HS0B679
DE000HS0B687	DE000HS0B695	DE000HS0B6A7	DE000HS0B6B5
DE000HS0B6C3	DE000HS0B6D1	DE000HS0B6E9	DE000HS0B6F6
DE000HS0B6G4	DE000HS0B6H2	DE000HS0B6J8	DE000HS0B6K6
DE000HS0B6L4	DE000HS0B6M2	DE000HS0B6N0	DE000HS0B6P5
DE000HS0B6Q3	DE000HS0B6R1	DE000HS0B6S9	DE000HS0B6T7
DE000HS0B6U5	DE000HS0B6V3	DE000HS0B6W1	DE000HS0B6X9
DE000HS0B6Y7	DE000HS0B6Z4	DE000HS0B703	DE000HS0B711
DE000HS0B729	DE000HS0B737	DE000HS0B745	DE000HS0B752
DE000HS0B760	DE000HS0B778	DE000HS0B786	DE000HS0B794
DE000HS0B7A5	DE000HS0B7B3	DE000HS0B7C1	DE000HS0B7D9
DE000HS0B7E7	DE000HS0B7F4	DE000HS0B7G2	DE000HS0B7H0
DE000HS0B7J6	DE000HS0B7K4	DE000HS0B7L2	DE000HS0B7M0
DE000HS0B7N8	DE000HS0B7P3	DE000HS0B7Q1	DE000HS0B7R9
DE000HS0B7S7	DE000HS0B7T5	DE000HS0B7U3	DE000HS0B7V1
DE000HS0B7W9	DE000HS0B7X7	DE000HS0B7Y5	DE000HS0B7Z2
DE000HS0B802	DE000HS0B810	DE000HS0B828	DE000HS0B836
DE000HS0B844	DE000HS0B851	DE000HS0B869	DE000HS0B877
DE000HS0B885	DE000HS0B893	DE000HS0B8A3	DE000HS0B8B1
DE000HS0B8C9	DE000HS0B8D7	DE000HS0B8E5	DE000HS0B8F2
DE000HS0B8G0	DE000HS0B8H8	DE000HS0B8J4	DE000HS0B8K2
DE000HS0B8L0	DE000HS0B8M8	DE000HS0B8N6	DE000HS0B8P1
DE000HS0B8Q9	DE000HS0B8R7	DE000HS0B8S5	DE000HS0B8T3
DE000HS0B8U1	DE000HS0B8V9	DE000HS0B8W7	DE000HS0B8X5
DE000HS0B8Y3	DE000HS0B8Z0	DE000HS0B901	DE000HS0B919
DE000HS0B927	DE000HS0B935	DE000HS0B943	DE000HS0B950
DE000HS0B968	DE000HS0B976	DE000HS0B984	DE000HS0B992
DE000HS0B9A1	DE000HS0B9B9	DE000HS0B9C7	DE000HS0B9D5
DE000HS0B9E3	DE000HS0B9F0	DE000HS0B9G8	DE000HS0B9H6
DE000HS0B9J2	DE000HS0B9K0	DE000HS0B9L8	DE000HS0B9M6
DE000HS0B9N4	DE000HS0B9P9	DE000HS0B9Q7	DE000HS0B9R5
DE000HS0B9S3	DE000HS0B9T1	DE000HS0B9U9	DE000HS0B9V7
DE000HS0B9W5	DE000HS0B9X3	DE000HS0B9Y1	DE000HS0B9Z8
DE000HS0BA09	DE000HS0BA17	DE000HS0BA25	DE000HS0BA33
DE000HS0BA41	DE000HS0BA58	DE000HS0BA66	DE000HS0BA74
DE000HS0BA82	DE000HS0BA90	DE000HS0BAA8	DE000HS0BAB6
DE000HS0BAC4	DE000HS0BAD2	DE000HS0BAE0	DE000HS0BAF7
DE000HS0BAG5	DE000HS0BAH3	DE000HS0BAJ9	DE000HS0BAK7
DE000HS0BAL5	DE000HS0BAM3	DE000HS0BAN1	DE000HS0BAP6
DE000HS0BAQ4	DE000HS0BAR2	DE000HS0BAS0	DE000HS0BAT8
DE000HS0BAU6	DE000HS0BAV4	DE000HS0BAW2	DE000HS0BAX0
DE000HS0BAY8	DE000HS0BAZ5	DE000HS0BB08	DE000HS0BB16
DE000HS0BB24	DE000HS0BB32	DE000HS0BB40	DE000HS0BB57
DE000HS0BB65	DE000HS0BB73	DE000HS0BB81	DE000HS0BB99
DE000HS0BBA6	DE000HS0BBB4	DE000HS0BBC2	DE000HS0BBD0
DE000HS0BBE8	DE000HS0BBF5	DE000HS0BBG3	DE000HS0BBH1
DE000HS0BBJ7	DE000HS0BBK5	DE000HS0BBL3	DE000HS0BBM1
DE000HS0BBN9	DE000HS0BBP4	DE000HS0BBQ2	DE000HS0BBR0

DE000HS0BBS8	DE000HS0BBT6	DE000HS0BBU4	DE000HS0BBV2
DE000HS0BBW0	DE000HS0BBX8	DE000HS0BBY6	DE000HS0BBZ3
DE000HS0BC07	DE000HS0BC15	DE000HS0BC23	DE000HS0BC31
DE000HS0BC49	DE000HS0BC56	DE000HS0BC64	DE000HS0BC72
DE000HS0BC80	DE000HS0BC98	DE000HS0BCA4	DE000HS0BCB2
DE000HS0BDU0	DE000HS0BDV8	DE000HS0BDW6	DE000HS0BDX4
DE000HS0BDY2	DE000HS0BDZ9	DE000HS0DU52	DE000HS0DU60
DE000HS0DU78	DE000HS0DU86	DE000HS0DU94	DE000HS0DUA2
DE000HS0DUB0	DE000HS0DUC8	DE000HS0DUD6	DE000HS0DUE4
DE000HS0DUF1	DE000HS0DUG9	DE000HS0DUH7	DE000HS0DUJ3
DE000HS0DUK1	DE000HS0DUL9	DE000HS0DUM7	DE000HS0DUN5
DE000HS0DUP0	DE000HS0DUQ8	DE000HS0DUR6	DE000HS0DUS4
DE000HS0DUT2	DE000HS0DUU0	DE000HS0DUV8	DE000HS0DUW6
DE000HS0DUX4	DE000HS0DUY2	DE000HS0DUZ9	DE000HS0DV02
DE000HS0DV10	DE000HS0DV28	DE000HS0DV36	DE000HS0DV44
DE000HS0DV51	DE000HS0DV69	DE000HS0DV77	DE000HS0DV85
DE000HS0DV93	DE000HS0DVA0	DE000HS0DVB8	DE000HS0DVC6
DE000HS0DVD4	DE000HS0DVE2	DE000HS0DVF9	DE000HS0DVG7
DE000HS0DVH5	DE000HS0DVJ1	DE000HS0DVK9	DE000HS0DVL7
DE000HS0DVM5	DE000HS0DVN3	DE000HS0DVP8	DE000HS0DVQ6
DE000HS0DVR4	DE000HS0DVS2	DE000HS0DVT0	DE000HS0DVU8
DE000HS0DVV6	DE000HS0DWW4	DE000HS0DVX2	DE000HS0DVG0
DE000HS0DVZ7	DE000HS0DW01	DE000HS0DW19	DE000HS0DW27
DE000HS0DW35	DE000HS0DW43	DE000HS0DW50	DE000HS0DW68
DE000HS0DW76	DE000HS0DW84	DE000HS0DW92	DE000HS0DWA8
DE000HS0DWB6	DE000HS0DWC4	DE000HS0DWD2	DE000HS0DWE0
DE000HS0DWF7	DE000HS0DWG5	DE000HS0DWH3	DE000HS0DWJ9
DE000HS0DWK7	DE000HS0DWL5	DE000HS0DWM3	DE000HS0DWN1
DE000HS0DWP6	DE000HS0DWQ4	DE000HS0DWR2	DE000HS0DWS0
DE000HS0DWT8	DE000HS0DWU6	DE000HS0DWW4	DE000HS0DWW2
DE000HS0DWX0	DE000HS0DWY8	DE000HS0DWZ5	DE000HS0DX00
DE000HS0DX18	DE000HS0DX26	DE000HS0DX34	DE000HS0DX42
DE000HS0DX59	DE000HS0DX67	DE000HS0DX75	DE000HS0DX83
DE000HS0DX91	DE000HS0DXA6	DE000HS0DXB4	DE000HS0DXC2
DE000HS0DXD0	DE000HS0DXE8	DE000HS0DXF5	DE000HS0DXG3
DE000HS0DXH1	DE000HS0DXJ7	DE000HS0DXK5	DE000HS0DXL3
DE000HS0DXM1	DE000HS0DXN9	DE000HS0DXP4	DE000HS0DXQ2
DE000HS0DXR0	DE000HS0DXS8	DE000HS0DXT6	DE000HS0DXU4
DE000HS0DXV2	DE000HS0DXW0	DE000HS0DXX8	DE000HS0DXY6
DE000HS0DXZ3	DE000HS0DY09	DE000HS0DY17	DE000HS0DY25
DE000HS0DY33	DE000HS0DY41	DE000HS0DY58	DE000HS0DY66
DE000HS0DY74	DE000HS0DY82	DE000HS0DY90	DE000HS0DYA4
DE000HS0DYB2	DE000HS0DYC0	DE000HS0DYD8	DE000HS0DYE6
DE000HS0DYF3	DE000HS0DYG1	DE000HS0DYH9	DE000HS0DYJ5
DE000HS0DYK3	DE000HS0DYL1	DE000HS0DYM9	DE000HS0DYN7
DE000HS0DYP2	DE000HS0DYQ0	DE000HS0DYR8	DE000HS0DYS6
DE000HS0DYT4	DE000HS0DYU2	DE000HS0DYV0	DE000HS0DYW8
DE000HS0DYX6	DE000HS0DYY4	DE000HS0DYZ1	DE000HS0DZ08
DE000HS0DZ16	DE000HS0DZ24	DE000HS0DZ32	DE000HS0DZ40
DE000HS0DZ57	DE000HS0DZ65	DE000HS0DZ73	DE000HS0DZ81
DE000HS0DZ99	DE000HS0DZA1	DE000HS0DZB9	DE000HS0DZC7
DE000HS0DZD5	DE000HS0DZE3	DE000HS0DZF0	DE000HS0DZG8
DE000HS0DZH6	DE000HS0DZJ2	DE000HS0DZK0	DE000HS0DZL8
DE000HS0DZM6	DE000HS0DZN4	DE000HS0DZP9	DE000HS0DZQ7
DE000HS0DZR5	DE000HS0DZS3	DE000HS0DZT1	DE000HS0DZU9

DE000HS0DZV7	DE000HS0DZW5	DE000HS0DZX3	DE000HS0DZY1
DE000HS0DZZ8	DE000HS0E004	DE000HS0E012	DE000HS0E020
DE000HS0E038	DE000HS0E046	DE000HS0E053	DE000HS0E061
DE000HS0E079	DE000HS0E087	DE000HS0E095	DE000HS0E0A7
DE000HS0E0B5	DE000HS0E0C3	DE000HS0E0D1	DE000HS0E0E9
DE000HS0E0F6	DE000HS0E0G4	DE000HS0E0H2	DE000HS0E0J8
DE000HS0E0K6	DE000HS0E0L4	DE000HS0E0M2	DE000HS0E0N0
DE000HS0E0P5	DE000HS0E0Q3	DE000HS0E0R1	DE000HS0E0S9
DE000HS0E0T7	DE000HS0E0U5	DE000HS0E0V3	DE000HS0E0W1
DE000HS0E0X9	DE000HS0E0Y7	DE000HS0E0Z4	DE000HS0E103
DE000HS0E111	DE000HS0E129	DE000HS0E137	DE000HS0E145
DE000HS0E152	DE000HS0E160	DE000HS0E178	DE000HS0E186
DE000HS0E194	DE000HS0E1A5	DE000HS0E1B3	DE000HS0E1C1
DE000HS0E1D9	DE000HS0E1E7	DE000HS0E1F4	DE000HS0E1G2
DE000HS0E1H0	DE000HS0E1J6	DE000HS0E1K4	DE000HS0E1L2
DE000HS0E1M0	DE000HS0E1N8	DE000HS0E1P3	DE000HS0E1Q1
DE000HS0E1R9	DE000HS0E1S7	DE000HS0E1T5	DE000HS0E1U3
DE000HS0E1V1	DE000HS0E1W9	DE000HS0E1X7	DE000HS0E1Y5
DE000HS0E1Z2	DE000HS0E202	DE000HS0E210	DE000HS0E228
DE000HS0E236	DE000HS0E244	DE000HS0E251	DE000HS0E269
DE000HS0E277	DE000HS0E285	DE000HS0E293	DE000HS0E2A3
DE000HS0E2B1	DE000HS0E2C9	DE000HS0E2D7	DE000HS0E2E5
DE000HS0E2F2	DE000HS0E2G0	DE000HS0E2H8	DE000HS0E2J4
DE000HS0E2K2	DE000HS0E2L0	DE000HS0E2M8	DE000HS0E2N6
DE000HS0E2P1	DE000HS0E2Q9	DE000HS0E2R7	DE000HS0E2S5
DE000HS0E2T3	DE000HS0E2U1	DE000HS0E2V9	DE000HS0E2W7
DE000HS0E2X5	DE000HS0E2Y3	DE000HS0E2Z0	DE000HS0E301
DE000HS0E319	DE000HS0E327	DE000HS0E335	DE000HS0E343
DE000HS0E350	DE000HS0E368	DE000HS0E376	DE000HS0E384
DE000HS0E392	DE000HS0E3A1	DE000HS0E3B9	DE000HS0E3C7
DE000HS0E3D5	DE000HS0E3E3	DE000HS0E3F0	DE000HS0KN94
DE000HS0KNA2	DE000HS0KNB0	DE000HS0KNC8	DE000HS0MAA5
DE000HS0NZ48	DE000HS0TUD2	DE000HS0U7K1	DE000HS0U7L9
DE000HS0U7M7	DE000HS0U7N5	DE000HS0U7P0	DE000HS0U7Q8
DE000HS0U7R6	DE000HS0U7S4	DE000HS0U7T2	DE000HS0U7U0
DE000HS0U7V8	DE000HS0U7W6	DE000HS0U7X4	DE000HS0U7Y2
DE000HS0U7Z9	DE000HS0U802	DE000HS0U810	DE000HS0U828
DE000HS0U836	DE000HS0U844	DE000HS0U851	DE000HS0U869
DE000HS0U877	DE000HS0U885	DE000HS0U893	DE000HS0U8A0
DE000HS0U8B8	DE000HS0U8C6	DE000HS0U8D4	DE000HS0U8E2
DE000HS0U8F9	DE000HS0U8G7	DE000HS0U8H5	DE000HS0U8J1
DE000HS0U8K9	DE000HS0U8L7	DE000HS0U8M5	DE000HS0U8N3
DE000HS0U8P8	DE000HS0U8Q6	DE000HS0U8R4	DE000HS0U8S2
DE000HS0U8T0	DE000HS0U8U8	DE000HS0U8V6	DE000HS0U8W4
DE000HS0U8X2	DE000HS0U8Y0	DE000HS0U8Z7	DE000HS0U901
DE000HS0U919	DE000HS0U927	DE000HS0U935	DE000HS0U943
DE000HS0U950	DE000HS0U968	DE000HS0U976	DE000HS0U984
DE000HS0U992	DE000HS0U9A8	DE000HS0U9B6	DE000HS0U9C4
DE000HS0U9D2	DE000HS0U9E0	DE000HS0U9F7	DE000HS0U9G5
DE000HS0U9H3	DE000HS0U9J9	DE000HS0U9K7	DE000HS0U9L5
DE000HS0U9M3	DE000HS0U9N1	DE000HS0U9P6	DE000HS0U9Q4
DE000HS0U9R2	DE000HS0U9S0	DE000HS0U9T8	DE000HS0U9U6
DE000HS0U9V4	DE000HS0U9W2	DE000HS0U9X0	DE000HS0U9Y8
DE000HS0U9Z5	DE000HS0UA06	DE000HS0UA14	DE000HS0UA22
DE000HS0UA30	DE000HS0UA48	DE000HS0UA55	DE000HS0UA63

DE000HS0UA71	DE000HS0UA89	DE000HS0UA97	DE000HS0UAA8
DE000HS0UAB6	DE000HS0UAC4	DE000HS0UAD2	DE000HS0UAE0
DE000HS0UAF7	DE000HS0UAG5	DE000HS0UAH3	DE000HS0UAJ9
DE000HS0UAK7	DE000HS0UAL5	DE000HS0UAM3	DE000HS0UAN1
DE000HS0UAP6	DE000HS0UAQ4	DE000HS0UAR2	DE000HS0UAS0
DE000HS0UAT8	DE000HS0UAU6	DE000HS0UAV4	DE000HS0UAW2
DE000HS0UAX0	DE000HS0UAY8	DE000HS0UAZ5	DE000HS0UB05
DE000HS0UB13	DE000HS0UB21	DE000HS0UB39	DE000HS0UB47
DE000HS0UB54	DE000HS0UB62	DE000HS0UB70	DE000HS0UB88
DE000HS0UB96	DE000HS0UBA6	DE000HS0UBB4	DE000HS0UBC2
DE000HS0UBD0	DE000HS0UBE8	DE000HS0UBF5	DE000HS0UBG3
DE000HS0UBH1	DE000HS0UBJ7	DE000HS0UBK5	DE000HS0UBL3
DE000HS0UBM1	DE000HS0UBN9	DE000HS0UBP4	DE000HS0UBQ2
DE000HS0UBR0	DE000HS0UBS8	DE000HS0UBT6	DE000HS0UBU4
DE000HS0UBV2	DE000HS0UBW0	DE000HS0UBX8	DE000HS0UBY6
DE000HS0UBZ3	DE000HS0UC04	DE000HS0UC12	DE000HS0UC20
DE000HS0UC38	DE000HS0UC46	DE000HS0UC53	DE000HS0UC61
DE000HS0UC79	DE000HS0UC87	DE000HS0UC95	DE000HS0UCA4
DE000HS0UCB2	DE000HS0UCC0	DE000HS0UCD8	DE000HS0UCE6
DE000HS0UCF3	DE000HS0UCG1	DE000HS0UCH9	DE000HS0UCJ5
DE000HS0UCK3	DE000HS0UCL1	DE000HS0UCM9	DE000HS0UCN7
DE000HS0UCP2	DE000HS0UCQ0	DE000HS0UCR8	DE000HS0UCS6
DE000HS0UCT4	DE000HS0UCU2	DE000HS0UCV0	DE000HS0UCW8
DE000HS0UCX6	DE000HS0UCY4	DE000HS0UCZ1	DE000HS0UD03
DE000HS0UD11	DE000HS0UD29	DE000HS0UD37	DE000HS0UD45
DE000HS0UD52	DE000HS0UD60	DE000HS0UD78	DE000HS0UD86
DE000HS0UD94	DE000HS0UDA2	DE000HS0UDB0	DE000HS0UDC8
DE000HS0UDD6	DE000HS0UDE4	DE000HS0UDF1	DE000HS0UDG9
DE000HS0UDH7	DE000HS0UDJ3	DE000HS0UDK1	DE000HS0UDL9
DE000HS0UDM7	DE000HS0UDN5	DE000HS0UDP0	DE000HS0UDQ8
DE000HS0UDR6	DE000HS0UDS4	DE000HS0UDT2	DE000HS0UDU0
DE000HS0UDV8	DE000HS0UDW6	DE000HS0UDX4	DE000HS0UDY2
DE000HS0UDZ9	DE000HS0UE02	DE000HS0UE10	DE000HS0UE28
DE000HS0UE36	DE000HS0UE44	DE000HS0UE51	DE000HS0UE69
DE000HS0UE77	DE000HS0UE85	DE000HS0UE93	DE000HS0UEA0
DE000HS0UEB8	DE000HS0UEC6	DE000HS0UED4	DE000HS0UEE2
DE000HS0UEF9	DE000HS0UEG7	DE000HS0UEH5	DE000HS0UEJ1
DE000HS0UEK9	DE000HS0UEL7	DE000HS0UEM5	DE000HS0UEN3
DE000HS0UEP8	DE000HS0UEQ6	DE000HS0UER4	DE000HS0UES2
DE000HS0UET0	DE000HS0UEU8	DE000HS0UEV6	DE000HS0UEW4
DE000HS0UEX2	DE000HS0UEY0	DE000HS0UEZ7	DE000HS0UF01
DE000HS0UF19	DE000HS0UF27	DE000HS0UF35	DE000HS0UF43
DE000HS0UF50	DE000HS0UF68	DE000HS0UF76	DE000HS0UF84
DE000HS0UF92	DE000HS0UFA7	DE000HS0UFB5	DE000HS0UFC3
DE000HS0UFD1	DE000HS0UFE9	DE000HS0UFF6	DE000HS0UFG4
DE000HS0UFH2	DE000HS0UFJ8	DE000HS0UFK6	DE000HS0UFL4
DE000HS0UFM2	DE000HS0UFN0	DE000HS0UFP5	DE000HS0UFQ3
DE000HS0UFR1	DE000HS0UFS9	DE000HS0UFT7	DE000HS0UFU5
DE000HS0UFV3	DE000HS0UFW1	DE000HS0UFX9	DE000HS0UFY7
DE000HS0UFZ4	DE000HS0UG00	DE000HS0UG18	DE000HS0UG26
DE000HS0UG34	DE000HS0UG42	DE000HS0UG59	DE000HS0UG67
DE000HS0UG75	DE000HS0UG83	DE000HS0UG91	DE000HS0UGA5
DE000HS0UGB3	DE000HS0UGC1	DE000HS0UGD9	DE000HS0UGE7
DE000HS0UGF4	DE000HS0UGG2	DE000HS0UGH0	DE000HS0UGJ6
DE000HS0UGK4	DE000HS0UGL2	DE000HS0UGM0	DE000HS0UGN8

DE000HS0UGP3	DE000HS0UGQ1	DE000HS0UGR9	DE000HS0UGS7
DE000HS0UGT5	DE000HS0UGU3	DE000HS0UGV1	DE000HS0UGW9
DE000HS0UGX7	DE000HS0UGY5	DE000HS0UGZ2	DE000HS0UH09
DE000HS0UH17	DE000HS0UH25	DE000HS0UH33	DE000HS0UH41
DE000HS0UH58	DE000HS0UH66	DE000HS0UH74	DE000HS0UH82
DE000HS0UH90	DE000HS0UHA3	DE000HS0UHB1	DE000HS0UHC9
DE000HS0UHD7	DE000HS0UHE5	DE000HS0UHF2	DE000HS0UHG0
DE000HS0UHH8	DE000HS0UHH4	DE000HS0UHK2	DE000HS0UHL0
DE000HS0UHM8	DE000HS0UHN6	DE000HS0UHP1	DE000HS0UHQ9
DE000HS0UHR7	DE000HS0UHS5	DE000HS0UHT3	DE000HS0UHU1
DE000HS0UHV9	DE000HS0UHW7	DE000HS0UHX5	DE000HS0USL7
DE000HS0WVE2	DE000HS101H3	DE000HS12G50	DE000HS12G68
DE000HS12GA4	DE000HS12GB2	DE000HS18ZN4	DE000HS18ZP9
DE000HS18ZQ7	DE000HS18ZR5	DE000HS18ZS3	DE000HS18ZT1
DE000HS18ZU9	DE000HS18ZV7	DE000HS18ZW5	DE000HS18ZX3
DE000HS18ZY1	DE000HS18ZZ8	DE000HS19004	DE000HS19012
DE000HS19020	DE000HS19038	DE000HS19046	DE000HS19053
DE000HS19061	DE000HS19079	DE000HS19087	DE000HS19095
DE000HS190A1	DE000HS190B9	DE000HS190C7	DE000HS190D5
DE000HS190E3	DE000HS190F0	DE000HS190G8	DE000HS190H6
DE000HS190J2	DE000HS190K0	DE000HS190L8	DE000HS190M6
DE000HS190N4	DE000HS190P9	DE000HS190Q7	DE000HS190R5
DE000HS190S3	DE000HS190T1	DE000HS190U9	DE000HS190V7
DE000HS190W5	DE000HS190X3	DE000HS190Y1	DE000HS190Z8
DE000HS19103	DE000HS19111	DE000HS19129	DE000HS19137
DE000HS19145	DE000HS19152	DE000HS19160	DE000HS19178
DE000HS19186	DE000HS19194	DE000HS191A9	DE000HS191B7
DE000HS191C5	DE000HS19ZZ6	DE000HS1AES2	DE000HS1AET0
DE000HS1AEU8	DE000HS1AEV6	DE000HS1AEW4	DE000HS1AEX2
DE000HS1AEY0	DE000HS1AEZ7	DE000HS1AF04	DE000HS1AF12
DE000HS1AF20	DE000HS1AF38	DE000HS1AF46	DE000HS1AF53
DE000HS1AF61	DE000HS1AF79	DE000HS1AF87	DE000HS1AF95
DE000HS1AFA7	DE000HS1AFB5	DE000HS1AFC3	DE000HS1AFD1
DE000HS1AFE9	DE000HS1AFF6	DE000HS1AFG4	DE000HS1AFH2
DE000HS1AFJ8	DE000HS1AFK6	DE000HS1AFL4	DE000HS1AFM2
DE000HS1AFN0	DE000HS1AFP5	DE000HS1AFQ3	DE000HS1AFR1
DE000HS1AFS9	DE000HS1AFT7	DE000HS1AFU5	DE000HS1AFV3
DE000HS1AFW1	DE000HS1AFX9	DE000HS1AFY7	DE000HS1AFZ4
DE000HS1AG03	DE000HS1AG11	DE000HS1AG29	DE000HS1AG37
DE000HS1AG45	DE000HS1AG52	DE000HS1AG60	DE000HS1AG78
DE000HS1AG86	DE000HS1AG94	DE000HS1AGA5	DE000HS1AGB3
DE000HS1AGC1	DE000HS1AGD9	DE000HS1AGE7	DE000HS1AGF4
DE000HS1AGG2	DE000HS1AGH0	DE000HS1AGJ6	DE000HS1AGK4
DE000HS1AGL2	DE000HS1AGM0	DE000HS1AGN8	DE000HS1AGP3
DE000HS1AGQ1	DE000HS1AGR9	DE000HS1AGS7	DE000HS1AGT5
DE000HS1AGU3	DE000HS1AGV1	DE000HS1AGW9	DE000HS1AGX7
DE000HS1AGY5	DE000HS1AGZ2	DE000HS1AH02	DE000HS1AH10
DE000HS1AH28	DE000HS1AH36	DE000HS1AH44	DE000HS1AH51
DE000HS1AH69	DE000HS1AH77	DE000HS1AH85	DE000HS1AH93
DE000HS1AHA3	DE000HS1AHB1	DE000HS1AHC9	DE000HS1AHD7
DE000HS1AHE5	DE000HS1AHF2	DE000HS1AHG0	DE000HS1AHH8
DE000HS1AHJ4	DE000HS1AHK2	DE000HS1AHL0	DE000HS1AHM8
DE000HS1AHN6	DE000HS1AHP1	DE000HS1AHQ9	DE000HS1AHR7
DE000HS1AHS5	DE000HS1AHT3	DE000HS1AHU1	DE000HS1AHV9
DE000HS1AHW7	DE000HS1AHX5	DE000HS1AHY3	DE000HS1AHZ0

DE000HS1AJ00	DE000HS1AJ18	DE000HS1AJ26	DE000HS1AJ34
DE000HS1AJ42	DE000HS1AJ59	DE000HS1AJ67	DE000HS1AJ75
DE000HS1AJ83	DE000HS1AJ91	DE000HS1AJA9	DE000HS1AJB7
DE000HS1AJC5	DE000HS1AJD3	DE000HS1AJE1	DE000HS1AJF8
DE000HS1AJG6	DE000HS1AJH4	DE000HS1AJJ0	DE000HS1AJK8
DE000HS1AJL6	DE000HS1AJM4	DE000HS1AJN2	DE000HS1AJP7
DE000HS1AJQ5	DE000HS1AJR3	DE000HS1ajs1	DE000HS1AJT9
DE000HS1AJU7	DE000HS1AJV5	DE000HS1AJW3	DE000HS1AJX1
DE000HS1AJY9	DE000HS1AJZ6	DE000HS1AK07	DE000HS1AK15
DE000HS1AK23	DE000HS1AK31	DE000HS1AK49	DE000HS1AK56
DE000HS1AK64	DE000HS1AK72	DE000HS1AK80	DE000HS1AK98
DE000HS1AKA7	DE000HS1AKB5	DE000HS1AKC3	DE000HS1AKD1
DE000HS1AKE9	DE000HS1AKF6	DE000HS1AKG4	DE000HS1AKH2
DE000HS1AKJ8	DE000HS1AKK6	DE000HS1AKL4	DE000HS1AKM2
DE000HS1AKN0	DE000HS1AKP5	DE000HS1AKQ3	DE000HS1AKR1
DE000HS1AKS9	DE000HS1ALU3	DE000HS1HH13	DE000HS1KRN4
DE000HS1KRP9	DE000HS1KRQ7	DE000HS1N227	DE000HS1N235
DE000HS1N243	DE000HS1N250	DE000HS1N268	DE000HS1N276
DE000HS1N284	DE000HS1N292	DE000HS1N2A1	DE000HS1N2B9
DE000HS1N2C7	DE000HS1N2D5	DE000HS1N2E3	DE000HS1N2F0
DE000HS1N2G8	DE000HS1N2H6	DE000HS1N2J2	DE000HS1N2K0
DE000HS1N2L8	DE000HS1N2M6	DE000HS1N2N4	DE000HS1N2P9
DE000HS1N2Q7	DE000HS1N2R5	DE000HS1N2S3	DE000HS1N2T1
DE000HS1N2U9	DE000HS1N2V7	DE000HS1N2W5	DE000HS1N2X3
DE000HS1N2Y1	DE000HS1N2Z8	DE000HS1N300	DE000HS1N318
DE000HS1N326	DE000HS1N334	DE000HS1N342	DE000HS1N359
DE000HS1N367	DE000HS1N375	DE000HS1N383	DE000HS1N391
DE000HS1N3A9	DE000HS1N3B7	DE000HS1N3C5	DE000HS1N3D3
DE000HS1N3E1	DE000HS1N3F8	DE000HS1N3G6	DE000HS1N3H4
DE000HS1N3J0	DE000HS1N3K8	DE000HS1N3L6	DE000HS1N3M4
DE000HS1N3N2	DE000HS1N3P7	DE000HS1N3Q5	DE000HS1N3R3
DE000HS1N3S1	DE000HS1N3T9	DE000HS1N3U7	DE000HS1N3V5
DE000HS1N3W3	DE000HS1N3X1	DE000HS1N3Y9	DE000HS1N3Z6
DE000HS1N409	DE000HS1N417	DE000HS1N425	DE000HS1N433
DE000HS1N441	DE000HS1N458	DE000HS1N466	DE000HS1N474
DE000HS1N482	DE000HS1N490	DE000HS1N4A7	DE000HS1N4B5
DE000HS1N4C3	DE000HS1N4D1	DE000HS1N4E9	DE000HS1N4F6
DE000HS1N4G4	DE000HS1N4H2	DE000HS1N4J8	DE000HS1N4K6
DE000HS1N4L4	DE000HS1N4M2	DE000HS1N4N0	DE000HS1N4P5
DE000HS1N4Q3	DE000HS1N4R1	DE000HS1N4S9	DE000HS1N4T7
DE000HS1N4U5	DE000HS1N4V3	DE000HS1N4W1	DE000HS1N4X9
DE000HS1N4Y7	DE000HS1N4Z4	DE000HS1N508	DE000HS1N516
DE000HS1N524	DE000HS1N532	DE000HS1N540	DE000HS1N557
DE000HS1N565	DE000HS1N573	DE000HS1N581	DE000HS1N599
DE000HS1N5A4	DE000HS1N5B2	DE000HS1N5C0	DE000HS1N5D8
DE000HS1N5E6	DE000HS1N5F3	DE000HS1N5G1	DE000HS1N5H9
DE000HS1N5J5	DE000HS1N5K3	DE000HS1N5L1	DE000HS1N5M9
DE000HS1N5N7	DE000HS1N5P2	DE000HS1N5Q0	DE000HS1N5R8
DE000HS1N5S6	DE000HS1N5T4	DE000HS1N5U2	DE000HS1N5V0
DE000HS1N5W8	DE000HS1N5X6	DE000HS1N5Y4	DE000HS1N5Z1
DE000HS1N607	DE000HS1N615	DE000HS1N623	DE000HS1N631
DE000HS1N649	DE000HS1N656	DE000HS1N664	DE000HS1N672
DE000HS1N680	DE000HS1N698	DE000HS1N6A2	DE000HS1N6B0
DE000HS1N6C8	DE000HS1N6D6	DE000HS1N6E4	DE000HS1N6F1
DE000HS1N6G9	DE000HS1N6H7	DE000HS1N6J3	DE000HS1N6K1

DE000HS1N6L9	DE000HS1N6M7	DE000HS1N6N5	DE000HS1N6P0
DE000HS1N6Q8	DE000HS1N6R6	DE000HS1QKG0	DE000HS1QKH8
DE000HS1QKJ4	DE000HS1QKK2	DE000HS1QKL0	DE000HS1QKM8
DE000HS1QKN6	DE000HS1QKP1	DE000HS1QKQ9	DE000HS1QKR7
DE000HS1QKS5	DE000HS1QKT3	DE000HS1QKU1	DE000HS1QKV9
DE000HS1QKW7	DE000HS1QKX5	DE000HS1QKY3	DE000HS1QKZ0
DE000HS1QL08	DE000HS1QL16	DE000HS1QL24	DE000HS1QL32
DE000HS1QL40	DE000HS1QL57	DE000HS1QL65	DE000HS1QL73
DE000HS1QL81	DE000HS1QL99	DE000HS1QLA1	DE000HS1QLB9
DE000HS1QLC7	DE000HS1QLD5	DE000HS1QLE3	DE000HS1QLF0
DE000HS1QLG8	DE000HS1QLH6	DE000HS1QLJ2	DE000HS1QLK0
DE000HS1QLL8	DE000HS1QLM6	DE000HS1QLN4	DE000HS1QLP9
DE000HS1QLQ7	DE000HS1QLR5	DE000HS1QLS3	DE000HS1QLT1
DE000HS1QLU9	DE000HS1QLV7	DE000HS1QLW5	DE000HS1QLX3
DE000HS1QLY1	DE000HS1QLZ8	DE000HS1QM07	DE000HS1QM15
DE000HS1QM23	DE000HS1QM31	DE000HS1QM49	DE000HS1QM56
DE000HS1QM64	DE000HS1QM72	DE000HS1QM80	DE000HS1QM98
DE000HS1QMA9	DE000HS1QMB7	DE000HS1QMC5	DE000HS1QMD3
DE000HS1QME1	DE000HS1QMF8	DE000HS1QP04	DE000HS1S0M5
DE000HS1S0N3	DE000HS1S0P8	DE000HS1S0Q6	DE000HS1S0R4
DE000HS1S0S2	DE000HS1S0T0	DE000HS1S0U8	DE000HS1S0V6
DE000HS1S0W4	DE000HS1S0X2	DE000HS1S0Y0	DE000HS1S0Z7
DE000HS1S101	DE000HS1S119	DE000HS1S127	DE000HS1S135
DE000HS1S143	DE000HS1S150	DE000HS1S168	DE000HS1S176
DE000HS1S184	DE000HS1S192	DE000HS1S1A8	DE000HS1S1B6
DE000HS1S1C4	DE000HS1S1D2	DE000HS1S1E0	DE000HS1S1F7
DE000HS1S1G5	DE000HS1S1H3	DE000HS1S1J9	DE000HS1S1K7
DE000HS1S1L5	DE000HS1S1M3	DE000HS1S1N1	DE000HS1S1P6
DE000HS1S1Q4	DE000HS1S1R2	DE000HS1S1S0	DE000HS1S1T8
DE000HS1S1U6	DE000HS1S1V4	DE000HS1S1W2	DE000HS1S1X0
DE000HS1S1Y8	DE000HS1S1Z5	DE000HS1S200	DE000HS1S218
DE000HS1S226	DE000HS1S234	DE000HS1S242	DE000HS1S259
DE000HS1S267	DE000HS1S275	DE000HS1S283	DE000HS1S291
DE000HS1S2A6	DE000HS1S2B4	DE000HS1S2C2	DE000HS1S2D0
DE000HS1S2E8	DE000HS1S2F5	DE000HS1S2G3	DE000HS1S2H1
DE000HS1S2J7	DE000HS1S2K5	DE000HS1S2L3	DE000HS1S2M1
DE000HS1S2N9	DE000HS1S2P4	DE000HS1S2Q2	DE000HS1S2R0
DE000HS1S2S8	DE000HS1S2T6	DE000HS1S2U4	DE000HS1S2V2
DE000HS1S2W0	DE000HS1S2X8	DE000HS1S2Y6	DE000HS1S2Z3
DE000HS1S309	DE000HS1S317	DE000HS1S325	DE000HS1S333
DE000HS1S341	DE000HS1S358	DE000HS1S366	DE000HS1S374
DE000HS1S382	DE000HS1S390	DE000HS1S3A4	DE000HS1S3B2
DE000HS1S3C0	DE000HS1S3D8	DE000HS1S3E6	DE000HS1S3F3
DE000HS1S3G1	DE000HS1S3H9	DE000HS1S3J5	DE000HS1S3K3
DE000HS1S3L1	DE000HS1S3M9	DE000HS1S3N7	DE000HS1S3P2
DE000HS1S3Q0	DE000HS1S3R8	DE000HS1S3S6	DE000HS1S3T4
DE000HS1S3U2	DE000HS1S3V0	DE000HS1S3W8	DE000HS1S3X6
DE000HS1S3Y4	DE000HS1S3Z1	DE000HS1S408	DE000HS1S416
DE000HS1S424	DE000HS1S432	DE000HS1S440	DE000HS1S457
DE000HS1S465	DE000HS1S473	DE000HS1S481	DE000HS1S499
DE000HS1S4A2	DE000HS1S4B0	DE000HS1S4C8	DE000HS1S4D6
DE000HS1S4E4	DE000HS1S4F1	DE000HS1S4G9	DE000HS1S4H7
DE000HS1S4J3	DE000HS1S4K1	DE000HS1S4L9	DE000HS1S4M7
DE000HS1S4N5	DE000HS1S4P0	DE000HS1S4Q8	DE000HS1S4R6
DE000HS1S4S4	DE000HS1S6B5	DE000HS1S6C3	DE000HS1S6D1

DE000HS1S6E9	DE000HS1S6F6	DE000HS1S6G4	DE000HS1TRW6
DE000HS1TRX4	DE000HS1UEV4	DE000HS1UEW2	DE000HS1UEX0
DE000HS1UEY8	DE000HS1UEZ5	DE000HS1UF00	DE000HS1UF18
DE000HS1UF26	DE000HS1UF34	DE000HS1UF42	DE000HS1UF59
DE000HS1UF67	DE000HS1UF75	DE000HS1UF83	DE000HS1UF91
DE000HS1UFA5	DE000HS1UFB3	DE000HS1UFC1	DE000HS1UFD9
DE000HS1UFE7	DE000HS1UFF4	DE000HS1UFG2	DE000HS1UFH0
DE000HS1UFJ6	DE000HS1UFK4	DE000HS1UFL2	DE000HS1UFM0
DE000HS1UFN8	DE000HS1UFP3	DE000HS1UFQ1	DE000HS1UFR9
DE000HS1UFS7	DE000HS1UFT5	DE000HS1UFU3	DE000HS1V4S9
DE000HS1V4T7	DE000HS1V4U5	DE000HS1V4V3	DE000HS1V4W1
DE000HS1V4X9	DE000HS1V4Y7	DE000HS1V4Z4	DE000HS1V501
DE000HS1V519	DE000HS1V527	DE000HS1V535	DE000HS1V543
DE000HS1V550	DE000HS1V568	DE000HS1V576	DE000HS1V584
DE000HS1V592	DE000HS1V5A4	DE000HS1V5B2	DE000HS1V5C0
DE000HS1V5D8	DE000HS1V5E6	DE000HS1V5F3	DE000HS1V5G1
DE000HS1V5H9	DE000HS1V5J5	DE000HS1V5K3	DE000HS1V5L1
DE000HS1V5M9	DE000HS1V5N7	DE000HS1V5P2	DE000HS1V5Q0
DE000HS1V5R8	DE000HS1V5S6	DE000HS1V5T4	DE000HS1V5U2
DE000HS1V5V0	DE000HS1V5W8	DE000HS1V5X6	DE000HS1V5Y4
DE000HS1V5Z1	DE000HS1V600	DE000HS1V618	DE000HS1V626
DE000HS1V634	DE000HS1V642	DE000HS1V659	DE000HS1V667
DE000HS1V675	DE000HS1V683	DE000HS1V691	DE000HS1V6A2
DE000HS1V6B0	DE000HS1V6C8	DE000HS1V6D6	DE000HS1V6E4
DE000HS1V6F1	DE000HS1V6G9	DE000HS1V6H7	DE000HS1V6J3
DE000HS1V6K1	DE000HS1V6L9	DE000HS1V6M7	DE000HS1V6N5
DE000HS1V6P0	DE000HS1V6Q8	DE000HS1V6R6	DE000HS1V6S4
DE000HS1V6T2	DE000HS1V6U0	DE000HS1V6V8	DE000HS1V6W6
DE000HS1V6X4	DE000HS1V6Y2	DE000HS1V6Z9	DE000HS1V709
DE000HS1V717	DE000HS1V725	DE000HS1V733	DE000HS1V741
DE000HS1V758	DE000HS1V766	DE000HS1V774	DE000HS1V782
DE000HS1V790	DE000HS1V7A0	DE000HS1V7B8	DE000HS1V7C6
DE000HS1V7D4	DE000HS1V7E2	DE000HS1V7F9	DE000HS1V7G7
DE000HS1V7H5	DE000HS1V7J1	DE000HS1V7K9	DE000HS1V7L7
DE000HS1V7M5	DE000HS1V7N3	DE000HS1V7P8	DE000HS1V7Q6
DE000HS1V7R4	DE000HS1V7S2	DE000HS1V7T0	DE000HS1V7U8
DE000HS1V7V6	DE000HS1V7W4	DE000HS1V7X2	DE000HS1V7Y0
DE000HS1V7Z7	DE000HS1V808	DE000HS1V816	DE000HS1V824
DE000HS1V832	DE000HS1V840	DE000HS1V857	DE000HS1V865
DE000HS1V873	DE000HS1V881	DE000HS1V899	DE000HS1V8A8
DE000HS1V8B6	DE000HS1V8C4	DE000HS1V8D2	DE000HS1V8E0
DE000HS1V8F7	DE000HS1V8G5	DE000HS1V8H3	DE000HS1V8J9
DE000HS1V8K7	DE000HS1V8L5	DE000HS1V8M3	DE000HS1V8N1
DE000HS1V8P6	DE000HS1V8Q4	DE000HS1V8R2	DE000HS1V8S0
DE000HS1V8T8	DE000HS1V8U6	DE000HS1V8V4	DE000HS1V8W2
DE000HS1V8X0	DE000HS1WXA4	DE000HS1YFP5	DE000HS1YFQ3
DE000HS1YFR1	DE000HS1YFS9	DE000HS1YFT7	DE000HS1YFU5
DE000HS1YFV3	DE000HS1YFW1	DE000HS1YFX9	DE000HS1YFY7
DE000HS1YFZ4	DE000HS1YG05	DE000HS1YG13	DE000HS1YG21
DE000HS1YG39	DE000HS1YG47	DE000HS1YG54	DE000HS1YG62
DE000HS1YG70	DE000HS1YG88	DE000HS1YG96	DE000HS1YGA5
DE000HS1YGB3	DE000HS1YGC1	DE000HS1YGD9	DE000HS1YGE7
DE000HS1YGF4	DE000HS1YGG2	DE000HS1YGH0	DE000HS1YGJ6
DE000HS1YGK4	DE000HS1YGL2	DE000HS1YGM0	DE000HS1YGN8
DE000HS1YGP3	DE000HS1YGQ1	DE000HS1YGR9	DE000HS1YGS7

DE000HS1YGT5	DE000HS1YGU3	DE000HS1YGV1	DE000HS1YGW9
DE000HS1YGX7	DE000HS1YGY5	DE000HS1YGZ2	DE000HS1YH04
DE000HS1YH12	DE000HS1YH20	DE000HS1YH38	DE000HS1YH46
DE000HS1YH53	DE000HS1YH61	DE000HS1YH79	DE000HS1YH87
DE000HS1YH95	DE000HS1YHA3	DE000HS1YHB1	DE000HS1YHC9
DE000HS1YHD7	DE000HS1YHE5	DE000HS1YHF2	DE000HS1YHG0
DE000HS1YHH8	DE000HS1YHJ4	DE000HS1YHK2	DE000HS1YHL0
DE000HS1YHM8	DE000HS1YHN6	DE000HS1YHP1	DE000HS1YHQ9
DE000HS1YHR7	DE000HS1YHS5	DE000HS1YHT3	DE000HS1YHU1
DE000HS1YHV9	DE000HS1YHW7	DE000HS1YHX5	DE000HS1YHY3
DE000HS1YHZ0	DE000HS1YJ02	DE000HS1YJ10	DE000HS1YJ28
DE000HS1YJ36	DE000HS1YJ44	DE000HS1YJ51	DE000HS1YJ69
DE000HS1YJ77	DE000HS1YJ85	DE000HS1YJ93	DE000HS1YJA9
DE000HS1YJB7	DE000HS1YJC5	DE000HS1YJD3	DE000HS1YJE1
DE000HS1YJF8	DE000HS1YJG6	DE000HS1YJH4	DE000HS1YJJ0
DE000HS1YJK8	DE000HS1YJL6	DE000HS1YJM4	DE000HS1YJN2
DE000HS1YJP7	DE000HS1YJQ5	DE000HS1YJR3	DE000HS1YJS1
DE000HS1YJT9	DE000HS1YJU7	DE000HS1YJV5	DE000HS1YJW3
DE000HS1YJX1	DE000HS1YJY9	DE000HS1YJZ6	DE000HS1YK09
DE000HS1YK17	DE000HS1YK25	DE000HS1YK33	DE000HS1YK41
DE000HS1YK58	DE000HS1YK66	DE000HS1YK74	DE000HS1YK82
DE000HS1YK90	DE000HS1YKA7	DE000HS1YKB5	DE000HS1YKC3
DE000HS1YKD1	DE000HS1YKE9	DE000HS1YKF6	DE000HS1YKG4
DE000HS1YKH2	DE000HS1YKJ8	DE000HS1YKK6	DE000HS1YKL4
DE000HS1YKM2	DE000HS1YKN0	DE000HS1YKP5	DE000HS1YKQ3
DE000HS1YKR1	DE000HS1YKS9	DE000HS1YKT7	DE000HS1YKU5
DE000HS1YKV3	DE000HS1YKW1	DE000HS1YKX9	DE000HS1YKY7
DE000HS1YKZ4	DE000HS1YL08	DE000HS1YL16	DE000HS1YL24
DE000HS1YL32	DE000HS1YL40	DE000HS1YL57	DE000HS1YL65
DE000HS1YL73	DE000HS1YL81	DE000HS1YL99	DE000HS1YLA5
DE000HS1YLB3	DE000HS1YLC1	DE000HS1YLD9	DE000HS1YLE7
DE000HS1YLF4	DE000HS1YLG2	DE000HS1YLH0	DE000HS1Y LJ6
DE000HS1YLK4	DE000HS1YLL2	DE000HS1YLM0	DE000HS1YLN8
DE000HS1YLP3	DE000HS1YLQ1	DE000HS1YLR9	DE000HS1YLS7
DE000HS1YLT5	DE000HS1YLU3	DE000HS1YLV1	DE000HS1Y LW9
DE000HS1Y LX7	DE000HS1YLY5	DE000HS1YLZ2	DE000HS1YM07
DE000HS1YM15	DE000HS1YM23	DE000HS1YM31	DE000HS1YM49
DE000HS1YM56	DE000HS1YM64	DE000HS1YM72	DE000HS201H1
DE000HS2B0Z5	DE000HS2B105	DE000HS2B113	DE000HS2B121
DE000HS2B139	DE000HS2B147	DE000HS2B154	DE000HS2B162
DE000HS2B170	DE000HS2B188	DE000HS2B196	DE000HS2B1A6
DE000HS2B1B4	DE000HS2B1C2	DE000HS2B1D0	DE000HS2B1E8
DE000HS2B1F5	DE000HS2B1G3	DE000HS2B1H1	DE000HS2B1J7
DE000HS2B1K5	DE000HS2B1L3	DE000HS2B1M1	DE000HS2B1N9
DE000HS2B1P4	DE000HS2B1Q2	DE000HS2B1R0	DE000HS2B1S8
DE000HS2B1T6	DE000HS2B1U4	DE000HS2B1V2	DE000HS2B1W0
DE000HS2B1X8	DE000HS2B1Y6	DE000HS2B1Z3	DE000HS2B204
DE000HS2B212	DE000HS2B220	DE000HS2B238	DE000HS2B246
DE000HS2B253	DE000HS2B261	DE000HS2B279	DE000HS2B287
DE000HS2B295	DE000HS2B2A4	DE000HS2B2B2	DE000HS2B2C0
DE000HS2B2D8	DE000HS2B2E6	DE000HS2B2F3	DE000HS2B2G1
DE000HS2B2H9	DE000HS2B2J5	DE000HS2B2K3	DE000HS2B2L1
DE000HS2B3V8	DE000HS2EZ47	DE000HS2EZ54	DE000HS2EZ62
DE000HS2EZ70	DE000HS2EZ88	DE000HS2EZ96	DE000HS2EZA5
DE000HS2EZB3	DE000HS2E ZC1	DE000HS2EZD9	DE000HS2EZE7

DE000HS2EZ4	DE000HS2EZG2	DE000HS2EZH0	DE000HS2EZJ6
DE000HS2EZK4	DE000HS2EZL2	DE000HS2EZM0	DE000HS2EZN8
DE000HS2EZP3	DE000HS2EZQ1	DE000HS2EZR9	DE000HS2EZX7
DE000HS2EZT5	DE000HS2EZU3	DE000HS2EZV1	DE000HS2EZW9
DE000HS2EZX7	DE000HS2EZY5	DE000HS2EZZ2	DE000HS2F007
DE000HS2F015	DE000HS2F023	DE000HS2F031	DE000HS2F049
DE000HS2F056	DE000HS2F064	DE000HS2F072	DE000HS2F080
DE000HS2F098	DE000HS2F0A4	DE000HS2F0B2	DE000HS2F0C0
DE000HS2F0D8	DE000HS2F0E6	DE000HS2F0F3	DE000HS2F0G1
DE000HS2F0H9	DE000HS2F0J5	DE000HS2F0K3	DE000HS2F0L1
DE000HS2F0M9	DE000HS2F0N7	DE000HS2F0P2	DE000HS2F0Q0
DE000HS2F0R8	DE000HS2F0S6	DE000HS2F0T4	DE000HS2F0U2
DE000HS2F0V0	DE000HS2F0W8	DE000HS2F0X6	DE000HS2F0Y4
DE000HS2F0Z1	DE000HS2F106	DE000HS2F114	DE000HS2F122
DE000HS2F130	DE000HS2F148	DE000HS2F155	DE000HS2F163
DE000HS2F171	DE000HS2F189	DE000HS2F197	DE000HS2F1A2
DE000HS2F1B0	DE000HS2F1C8	DE000HS2F1D6	DE000HS2F1E4
DE000HS2F1F1	DE000HS2F1G9	DE000HS2F1H7	DE000HS2F1J3
DE000HS2F1K1	DE000HS2F1L9	DE000HS2F1M7	DE000HS2F1N5
DE000HS2F1P0	DE000HS2F1Q8	DE000HS2F1R6	DE000HS2F1S4
DE000HS2F1T2	DE000HS2F1U0	DE000HS2F1V8	DE000HS2F1W6
DE000HS2F1X4	DE000HS2F1Y2	DE000HS2F1Z9	DE000HS2F205
DE000HS2F213	DE000HS2F221	DE000HS2F239	DE000HS2F247
DE000HS2F254	DE000HS2F262	DE000HS2F270	DE000HS2F288
DE000HS2F296	DE000HS2F2A0	DE000HS2F2B8	DE000HS2F2C6
DE000HS2H0V8	DE000HS2H0W6	DE000HS2H0X4	DE000HS2H0Y2
DE000HS2H0Z9	DE000HS2H102	DE000HS2H110	DE000HS2H128
DE000HS2H136	DE000HS2H144	DE000HS2H151	DE000HS2H169
DE000HS2H177	DE000HS2H185	DE000HS2H193	DE000HS2H1A0
DE000HS2H1B8	DE000HS2H1C6	DE000HS2H1D4	DE000HS2H1E2
DE000HS2H1F9	DE000HS2H1G7	DE000HS2H1H5	DE000HS2H1J1
DE000HS2H1K9	DE000HS2H1L7	DE000HS2H1M5	DE000HS2H1N3
DE000HS2H1P8	DE000HS2H1Q6	DE000HS2H1R4	DE000HS2H1S2
DE000HS2H1T0	DE000HS2H1U8	DE000HS2H1V6	DE000HS2H1W4
DE000HS2H1X2	DE000HS2H1Y0	DE000HS2H1Z7	DE000HS2H201
DE000HS2H219	DE000HS2H227	DE000HS2H235	DE000HS2H243
DE000HS2H250	DE000HS2H268	DE000HS2H276	DE000HS2H284
DE000HS2H292	DE000HS2H2A8	DE000HS2H2B6	DE000HS2H2C4
DE000HS2H2D2	DE000HS2H2E0	DE000HS2H2F7	DE000HS2H2G5
DE000HS2H2H3	DE000HS2H2J9	DE000HS2H2K7	DE000HS2H2L5
DE000HS2H2M3	DE000HS2H2N1	DE000HS2H2P6	DE000HS2H2Q4
DE000HS2H2R2	DE000HS2H2S0	DE000HS2H2T8	DE000HS2H2U6
DE000HS2H2V4	DE000HS2H2W2	DE000HS2H2X0	DE000HS2H2Y8
DE000HS2H2Z5	DE000HS2H300	DE000HS2H318	DE000HS2H326
DE000HS2H334	DE000HS2H342	DE000HS2H359	DE000HS2H367
DE000HS2H375	DE000HS2H383	DE000HS2H391	DE000HS2H3A6
DE000HS2H3B4	DE000HS2H3C2	DE000HS2H3D0	DE000HS2H3E8
DE000HS2H3F5	DE000HS2H3G3	DE000HS2H3H1	DE000HS2H3J7
DE000HS2H3K5	DE000HS2H3L3	DE000HS2H3M1	DE000HS2H3N9
DE000HS2H3P4	DE000HS2H3Q2	DE000HS2H3R0	DE000HS2H3S8
DE000HS2H3T6	DE000HS2H3U4	DE000HS2H3V2	DE000HS2H3W0
DE000HS2H3X8	DE000HS2H3Y6	DE000HS2H3Z3	DE000HS2H409
DE000HS2H417	DE000HS2H425	DE000HS2H433	DE000HS2H441
DE000HS2H458	DE000HS2H466	DE000HS2H474	DE000HS2H482
DE000HS2H490	DE000HS2H4A4	DE000HS2H4B2	DE000HS2H4C0

DE000HS2H4D8	DE000HS2H4E6	DE000HS2H4F3	DE000HS2H4G1
DE000HS2H4H9	DE000HS2H4J5	DE000HS2H4K3	DE000HS2H4L1
DE000HS2H4M9	DE000HS2H4N7	DE000HS2H4P2	DE000HS2H4Q0
DE000HS2H4R8	DE000HS2H4S6	DE000HS2MR62	DE000HS2MR70
DE000HS2MR88	DE000HS2MR96	DE000HS2MRA5	DE000HS2MRB3
DE000HS2MRC1	DE000HS2MRD9	DE000HS2MRE7	DE000HS2MRF4
DE000HS2MRG2	DE000HS2MRH0	DE000HS2MRJ6	DE000HS2MRK4
DE000HS2MRL2	DE000HS2MRM0	DE000HS2MRN8	DE000HS2MRP3
DE000HS2MRQ1	DE000HS2MRR9	DE000HS2MRS7	DE000HS2MRT5
DE000HS2MRU3	DE000HS2MRV1	DE000HS2MRW9	DE000HS2MRX7
DE000HS2MRY5	DE000HS2MRZ2	DE000HS2MS04	DE000HS2MS12
DE000HS2MS20	DE000HS2MS38	DE000HS2MS46	DE000HS2MS53
DE000HS2MS61	DE000HS2MS79	DE000HS2MS87	DE000HS2MS95
DE000HS2MSA3	DE000HS2MSB1	DE000HS2MSC9	DE000HS2MSD7
DE000HS2MSE5	DE000HS2MSF2	DE000HS2MSG0	DE000HS2MSH8
DE000HS2MSJ4	DE000HS2MSK2	DE000HS2MSL0	DE000HS2MSM8
DE000HS2MSN6	DE000HS2MSP1	DE000HS2MSQ9	DE000HS2MU91
DE000HS2Q4Q9	DE000HS2Q4R7	DE000HS2Q4S5	DE000HS2Q4T3
DE000HS2Q4U1	DE000HS2Q4V9	DE000HS2RVE8	DE000HS2RVF5
DE000HS2RVG3	DE000HS2RVH1	DE000HS2RVJ7	DE000HS2RVK5
DE000HS2RVL3	DE000HS2RVM1	DE000HS2S0M4	DE000HS2S0N2
DE000HS2YGH8	DE000HS2YGJ4	DE000HS2YGK2	DE000HS2YGL0
DE000HS2YGM8	DE000HS2YGN6	DE000HS2YGP1	DE000HS2YGQ9
DE000HS2YGR7	DE000HS2YGS5	DE000HS2YGT3	DE000HS2YGU1
DE000HS2YGV9	DE000HS2YGW7	DE000HS2YGX5	DE000HS2YGY3
DE000HS2YGZ0	DE000HS2YH03	DE000HS2YH11	DE000HS2YH29
DE000HS2YH37	DE000HS2YH45	DE000HS2YH52	DE000HS2YH60
DE000HS2YH78	DE000HS2YH86	DE000HS2YH94	DE000HS2YHA1
DE000HS2YHB9	DE000HS2YHC7	DE000HS2YHD5	DE000HS2YHE3
DE000HS2YHF0	DE000HS2YHG8	DE000HS2YHH6	DE000HS2YHJ2
DE000HS2YHK0	DE000HS2YHL8	DE000HS2YHM6	DE000HS2YHN4
DE000HS2YHP9	DE000HS2YHQ7	DE000HS2YHR5	DE000HS2YHS3
DE000HS2YHT1	DE000HS2YHU9	DE000HS2YHV7	DE000HS2YHW5
DE000HS2YHX3	DE000HS2YHY1	DE000HS2YHZ8	DE000HS2YJ01
DE000HS2YJ19	DE000HS2YJ27	DE000HS2YJ35	DE000HS2YJ43
DE000HS2YJ50	DE000HS2YJ68	DE000HS2YJ76	DE000HS2YJ84
DE000HS2YJ92	DE000HS2YJA7	DE000HS2YJB5	DE000HS2YJC3
DE000HS3BT21	DE000HS3DBC2	DE000HS3DBD0	DE000HS3DBE8
DE000HS3DBF5	DE000HS3DBG3	DE000HS3DBH1	DE000HS3DBJ7
DE000HS3DBK5	DE000HS3DBL3	DE000HS3DBM1	DE000HS3DBN9
DE000HS3DBP4	DE000HS3DBQ2	DE000HS3DBR0	DE000HS3DBS8
DE000HS3DBT6	DE000HS3DBU4	DE000HS3DBV2	DE000HS3DBW0
DE000HS3DBX8	DE000HS3DBY6	DE000HS3DBZ3	DE000HS3DC02
DE000HS3DC10	DE000HS3DC28	DE000HS3DC36	DE000HS3DC44
DE000HS3DC51	DE000HS3DC69	DE000HS3DC77	DE000HS3DC85
DE000HS3DC93	DE000HS3DCA4	DE000HS3DCB2	DE000HS3DCC0
DE000HS3DCD8	DE000HS3DCE6	DE000HS3DCF3	DE000HS3DCG1
DE000HS3DCH9	DE000HS3DCJ5	DE000HS3DCK3	DE000HS3DCL1
DE000HS3DCM9	DE000HS3DCN7	DE000HS3DCP2	DE000HS3DCQ0
DE000HS3DCR8	DE000HS3DCS6	DE000HS3DCT4	DE000HS3DCU2
DE000HS3DCV0	DE000HS3DCW8	DE000HS3DCX6	DE000HS3DCY4
DE000HS3DCZ1	DE000HS3DD01	DE000HS3DD19	DE000HS3DD27
DE000HS3DD35	DE000HS3DD43	DE000HS3DD50	DE000HS3DD68
DE000HS3DD76	DE000HS3DD84	DE000HS3DD92	DE000HS3DDA2
DE000HS3DDB0	DE000HS3DDC8	DE000HS3DDD6	DE000HS3DDE4

DE000HS3DDF1	DE000HS3DDG9	DE000HS3DDH7	DE000HS3DDJ3
DE000HS3DDK1	DE000HS3DDL9	DE000HS3GE07	DE000TR1LC01
DE000TR1LC19	DE000TR1LC27	DE000TR1LC35	DE000TR1LC43
DE000TR1LC50	DE000TR1LC68	DE000TR1LC76	DE000TR1LC84
DE000TR1LC92	DE000TR1LCH3	DE000TR1LCK7	DE000TR1LCL5
DE000TR1LCN1	DE000TR1LCR2	DE000TR1LCS0	DE000TR1LCT8
DE000TR1LCU6	DE000TR1LCV4	DE000TR1LCW2	DE000TR1LCX0
DE000TR1LCZ5	DE000TR1LDA6	DE000TR1LDB4	DE000TR1LDC2
DE000TR1LDD0	DE000TR1LDF5	DE000TR1LDG3	DE000TR1LDH1
DE000TR1LDJ7	DE000TR1LDK5	DE000TR1LDL3	DE000TR1LDM1

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für einen Basisprospekt

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Anleihen bzw. Protect-Anleihen

Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 22. November 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH